

nem Register zu versehen, auch dergleichen Edikte, wenn sie sich noch in dem Besitze der Erben verstorbenen Beamten befinden, von denselben abzufordern.

709. Erlebe den 8. Januar 1715.

Königl. Regierung.

Zur Beschränkung der, durch Wiederholung und Launologie, stattfindenden Verlängerungen der Predigten, wodurch die Aufmerksamkeit und Andacht der Zuhörer nur geschwächt wird, wird bestimmt, daß alle evangel. reform. und lutherischen Prediger und Candidaten ihre Predigten dergestalt einrichten sollen, daß dieselben außer des Gesanges und des Kirchengebetes, nie länger als eine Stunde dauern. Jede Contravention soll zum Vortheil der Kirche, in welcher sie stattgefunden hat, mit 2 Rthl. Strafe belegt werden. Zugleich werden die Beamten angewiesen, die Prediger anzuhalten, das vorgeschriebene allgemeine Formular, bei dem nach der Predigt gehalten werden den Kirchengebete, zu beachten und sich desfalls keine Willkür zu erlauben.

710. Erlebe den 15. Januar 1715.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. Edictes d. d. Berlin den 17. December 1714, wodurch bei der durch Raub- und Diebstehel so sehr gefährdeten öffentlichen Sicherheit verordnet wird:

1. Daß künftig jeder Reisende, außer seinem gewöhnlichen Reise-Paß, auch eine besondere Legitimation seiner Orts-Obrigkeit, über seine Herkunft, sein Gewerbe und seine Beweggründe zur Reise, besitzen muß. Ohne solche Legitimation darf niemand weder ins Land noch in die Städte und Festungen eingelassen werden und da, wo keine Thormauern bestehen, so wie auf dem Lande, sollen sich die Wirthse jene Legitimationsmittel vorzeigen lassen. Nachlässigkeiten hierbei sollen mit hoher Geld- und Leibes-Strafe belegt werden.

2. Daß künftig nur die besonders concessio[n]irten Glucks-Löcher, Taschenspieler und Riemenspieler ins Land gelassen,

und auf den Jahr- und Wochenmärkten geduldet werden dürfen. Nicht-Concessionirte sollen ihrer Buben etc. verlustig sein und verhaftet werden. Die unter solchen Gewerbetreibenden in flagranti entdeckt werden den Betrüger, Beutelschneider und Gaubiebsollen, nach summarischem Prozesse vor den Kolalgerichten, mit Straupenschlag bestraft und auf ewig des Landes verwiesen werden. Bei sich ergebenden Capital-Verbrechen muß aber der gewöhnliche jedoch möglichst zu beschleunigende Inquisitions-Prozeß Statt finden.

Erneuert durch das ebenfalls publicirte, Königl. Edict d. d. Berlin den 26. Juli 1715. (Conf. Mpl. Th. V, Abth. V, Cap. 1, Nro. 45.)

711. Erlebe den 18. Januar 1715.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird eine Königl. zu Berlin am 28. November v. J. (s. Mpl. Th. II, Abth. I, Nro. 137.) ergangene Weisung über die ihnen, in Folge des neuen Justiz-Reglements, obliegenden Berichtserstattungen und Vorschläge, Behufs der Verbesserung der Rechtspflege, mitgetheilt.

Bemerkt. Unterm 12. März 1715. sind auch die Jurisdiktions-Inhaber zur Einreichung ihrer Vorschläge gleichmäßig aufgefordert, und am 31. October 1716 die sämtlichen Justizbehörden an die, ihnen u. a. auch aufgelegte, Einreichung von jährlichen Prozeß-Tabellen erinnert worden.

712. Erlebe den 22. Januar 1715.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Berlin am 15. October v. J. erlassenen Edictes, wodurch diejenigen herrschaftlichen Sachen bezeichnet werden, welche von der Königl. Post portofrei befördert werden sollen. (Conf. Mpl. Th. IV, Abth. I, Cap. III, Nro. 90.)

Bemerkt. Die in Mplius und dessen Continuationen sub Rubro: Porto und Postfreiheit anzutreffenden, späteren allgemeinen Verordnungen, wegen der Postfreiheit der Dienstbriefe und Paquete, sind in der Regel in

Gleve und Mart ebenfalls publicirt, jedoch deren specielle Anbeutung in diese Sammlung nicht aufgenommen worden.

713. Gleve den 29. Januar 1715.

Königl. Regierung.

Die amtlichen Verhandlungen, Edikte und Verordnungen dürfen nicht in den Wohnungen der Beamten, sondern müssen an öffentlichen Orten aufbewahrt, Erstere in ein Repertorium eingetragen, Letztere aber in Bücher geheftet und diese mit alphabetischen Sach-Registern versehen werden.

714. Gleve den 12. Februar 1715.

Königl. Regierung.

Bei der seitherigen Vernachlässigung der Thätigkeit der Brächten und der Rechnungs-Abgaben über deren Ertrag, so wie bei der unterlassenen Einsehung der dem Aorario Ecclesiastico gewidmeten 10 pCt. des Ertrages der Brächten, werden die seit 1681 desfalls erlassenen Vorschriften erneuert und die Behörden, bei Verlust ihrer Antheile an den Brächten, zu deren strengsten Beachtung angewiesen.

715. Gleve den 12. März 1715.

Königl. Regierung.

Die Richter werden aufgefordert, sowohl den Betrag ihrer jährlichen Gehälter, welche sie aus den königl. Domänen, den Brächten und sonst beziehen, als die Zahl der ihnen zuständigen Hand- und Spann-Dienste genau nachzuweisen.

716. Gleve den 16. März 1715.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 16. März c. a. erlassenen Ediktes, wodurch, unter Erneuerung jenes vom

13. Juni v. J., die Ausfuhr der inländischen Wolle wiederholt verboten wird. (Conf. Rpl. Lh. V, Abth. II, Cap. IV, Nro. 41. und Nro. 44.)

717. Gleve den 18. März 1715.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 9. October 1713 erlassenen allgem. Ediktes, wodurch verordnet wird, daß

1. künftig den sogenannten Medicis bullatis und den privatim examinirten Candidaten der Heilkunde alle ärztliche Praxis verboten ist, wenn sie sich über ihre Kenntnisse und Erfahrung nicht zureichend legitimirt haben, und daß

2. alle Apotheker erinnert werden sollen, zufolge ihres geleisteten Eides und der Medicinal-Ordnung (do 1693), kein Recept, welches nicht von einem legalen Arzte verschrieben, oder wenigstens censurirt ist, zu verfertigen.

3. Daß die Materialisten den vorschriftsmäßigen Eid, wegen des Debits und der Vereinzelung der Medicamente, unweigerlich leisten müssen, widrigenfalls ihnen bis zur Erfüllung dieser Vorschrift der Materialwaaren-Handel untersagt werden soll.

4. Daß die Chirurgen und Apotheker sich, in Gemäßheit der Medicinal-Ordnung, eidlich verpflichten müssen, keine innerliche Curen zu unternehmen.

5. Daß den nicht qualificirten Personen, Weisemätern, Laboranten u. die Ausübung der Heilkunde überhaupt und bei fiskallicher Strafe verboten ist.

6. Daß es den Operateurs, Zahn-, Stein- und Bruch-Ärzten, Quacksälbern, Wundschneidern, und dergl. ferner nicht erlaubt sein soll, auf den Jahrmärkten auszustehen, und daß sie überhaupt ihr Gewerbe nur in so fern ausüben dürfen, als es ihnen die Medicinal-Ordnung gestattet, daß auch alle desfalls früher ertheilte Concessionen aufgehoben sein sollen, und daß endlich

7. auch den Scharfrichtern und Abdeckern bei schwerer Strafe verboten ist, innerlich oder äußerlich zu curiren. (Conf. Rpl. Lh. V, Abth. IV, Cap. I, Nro. 14.)

718. Cleve den 27. März 1715.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 10. Februar c. a. erlassenen Edictes, wodurch das Betteln wiederholt verboten, sodann auch bestimmt wird, welche Maßregeln und Mittel zur Versorgung der Armen überall zu treffen und anzuwenden sind. (Conf. Rpl. Th. V, Abth. V, Cap. I, Nro. 43.)

719. Cleve den 17. April 1715.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 17. April c. a. erlassenen Edictes, wodurch jenes vom 1. October 1714 beklart, und wegen Patentisirung der vorhandenen und Prüfung und Anordnung neuer Advokaten und Prokuratoren, sodann auch wegen deren Geschäftsbetrieb und Amtskleidung ausführlich bestimmt wird. (Conf. Rpl. Th. II, Abth. I, Nro. 135. und 138, so wie die, in Cleve und Mark ebenfalls publicirte, Erneuerung der vorbezeichneten Edicte vom 24. März 1723 [i. e. Nro. 217.]

Bemerk. Obiges Edict ist sub dato Cleve den 17. Mai 1727 wiederholt publicirt worden.

720. Cleve den 24. April 1715.

Königl. Regierung.

Unter Mittheilung des Planes der zu Berlin bei der königl. churmärkischen Landschaft errichteten Lotterie (50000 Loose, 10 Rthlr. Einlage und 8333 Gewinn zum Betrag von 450000 Rthlr.) werden die Magistrats- und Accise-Beamten in den Städten angewiesen, dieser Einrichtung die größtmögliche Publicität zu verschaffen und aus ihrer Mitte jedes Drees einen Beamten zu ermitteln, welcher die Collecte zu dieser Lotterie übernimmt.

721. Cleve den 25. April 1715.

Königl. Regierung.

Publication einer königl. zu Berlin am 25. April c. a. erlassenen Verordnung, wodurch, zur Erleuterung des §. V. der allg. Justiz-Ordnung vom 21. Juni 1713 (Nro. 677. d. S.) und zur Verhütung aller Collisionen zwischen den Justiz-Collegien und Commissariaten näher bestimmt wird, wie die Justiz-Sachen bei dem General-Commissariate und bei den Provinzial-Commissariaten behandelt werden sollen. (Conf. Rpl. Th. II, Abth. I, Nro. 139.)

722. Cleve den 1. Mai 1715.

Königl. Regierung.

Bei dem durch die Krone Schweden gebrochenen Frieden und bei dem gegen diese Macht bevorstehenden Feldzuge, werden alle in Schwedens Militair- oder Civil-Diensten stehende königl. Unterthanen, bei Leib- und Lebens-Strafe, abberufen und gleichzeitig ein, am 12. d. M. zu feiernder, allgemeiner Fuß- und Reit-Tag angeordnet, um Gottes Segen zu diesem gerechten Kriege zu ersehen.

Bemerk. Wegen der in dem obigen Feldzuge eroberten Festung Stralsund, ist am 6. Januar 1716 die Einschaltung eines Dankgebetes in das gewöhnliche Kirchengebet verfügt, und am 27. April ej. a. sind die Beamten und Unterthanen zur Ermittlung und Angabe des im Lande vorhandenen Eigenthums schwedischer Unterthanen angewiesen und verpflichtet worden.

723. Cleve den 13. Mai 1715.

Königl. Regierung.

In Folge des, wegen der fremden Scheide-Münzen, am 15. December v. J. erlassenen Edictes (Nro. 707. d. S.) werden diejenigen Geld-Sorten, welche fernerhin nur noch in Cleve und Mark cursiren dürfen folgendermaßen bezeichnet:

1. die Landesherrlichen, die alten Churfürstlichen, Schwedenschen, Münster'schen, Paderborn'schen, Lüneburg'schen.

schen, Emder'schen und Stadt Göllischen nach dem kaiserl. Fuß geprägten 1 und 2 Stücke; 2. Die Landesherrlichen, die Kaiserlichen, Lüneburg'schen und alten Brandenburg-Ansbach'schen 1 Stücke; 3. Die Landesherrlichen 5 und 24 Stüberstücke; 4. Von den Keitern Scheide-Münzen (und zwar nur zu 5 pEt. bei Zahlungen) die alten einfachen und doppelten Kaisergrößen, 1 und 14 Stüberstücken und Fettmännchen außer den thürldnischen mit dem Kreuze, welche nach 1698 geprägt sind. Contraventionen sollen mit willkürlicher Bruchstrafe bestraft werden, wovon dem Denuncianten mit Verschweigung seines Namens 1 und der betrefsenden Lokal-Obrigkeit ebenfalls 1 zugewilligt werden soll.

724. Cleve den 15. Mai 1715.

Königl. Regierung.

Die in dem allg. Desertions-Edikt vom 29. December 1714 (s. Nyl. Th. III, Abth. I, Nro. 133) verheißene Prämie von 10 Rthlr. für die Ablieferung eines Deserteurs, soll künftig, da die Truppen sich jetzt im Auslande befinden, nicht mehr von der nächstgelegenen Garnison, sondern aus der Accisefasse derjenigen Stadt entrichtet werden, wohin der Deserteur abgeliefert wird.

725. Cleve den 25. Mai 1715.

Königl. Regierung.

Der freie Handel mit Pferden in und außer Landes wird mit der Einschränkung gestattet, daß deren Zuführung zum Feinde (Schweben) verboten bleibt.

726. Cleve den 2. Juli 1715.

Königl. Regierung.

Zur Verminderung der allzuhäufigen die Untertanen an ihren Früchten im Felde und in den Scheuten beschädigenden Sperlinge und Elstern, wird jedem Hausbesitzenden Bewohner des platten Landes, bei Vermeidung einer Strafe von 3 Gldg. aufgegeben, jährlich vor Ostern 50 Sperlings-

oder Elster-Köpfe oder Eier an den Richter seines Ortes abzuliefern.

727. Cleve den 20. Juli 1715.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 20. Juli c. a. erlassenen Ediktes, wodurch, mit Bezug auf die allg. Post-Ordnung, die Postdefraudationen, mittelst Befestigung von Briefen und Paqueten unter 20 R durch Fährleute, Schiffer etc., wiederholt, und bei 10 Rthlr. Strafe für den Aufgeber und Besteller verboten werden. (Conf. Nyl. Th. IV, Abth. I, Cap. III, Nro. 94.)

728. Cleve den 5. August 1715.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 14. Juni d. J. erlassenen allgemeinen Ediktes, wodurch die auf Bankerotten der Kaufleute und Gewerbetreibenden haftenden Strafen (in 16 R.) festgesetzt, und den Justizbehörden ihre in solchen Fällen obliegenden Einschreitungen und Proceßuren vorgeschrieben werden. (Conf. Nyl. Th. II, Abth. II, Nro. 31 und die in Cleve und Marl ebenfalls publicirte Erneuerung des vorbezeichneten Ediktes v. 4. Februar 1723 s. l. c. Nro. 40.)

729. Cleve den 28. August 1715.

Königl. Regierung.

Bei Haltung der Scheffen-Gerichte im Herzogthum Cleve sollen die Richter mit den Scheffen Sitz und Stimme haben, und künftig sich nicht mehr beim Abstimmen der Scheffen aus der Gerichtssitzung entfernen.

730. Cleve den 29. August 1715.

Königl. Regierung.

Die Gerichtsscheffen dürfen an denselben Gerichten, wo sie als solche fungiren, die Advocatur und Procuratur nicht

ausüben, und soll eine desfallsige Klausel dem Schessen-Etbe zugefügt werden.

731. Cleve den 7. September 1715.

Königl. Regierung.

Die bei dem jährlichen, als nägliche Uebung bestehenden, Scheiben-Schiessen der Junggesellen in den Städten eingerissenen Mißbräuche, nämlich: mehrtägige und nächtliche Spiel- und Saufgelage, Theilnahme von Knaben unter 15 Jahren, — welche Compagnieweise auf den Gassen herumziehen und mehrere Tage und Nächte mit Zechen und Spielen durchschwelgen, — und das Rärmen und Schiessen auf den Straßen, werden bei namhafter Strafe verboten.

732. Cleve den 11. September 1715.

Königl. Regierung.

Die im Lande zu publicirenden Edikte und Verordnungen müssen bei den königl. Collegien (der Provinz) in besondere Register eingetragen, und der von den Beamten in Cleve und Marl zu bescheinigende, resp. anzuzeigende Tag der geschehenen Publikation, dabei bemerkt werden; auch sollen die Edikte bei den Gerichten gesammelt, und nach der Reihenfolge ihrer Ankunft zusammen geheftet werden.

733. Cleve den 2. October 1715.

Königl. Regierung.

Wegen der in und bei Altona und Hamburg sich wieder aussernden Pest-Geuche, wird die früher befohlene allgemeine Handels-Sperre gegen diese Orte wieder angeordnet.

Bemerk. Unter dem 13. November ej. a. ist der freie Handel, mit Ausnahme der alten Lumpen, Kleider, Newbein, Bettwerf, Haar- und Pelzwerf, desgleichen der Wolle, wieder gestattet worden, jedoch müssen Personen und Waaren mit glaubwürdigen Gesundheitspässen versehen sein; Juden und gemeine Leute dürfen aber

nur unter Vorzeigung von churbraunschweigischen Regierungspässen ins Land gelassen werden.

734. Cleve den 15. October 1715.

Königl. Regierung.

Die von ganzen Corporationen oder Collegien eingebracht werdenden Memorialia müssen von ihren Vorstehern, Syndiken oder Sekretarien, gleich jenen der Privatleute, unterzeichnet werden, damit diese für etwaigen strafbaren Inhalt derselben verantwortlich gemacht werden können.

735. Cleve den 27. Dezember 1715.

Königl. Regierung.

Anordnung eines kirchlich zu feiernden Dankfestes wegen des, am 26. d. M. vollendeten, dreihundertjährigen Besizes der Chur-Würde beim königl. Hause.

736. Cleve den 27. Dezember 1715.

Königl. Regierung.

Unter Einforderung einer Nachweise der auf dem Lande, zum Nachtheil der Nahrung in den Städten und der Accise, vorhandenen und kürzlich aus den Städten dahin verlegten Bäckereien, Bierbrauereien, Brandweinbrennereien und Hbckereien, werden die Beamten angewiesen, zu untersuchen und zu berichten, ob diese Gewerbsbetriebe Behufs der Viehzucht oder nur zum Schank stattfinden, und ob und welche Steuern und auch Recognitionen an die Amts-Kammer davon entrichtet werden; ausserdem aber wird verordnet, daß dergleichen bürgerliche Nahrung künftig auf dem platten Lande ohne vorher erhaltene Erlaubniß nicht getrieben werden darf.

737. Cleve den 13. Januar 1716.

Königl. Regierung.

Zur fernern Verhütung der, unter dem Vorwande des Spazier-Schiessens, verübt werdenden Jagd-Frevel wird be-

stimmt, daß die Verminderung der schädlichen Vögel durch deren Einfangung und durch Ausnehmung der Eier und Jungen ic. nicht aber durch Schießen bewirkt werden soll; weshalb dann auch wegen Mangels solcher Vögel billige Rücksicht zu nehmen ist.

738. Cleve den 21. Januar 1716.

Königl. Regierung.

Da die früher (am 12. Mai 1714 Nro. 687 d. C.) bekannt gemachten Reductionstabellen der örtlichen Fruchtmaße in Berliner Scheffelmaß, mehrere Unrichtigkeiten deshalb enthalten, weil an manchen Orten ein unrichtiges Normal-Gemäße zum Grunde gelegt worden war, so werden, zur Rectifikation der Vergleichungstabellen, die Beamten angewiesen, mit den jetzt überall vorhandenen neu geeichten Berliner Scheffeln, den Inhalt der jedes Ortes üblich gewesenen Gemäße durch die vereideten Eichmeister genau ermitteln zu lassen, und das Resultat binnen 14 Tagen anzuzeigen.

739. Cleve den 28. Januar 1716.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 28. Januar c. a. erlassenen allgemeinen Ediktes, wodurch es verboten wird, die nicht approbirten Marktschreier, so wie die Comedian-ten, Gaukler, Seiltänzer, Riemenstecher, Gluckstöpfer, Taischen- und Marionetten-Spieler während und außer den Jahrmärkten zu dulden. (Conf. Rpl. Th. V, Abth. V, Cap. I, Nro. 46.)

740. Cleve den 5. Februar 1716.

Königl. Regierung.

Die von den königl. Empfängern in solchem Grade unterlassene Beachtung der künigl. Edikte, daß sogar in die General-Casse verrufene Künstsorten eingeliefert werden, wird denselben unter Androhung der ediktmäßigen Strafe bei künftigen gleichartigen Fällen ernstlich verwiesen, und

sollen sie diejenigen, so ihnen solche verrufene Künstsorten zur Zahlung präsentieren, sofort bei der Regierung anzeigen.

741. Cleve den 6. Februar 1716.

Königl. Regierung.

Nachdem verschiedentlich bey Uns, von denen Vorstehern Piorum Corporum, allerunterthänigst angefragt worden, welchergestalt es zu halten, wenn eine Person, welche Almosen genossen, Kürbe und einige Mittel hinterlasse, ob selbige ihren Erben verabsolget werden, oder nicht, vielmehr dem Pio Corpori, woraus Sie die Almosen genossen, heimzufallen sollte; So haben Wir in Unserm Hofflager, nach reiflicher Erwägung der Sachen am besten befunden, hierunter nachfolgende Generals Verordnung in allen Unsern königl. und andern Landen ergehen zu lassen; Wir ordnen, wollen und befehlen also hierdurch allergnädigst, daß wenn eine Person, so aus einem Pio Corpore Almosen genossen, verstarbt, einige Mittel an Baarschaft Silber Meublen und dergleichen Kinder oder Erben in Linea descendenti hinterläßt, die ganze Verlassenschaft zwischen dem Pio Corpore und solchen Erben, es seye nur einer oder mehr, zu gleichen theilen getheilet, im Fall aber dergleichen von dem, oder der Verstorbenen herkommende Erben nicht vorhanden seyn, denen Collateral Erben, als welche bey Lebzeiten des Verstorbenen sich mit dessen Unterhaltungs-Sorge nicht chargiren wollen, auch davon nichts gereicht werden, sondern dem Pio Corpori die ganze Verlassenschaft anheim fallen, und keine Testamentaria noch andere Dispositio statt haben solle; Es wäre dann daß die Verstorbene Person sich in ein Hospital oder andere dergleichen Stiftung eingelassen hätte, welchenfalls ihren sammtlichen auch Collateral Erben die ganze Verlassenschaft, weil das Pium Corpus schon durch die Einlassung schadlos gestellet worden, abgefolget werden solle: Als befehlen Wir Euch in Gnaden, Euch darnach zu achten, solches denen Directoren und Vorstehern der Hospitalen, Wittwen, Waisen, und Armen Häusern auch andern dergleichen Stiftungen, woraus Almosen gereicht werden, bekannt zu machen und dahin zu sehen, daß diese Unsere allgemeine Verordnung befolhret observiret und darauff gehalten werde.

742. Berlin den 9. Februar 1716.

Friedrich Wilhelm, König etc.

Auf die in Eurem (der clevischen Regierung) höchsten Bericht vom 28. v. M. gethane Anfrage, an wen die Mandata, wenn selbige in die an andere verliehene Jurisdictiones abgehen, gerichtet werden sollen, ertheilen Wir Euch zur allergnädigsten Resolution, daß Wir wohl gesehen lassen können, daß selbige nicht mehr an die Jurisdiktions-Richter, sondern an deren Statt an die Inhaber solcher Jurisdictionen gerichtet werden können; es müssen dieselbe auf keine Weise Gerichtsherrn, sondern nur Gerichts-Inhaber genannt werden, welches Ihr also gehörig zu beobachten habt."

Bemerk. Im Jahr 1716 verlangten die Stände aus der Ritterschaft, daß die Rescripte und Verordnungen nicht an die Richter, sondern an die Jurisdiktions-Inhaber selbst gerichtet, letztere auch nicht mehr Jurisdiktions-Inhaber, sondern Jurisdiktions-Herren genannt werden möchten. Auf den desfalls von der königl. Regierung zu Cleve erstatteten Bericht erfolgte das vorstehende Rescript. (Confer. auch das in gleicher Bezeichnung erlassene Rescript vom 24. December ej. a. Nro. 755. d. C.)

743. Cleve den 6. April 1716.

Königl. Regierung.

Um dem mehr und mehr sich verbreitenden Laster der Unkeuschheit zu steuern, und da es höchst billig und auch mit den Gebräuchen der alten christlichen Kirche übereinstimmend ist, daß verglichen und andere öffentlich verübte, zum Aergerniß der Gemeinde gereichende Laster durch eine öffentlich zu bezeugende Reue einigermaßen getilgt, und die christliche Gemeinde dadurch erbaut werde, so sollen nicht nur die Laster der Hurerei und des Ehebruchs, sondern auch jene der Schändung der Sonn- und Fest-Tage, der Gotteslästerung, des Mißbrauches des heil. Namens Gottes, des Diebstahls, der Freßerei und Sauferei, des Ungehorsams gegen Obere und Eltern und andere verglichen öffentlichen Aergerniß erregende Vergehen, in allen evangelisch-reformirten und lutherischen Gemeinden, neben den weltlichen Strafen, mit der öffentlichen Kirchen-Buße bestraft, dadurch die Verbrecher von ihrem bösen Wandel abge-

jogen, und mit der Gemeinde wieder ausgeöhnet werden. Ueber die Art, wie es mit der öffentlichen Kirchenbuße und der Wiederaufnahme derjenigen, welche durch ihre Unkeuschheit und andere grobe Sünden öffentliches Aergerniß gegeben haben, bei allen evangelischen Gemeinden des preussischen Staates gehalten werden soll, wird ein ausführliches Reglement, mit der Bestimmung publicirt, daß dessen Anwendung von keinem Prediger eigenmächtig, sondern nur nach erlangter Gewißheit über den Thatbestand, nach eingeholtem Verhaltungsbefehl des Inspectoris (der Synode oder Klasse), und nach Anordnung eines jeden Orts-Consistoriums verfügt werden darf.

Um das im Volke bestehende Vorurtheil, als gereiche die gegenwärtig allgemein eingeführte öffentliche Kirchenbuße zur Schande und Strafe des Reuigen, zu beseitigen, werden die Inspectoren und Prediger angewiesen, gelegentlich der dazu Anleitung gebenden Evangelien und sonst, über den wahren Sinn und christlichen Zweck dieser kirchlichen Einrichtung zu predigen, und sollen die Beamten sowohl hierüber, als über die Anwendung und die genaue Befolgung des vorgedachten Reglements, wachen.

744. Cleve den 7. April 1716.

Königl. Regierung.

Die sämmtlichen Glieder und ins Besondere die vorstehenden Bürgermeister der Stadtmagistrate werden angewiesen darauf zu wachen, daß die Maß- und Gewichte, so wie die Polizei-Lar-Ordnungen genau befolgt, besonders aber die Preise des Brodes und Bieres jedesmal der Billigkeit gemäß festgesetzt werden, welches zum Theil durch den Umstand, daß die „Bäcker und Brauer mit im Magistrat sitzen und Tribunal plebis seyn," bisher nicht geschehen.

745. Cleve den 7. Mai 1716.

Königl. Regierung.

Die Advokaten und Procuratoren müssen, zufolge des neuen Justiz-Reglements auf Verlangen der Gerichte, nach der Reihenfolge die fiskalischen und criminellen Angelegenheiten unentgeltlich respiciren, und dürfen nur in den Fällen

wo die Gerichtsordnungen es zulassen, oder wo die Inquisition in die Kosten verurtheilt werden, Defensions- oder Gerichts-Gebühren berechnen oder fordern. Gegen Contravenienten oder Renitenten sollen nachdrückliche Massregeln genommen, und denselben allensfalls die Advocatur oder das Procuratorium untersagt werden.

746. Cleve den 9. Juli 1716.

Königl. Regierung.

Alle zum Departement des zu Cleve angeordneten Commissariates ressortirende Verfügungen sollen künftig in dessen Namen ausfertigt, und von dessen Mitgliedern unterzeichnet werden; jedoch sind hiervon die Steuer-Ausschreibungen ausgenommen, welche fernerhin im Namen der Regierung abgefaßt, und von derselben mit unterschrieben werden müssen.

747. Cleve den 29. Juli 1716.

Königl. Regierung.

Zur bessern Entdeckung der das Land durchstreifenden Mörder, Räuber und Diebe, wird den Beamten eine Personalbeschreibung (Steckbrief) von 35 gefährlichen Subjekten, nach Angabe mehrerer ihrer zu Cleve hingerichteten Complicen, mitgetheilt und strenge Wachsamkeit auf die Bagabunden überhaupt anempfohlen.

748. Cleve den 4. September 1716.

Königl. Regierung.

Ueber die in Cleve und Mark vorhandenen Juden-Familien sollen die Beamten eine, nach einem beigelegten Muster zu verfertigende, Nachweise einsehen.

749. Cleve den 9. September 1716.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Berlin am 25. Aug. c. a. erlassenen Ediktes, wodurch, bei der sich wieder äußernden

Vieh-Seuche, die desfalligen Vorschriften vom 7. Dezember 1711 und 14. Februar 1714 erneuert und, rücksichtlich der Einführung fremden Viehes und der unabgeleiteten Verscharrung des gefallen Viehes, geschärft und ausgedehnt werden. (Conf. Rpl. Th. V, Abth. IV, Cap. III, Nro. 8, 11 u. 12.)

Bemerkt. Unterm 9. Novemb. ej. a. ist das in obiger Beziehung erlassene allgemeine Edikt vom 20. Oktober ej. a. ebenfalls publicirt worden. (Conf. l. c. Nro. 13.)

750. Berlin den 16. September 1716.

Friedrich Wilhelm, König u.

Nach dem Beispiele der in den Clevischen Städten bereits eingetretenen, abgeänderten und vom Landesherrn übernommenen Verwaltung der Accisen und Kornwaagen, und nach wörtlich gleichlautender Aufzählung der desfalligen, in der Verordnung vom 19. März 1714 (Nro. 682 d. S.) enthaltenen Motive, wird folgender, in den Städten der Grafschaft Mark in Anwendung zu bringender Accise-Tarif publicirt.

C A P U T L

Von Allerhand zur Wählen gehendem Geträyde,
Als

Zum seiden Kauff.			
Vom Scheffel Weizen	15	flr.	6 pf.
Roggen	3	—	6 —
Zu eigener Consumption.			
Vom Scheffel Weizen	10	—	—
Roggen und Buchweizen	2	—	6 —
Malz zum Branen der Zäpffer	15	—	—
Haber-Malz	8	—	—
Bürger und Einwohner	10	—	—
Haber-Malz	6	—	—
Vom Scheffel Brandtwein, Schrott	20	—	—
Schrott zu Futter von allerhand Korn	2	—	6 —
Buchweizen zu Mehl u. Grütze	2	—	6 —

Von eingehendem Korn.

Vom Scheffel weisse und graue Erbsen,

Item Bohnen . . . 2 Sbr. 6 pf.

Graupen, Hirse . . . 3 — —

Haber . . . 9 — —

Allerhand Grütze . . . 5 — —

Vom Korn-Handel innerhalb den Städten.

Vom Scheffel Weizen . . . 9 —

Malz . . . 6 —

Gerst und Buchweizen . . . 3 —

Diesen Impost erlegt der Verkäufer in der Stadt überall.

Die Korn-Handelung ausserhalb Landes bleibt frey.

Erläuterungen des ersten Capitels,

Vom Geträide.

I. Das Korn so täglich zum Verkauf in die Städte vom Lande gebracht wird, sollen die Thor-Schreiber ohne Unterschied in Augenschein nehmen, und über die Bohnen, Erbsen und Haber, auch Mehl, gemahlen Malz, Graupen, Hirse und Grütze, einen Thor-Zettel ertheilen, und dem Land-Mann unentgeltlich zustellen; Der dann dem Käufer solchen Zettel hingiebet, damit das eingebrachte und vorher specificirte Korn auf der Accis-Stube versteuert werden könne, woselbst vorgemeldeter Zettel, mit den Worten: Ist veracciset: und mit dem Accis-Stempel verzeichnet werden muß, daß der Land-Mann ungehindert aus dem Thor passiret werden könne.

II. Ueber den Roggen, Weizen, Gersten, ungemahlen Malz, Buchweizen, werden keine Zettel ertheilet, weil diese Korn-Früchte nicht ehender als bis sie zur Mühlen gebracht, versteuert werden dürfen.

III. An denen offenen Orten, woselbst keine Thor-Schreiber gehalten werden, sollen die Aufseher auf das einkommende accisbahre Korn Acht haben, und ihren Pflichten nach dahin sehen, daß so fort dasselbe bei den Accis-Stuben gemeldet und richtig veracciset werde.

IV. Sollte es sich zutragen, daß einig Korn so dem specialen Satz nach dem Scheffel unterworfen ist, und der Land-Mann sogleich dasselbe bey dem Eingange nicht verkaufen könnte, und genöthiget seyn, dieses in der Stadt aufzuschütten, oder aber wieder mit nach Hause zu nehmen, so ist

lestern Falls dasselbe zwar Accis frey aus der Stadt zu passiren, ersteren Falls aber soll der Land-Mann verbunden seyn, die Accis vorzuschüssen, welche der Käufer in der Stadt hiernächst ihm, wann der Kauf geschlossen ist, wieder erstatten, weil denen Einwohnern der Städte und nicht dem Land-Mann der seine Contribution abzugeben hat, die Accise zu entrichten, gebühren muß; es wäre dann, daß das in geringer Quantität eingebrachte Korn ins klein nach Bedern, oder in kleiner Maas, von ihnen auf öffentlichen Markt oder sonst verkauft würde, welschenfalls er die Accis abgeben, und diese wieder auf die Waare schlagen kann.

V. Wann das Korn so bey dem Eingange bereits veracciset worden, zur Mühlen gebracht, oder zur Ausfaat verbraucht werden solte, so soll dasselbe mit keiner Accise weiter beschweret, sondern es soll gegen einen Passir-Zettel in der Mühlen und bei der Ausfaat ausser den Haber der nur 1 Sbr. per Scheffel bey dem Eingang erlegt hat, Accis frey gelassen und der Ueberrest nachgeschossen werden.

VI. Da auch die Korn-Wagen zur Beförderung guter Richtigkeit bey dem Accis-Besen und der Einwohner diensam, und dann diese überall anzufertigen verordnet sind, damit die Cassen unvertürhet bleiben, und ein jeder seines richtigen Gemahls, nach Abgebung des Mülfters, gesichert seyn könne; So wird hiernit verordnet, daß alle Einwohner der Städte ihr zur Mühle bringendes Korn oder Malz vorher, nach der Scheffel-Zahl Berlinscher Maas, bey der Accise-Stube anmelden, und darüber einen gedruckten Zettel lösen, welchen die Eygener zu Hause an den Sack, der mit eines jeden Accisanten Ward bezeichnet seyn, sonst derselbe in den Korn-Wagen nicht angenommen werden solle, schärpen müssen, und ihr Korn oder Malz durch den angeordneten Mühlen-Karren, zu den Korn-Wagen senden sollen, woselbst dasselbe gewogen und dieser Zettel gegen einen geschriebenen Zettel die Waagemeistere auswechseln, und denselben von Zeit zu Zeit bis zur Rechnungs-Abnahme aufheben sollen, hierdurch angewiesen werden.

VII. Vorgebachte Zettel aber müssen dergestalt beschaffen seyn, daß in selbigen die Litter, Numer, Tag, Monat, Jahr, des Accisanten Rahmen nebst der Scheffel-Zahl und Gattung des Kornes nach den gedruckten Zetteln darin geschrieben, und das Gewicht, was das ungemahlene Korn und Malz gewogen, bezeuget, nicht weniger den Abzug des

Mußters, und wie viel endlich das Gemahl wiegen müsse, darauf gesetzt, und an den Sack gebunden werden.

VIII. An denen Orten, woselbst Korn-Waagen nahe an den Mühlen angefertigt seyn, und zu Erspahrung der Kosten keine Waagemästere gehalten werden können, sondern von den übrigen Cassen-Bedienten das Waage-Maß respeciret werden solle, mag denen Einwohnern zwar frey stehen, ihr Korn selbst dahin zu bringen, und es wiegen zu lassen, und nach denen Mühlen zu befördern. Und wann

IX. An dem Gewicht als sonst was fehlen sollte, soll der Waageseger, welches hiermit expresse verordnet wird, aus der Kiste, die der Mühlen-Pächter ohne Ansehen des Standes, oder der Müller, mit allerhand Gemahl in der Korn-Waage vorrätig stehen haben muß, den Abgang des Gewichts ersetzen, gegentheils auch, wann das Gewicht mehr anbringen sollte, die Uebermaß abnehmen und in die Kiste schütten.

X. Und damit der Accisant als Accis-Bediente mit dem vielen Ummessen des Kornes nicht beschweret werden mögen, so soll in Gegenwart des Magistrats und einiger Deputirten aus der Bürgerschaft alle Jahr von den Accis-Bedienten ein Überschlag, von allen Sorten von Korn, nach dem Scheffel gemacht, doch daß allezeit aus drey verschiedenen Säcken ein Scheffel genommen, gewogen und nach diesen der Fuß des Gewichts heraus gebracht, welcher so dann auf einen Bogen Papier notiret und von gedachten Deputirten unterschrieben und zu eines jeden Nichtsahnur in der Korn-Waage affigiret werden soll, jedoch, daß wegen der Sacke allezeit 2 Pfund à Sack denen Accisanten im Gewicht zu statten kommen.

XI. Sollte das Gewicht von Korn oder Malz von ein und andern Accisanten überschritten und bey Wiegung des Kornes übrig gefunden werden, so soll die Uebermaß abgenommen und in die Armen-Kiste geschüttet, die deßhalb von unsern Bedienten angefertigt, und von denen Provisores des Armen verschlossen gehalten, und unter die wahre Armen vertheilet werden, jedoch, daß die Provisores jedesmal, wann die Austheilung des concessirten Kornes geschieht, eine Specification bey dem Waage-Seher eigenhändig einlegen sollen, wer, wie viel und zu welcher Zeit etwas von gedachtem Korn erhalten habe, damit alle ungleiche Opinion bey denen Leuten dadurch verhütet werden möge.

XII. Weil auch die Erfahrung gegeben, daß zum Betrug und Nachtheil einige Nahrungs-Treibende den Roggen mit Weizen vermengen, oder das Haber-Malz mit Gersten-Malz versehen, und von dem Roggen, welcher zu Brodt veracciset wird, Brandtwein ziehen; So wird jedermann hierdurch bey Rahmbaffter Straffe verwarnet, sich dessen nicht gelüsten zu lassen.

XIII. Es haben auch die Mülere sich nicht zu unterstehen, das Mußter-Korn in offenen Tubben oder Säcken in den Mühlen, bey Verlust desselben, stehen zu lassen, sondern haben dasselbe Anstands in die Mußter-Kiste, die von denen Accis-Bedienten zu Verhütung aller Unterschleiffe geschlossen gehalten werden solle, zu schütten, und wann daraus einig Korn verkauft werden solle, muß diese geöffnet, und dasselbe ungemessen aus der Mühlen in des Müllers Haus gebracht, und daselbst den Leuten verlassen werden.

XIV. So soll auch kein Müller das ihm zukommende Mußter mit Gelde zum Abbruch der Accis-Gefälle bezahlet nehmen, sondern dasselbe bey Straff von 2 Rthlr. in natura abfordern.

XV. Damit die Brauere und Bessere vor andern Einwohnern, mit Besteuerung ihres Roggens und Malzes zur eigenen Consumption, nicht beschweret werden mögen; So soll ihnen, wegen ihrer Haus-Consumption auf ihre Haushaltung gegen Erlegung des sonst gewöhnlichen Imposts, etwas billiges Quartaliter vergütet, welches Commissarii nach ihren Pflichten einzurichten haben werden.

XVI. Da die Einwohner in- und bey denen offenen Städten sich zum Nachtheil der Accise der Mühlen heimlich bedienen könnten, so soll ihnen und den Mülern hiemit fest eingebunden seyn, sich aller Unterschleiffe zu enthalten, und ohne gelisteten Zettel nicht das geringste nach den Mühlen zu bringen und anzunehmen, gestalt, wann jemand darüber ertappet, desto harter bestraft werden, wie dann der Pächter oder Müller, nach der zu publicirenden Korn-Waagen- oder Mühlen-Ordnung, sich stricts richten, und allenfalls vor seine Leute, wegen begangener Unterschleiffe bey der Accise zu stehen, gehalten seyn solle.

XVII. Die Mülere sollen an allen Orten die Consumption-Accise zu erlegen schuldig seyn, weil aber diese so genau nicht observiret werden können, so soll ihnen wegen ihrer Brodt-Consumption ein gewisses Fixum gesetzt, so sie Quartaliter bey der Accis-Cassa abgeben müssen.

XVIII. Die Leute vom Lande, obgleich sie zu dem Corpus der Städte nicht gehören, und dennoch mit ihrem Korn und Malz die in und an denen Städten belegene Mühlen besuchen, müssen zu Verhütung der Unterschleiffe ohne Unterschied und Condition Passir-Zettel von den Vorkehrern und Aufsehern, so wie es hienächst die Einrichtung geben möchte, nehmen, welche aber unentgeltlich ihnen ertheilet werden sollen.

XIX. Wann gemahlenes Malz oder Mehl, von einer Stadt, woselbst das Korn schon veracciset ist, zu der andern gebracht wird, ist es an dem letzten Ort, wann dabey ein Passir-Zettel vorhanden, frey.

CAPUT II.

Von allerhand Getränke.

Vom Wein.

Von 1 Ohm allerhand Weine der Schenk	3 Rth. 8 fbr. . pf.
1 Ohm allerhand Wein so ausgehet	. — 18 — . —
1 Ohm allerhand Weine der Consument	1 — 34 — . —
1 Ohm Wein-Essig	. — 30 — . —

Vom Brandtwein.

Von 1 Ohm Rheinisch und Franz	6 — . — . —
à Rann	. — 3 — . —
1 Ohm so ausgehet	. — 18 — . —
1 Ohm Fusell so aus einer Accis-bayren Stadt kommt	1 — . — . —
à Rann	. — . — 6 —
1 Ohm Fusell so von fremdden Orten oder Lande eingebracht wird	8 — . — . —
à Rann	. — 4 — . —

Von allerhand Biere.

Von 1 Lonne fremddes als Braunschweiger Romm und Lucker-Bier zum Schank	1 — 10 — . —
Zu eigenem Behuef	. — 45 — . —

Aus einer Stadt, wo die Accise eingeführet ist, der Schenck

Zu eigenem Behuef	. — 9 — . —
Von 1 Lonne Amps, oder Land-Bier	. — 40 — . —
1 Lonne Bier-Essig aus fremdden Orten	. — 25 — . —

Erläuterungen des zweyten Capittels, Vom Getränke.

I. So bald die Accise in denen Städten introduciret seyn wird, sollen die bey denen Accis-Cassen in Eyd und Pflicht genommene Wein-Visiers den im Keller seynenden Vorrath von Weinen und Brandtweinen, mittels Distinguirung der Sorten aufnehmen, und soll dem Wein-Händler bey der Accis-Cassa solcher sowol in ein besonder darzu angeschafftes Büchlein eingeschrieben, als auch bey derselben zur Rechnung gesetzt werden, davon er die Accise, nach Ablauff eines Quartals, damit ihm der Vorschuss von der Accise nicht zu schwer falle, nach Abzug der Laccage allererst zu entrichten hat, jedoch darf er nicht mehr bezahlen, als was an dem vorhin notirten Vorrath fehlt, und nicht ausgegangen; Aus dem Ueberrest aber wird ein neuer Bestand formiret.

II. Weil auch bey der Verzayff, und Absteckung der Weine öfter ein ziemlicher Abgang zu vermuthen, dieselbe an sich auch, wann sie lange liegen, einzehren; So ist billig, daß dem Wein-Händler einige Laccage, wann der Wein Quartaliter aufgenommen wird, am Wehrt zu erlegenden Accise, gut gethan werde; Und da zu Zeiten des Magistrats Administration der Accise in denen Städten ein ungleicher Fuß hierunter gehalten worden; So setzen und ordnen Wir hiemit allergnädigst, daß ins künftige, so oft die Weine Quartaliter aufgenommen werden, an denen, die nicht im Keller vorräthig und nicht ausgegangen seyn, das 10te Ohm oder der 10te Pfening an der zu erlegenden Accise vergütet werde, wornach unsere Steuer-Bediente bey der Quartal-Abrechnung sich richten, und dem Wein-Händler zu seiner Satisfaction dieses zu statten kommen lassen müssen.

III. Wann Weine von den Wein-Händlern zur Stadt gebracht, soll er eine Specification der Gehalten und Stück-

Fässer oder Zulaften, ehe solche eingefellert werden, bey der Accis- Stube einreichen, mit welcher der Aufseher oder Wein- Visier, und wann es eine grosse Quantität ist, der Inspector selbst, sich zu dem Wein- Händler zu verfügen und alles in Augenschein zu nehmen und zu examiniren befehligt wird, nachmahls soll der Visier, nach gescheneher Einföllerung, die Gefässer mit seiner Rüste visiren, und den darinn befindenen Vorrath aufnehmen, und nach Ohnen ausrechnen, zugleich auch denselben auf des Wein- Händlers eingehändigte Specification notiren, damit der eingelegte zu deme in dem Keller vorhandenen Vorrath geschrieben und zur Rechnung gestellet werden könne.

IV. Wann der Wein- Händler einige Weine und Brandt- Weine in ganzen, halben, und viertel- Ohnen aus der Stadt auf Landt ausgehen läset, soll er schuldig seyn, falls er die Vergütung genießen will, das Gefäß schriftlich bey der Accis- Stube anzugeigen, mit welchem Schein der Wein- Visier sich in des Wein- Händlers Keller oder Haus verfügen und untersuchen soll: Ob alles seine gute Richtigkeit habe, und das Gefäß oben am Spunde, mit dem ihm zugestellten Wein- Stempel, versiegeln und den Schein attestiren, welchen der Wein- Händler, nebst dem Gefäß, dem Thor- Schreiber präsantirend, selbigen, daß das Gefäß wirklich ausgegangen sey, sich bescheinigen und den Schein nebst seinem Büchlein zur Accis- Stube senden, und die Ausfahrt des Weins und wohin, darinn notiren lassen muß.

V. Falls aber Weine in Gefässen in der Stadt ver- lassen würden, soll der Wein- Händler weiterhin mit seiner Accis beschweret, sondern der davon treffende Impost vom Consumenten entrichtet und bezahlt werden.

VI. Von dergleichen in Gefässen ausgehenden Weinen Brandtweinen, bezahlt der Wein- Händler den blossen Handlungs- Impost, welcher bey den Sätzen sub Cap. II. enthalten stehet.

VII. Wann aber der Wein- Händler Weine in ganzen Stücken oder Zulaften einkommen läset, und die Gefässe nicht gebrochen hat, sondern auf eine kurze Zeit, bis er die Fuhren sich bequemlich anschaffen kann, einfellert, und wieder ausserhalb Landes will gehen lassen, so sollen ihm, zu Facilitirung der Handlung, diese, ohne Erlegung der Handlung- Accis, frey passiret werden, dagegen kan er die-

serhalb keine Laccage praestandiren. Gleichergestalt soll es auch mit den übrigen Stück- Fässern und Zulaften, die der Wein- Händler in seinem Keller eine Zeit liegen gehabt, und auswärtig verschickt, gehalten werden.

VIII. Die Weine, so nach inländischen Städten gehen, werden in loco domicilii des Wein- Händlers und Consumenten veracciset, und dem Wein- Händler in der ersten Stadt abgeschrieben.

IX. Zu Ablehnung aller Unterschleiffe soll nicht gestattet werden, daß die Einwohner Rannen, weisse den Wein vom Schendern abholen, und nachmahls, wann ein Acker erreicht, einen Schein denselben ertheilen, als wann nach Gefässen derselbe von ihm gelauffet worden wäre, sondern es soll solchenfalls der Zapff, und nicht Consumtions- Impost davon abgeführt werden.

X. Angehend das Bran- Wesen, so einige Städte in unsern Nembtern auf gewisse Jahre mit Capitalien belegt haben, und davon die Zapff- Accis über das, dem Rande entrichtet worden, mit dem soll es bis zu Ablauf der Pfand- Jahre und unserer näheren Erklärung zwar fernerhin da- bey belassen werden, es sollen aber unsere Commissarii nach ihren Pflichten dahin streben, daß nach dem Wörtlich ver- schriebenen Inhalt der Stadt alle Praerogativen darunter zustatten kommen mögen.

XI. Weil auch dem Publico daran gelegen, daß gutes gesundes Bier gebrauen und solches um billigen Preys ver- kauft werde; So haben die Commissarii sich mit denen Magistraten in allen Städten zusammen zu thun, und mit aller Sorgfalt darüber zu halten, daß gut Bier gebrauen, und solches in richtig gepackten Fässern und Tonnen ge- fasset werde; Und damit sowohl dem Brauer als dem Con- sumenten bey dem Verkauf des Bieres recht geschehe, so müs- sen nicht allein alle Fässer und Tonnen, imgleichen Rannen und Quarto, ob solche die gehörige Grösse haben, über- schlagen, und wann sich ein Mangel dabey finden solte, derselbe so fort corrigiret werden, sondern es muß auch des Jahres zu zweyen mahlen, als um Martini und Maria Heimsuchung, nach dem Preis des Kornes eine richtige Taxe des Bieres vergestalt gemacht werden, daß sowohl der Brauer, wegen keines gethanen Vorschusses, auch angewand- ter Mühe und Kosten, zu seiner Subsistenz einen billigen Vortheil genieße, als auch der Consumant vor sein Geld vergnügt werde und zufrieden seyn könne.

XII. Die Commissarii, Magistrats und Accis-Be-
dienten in Städten haben sodann dahin zu sehen, daß über
solche Tax-Ordnung genau gehalten, auch gut Bier ge-
brauen, und selbiges nicht zu lang gezogen werde. Im-
gleichen, daß ein Brauer oder Bapffer dem andern entwe-
der durch wohlfeilern Preis oder grössere Maasse die Kun-
den oder Bier-Gäste nicht entziehen möge, und daserne sich
einige hiewieder zu handeln gelassen hätten, müssen
selbige so fort zur gebührenden Straffe gezogen, und die
Unordnungen abgestellt werden.

XIII. Es soll auch keinem Einwohner gestattet wer-
den, denen Bräuern, die das Malsz ungleich höher ver-
steuern müssen, einigen Eindrang in ihrer Nahrung zu thun,
das Bier entweder zum Verzapffen oder dasselbe jemand
ihrer Arbeits-Reute, statt des verdienten Lohns in Bezah-
lung, Tonnen- oder Maass-weise anzugeben, es wäre dann,
daß denen Bräuern gleich, der Malsz-Impost davon be-
zahlt werden wäre.

XIV. Der Reut, welcher aus einer Accis-bahren
Stadt nach der andern in ganzen und halben Tonnen ver-
führet, und dabey ein Schein von der Acciso-Stube ver-
handen, daß der Malsz-Impost davon entrichtet ist, soll
per Tonne an dem Ort der Consumption der Bapffer mit
15 Stüber, der Consumant aber mit 9 Stüber bezahlen,
derjenige Reut aber, welcher auf dem platten Lande hie
und da gebrauen wird, wobey ein Passir-Bettel aufgewiesen
werden kan, mit 40 Stüber versteuert werden.

Caput III.

Von Allerhand Schlacht-Viehe. Zum feilen Kauff.

Vom Ochsen und Rind	40	flr.	pf.
1 Kuhe und 2 jährigen Stier	25	—	—
1 Ehenwinter von einem Jahr	15	—	—
1 Schwein	10	—	—
1 Kalb, Hammel, Schaaff und Ziege	3	—	—
1 Lamm oder Säuger	2	—	—

Zum Haus-Schlachten.

Vom Ochsen oder Stier	30	—	—
1 Kuhe	20	—	—
1 Ehenwinter	12	—	—

1 verunglücktes die halbe Accise			
1 Schwein ohne Unterscheid vom 1 Octobr.	8	flr.	pf.
bis ult. Febr.	4	—	—
dito vom 1 Mart. bis ult. Septembr.	5	—	6
1 Schwein, so mit veraccissem Korn ge-	2	—	9
mälet à 1 Octobr. bis ult. Febr.	1	—	—
dito vom 1 Mart bis ult. Septembr.	1	—	—
1 Span-Ferkel	2	—	—
1 Kalb, Hammel, Schaaff und Ziege	1	—	—
1 Lamm oder Säuger	—	9	—
1 Gailente und Henne	—	9	—
1 Gans	—	9	—

Erläuterungen des dritten Capittels,

Vom Schlachten.

I. Damit denen Schlächtern nicht Anlaß zu queral-
ren gegeben werden möge, daß ihnen in ihrer Nahrung
durch das Schlachten der Bürger und einiger von der Mi-
lites allerhand Eintrag geschehe; Als wird hiemit nachdrück-
lich verordnet, daß zwar, wann einige Bürger zusammen
ein Haupt-Vieh zur Haushaltung kaufen, schlachten, und
unter sich halb- oder Viertels-weise vertheilen, solches be-
nenelben nicht verbotnen seyn solle; Daserne sich aber jemand
unternehmen würde, anderen Pfund-weise davon zu ver-
kaufen, soll er nicht allein den Scharren- oder Hallen-
Impost zu bezahlen gehalten seyn, sondern über dem nach
Bestinden gestraffet werden.

II. Falls in einigen Städten hergebracht, daß nebst
denen Fleischern auch die Bürger zum Scharren oder Ver-
kauff geschlachtet, soll ihnen auch solches ins künftige nicht
verbotnen werden; Sie seynd aber sodann schuldig, gleich
denen Schlächtern den Scharren- oder Hallen-Impost völ-
lig zu entrichten. Die Soldaten aber müssen sich sowohl des
Schlachtens zum feilen-Kauff, als anderer Marqueten-
deroyen in Städten gänzlich enthalten.

III. Es ist auch nicht zulässig, daß die Schlächter,
Bürger und Einwohner einiges Rind-Vieh u. halb zum
Verkauff und halb zur Haushaltung schlachten, weilen sol-
ches zu vielen Unterschleiffen Anlaß giebet.

IV. Wann 2 Schlächter, aus verschiedenen Städten
ein Stück Haupt-Vieh zusammen handeln, und zum Schar-
ren schlachten, muß die Acciso an dem Ort, allwo es

geschlachtet, völlig entrichtet werden, und derjenige welcher die Helffte von dannen hinweg nimmt, einen Schein von der Accis-Cassa mitnehmen, alsdann Er an dem Ort seiner Wohnung von fernerer Accise frey bleibt.

V. Und auf gleiche Weise muß es auch, wann Bürger aus verschiedenen Städten ein Stück Haupt-Vieh zur Haushaltung unter sich vertheilen, gehalten werden.

VI. An denen Orten, wo es Herkommens ist, daß die Juden zum Verkauf schlachten mögen, hat es zwar dabey sein Bewenden, es müssen aber sodann dieselbe durchgehends den völligen Hallen-Impost davon erlegen.

VII. Daferne auch ein Haupt-Vieh, so zwar an sich selbst gesund, aber durch Unglück dergleichen zu Schaden gekommen wäre, daß der Eigenthümer solches aus Noth schlachten müßte, so ist nach geschehener Besichtigung nur der halbe Impost davon zu exigiren: Von dem kleinen Viehe aber ist dieses gar nicht zu verstehen, auch muß zum Scharren kein Schadehaft Vieh geschlachtet, vielweniger gegen den halben Impost passiret werden; Worüber sowol diejenigen, denen die Pollicey anbefohlen ist, als die Accis-Bediente, Acht haben müssen.

VIII. Damit auch der Scharren-Schlächter sich darüber, daß er ohne Unterscheid von allem Vieh, auch was er nebst seiner Familie consumiret und gebraucht, die Scharren-Accise bezahlen müßte, zu beschweren keine Ursache haben möge; So kann demselben nach Proportion seiner Familie etwas, gegen Abstattung der Accise zum Haupt-Schlachten, jährlich passiret werden.

IX. Nach Michaelis kan kein Lamm bey der Accise nach dem specialen Satz mehr consideriret, sondern dieselbe müssen zum Schlachten als Hammel oder Schaaffe versteuert werden.

X. Im Fall auch der Scharren-Schlächter den Speck und das Fleisch räuchert, und selbst einzeln oder Partheyweise verkauft, darf so wenig derselbe, als derjenige, der zu seiner Consumption etwas kauft, von neuem die Accise erlegen, es muß aber, wann dergleichen Fleisch nach andern Eten- und Märktischen Städten gebracht wird, ein Passir-Zettel darüber produciret werden, sonst ist selbiges nach dem Wehrt, als Eß-Waaren von dem Consumenten zu versteuern.

XI. Sollte es sich auch zutragen, daß andere Bürger in den Städten Fleisch zum feilen Kauff räucherten, und solches ausserhalb Landes, oder zu weiterem Verlehr verschickten, so soll von dergleichen geschlachtetem Vieh der Scharren-Impost bezahlt werden, was aber davon nach andern Orten verlauffet wird, bleibt ferner Accis-frey; Es muß aber, wie §. 10. erwähnt ist, dabey aus der Stadt, woher es gekommen, ein Passir-Zettel vorhanden seyn.

XII. Ein jeder Bürger, welcher einiges Vieh zu seiner Haushaltung will schlachten lassen, muß solches vorher auf der Accis-Stube versteuern, und einen Accis-Zettel, so dem Fleischer vorzuzeigen, darüber nehmen; Daferne er aber, ohne die Accise zu lösen, schlachten lässe, ist sowol der Bürger als Fleischer, so ohne Accis-Zettel geschlachtet, straffällig. Dergleichen müssen die Fleischer, ehe sie ihr Vieh zum Scharren schlachten, solches versteuern, oder der Confiscation des Fleisches gewärtig seyn.

Caput IV.

Von allerhand Victualien und Eß-Waaren, so in die Städte gebracht, und darin verkauft und consumiret werden.

Von allerhand Victualien und Fettwaaren, Waaren, als Butter, fremde Käse, Speck, Schmeer, Schullen, Stock-Fisch, Wädling, Laberdahn, Sprott, Hering, eingesalgene und trundenen Fische, Fleisch, Dehl-Kuchen und Pacht, der Hoder und Consumant vom Rthlr.

1 Ibr. 2 pf.

Von allerhand Feder-Vieh und Victualien, als Butter, Käse, und dergleichen, so vom Lande in die Städte gebracht, und einzeln verkauft wird, es sey in- oder ausserhalb den Jahr-Märkten, giebet der Verkäufer, ohne Unterscheid der Person, vom Rthlr. und schläget solches auf die Waare.

1 — —

Wann aber dergleichen Victualien in geringer Quantität nach denen Städten gebracht werden, und der Wehrt nicht so viel austraget, daß davon 3 Pfennige an Accise gefordert werden kan, dieselbe bleiben sodann frey. Die Butter aber weil solche per Pfund versteuert werden muß, und dieselbe den Satz 4 anderthalb Pfennige in der Schei-

des Münze nicht erzwingen kan, soll nach Stücken von 1 bis 3 Pfund ohne Unterscheid 3 Pfennige Acciso geben.

Von den frischen Fischen, so mit Körben oder Gefäßen zur Stadt gebracht werden, der Verkäufer vom Rthlr.

1 Rthlr. . pf.

Die Fische aber, so die Einwohner vor den Thoren in ihren eigenen oder gepachteten Deichen und Gräben sitzen haben, und eingelegt nach den Städten zu ihrer eigenen Consumption einbringen lassen, mit denenjenigen soll jährlich ein billiger Accord, nach Proportion der Consumption, getroffen, welches Fixum quartaliter abgelegt werden muß.

Vom Scheffel Salz

4 — —

Von einem einzelnen Becher

— 3 —

Von allerhand Delicatessen:

Von einem Pfund frischen Lachs

— 6 —

Von 100 Austern, in Schalen oder eingemacht

5 — —

Von 100 Stück Nessel, da China, Orange oder Citronen

12 — —

Von einem einzeln Stück

— 3 —

Von Castanien und Erd-Acker vom Rthlr.

2 — —

Die Muscheln bezahlet nach dem Wehre, vom Rthlr.

2 — —

Von 100 Krebsen

— 6 —

Von allerhand Wildpret so zur Stadt gebracht oder von den Einwohnern selbst gefällt und geschossen wird.

Von 1 Hirsch

12 — —

dito

8 — —

1 Schmalzhier

6 — —

1 Wild Schwein

8 — —

1 Froschlur

4 — —

1 Rehe

6 — —

1 Fasan

3 — —

1 Paar Rebhühner

1 — —

1 Paar Wald-Schneppen

1 — —

1 Wilde Gans

1 — —

1 Wilde Entle oder Wasser-Schneppe

— 3 —

1 Amdt, Entle

— 3 —

15 Kramb, Bdgel oder Wachteln . 1 Rthlr. . pf.

15 Perden . 1 — —

15 allerhand kleine Bdgel . — 3 —

1 Hase . 1 — —

Von allerhand grün, truden, Obst und Garten-Gewächs, so zum Verkauf zur Stadt gebracht wird, vom Rthlr. . 2 — —

Das Obst und Garten-Gewächs, so die Einwohner in ihren vor den Thoren und in der Feld-Markt liegenden Gärten haben, ist frey, weil diese Cap. VI. einen specialen Satz vom Grunde erlegen müssen.

Von 100 Rbpf weissen oder blauen Kohl . 1 — —

Vom Scheffel weisse Rüben und Knollen . — 3 —

Vom Scheffel Wachholder-Beeren . 1 — —

Von fremdden Kuchen vom Rthlr. . 2 — —

Von 1 Reihe Edlitsch Brodt . 1 — —

Erläuterungen des vierbten Capittels,

Von Victualien und Eß-Waaren.

I. Alle einkommende Victualien, so aus Holland, oder andern auswärtigen fremdden Orten, und vom platten Lande eingebracht werden, müssen sogleich bey der Einfahrt im Thor dem Thor-Schreiber angezeigt werden, der dieselbe, so viel, wie thunlich, nachsiehet, und dasjenige, so angegeben und gefunden wird, in sein Lage-Buch einschreibt, darüber einen Thor-Zettel ertheilet. Der Kauff-Mann und Victualien-Händler aber muß die Victualien nicht ehender in sein Haus nehmen oder abpacken, bevor der Aufseher zugegen ist, deme er dann die Specification, samt dem Preiß davon, zustellt, und, wann alles seine Richtigkeit erlangt hat, muß der Aufseher die Specification Pflichtmäßig attestiren, nach welcher die Waaren der Eigener auf der Accis-Stube versteuert, und in sein Accis-Büchlein sich tragen läßt, die Specification aber hat der Inspector aufzuheben und verwahrlich beizulegen, mit welcher er seinen Empfang justificiren muß.

II. Was der Victualien-Händler oder Höder so solche einzeln verkauft, mit der Consumptions-Accise an dem Orte seiner Wohnung einmal versteuert hat, solches bleibt, wann er damit nach andern Städten zu Markte zieht, von fernerer Accise frey.

III. Wann ein Handels-Mann oder Höcker in einer Märktischen Stadt von dem Kauff-Mann in der andern Stadt dergleichen Victualien, wovon die Accise bereits erlegt ist, erhandelt, und nach dem Ort seiner Wohnung einbringt, und mit einem Passir-Zettel die erlegte Accise bescheiniget wird, so ist obgemelte Waare keiner Accise fernhin unterworfen, sondern passiret frey.

IV. Die Land-Leute, welche sich in den Jahr-Märkten mit einigen Waaren providiren, sind zwar von der Accise frey, müssen aber auf der Accis-Stube einen Passir-Zettel fordern, und solchen bey der Ausfuhr dem Thors-Schreiber ausantworten.

V. Was die Land-Leute an Victualien und andern Kleinigkeiten zu Märkte bringen, und einzeln verkauffen, davon müssen sie die Accise erlegen, und solche hinwieder auf die Waare schlagen; Wann aber ein Gros von ihnen was zur Stadt gebracht, und von den Einwohnern solches gekauft wird, müssen diese Letztere die Accise davon entrichten, keinesweges aber unter einigem Praetext, als wann sie solche auf die Waare gemeldet, ihnen aufbürden, in Betracht ein jedes Corpus sein Contingent zur Schätzung, dahin es angewiesen ist, tragen muß.

VI. Die Accise von dem Salz, so Fremde einbringen, und den Einwohnern in theils Städten zuführen, werden die Einwohner von selbst begreifen, daß sie diese auf sich nehmen, und den Fremden nicht auflegen, weil durch solches Beschwer sie sich selbst die Zufuhr hemmen würden.

VII. Die vom Lande nach denen Städten kommende Victualien sollen allesamt auf dem Markt zum Verkauf gebracht, und so wenig vor den Thoren verkauft, als in der Stadt in die Häuser getragen und feil gehoben werden, damit die Bürgerschaft wisse, wo sie solche finden könne, auch andere Inconvenienzen verhütet, hingegen gute Policcy erhalten werden möge.

VIII. Weil aber diese schwerlich befördert, und in den Städten reguliret werden kann, als so lange nicht die eingetragene Mißbräuche abgeschafft, welche guten Theils das Policcy-Wesen untergehalten haben, indem unter andern die mit den Eß-Waaren zu Märkte kommende Leute, durch Abforderung allerhand Gebühren von den Städten abgehalten worden seyn sollen; Solchemnach setzen und ordnen Wir hienit fest und beständig, daß von nun an so we-

nig von Unsern Militär-Civil- und Stadt-Officianten das geringste von den zum feilen Kauff nach denen Städten zu bringenden Victualien unter keinerlei Praetext abgefordert werden möge; Sollte wider Verhoffen hienieder contraveniret werden; So haben Unsere Commissarii zur unabweislichen Beahndung davon Bericht abzustatten.

CAPUT V.

Von allerhand Kauffmannschafften.

Von Juwelen, womit Christen und Juden Handlung treiben, nach dem Werth vom Rthlr.	3	fl.	pf.
Von ausgearbeiteten Gold- und Silber-Werk, so von fremden Orten ohne Unterscheid und nicht aus der Graffschafft Ward, eingebracht wird, vom Rthlr.	2	—	—
Mit den einheimischen Gold-Schmieden wird jährlich auf ein gewisses gehandelt.			
Von allerhandt köstlichen und zur Uppigkeit zielen den Waaren, als von Gold und Silber-Stücken, Posamenten, kostbaren Seiden-Zeugen, weißen Cauten und andern dergleichen Galanterien, auch Perruquen, Haare, Rauch-Werk, feiner Leinwandt, fremden feinen Luchern, Läden, und fertiger Kleidung nach dem Werth vom Rthlr.	1	—	6 —
Von vorhergelegten Waaren ein fremder Kauffmann oder Hausirer in- oder ausser den Jahr-Märkten vom Rthlr.	4	—	—
Von gemeinem Rauchwerk, es sey bereitet oder nicht, vom Rthlr.	1	—	3 —
Von Apotheker und Materialisten-Waaren desgleichen von allerhand Specereyen, vom Rthlr.	1	—	3 —
Von Schnaub-Labad, Coffes, Chocolate, Thee fein Porcellain, vom Rthlr.	2	—	—
Von andern gemeinen Krahm-Waaren und in die Handlung lauffenden Gütern, so in dieser Ordnung nicht expresso specificiret, sie mögen Rahmen haben, wie sie wollen, nichts davon ausgeschlossen, vom Rthlr.	1	—	3 —
Von dergleichen Waaren ein fremder Hausirer oder Kaufmann, vom Rthlr.	3	—	—

Von allerhand fremdden rohen Materialien, an Zinn, Kupffer, Blei, Messing, Blech, Eisen, Lein-Saat, Pot-Aisch, Farb-Waaren, und dergleichen, so von fremdden Orten eingebracht wird, vom Rthlr. der einheimische Handels-Mann	1 flbr.	3 pf.
Die rohe Materialien aber, als Stab-Eisen, davon Draht gezogen, Wolle, Flach, wovon wollene Tücher, Behangsele und Leinen-Tuch gemacht werden, sollen bis zu weiterer Verordnung frey bleiben.		
Die Wolle aber, so ausserhalb Landes geführt wird, soll von jedem Centner 108 Pfund geben	20	—
Von allerley Körben und Korb-Waaren, imgleichen die Weyden, davon dergleichen Waare verfertigt wird, vom Rthlr.	1	—
Von fremdden Leder der Kauffmann und Schuster vom Rthlr.	1	—
Von einem paar fremdder Schue und Pantoffeln ohne Unterscheid	5	—
Von einem paar dergleichen Stiefeln	10	—
Von Oehl, Lhran, Lallich, nach dem Wehrt vom Rthlr.	1	—
Von einer Lonne Pech	5	—
Von einer Lonne Lheer	3	—
Von einem Psunde Knaster, item fremdd gesponnenen und geförbenen feinen Taback	5	—
Von einem Psunde ausländischen sortirten guten Blätter-Taback	3	—
Von einem Psunde ein- und ausländischen unsortirten geringen Blätter-Taback	—	6
Von einem Gross langen Tabacks-Pfeiffen	2	—
Von einem Gross feine kurze dito	1	—
Von einem Gross gemeine dito	—	6
Von allerhand gemästetem oder mageren Viehe, Schweinen und Pferden, womit Handlung getrieben, und ausserhalb Landes von Einheimischen verlauffet wird, vom Rthlr.	1	—
Vom Hammel	2	—
Viehe, so in den Jahr-Märkten gelauffet und verlauffet wird, bleibt, bis zu fernerer Verordnung, frey.		
Von einer Ochsen- oder Kuhe-Haut, welche		

zur Stadt gebracht, und die Schuster und Sattler färben und färben lassen, der Käufer	1 flbr.	6 pf.
Vom Scharfrichter-Leder	—	9
Von einem Ainder Honig	3	—
Vom Ries Post-Papier	3	—
Schreib-Papier	1	—
Maculatur oder bid Papier	—	6
Vom Spiel Garten	1	—
Von 25 Ziegen- oder Bod-Felle	5	—
Kalb- und Schaaf-Fellen	3	—
Von einzeln Stücken ohne Unterscheid	—	3
Von jedem Scheffel Braunschweiger Hopffen	1	—
Einländischen trudenen	1	—
dito grünen	—	9
Vom Fuder Brenn-Holz, so die Einwohner in Städten mit 3, 4 und mehr Pferden holen lassen	3	—
Vom Fuder mit zwey Pferden	2	—
Vom Fuder Brenn-Holz, so die Bauern zum Rauff bringen mit drey 4 vier Pferden, der Käufer	2	—
Vom Fuder Borden, darauf 60 Stück gerechnet werden, oder nach advenant	1	—
Von einer Karre Holz, Kohlen mit zwey Pferden	4	—
Von einem Sack dito	—	3
Vom Fuder Stein-Kohlen pro jedes Pferd	1	—
Die Bau-Materialien, als Holz, Steine, Kalk, etc. sollen vor der Hand Accise frey bleiben.		
Von einem Scheffel Kalk die Schuster und zu Ausweissung der Logiamenter	—	6
Von Rippisch- und andern Fenster-Glas 4 Rthlr.	1	—
Von Schleiff- und Weg-Steinen vom Rthlr.	1	—
Von eichen Blöcken zu Dielen vor jedes Pferd	1	—
Von einem Fuder Ruz- und Böttcher Holz, pro jedes Pferd	1	—
Vom paar Räder	2	—
Vom Fuder Bord oder Loh	3	—
Vom Fuder Böttiger und fertige Arbeit	2	—

Vom Fuder Lössen nach dem Wehrt vom
Mthr.

1 Mthr. 3 pf.

Was aufs Land verlauffet, bleibt frey.

Von 100 Busch Stroh, so zum Verkauf ge-
bracht werden

1 — —

Vom Fuder Heu mit 4 à 6 Pferden, so zu
Markt gebracht wird

2 — 6 —

Weil durch Königl. Verordnung verboten,
daß die Commoedianten und Glück-
Krähmere nicht geduldet werden sollen,
also bleibt es noch zur Zeit dabey.

Die Occallaten, Bruch-Schneider etc. à Tag 7 — 6 —

Erläuterungen des fünfften Capitels,

Von Kauffmannschaften.

I. Alle und jede Waaren, welche von den Handels-
Leuten eingebracht, sollen bei denen Accis-Stuben gebüh-
rend angegeben, und es mit solchen beym Eingange berge-
stellt, gleichwie es bey Einbringung der Victualien und dgl.
Waaren Cap. IV. §. 1. verordnet ist, gehalten werden;
Würde sich aber bey der Visitation ein mehreres als ange-
geben worden ist, oder andere Unrichtigkeiten finden; So
mag der Kauffmann, wann darunter ein Dolus vorhanden,
ihm selbst imputiren, wenn die Güter in Beschlag genom-
men, die Sache untersucht, und er, nach den sich eräugen-
den Umständen, davor angesehen werde.

II. Die Pacquetts und Kisten, welche mit unsern Po-
sten ankommen, sollen in den Post-Häusern so lange ange-
halten werden, bis sich der Aufseher daselbst eingefunden,
deshalb er die Post-Lage fleißig in acht nehmen muß, und
nach abgefertigter Post sich ins Post-Contoir verfügen, alle
Waaren, und wenn sie zugehören, designiren und versie-
geln, nachmals in der Einwohner Häuser die Visitation
vornehmen, und sich dabey, wie in vorhergehendem §. ver-
anlaßt ist, verhalten.

III. Sollten allen Falls die Fracht-Briefe mit den
Waaren nicht eingekommen, sondern zurückgeblieben seyn,
und also von dem Kauffmann der Preys der Waaren nicht
so fort angezeigt werden können; So hat der Aufseher
bey der Visitation die Specification aller Waaren und Sa-
chen nichts desto weniger zu verfertigen, dieselbe bey der
Accis-Stube einzuliefern, und mithin zu sorgen, daß näch-
stens die Angabe des Wehrt geschähen und der Cassen die
Richtigkeit befördert werden möge.

IV. Diefenige Waaren, welche in dieser Ordnung
einen specialen Satz haben, sollen keines weges in der An-
gabe mit denen Waaren, welche nach dem Wehrt veracci-
set werden müssen, meliret, sondern absonderlich specifi-
cirt werden.

V. Die von dem Kauffmann einmahl versteuerte
Waaren werden in andern Städten, wohin sie wieder ver-
lauffet werden möchten, frey passirt, jedoch muß ein Pas-
sir-Zettel aus der Stadt, woher sie gekommen, dabey ver-
handen seyn.

VI. Weil Wir Uns auch erinnern, daß in den Städt-
ten Unserer Graffschaft Marck allerhand Manufacturen von
Fabriquen, als Leinwand, wollene Lächer, Cammer- und
Bett-Behangsete, Eysen, Eysen-Draht und Seiffe, die zum
Theil mit Unserer allergnädigsten Genehmigung angerich-
tet worden; So sind wir, zu Beförderung des Commercii,
und zum Aufnehmen desselben entschlossen, nicht nur den
einkommenden Flach, Wolle, rohes Eysen, so in unsere
Städte von Ein- und Ausheimischen Orten gebracht und
darinn verarbeitet wird, und die darinn verfertigte Waare
ganz Accis-frey zu lassen, sondern werden auch darauf be-
dacht seyn, wie eine ordentliche Leinwand- und Tuch-Legge
oder Schau, zu Etablirung des Commercii, und Sicherheit
des auswärtigen Handels fordersamst errichtet werde.

VII. Desgleichen soll die grüne Seiffe, deren Berei-
tung Wir in Linna unterm 7 Decembr. 1709 auf 20 Jahr
privativ gegen eine jährlich an unsere Amts-Cammer zu
erlegende Recognition, allergnädigst gestattet und nachgege-
ben, wann sie nach andern Städten geführt wird, mit
keiner Accis belegen, sondern wie im Embruch geschiefet,
Accis-frey passirt, des Endes Wir allen unsern Accis-
Bedienten hiezu einschärffen, auf alle Unterschleiffe Acht zu
haben, daß zum Nachtheil unsers ertheilten allergnädigsten
Privilegii keine frembde Seiffe in Gefäßen, die nicht mit
dem Königl. Scepter gemercket, und sonst in die Städte der
Graffschaft Marck eingebracht werde, und die dazu gebö-
rende Materialien, als Dehle, Thran, Pot, Asch, Kalk,
Indigo etc. Accis-frey gelassen werden.

VIII. Nicht weniger seynd Wir allergnädigst geneigt,
daß die auswärtige Waaren, welche gegen den im Lande
verfertigten Eysen-Draht in denen frembden Orten verlan-
det, und in die zu dieser Manufactur gewidmete Städte,

als Hferlohn, Meena, Fudenscheid, eingebracht und nach fremdden Orten wieder debilitet, unter gleichmässige Freyheit gestellt werden mögen; Wann aber dieselbe nach einer andern einländischen Stadt verfahren und verkauft werden, der Acciso daselbst unterworfen seyn sollen.

IX. Weil auch die Vieh-Handlung viele fremdde ins Land ziehet, und die Consumption dadurch vermehret wird, so soll zwar der ausländische Viehe-Händler mit dem auszutreibenden Viehe davon ganz freygelassen werden, und keine Acciso geben; Wann aber ein einheimischer Bürger dergleichen Handlung begehret, so kann er sich nicht entziehen, von seinem Gewinn und Gewerbe deshalb etwas zu erlegen, und die distinguirte Sätze in dieser Unserer Steuer-Ordnung zu entrichten; und passiret sodann gegen die gewöhnliche Passir-Zettel, so wol in den Elevischen, als übrigen Städten der Graffschafft Markt Accis-frey, es muß aber auf solchen Passir-Zettel die Anzahl und Gattung des Viehes verzeichnet werden.

X. Das Vieh, so in den Jahr-Märkten von Ein- und Ausheimischen verkauft und verhandelt wird, soll, zu Wieder-Errichtung der verfallenen Jahr-Märkte, ganz frey gelassen und passiret werden, das Vieh bleibe im Lande, oder werde sogleich in die Weyden getrieben.

XI. Das Faß-Binder- oder ander Holz, so in die Städte zum Verkauf, oder ausserhalb Landes geführt wird, bleibet den Sätzen der Acciso unterworfen; Das Holz aber, so zu Baunng neuer Häuser und Fahr-Zeuge im Lande gebraucht wird, soll bis zu fernerer Verordnung zu Facilitirung des Baues frey bleiben.

XII. Und so soll es mit allen Bau-Materialien, als Kalk, Steinen, Eysen, Glas, wann der Anbauer es selbst einbringt und kommen läßt, gehalten werden.

XIII. Alle Waaren, obgleich sie nicht expresso in dieser Ordnung exprimiret stehen, sollen nichts desto weniger nach ihrer Beschaffenheit veracciset werden; Daferne aber zu Facilitirung des Handels ein- und andere Dinge geändert oder limitiret werden müßten, die bey Entwurfung dieser Ordnung so genau und durchgehends nicht eingeesehen werden können, so erklären Wir Uns dahin, daß, auf einlauffende unumstößliche Remonstracion, die Billigkeit, und was nur zu Beförderung des Handels und Verkehrs dien-

sam seyn kann, Wir darunter unausbleiblich zu veranstalten nichts unterlassen werden.

XIV. Und solte leßlich bey vorseyender Untersuchung des Raht-Häuslichen Wesens verspüret werden, daß Particuliere, oder Unsere Beamte in Städten sich selbst die Einhebung einiger Weg-Gelder als ein Accidens neben einer Stadt zugeeignet hätten, so haben Commissarii dieses genau zu untersuchen, und Uns davon zur Remedirung pflichtmäßigen Bericht abzustatten.

Capit VI.

Von Liegenden Gründen, als Aedern, Wiesen, Gärten, Haus- und Bleich-Stellen, item Mist-Kuhten und Pfügen.

Vom Scheffel Saat-Korn, welcher im Herbst oder Vor-Jahr wirklich in einem gepachteten oder eigenen Lande ausgesät wird	•	Rthr. 2	flbr.
Von einem Morgen Wiesenwachs, darauf zwey Fuder Heu zu zweyen mahlen gemeinlich geschnitten werden, jährlich	•	—	5 —
Vom Obst, Popsen, oder Kobl-Garten jährlich von	•	—	5 —
Von einer Bleich-Stelle jährlich von 3 bis	•	—	12 —
Von einer großen wüsten Haus-Stelle monatlich	1	—	—
Von einer kleinen dito monatlich	•	—	30 —
Von einem Mist-Platz und Schwein-Stalle in den Haupt-Strassen monatlich	1	—	—
in den Neben-Strassen, allwo solche abgeschaffet werden können, monatlich	•	—	30 —
Vor- und bey denen Häusern, da sie nicht entzogen werden können, jährlich von	1	bis	3 —

Erläuterungen über das sechste Capittel,

Von Liegenden Gründen.

I. Wegen Mit-Collectirung der Aus-Saat und andern liegenden Gründen soll es dergestalt gehalten werden, daß die Landungen, Wiesen, Gärten, Bleich- und wüste Haus-Stellen, auch Mist-Häuffe auf den Strassen, forderamst in ein Catastrum gegogen, und nach ihrer Größe und Beschaffenheit consideriret, davon auch alle halbe

Jahr, als im Junio und Decembr die davon treffende Hebung exigiret, und bey den Accis-Cassen berechnet, womit in künftigem Jahre des Monats Junii der erste Termin seyn solle, weil zu Verfertigung der Catastrorum und Dijudication der Gründe, als woran die Magistrate die Hand mit zu legen haben, hiedurch befehliget werden, Zeit und Weile erfordert, und werden Wir Uns hiernächst, was diese Steuer betrifft, allergnädigst näher erklären; Wie wohl in Consideration zu ziehen seyn würde: Ob das Land in der Städte Feld, Marsch, darauf ein geistlich Gewinn und Canon haftet, mit dem andern Pacht, und Eigenlande mit gleicher Aus-Saat-Steuer belegt werden könne, allen Falls kan es noch zur Zeit bey der bisherigen Usage und dem Herkommen, wie es bey Collectirung der Schatzung gewesen, ohne auf die Nähe oder Weite der Ländereyen zu regardiren, gelassen werden.

II. Die Wiesen, Gärten und Bleich-Stellen, nebst den Mist-Pfützen, die nicht zu entrichten seyn, würden nach derselben Proportion Monathlich und jährlich angeschlagen werden müssen.

III. Die wüsten Stellen sollen zwar, nach Unterscheid derselben in eine Monathliche Steuer-Taxe gebracht werden; Wann aber die gegenwärtige Possessores derselben sich anheischig machen, dieselbe in Jahres-Frist mit einem Wohn-Hause zu bebauen, weßhalb sie doch hinlängliche Bürgschaft gerichtlich stellen, oder an denselben ihr bis hiehin zu bebaues Recht sich entsagen, und denen so sie bauen wollen, unentgeltlich abtreten müssen; Des Endes sie aus ihrem Gebrauch so fort zu lassen seyn, auf welchen Fall die darauf gesetzte Accise sogleich cessiren, und demjenigen, der selbige zu bebauen angenommen, bey verspührender Säumseligkeit zuwachsen solle; Oder aber, wann er die vorstehende Conditiones erfüllet, von der Accise entschlagen seyn.

IV. Wegen der zum Unstand der Stadt-Cassen angelegten Mist-Pfützen und Hauffen, lassen Wir es bey denen von Unseren Hochsehligen Vorfahren und Uns gemachten Anordnungen vom 15 Decembr. 1713. (N. 685 d. S.) und 28 April 1714. das solche, sonderlich aus denen Haupt-Strassen, weggeschafft, oder aber die Accise Monathlich davon erlegt werde, bewenden, jedoch, daß keiner von nun an, bey der darauf gesetzten Monathlichen Accise, sich selbiger bedienen solle.

Capit VII.

Von Viehe.

Von einem Fuhrmanns-Pferde, oder dessen sich ein Kauffmann, zu Verfahrung seiner

Güter bedient	5 flbr. 2 pf.
Von einem Aders-Pferde	3 — —
Von einem Esel	1 — —
Von einer Kuh, so einmahl gekalbet	3 — —
Von einem überjährigen Hammel oder Schaaff	— 6
Von einer Ziegen oder Bod	1 — 6 —

Erläuterungen des siebenten Capitels,

Von der Vieh-Steuer.

Soll diese vorhergesetzte Vieh-Steuer des Jahres zweymahl, als im Majo und Septembri angegeben und beygetrieben; Des Endes alles Hues, und Horn-Vieh, wie vorstehet, alle halbe Jahre, sowohl in den Ställen der Einwohner, als Weyden, aufgenommen, und die Accise hiernach entrichtet werden solle.

Ueber die vorher gesetzte Capittele der Consumptions-Accise und deren Special-Declarationen und Erläuterungen, werden zu der Accisanten und Consumenten, imgleichen der Accis-Bedienten Nachricht und Information, nachfolgende allgemeine nothwendige und ernste Erinnerungen hie beygefüget, als:

I. Es soll niemand in Städten, es sey hoher oder niedriger Officier, Civil- oder Militair-Bedienter, auch gemeiner Soldat, oder sonst von Condition oder Qualität, wie er wolle, er wohne auf Freyheiten oder Bürgerlichen Häusern, auch in denen Vor-Städten, Fremdbder oder Einheimischer von der vorgelegten Consumptions-Anlage immun und befreyet seyn.

II. Imgleichen die Kirchen-Schul-Bediente, Capituli, Stifter, Elöster, Hospital- und Armen-Häuser, welche bey Ueberenehmung der Accisen zu Zeiten des Magistrats frey und nicht frey gewesen, jedoch daß die ersteren zwar alles, zu Verhütung der Unterschleiffe, veraccisen sollen, es soll aber einem jeden, nach Proportion dessen, so er zu seinem Amt und Stande nöthig hat, keinesweges aber auf die Verwandtschaft und Kostgänger zu reflectiren, ein gewisses Fixum an Gelde jährlich constituiret werden, so er quar-

taliter ex Cassa, gegen Schnittung, erheben, es wäre dann, daß er Bürgerliche Nahrung triebe, alldann er eo ipso solches Beneficii verlustig gehen solle.

III. Ueberdem sind von der Accise befreiet, die auf denen innerhalb den Städten belegenen Ritterhöfen wohnende von Adel und Lehn-Leute, wie auch Arrhondatores und Coloni, als so lange sie keinen bürgerlichen Verkehr treiben, wiewohl nur von denen Consumptibillen, welche sie aus den Haushaltungen nehmen und hinwieder dazu anwenden; Andere Dinge aber, insonderheit fremde Weine, Biere, und die Aker-Steur von denen in der Städte Feld Mars belegenen contribuablen Gründen, müssen sie erlegen, und die Accise davon entrichten; Weil aber dergleichen Freyheiten allerhand Unterschleiff mit sich führen; So ist mit denselben, wie Wir es bereits in Unsern Elovischen Städten unter den 17. Febr. a. e. allergnädigst veranlasset haben, nach dem Fuß der Geistlichen Freyen, ein gewisser Accord zu treffen, daß sie alles verapochen, und ein Fixum aus der Cassa quartaliter zurück nehmen sollen.

IV. Nicht weniger sollen auch die Neu-anbauende ihre Consumptions- und Nahrungs-Stücke, als so weit die Bau-Taxe reicht, gegen Vergütung der hierunter geordneten Procent-Gelder, Accis-frey genießen; Damit aber ein jeder Neu-anbauender wissen möge, welchergestalt er sich zu verhalten, und der von Uns den Neu-anbauenden allergnädigst indulgirten Accis-Freyheit zu erfreuen habe; So soll ein jeder, der eine wüste Stelle, oder aber ein altes Wohn-Haus auf den Grund niederreißen und wieder erbauen wolte, 15 Rthlr. pro Cent zu genießen haben, die er sich successiv abschreiben läßt; Sollte er aber lieber baar Geld begehren, um sich in seiner Nahrung desto besser forthelfen zu können, so sollen ihm in gewissen Terminen, so weit der Überschuss der Cassa es leydet, 10 Rthlr. pro Cent baar bezahlet werden; Demjenigen aber, der ein ganz alt verfallenes Haus repariret und eine ansehnliche Reparation anwendet, soll 10 Rthlr. pro Cent in der Accise, oder aber 63 Rthlr. baar, zu statten kommen. Der Bau muß aber, bevor er angetreten wird, und wann er vollzogen ist, bey der Accis-Stube gemeldet, damit solcher in Beyseyn der Accis-Bedienten, durch verordnete Handwerks-Leute taxiret, und die Taxa davon, zu Unserer Allergnädigsten Einsicht und Approbation, eingesandt werden könne.

V. Diejenigen Städte aber, als Iferlohn, Neuenrade

und Westhofen, welche vor Introduction der Accise den Brand erlitten, und in der von Uns ihnen auf eine Zeit accordirten Schatzungs-Freyheit annoch stehen, sollen zwar ungefränket bey der Freyheit belassen werden; Weil aber die Einwohner durchgehends den Brand nicht erduldet haben, und bey gegenwärtiger Einrichtung der Accisen diese indulgirt Freyheit nur bloß denen Abgebrannten zu statten kommen kan; So verordnen Wir hiemit, daß diese ihre wieder erbaute Häuser in gehörige Taxa gebracht, und gegen gewisse Procent-Gelder, die Wir nächstens allergnädigst determiniren, angeschlagen, wovon die bis hiehin jährlich frey genossene Schatzung abgezogen, und der Ueber-Rest ihnen entweder an ihren Consumptions- und Nahrungs-Stücken abgeschrieben, oder aber, wie §. IV. gemeldet, baar ex Cassa bezahlet werden solle.

VI. Und weil die Vor-Städte allerdings zur Accise gehören, diese aber kein Onus reale ist, so kam der Fundus keinem einige Exemption zueignen, wie dann auch in Unsern Residenzien alhier, selbst diejenige Bediente, so auf Unserm Schlosse wohnen, keine Accis-Freyheit zu genießen haben; Es müssen aber, wegen der Vor-Städte, die Aufsehere und Accis-Bediente dahin sehen, daß durch fleißige Visitation die Unterschleiffe vermieden, und mit denen Vor-Städten gewisse Accis-Bücher gehalten werden, damit man daraus urtheilen könne, ob sie auch richtig declariren.

VII. Die durchgehende und Fremdben zustehende Waaren bleiben von der Accise gänzlich befreiet; Die Accis-Bediente aber müssen darauf Acht geben, daß dabey keine Unterschleiffe vorgehen; Und wann die durchgehende Waaren auf eine kurze Zeit nieder gelegt würden, haben sie solche, falls zu ihrer Verwahrung kein publicquer Ort vorhanden, in des Bürgers Hause zu verschließen und zu versiegeln, und wann sie wieder weg gehen, selbige nochmals nachsehen zu lassen, ob alles, was als durchgehend gut angekommen und angegeben, auch wieder weg gehe.

VIII. Sollte sich zutragen, daß einige Einwohner in den Städten ihre Consumptibilia und Kaufmannschafften ausserhalb und in den Vor-Städten, Herbergen, Gärten u. verbergen, selbige unangesagt zur Stadt practiciren oder verhandeln und verkaufen, und damit die Accise hintergehen, so soll dieses alles, wann es ertappet oder erfahren wird, nicht nur confisciret, sondern auch bestraft, und

derjenige, der es verborgen gehalten, nach Gelegenheit und befundenen Umständen über das noch dazu angesehen werden.

IX. Weil die Rauff-Leute und Krahmer gehalten seyn, ihre in Kisten und Packen einbringende Waaren, mit dem Werth desselben, unter ihrer Hand zu specificiren, so sollen sie sich, dieses zu thun, nicht weigern; Sollte jedermoch über kurz oder lang jemand sich einiges Betrugs bey der Accise durchgehends verdächtig gemacht haben, kan er sich nicht entbrechen, sich eyblich zu purgiren, daß er die Accise nicht hintergangen; Auf den Verweigerungs-Fall aber der darauf erfolgenden Straffe gewärtig seyn, wovon die Commissarii loci allerunterthänigsten Bericht abzustatten, und weitere Verordnung zu gewarten haben.

X. Wann unsere Bediente bey der Accise jemanden in Accis-Sachen auf das Contoir fordern lassen, ist derselbe Red und Antwort zu geben schuldig; Wann aber Citatus auf die 2te und 3te Citation nicht erschiene, ist er, wann es Unterschleiffe betrifft, pro Confesso et Convicto zu halten, und schuldig, die decretirte Straffe zu erlegen.

XI. Und weiln das Fundament dieser neuen Anlage ist, daß ein jeder gleich durchgehends, von seiner Consumption, Verfehr und Gewinn, gebe, und alle Defraudationes und Unterschleiffe möglichster massen vermieden werden; Also sollen die dazu mit Eyde verpflichtete Aufseher und Thor-schreiber scharfe Aufsicht auf alle in die Stadt kommende Dinge haben, die Mühlen, Fleisch- und Brod-Scharen, auch die Rauff-Leute, Wirthe und Nahrungs-treibenden Häuser, und wo es sonst nöthig, fleißig visitiren, das Verschwiegene anhalten und bey der Accis-Stube anmelden die Thor-schreiber auch, was in die Stadt gehet, nach vorher gethaner Bescheidentlicher Frage: Was sie auf den Wagen haben, oder was die Leute tragen, und gesehener Erinnerung, daß sie solches angeben müssen, richtig anzeichnen, und sonder vorher ihnen ausgehändigten Accis-Zettel oder Bescheinigung die Pfände nicht wieder zurückgeben, noch etwas aus dem Thor, sonderlich die ausgehende Welle nicht passiren lassen, gestalt auch bey Rächtllicher Weile ohne des Thor-Schreibers Beyseyn keine Wagen oder Waaren aus- und eingelassen, sondern die eingehende Wagen mit dem Visitir-Eisen durchsuchet werden sollen, ob mau vielleicht etwas zum Betrug der Accise in Städte zu partiren sich unterstehen möchte, desgleichen die mit Heu und Stroh passirende Wagen zu durchbohren.

XII. Deshalb, und damit die Einwohner und Accisanten von ihrem Beytrage in der Accise, und daß aus Versehen nicht gedoppelte Accise abgefordert oder dieselbe gestritten werden könne, so vielmehr gesichert seyn mögen, auch nachhin bey Abnahme der Rechnungen die Einnahme desto besser könne justificiret werden, so soll ein jeder, um allen Irrungen vorzukommen, und zu Erhaltung guter Richtigkeit, ihm ein eingebundenes Accis-Buch anschaffen, und solches, wann er etwas veracciset, mit zur Accis-Stuben schicken, darinn sowohl der Tag, als das veraccisete Gut, und die erlegte Geld-Summa darinn bezeichnet werden solle.

XIII. Würde sich auch begeben, daß die Steuer-Bediente von den Einwohnern der Städte, oder von den zur Stadt kommenden Leuten mit Verbal- und Real-Injurien in ihrem Posten und Verrichtungen angegriffen, oder sonst ihnen Verdrüßlichkeiten gemacht würden, so soll die Cognition dem Commissario loci in so weit zustehen, daß er die Sache untersuche und abthue, jedoch davon ein ordentliches Protocoll formiren, und dasselbe, nebst dem Bescheide, jederzeit in ein, bey der Cassa anzulegendes Buch einschreiben lasse, damit, wann einige Beschwerden allensfalls bey dem Commissariat darüber einlieffen, und er nicht zur Hand wäre, von denen Cassen davon Abschrift zur näheren Einsicht und Remedirung gefordert werden könne, sollte die Sache aber bis zu des Commissarii Ueberkunft nicht Aufschub leyden. so sollen von Unsern anwesenden Cassen-Bedienten jedes Orts dieselbe gehöret und examiniret, das Protocoll aber zur Verabscheidung Commissario loci zugefertigt werden; Wäre aber der Streit zwischen Unsern Bedienten und einem Fremdden vorgegangen, und dieser die Endschafft der Sachen nicht abwarten könnte, so soll ihme zwar erlaubt seyn, aus der Stadt wieder zu reysen, und seinen Geschäften nachzugehen; Er soll aber gehalten seyn, durch einen in der Stadt geseffenen Bürgen Caution zu bestellen, sich allen Falls der zu erkennenden Straffe oder Satisfaction zu submittiren, und lassen Wir es übrigens bey Unserm publicirten Justiz-Reglement vom 21. Junii 1713. §. 5. (Pro. 677 d. S.) wegen der Jurisdiction Unserer Steuer-Bedienten unveränderlich bewenden; Und endlich

XIV. Weil Unsere Steuer-Bediente durchgehends nach ihren Pflichten ihr Amt treulich wahrzunehmen, und ohne speciale Permission des Commissarii loci aus ihrem Posten

bey nachdrücklicher Beahndung nicht zu gehen angewiesen sind, so soll der Accis-Inspector und Controlleur, samt dem Cassen-Diener und Aufseher verbunden, die täglich ihnen gesetzte Stunden, ausser den Sonn- und Evangelischen Fest-Tagen Vormittags von 8 bis 11 Uhr, Nachmittags von 1 bis 4 Uhren auf der Accis-Stube praesent zu seyn, die Korn-Waage-Bedienten, weil der Mühlten-Karren zeitig herum gehet, eine Stunde vor- und nachher in der Korn-Waage sich allemahl finden lassen, des Nachmittags aber die Stunden von 2 bis 6 Uhr, des Winters aber Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 1 bis 4 Uhr praesent abwarten. Sonsten sollen, ausser denen bemelten Tagen und Stunden, keine Zettel ausgegeben werden, jedoch müssen die Inspectores und Korn-Waage-Bediente, bey Sommer-Tagen, und wann es die Noth erfordert, eine Stunde anticipiren, und ihre Geschäfte zeitiger antreten, damit die Leute, sonderlich der Land-Mann, nicht aufgehalten; Denen Fremden und Reisenden aber können die Passir-Zettel, um sie fortzubelassen, auch ausser denen Stunden ertheilet werden.

XV. Schließlich behalten Wir Uns auch vor, diese Unsere Steuer-Ordnung, nach Befinden und Gelegenheit der Zeiten, zu mindern, zu ändern, oder auch gänzlich aufzuheben.

751. Berlin den 10. October. 1716.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Auf die geführte Beschwerde der im Clevischen vorhandenen französischen Flüchtlinge, wegen seitheriger Nichtverwirklichung der ihnen verheissenen Freiheiten, wird bestimmt, daß alle französische Refugirte evangel. reform. Religion, welche im Herzogthum Cleve bereits etablirt sind und dergleichen Freiheit noch nicht genossen haben, sieben Jahre, daß diejenigen aber, welche künftig sich daselbst etabliren, sie mögen unmittelbar aus Frankreich oder anderswoher kommen, fünfzehn Jahre lang von aller Einquartierungs- und anderer bürgerlichen Last befreiet bleiben, jedoch auch verpflichtet seyn sollen, Bürgschaft dafür zu leisten, daß sie alle Onera, wovon sie befreiet waren, baar bezahlen, im Fall sie nach geendigten Freijahren wieder aufwandern.

751½. Cleve den 7. Dezember 1716.

Königl. Commissariats-Rath.

Einquartierungsfreiheit sollen nur die Bürgermeister, Syndiken und Secretarien, diejenigen so königl. Gelder in Verwahrung haben, dergleichen die Kirchen- und Schulbeamten, welche keine bürgerliche Nahrung treiben, und endlich die, durch besondere königl. Edikte eximirten, Fremden genießen. Außerdem soll, bei willkürlicher Strafe, niemand von der Einquartierung sich frei machen, oder belassen werden.

752. Cleve den 9. Dezember 1716.

Königl. Regierung.

Auf Beschwerdeführung der Landstände über den schlechten Zustand der Wege, werden die Beamten angewiesen, eine desfallsige Lokalbesichtigung vorzunehmen und die erforderlichen Reparaturen, noch so viel als es thunlich, unverzüglich und nach Maßgabe der Verordnungen vom 29. August 1670 und 23. Februar 1676 (Nro. 305 u. 333 d. S.) bewirken zu lassen.

Ernuert am 15. März 1724.

753. Cleve den 14. Dezember 1716.

Königl. Regierung.

In den cleve-märkischen Städten, wo die Accise-Erhöhung eingeführt worden ist, sie mögen mit königl. Truppen bequartirt sein oder nicht, dürfen zur Nachtzeit die Stadthore nur in Gegenwart des Thorschreibers geöffnet werden, um so wohl den Accise-Defraudationen, als auch den nächtlichen Gartendiebereien vorzubeugen.

754. Cleve den 14. Dezember 1716.

Königl. Commissariats-Rath.

Den Magistraten in den cleve-märkischen Städten wird es, bei Strafe des doppelten Erlases aus eigenen Mitteln, verboten, ohne landesherrliche Bewilligung und ohne Vor-

wissen des Lokal-Commissars, außerordentliche Umlagen (Collecten) zu veranstalten.

755. Berlin den 24. Dezember 1716.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Euer rc. (der clevischen Regierung) wegen der Titulatur der Jurisdictionen-Inhabere unterm 4. hujus abgestatteter Bericht ist eingelaufen, und Uns gehorsambst fürgetragen worden, finden auch am Besten zu seyn, daß es bey der bisherigen observantz verbleibe, und denenjenigen, welche Jurisdictionen haben, kein anderer titel, als Jurisdictionen-Inhabere gegeben werde, ohne distinction, ob es Grafen und Herren oder andere seyn, weilen Wir, als der Landesfürst, eigentlich Jurisdictionen-Herr sind, und Uns dafür geachtet wissen wollen.

Bemerk. Auf eine nähere von den Ständen erregte Contestation, wonach diejenigen, welche den Grafen- oder Herrn-Titel vom Kaiser erworben, Jurisdictionen-Herrn genannt werden müßten, erfolgte vorstehendes Rescript.

756. Cleve den 22. Januar 1717.

Königl. Commissariats-Rath.

Publikation eines königl. zu Berlin am 15. Dezember v. J. erlassenen Edictes, wegen besserer Verwaltung des Defonomie- und Polizei-Wesens in den Städten, und desfalliger Beaufsichtigung der Magistrate durch die königl. Steuer-Räthe und Lokal-Commissarien. (Conf. Wyl. Th. V, Abth. I, Cap. IV, Nro. 29.)

Bemerk. Die örtliche Publikation des vorbezeichneten Edictes ist am 1. März ej. a. wiederholt befohlen worden.

757. Cleve den 22. Januar 1717.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin den 5. d. M. erlassenen Edictes, wonach alle im Königreich Preußen und in

den andern Churlanden und Provinzen gelegene Lehen, ohne alle Ausnahme, allodificirt werden, und als freies Erbeigenthum auf die vorhandenen Lehenträger in so fern übergehen sollen, als diese sich dazu verbinden, anstatt der auf den Gütern haftenden Ritter-Pferde und andern Lehen-Kasten und Leistungen, davon eine jährliche, billige Recognition an die königl. Kassen zu entrichten. In letzterer Beziehung werden die cleve-märkischen Lehenträger zugleich aufgefordert, sich binnen 4 Wochen gegen die königl. Regierung schriftlich zu erklären. (Conf. Wyl. Th. II, Abth. V, Nro. 59.)

Bemerk. Die königl. Regierung hat unterm 18. März 1717 eine nähere Declaration d. d. Berlin den 24. Februar ej. a., über die Absicht des vorstehenden Edictes, publicirt, (s. l. c. Nro. 60.) und ist in derselben u. a. ausgesprochen worden, daß für jedes Ritterpferd ein jährlicher Canon von 50 Rthlr. stipulirt werden möchte. Die vorbezeichnete Allodifikation der Lehengüter hat aber, wie es scheint, nicht allgemein Statt gefunden, da in den Jahren 1728 in dieser Beziehung beinahe gleichmäßige Rescripte und Verordnungen, wie die obigen, ergangen sind.

758. Cleve den 27. Januar 1717.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 27. Januar c. a. erlassenen Edictes, wodurch es verboten wird, die Jagd durch Hirten und unerfahrene Leute ausüben zu lassen, und wonach angeschossenes ins königl. Gehege überlaufendes Wild den Forstbeamten angezeigt, worauf es denjenigen, so die Folge hergebracht haben, abgeliefert werden soll. (Conf. Wyl. Th. IV, Abth. I, Cap. 2, Nro. 96.)

759. Cleve den 29. Januar 1717.

Königl. Commissariats-Rath.

Publikation eines königl. zu Berlin am 4. d. M. erlassenen Edictes folgenden Inhalts:

Die von den Magistraten in Cleve und Marl in Kriegszeiten, oder auch zur Tilgung städtischer Schulden, erblich oder niederläßlich veräußerten Pertinenzstücke jeder Art sollen, auf den pflichtmäßigen Betrieb der Stadt-Magistrate,

nach Maßgabe der Edikte vom 1. Dezember 1711 (Nro. 637 d. S.) und 30 Mai 1713 (Nro. 664 d. S.), förderndst wieder herbeigezogen, und dem städtischen Patrimonial-Vermögen einverleibt werden.

Die von den Einwohnern oder Bürgern der Städte gleichmäßig veräußerten, vormalig zu ihren Häusern gehört habenden Acker, Wiesen und Gärten oder sonstige Pertinenzstücke, können von den ehemaligen Besitzern solcher Häuser, oder deren Erben und nächsten Anverwandten, oder, wenn dergleichen nicht mehr vorhanden, noch auch die gegenwärtigen Besitzer der Häuser zur Relution Lust und Vermögen haben, von jedem Bürger oder Einwohner der Stadt, gegen Erstattung des erwieslichen Kaufpreises, oder, wenn solcher nicht ermittelt werden kann, nach vorübergehender eidlischer Taxation, wieder eingelöst werden, wozu die Magistratsräthe jedes Ortes die hülfsliche Hand zu bieten, und in Streitfällen prompte Justiz zu administrieren, angewiesen werden. (Declariert am 8. März 1718 vid. Nro 796. d. S.)

760. Cleve den 15. Februar 1717.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 25. August v. J. erlassenen Ediktes, wodurch rücksichtlich der Trauerordnung folgendermaßen bestimmt wird.

1. Die Trauerzeit für Prinzen und Prinzessinnen des königl. Hauses ist auf 3 Monate als Maximum beschränkt.
2. Eltern für ihre verstorbene über 10 Jahr alte Kinder trauern 3 Monate, für jüngere Kinder wird keine Trauer angelegt.
3. Kinder legen für ihre verstorbene Eltern und Großeltern 6 Monate lang die Trauer an.
4. Wittwen für ihre verlebten Ehegatten nur 1 Jahr lang, Ehegatten wegen des Todes ihrer Frauen hingegen nur während 6 Monaten.
5. Schwiegereltern werden nur 6 Monate lang betrauert; dergleichen kann
6. Derjenige, welcher jemanden beerbet, die Trauer um dessen Tod 6 Monate lang fortsetzen.
7. Die Trauerfrist über Brüder und Schwestern und Ver schwägerte ist auf 3 Monate, und wegen aller übrigen Verwandten und Angehörigen auf 1 Monat beschränkt.

8. Das Drappiren der Wagen und das Befängen der Zimmer mit Trauer, so wie die Kleidung der Diensthoten in Schwarz, ist nur bei Standespersonen, und wenn Kinder ihre Eltern, Großeltern und Schwiegereltern, oder wenn Eheleute einander betrauern, oder wenn ein Universal-Erbe oder Legatarius seinem Erblasser zu Ehren die Trauer anlegt, erlaubt. (Conf. Rpl. Th. V, Abth. I, Cap. I, Nro. 18.)

Bemerkt. Das zu Berlin am 27. Juli erlassene allgemeine Edikt (s. l. c. Nro. 19.), wonach die oben sub. 1. bezeichnete Trauerfrist in künftigen Fällen jedesmahl bestimmt werden soll, und wodurch die Trauer der Eltern für ihre verstorbenen, noch keine 12 Jahr alten, Kinder untersagt wird, ist in Cleve und Marl ebenfalls publicirt worden.

761. Cleve den 27. Februar 1717.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. Ediktes d. d. Berlin den 11. Februar 1717, wodurch bestimmt wird, daß zwar die für aufgenommene Capitalien verschriebenen und verpfändeten oder wohl gar erblich veräußerten Patrimonial-Güter und Gründe der Städte, bei welchen noch nicht untersucht ist, ob die Veräußerungen legal und im Interesse der Städte geschehen sind, in den Händen der jetzigen Besitzer bleiben sollen, bis ihre Besitztitel untersucht und mit ihnen liquidirt worden, und demnach die wirkliche und nützliche Relution geschehen kann; daß aber weder hierdurch, noch durch die Einführung pro memoria in den Rechnungen, noch auch durch die verordnete einstweilige Fortzahlung der Zinsen von den künftigen näher zu prüfenden städtischen Schulden, den Besitzern solcher ohne rechtliche Solemnitäten erworbenen städtischen Güter irgend etwas eingeräumt, noch auch den überall reservirt bleibenden vollen Rechtsansprüchen der Städte das Mindeste vergeben wird. Die künftigen ohne Landesherrlichen Consens geschehenden Veräußerungen städtischer Güter, so wie die gleichmäßigen Aufnahmen von Capitalien sind nicht nur null und nichtig, sondern soll der in solcher Weise contrahirende Magistrat zur vollen Erstattung aus eigenen Mitteln angehalten werden.

762. Cleve den 1. März 1717.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. Edictes d. d. Berlin den 1. März 1717, zufolge wessen, die einheimischen oder fremden starken Bettler, so wie die Zigeuner und die mit Betteln oder unerlaubtem Gewerbe sich befassenden (Militär-) Invaliden überall aufgegriffen und in die nächstgelegenen Festungen, zur weitem Unterbringung in die Spinn- und Arbeits-Häuser, gebracht werden sollen, sodann auch, bei stattfindender Anzeige, wo solches Gesindel sich aufhält, die Civil- und Militär-Behörden verpflichtet werden, dasselbe ohne Verzug und weitere Rücksfrage aufzuheben und zu verhaften. (Conf. Lp. VI, Abth. II, Nro. 101.)

763. Cleve den 10. März 1717.

Königl. Regierung.

Zu dem am 31. October d. J. eintretenden, in allen evangelisch-lutherischen Kirchen zu feiernden, zweiten Jubelfeste der Kirchen-Reformation durch den Dr. Luther, werden die Formulare der desfalls in das Kirchengebet aufzunehmenden Dankagung den Beamten mitgetheilt, um bei den evangelisch-lutherischen Gemeinden das Nöthige vorzuführen.

764. Cleve den 22. März 1717.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Berlin am 22. März a. a. erlassenen Edictes (I. Rpl. Lp. II, Abth. III, Nro. 34.), wodurch die frühern gegen Duelle ergangenen Mandate durch die Bestimmung geschärft werden, daß, wenn ein im Zweikampf Verwundeter gleich, vor dem 9ten Tag, oder an demselben stirbt, die Wunde für absolut tödtlich gehalten, und gegen den Thäter die Todesstrafe erkannt werden soll.

Bemerk. Das in obiger Bezeichnung und in's Besondere, rücksichtlich des seitherigen Mißbrauchs der Rancontres, erlassene allgemeine Edict d. d. Berlin den 12. März 1718. (I. L. c. Nro. 36.) ist zu Cleve ebenfalls publicirt worden.

765. Cleve den 30. März 1717.

Königl. Regierung.

Zur ferneren Verhütung der, durch lieberliches zusammengetriebenen Gesindel, verübten Gewaltthatigkeiten gegen die auf Werbung ausgesandten Königl. Truppen, wodurch bereits schwere Verwundungen und Todtschläge entstanden sind, werden die Beamten angewiesen, den landesherrlichen Werbemännern allen gesetzlichen Schutz zu leisten, dagegen ihnen aber auch keine edictwidrige gewaltsame Werbungen zu gestatten; bei wirklichen Excessen derselben aber nicht zur Selbsthülfe zu schreiten, sondern entweder beim commandirenden Offizier oder bei der nächsten Obrigkeit rechtliche Abhülfe zu suchen.

766. Cleve den 11. April 1717.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Berlin am 13. v. M. erlassenen allgemeinen Edictes, wodurch, zur Abkürzung der Prozesse und zur Verminderung der Streitsucht der Parteien, ausführliche Vorschriften ertheilt werden, wie jedemahl vor Gestattung des Processes der Versuch zur Güte eintreten soll. (Conf. Rpl. Lp. II, Abth. I, Nro. 153.)

767. Cleve den 12. April 1717.

Königl. Regierung.

Die frühere Verordnung (Nro. 710. d. S.), wegen der auf eine Stunde zu beschränkenden Dauer der Predigten in den evangelischen Kirchen, wird mit dem Zusatz erneuert, daß auch die, auf deren Beachtung nicht haltenden Kirchenvorsteher und diejenigen Prediger, welche solche Verordnungen auf der Kanzel anzupfen und sich darüber beschweren, mit der vorhin festgesetzten Geldstrafe von 2 Reichsthalern belegt werden sollen; die seither, wegen der jetzt aufhörenden Viehscheuche, in's Kirchengebet aufgenommene, besondere Fürbitte soll aus demselben weggelassen, und an denjenigen Orten, wo gewöhnlich wegen Abwendung von Landplagen zu Gott geseuht wird, die Viehscheuche nur im Allgemeinen erwähnt werden.

768. Cleve den 16. April 1717.

Königl. Regierung.

Den Beamten wird es zur Pflicht gemacht, für die wiederholt befohlene Errichtung von Armen-Kassen, zur Unterstützung der Dürftigen, Nothleidenden und brandbeschädigten Unterthanen, zu sorgen, und sollen sie über die von ihnen zur Einrichtung des Armen-Wesens getroffenen Verfügungen binnen 14 Tagen berichten.

769. Cleve den 10. Mai 1717.

Königl. Regierung.

Da ungeachtet der frühern Controverbote dennoch mehrere, ins Besondere durch die Verordnung vom 13. Mai 1715 (Nro. 723 d. S.) ausgeschlossene Scheidemünzen circulliren, so sollen, zur Beseitigung größerer Noththeile, die Churkölnischen, Churpfälzischen und Münsterischen ½ Stücke und 5 Silber-Stücke, nach Verlauf von 6 Wochen wieder als gangbare Münze, jedoch, nach Massgabe ihres innern Werthes, nur zu 9 ¼ Stbr. und zu 4 ½ Stbr. empfangen und ausgegeben werden dürfen. Im Uebrigen bleibt es bei den Bestimmungen des vorbezeichneten Edictes.

770. Cleve den 1. Juni 1717.

Königl. Regierung.

Die ungeachtet der frühern Verbote, stattfindenden, mehrtägigen Hochzeits-, Lauf- und Scheibenschieß-Gelege, und die unzulässige Einladung und Erscheinung von Frauenzimmern bei letztern, werden wiederholt und bei 25 Goldgulden Strafe untersagt.

771. Cleve den 1. Juni 1717.

Königl. Regierung.

Auf geschehene Vorstellung der Moderatoren der märkischen Synode, daß die evangelisch-lutherischen Confessions-Verwandten die Johannis- und Marien-Feste fortwährend

feiern, werden die Beamten angewiesen, die, wegen Verlegung dieser Feste auf die nächsten Sonntage, am 15. Juni 1712 (Nro. 645 d. S.) ergangene Verordnung strenger zu handhaben und fernere Contraventionen mit 25 Goldgulden Bruchtenstrafe zu belegen.

772. Cleve den 5. Juni 1717.

Königl. Regierung.

Mit Bezug auf die in dem königl. Edicte vom 5. Januar d. J. (Nro. 758 d. S.) ausgesprochene Modification sämtlicher Lehen, nebst Abschaffung aller darauf haftenden Lehen-Kasten und Leistungen, wird, — Behufs der Bestimmung der anstatt der Letztern von den gedachten Lehen, nach Verhältnis ihrer Einkünfte, künftig zu leistenden jährlichen Requisitionen, — von jedem Lehnträger eine pflichtmäßige Nachweise aller auf seinem Lehen haftenden Real- und Personal-Kasten eingefordert.

773. Cleve den 16. Juni 1717.

Königl. Regierung.

Die auf dem platten Lande wohnenden Juden sollen von den Lokalbehörden angewiesen werden, sich spätestens bis Ausgang Septembers d. J. in den Städten niederzulassen, oder zu gewärtigen, daß sie mittelst militärischer Execution dazu angehalten werden. Zugleich wird von den Beamten eine doppelte Nachweise der in den Städten und der auf dem Lande wohnenden Judenfamilien, mit der Angabe ob sie Schutzbrieve besitzen oder nicht, eingefordert.

774. Cleve den 24. Juni 1717.

Königl. Regierung.

Denjenigen Beamten, welche ohngeachtet der, zuletzt am 30. September 1712 (Nro. 649. d. S.), erlassenen Verordnung mit der Aufertigung und Einsendung der Lager-Bücher und Etats des Vermögens der evangelisch-reformirten Pfarreien im Rückstande sind, werden an die endliche Er-

füllung dieser Vorschrift binnen 6 Wochen bei Strafe von 25 Goldgulden erinnert, und soll bei fernerer Unterlassung, auf Kosten der Schumigen, eine Commission zur Untersuchung und zur Verwirklichung des Verordneten ernannt werden.

775. Cleve den 30. Juni 1717.

Königl. Regierung.

Auf den in den cleve-märkischen Amts-Örtern gehalten werdenden Jahrmärkten, wohin aus fremden Gebieten allerlei Waaren, auch wohl Bier, Brod, und Brandwein, zum feilen Kauf gebracht werden, soll gleichmäßig wie in den Städten, nach dem publicirten Tarif, die Accise durch die Accise-Beamten der nächstgelegenen Stadt erhoben, und Letztere bei dieser Hebung, erforderlichen Falles, kräftig geschützt werden.

776. Cleve den 17. Juli 1717.

Königl. Regierung.

Den Beamten und Fiscalen wird, bei der seither vernachlässigten Erfüllung der erlassenen Verordnungen und Mandate, die Aufsicht auf deren strengere Handhabung befohlen.

777. Cleve den 2. August 1717.

Königl. Regierung.

Die frühern Vorschriften, wegen Beschränkung der Predigten auf die Dauer einer Stunde, und wegen ausschließlicher Anwendung des verordneten Formulars, Behufs des allgemeinen Kirchen-Gebetes, werden erneuert und sollen bei Vermeidung nachdrücklicher Abmahnung pünktlicher, wie bisher, beachtet werden.

778. Cleve den 24. August 1717.

Königl. Regierung.

Wegen des fortdauernden Krieges mit Schweden, sollen die cleve-märkischen Rekruten, gleich allen übrigen Untertha-

nen, ihren Beitrag zu den desfallsigen außerordentlichen Kosten leisten, und wird die während fünf Jahren in viertel-jährigen Raten von ihnen zu erlegende jährliche Summe von 5745 Rthlr. Rosß-Dienst-Gelder, nach der Taxe vom Jahre 1704 repartirt.

779. Cleve den 28. August 1717.

Königl. Regierung.

Die im Lande vorhandenen Juden sollen von den Lokal-Behörden zur Vorzeigung ihrer Geleitsbriefe aufgefordert, und die diesem nicht genügenden Juden, angewiesen werden, binnen 4 Wochen das Land zu räumen, auch als unvergletet ferner nicht mehr geduldet werden.

780. Cleve den 9. Oktober 1717.

Königl. Regierung.

Zur Beförderung des sehr vernachlässigten Schul-Besuchs der schulfähigen Jugend wird verordnet, daß an denjenigen Orten, wo Schulen sind, die Eltern bei nachdrücklicher Strafe angehalten werden sollen, ihre Kinder im Winter täglich und im Sommer, — wenn die Kinder in der Wirtschaft nicht entbehrt werden können, — wenigstens zweimal in der Woche, gegen Erlegung eines Stübers wöchentlichen Schulgeldes, zur Schule zu schicken; das Schulgeld der Kinder von dürftigen Eltern soll aus den örtlichen Armenmitteln entrichtet werden, auch sollen die Prediger, besonders auf dem Lande, den an jedem Sonntag zu ertheilenden Religions-Unterricht der Jugend unfehlbar abhalten.

781. Cleve den 17. Oktober 1717.

Königl. Regierung.

Die fremden unterhältigen Scheidemünzen, namentlich die Lothringer und Jever Stüfers, so wie die neuen thüringischen halben Blasserbe, werden verrufen, und dürfen nur die cleve- und märkischen so wie die Dortmunder Stüber künftig noch coursiren.

782. Cleve den 5. November 1717.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden sollen künftig den in ihren Bezirken vorhandenen Steuerräthen, Accise-Inspectoren, Rentmeistern, Schlütern, Zoll- und Steuer-Empfängern ein Exemplar der ihnen zugehenden Edikte mittheilen, und die ihnen zu diesem Behuf erforderliche Zahl der Exemplarien anzeigen.

Bemerk. Ueber die in jedem Amte u. erforderliche Exemplarienzahl der zu verkündigenden Verordnungen ist unterm 10. April 1727 von der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer Bericht gefordert worden.

783. Cleve den 6. November 1717.

Königl. Commissariats-Rath.

Zur Beförderung der in den Cleve-märkischen Städten etablirten Strumpfwereien wird die Ausfuhr der Strumpfwebestühle bei Strafe der Confiscation und 10 Rthlr. Brüche für jeden Webstuhl verboten.

783½. Cleve den 9. November 1717.

Königl. Commissariats-Rath.

Publication eines Königl. zu Berlin am 27. September c. n. erlassenen Patentes, wodurch denjenigen ausländischen Woll-Arbeitern, welche sich in den Königl. Städten niederlassen, mehrjährige Freiheit von der Consumtions-Accise und von allen bürgerlichen Lasten, desgleichen Werbefreiheit für sich und ihre Kinder, so wie unentgeltliche Anweisung des zu Neubauten erforderlichen Holzes zugesichert wird. (Conf. Ryl. Th. V, Abth. II, Cap. IV; Nro. 55.)

784. Cleve den 13. November 1717.

Königl. Regierung.

Der seither östlich des Rheines eingeführt gewesene Vieh-Zeicent soll künftig, zu mehrerer Beförderung des Handels, nicht mehr erhoben werden.

785. Cleve den 4. Dezember 1717.

Königl. Regierung.

Publication einer Königl. zu Berlin am 20. September d. J. erlassenen Brand- und Feuer-Ordnung für die Städte, wodurch außer den in dem Edikte vom 1. Oktober 1708 (Nro. 580 d. S.) enthaltenen Vorschriften u. a. ferner bestimmt wird, daß das Schießen zwischen den Häusern und auf den Straßen bestraft werden soll, daß die offenen Löcher und Fenster an den Hausgiebeln und Dächern mit Fenstern oder Läden verschlossen, und an dieselben keine feuerfangende Gegenstände gelegt werden sollen, daß ferner keine Dächer von Stroh oder Rohr gebuldet, sondern diese von Ziegel oder Schiefer errichtet, auch die Scheunen aus den Städten verlegt und zu diesem Ende Reparaturen an denselben nicht zugelassen werden müssen; daß in jedem Stadt-Quartier Brandmeister ernannt und Brand-Corps errichtet werden sollen, welche, unter einem aus dem Magistrate zu ernählenden Brandherrn, die Feuerpolizei handhaben und die Löschung vorkommender Feuerbrünste leiten sollen. Außerdem wird die Anschaffung von Brand- und Schlangen-Springen und auch verfügt, daß bei entstehendem nächtlichem Brande jeder Einwohner die Straße mittelst Aushängung einer Laterne erhellen soll, daß alle Handwerker und ihre Gesellen zur Löschung und die Müller und Fuhrleute zur Bespannung der Brandkufen herbeieilen müssen, und daß den auf den brennenden Gebäuden zum Löschen sich zuerst einfindenden vier Personen, so wie den mit Wasserkufen bei der Brandstätte zuerst eintreffenden drei Fuhrleuten, Geld-Prämien gezahlt werden sollen. (Conf. Ryl. Th. V, Abth. I, Cap. II, Nro. 24.)

Bemerk. Ueber die Ausführung der in dem vorstehenden Edikte enthaltenen Vorschriften hat die Königl. Rgs. u. Dom. Kammer zu Cleve am 23. Mai 1735 von den Lokal-Behörden eine, jeden Artikel behandelnde, spezielle Nachweise erfordert.

786. Cleve den 4. Dezember 1717.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Berlin am 4. Dezember 1717 erlassenen Ediktes, wodurch zur Beseitigung von Missethänden und zur Verhütung ansteckender Krankheiten verordnet wird, daß das gefallene Vieh nicht in der Nähe von

Städten, Dörfern und Landstraßen unverschärret liegen bleiben darf, sondern auf den an entlegenen Orten vorhandenen oder anzuweisenden Schindangern abgedeckt und sofort vergraben werden muß. (Conf. Nyl. Th. V, Abth. IV, Cap. III, Nro. 19. und das zu Cleve ebenfalls publicirte Edikt vom 30. März 1718, s. l. c. Nro. 20., wodurch befohlen wird, daß bei aufhörender Vieh-Seuche das gefallene Vieh den Abdeckern, zur Abholung, Abdeckung und Begrabung, von den Eigenthümern angefragt werden muß.)

787. Cleve den 6. Dezember 1717.

Königl. Commissariats-Rath.

Publication eines königl. zu Berlin am 16. October 1717 erlassenen Patentes, wodurch es den Militair-Eheis aufs strengste untersagt wird, Militair-Effekten durch Land-Borspann transportiren zu lassen, oder bei Märschen mehr als ordonanzmäßige Fuhren zu requiriren, sodann auch den Civil-Behörden es zur strengsten Pflicht gemacht wird, nur auf königl. Allerhöchstselbst oder durch den königl. Geheimrath, das General-Commissariat oder das General-Finanz-Directorium unterzeichnete Pässe, Civil- oder Militair-Borspann zu bewilligen. Nur in ganz dringenden Fällen wird es dem königl. Commissariate erlaubt, dergleichen Borspannpässe selbst zu ertheilen, wovon jedoch unverzügliche Anzeige an das königl. Hoflager erstattet werden muß. (Conf. Nyl. Th. IV, Abth. 1, Cap. IV, Nro. 9.)

788. Cleve den 7. Dezember 1717.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 9. November 1717 erlassenen Patentes, wodurch, mit Bezug auf die Edikte vom 25. Februar 1704 und 25. Juli 1710, zur Entwässerung sumpfiger Ländereien und zur Beförderung des Mühlen-, Acker- und Wiesen-Betriebes, die Anlegung neuer und die Räumung der vorhandenen Gräben, so wie die Reinigung der Bäche, einem jeden Eigenthümer aufgegeben wird. Die von den Beamten als nützlich und nöthig erachteten Entwässerungs-Arbeiten, sollen nach vorheriger Rücksprache mit den Eigenthümern und selbst gegen deren Willen unternommen und auf ihre, im Weigerungsfalle executorisch beige-

treibenden, Kosten, ausgeführt werden. (Conf. Nyl. Th. IV, Abth. II, Cap. IV, Nro. 10 u. 19.)

789. Cleve den 7. Januar 1718.

Königl. Regierung.

Wenn auf Anrufen einer zum Armenrechte zugelassenen Parthei die Prozeßakten zur Einholung eines unparteiischen Urtheils versendet werden müssen, der Gegner aber die desfalligen Kosten nicht hergeben will, so sollen die Akten, von den Untergerichten an die unmittelbar höhere Instanz, von der clevischen Regierung oder dem Hofgerichte aber an das königl. Ober-Tribunal eingefandt werden, welche, mit Uebergehung einer Instanz, unentgeltlich und eben so darin sprechen müssen, als wäre der Gegenstand durch Appellation dahin gebiehn.

790. Cleve den 7. Januar 1718.

Königl. Regierung.

Beßuß der gestatteten Wieder-Auflage der Teschenmacher'schen jülich, cleve- und bergischen Annalen, werden die sämtlichen Städte angewiesen, Abschriften ihrer Privilegien einzusenden.

791. Cleve den 19. Januar 1718.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 19. Januar c. a. erlassenen Patentes, wodurch den Forst- und Jagd-Beamten die Vertilgung der Raubthiere und Raubvogel befohlen und eine desfallige Prämie verheißen wird. (Conf. Nyl. Th. IV, Abth. I, Cap. II, Nro. 98.)

792. Cleve den 25. Januar 1718.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 4. Dezember v. J. erlassenen nähern Reglements über die Art und Anwen-

dung der Kirchen, Buße bei den sämmtlichen evangelischen Gemeinden. (Conf. Rpl. Th. I, Abth. II, Nro. 94 und Nro. 743 b. C.)

793. Cleve den 31. Januar 1718.

Königl. Regierung.

Diejenigen Juden, welche nicht mit dem Certificate versehen sind, daß sie unter die Zahl der vergleiteten 150 Familien gehören, müssen laut der frühern Verordnung, im Laufe des Monates März, unachtsichtlich weggeschafft werden.

794. Cleve den 5. Februar 1718.

Königl. Regierung.

Die sämmtlichen Lehnträger werden aufgefodert, über ihre Lehn-Güter eine ausführlich beschreibende Nachweise einzureichen.

Bemerk. Diese Aufforderung ist durch ein zu Berlin am 2. November 1730 erlassenes königl. Edikt erneuert worden.

794½ Cleve den 7. Februar 1718.

Königl. Regierung

Publikation einer königl. zu Berlin am 7. Februar c. a. erlassenen Ordre, wonach die Gerichte keinem Unteroffizier und gemeinen Soldaten das ihm zustehende Capital-Vermögen, ausschließlich der jährlichen Ruzungen, abfolgen lassen dürfen, wenn er nicht ein Attest des kommandirenden Offiziers, daß die Verabfolgung unbedenklich geschehen könne, oder auch seinen Abschied producirt. (Conf. Rpl. Th. III, Abth. I, Nro. 144.)

795. Cleve den 24. Februar 1718.

Königl. Commissariats-Rath.

Die von den cleve, märkischen Lehn-Leuten noch zu entrichtenden Reste der Lehn-Canons sollen von den Lokal-

Unterempfängern, erforderlichen Falles mittelst Exekution, erhoben werden, und müssen dieselben dabei von den königl. Beamten und Gerichtsbehörden kräftig unterstützt werden.

796. Berlin den 8. März 1718.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Bei der dem Edikte vom 4. Januar 1717 (Nro. 756 b. C.) vorzüglich unterliegenden Absicht „daß die von den Städten abgerissenen Pertinenzien wiederum ad Catastrum kommen, die Städte durch Cultivierung der eingesezten Ländereien mehreres Gesinde und Vieh zu halten Gelegenheit haben, folglich mehr Nahrung darin sein und die Zahl der Einwohner zunehmen möge,“

wird zu dessen Deklaration verordnet und bestimmt:

„Daß, wenn ein auswärtiger oder auf dem Lande wohnender Besitzer einiger Stadt-Neder und bürgerlichen Pertinenzien, welche er nicht wiederkäuflich, sondern erb- und eigenthümlich an sich gebracht, mittelst Stellung bündiger Caution sich erklärt: innerhalb 6 Monaten entweder selbst in die Stadt zu ziehen, oder jemand von den Seinigen darin häuslich oder bürgerlich niederzusetzen, demselben sein bestehendes Stadtpertinenz wirklich unter den Fuß zu geben, oder solches doch wenigstens einem eingesezten Bürger (pachtweise) auszuthun nicht weniger es wiederum in das Stadt-Catastrum einschreiben zu lassen; er sodann, bis zum Ablauf der gesetzten Frist bei dessen fernern Besizze gelassen und geschützt werden, nach Ablauf der 6 Monat aber gehalten sein soll, das Stadt-Pertinenz demjenigen so er es zugebacht und den er in die Stadt häuslich niedergesetzt, wirklich unter den Fuß zu geben.“

Im Uebrigen wird das vorbezojene Edikt in seiner vollen Kraft erhalten.

797. Cleve den 15. März 1718.

Königl. Commissariats-Rath.

Publikation eines königl. zu Berlin am 15. März c. a. erlassenen Patentes wegen derjenigen Freiheiten, welche abliche und bürgerliche Fremde genießen sollen, die sich ohne Betreib

bung einer bürgerlichen Nahrung in einer königl. Stadt hauptsächlich niederlassen. (Conf. Ryl. Th. V, Abth. I, Cap. IV, Nro. 33.)

798. Cleve den 28. März 1718.

Königl. Regierung.

In der Grafschaft Mark soll die Heege-Zeit des Wils des erst mit dem 20. März jedes Jahres beginnen.

799. Cleve den 28. März 1718.

Königl. Regierung.

Publication eines Schemas der landesherrlichen, durch den neuangenenommenen Titel: Herzog zu Geldern, veränderten Titulatur.

800. Cleve den 31. März 1718.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 31. März c. a. erlassenen Ediktes, wodurch zur Verminderung der Schwelgereien mehrere, das Laster der Trunkenheit verhütende und bestrafende, Bestimmungen erlassen werden. Unter andern wird das Gesundheit-Trinken ganz verboten, und sollen die in Trunkenheit verübten Vergehen und Verbrechen mit geschärften Strafen belegt werden. (Conf. Ryl. Th. II, Abth. III, Nro. 37.)

801. Cleve den 2. April 1718.

Königl. Regierung.

Den Juden darf es nicht gestattet werden, in den Städten Häuser zu kaufen, wenn sie sich auch erbieten, einen höhern Preis als Andere dafür zu entrichten.

802. Cleve den 7. April 1718.

Königl. Regierung.

Die den Bewohnern der Städte und andern accisebaren Freiheiten und Dörfern der Grafschaft Mark zugestandene Erlaubniß, nach eigenem Belieben die Zahl der Gäste bei Hochzeiten zu laden, darf auf das platte Land nicht erstreckt werden; sondern dürfen dort nur 12 Paar Gäste, einschließlich der Verwandten, zu Hochzeiten eingeladen werden.

803. Cleve den 12. April 1718.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 12. April c. a. erlassenen Ediktes wegen des Summarissimi Possessorii, und wie die Streitigkeiten wegen der Possession kurz zu entscheiden sind. (Conf. Ryl. Th. II, Abth. I, Nro. 169.)

803½. Cleve den 20. April 1718.

Königl. Regierung.

Publication einer königl. zu Berlin am 18. v. M. an das Oberappellations-Gericht dasebst erlassenen Verordnung, wonach bei demselben den Partheien der Appellations-Eid, gegen Erlegung von 100 Reichsthaler, sodann auch der Revisions-Eid, gegen Zahlung von 20 Reichsthaler zur königl. Straf-Casse, erlassen werden soll. (Conf. Ryl. Th. II, Abth. IV, Nro. 42.)

804. Cleve den 28. April 1718.

Königl. Regierung.

Die Münster'schen, Paderborn'schen und gräflich Lippt'schen ½ Stücke und 2 gute Groschen oder 5 Stüber-Stücke sollen während den nächsten 4 Monaten nur zu 9 und resp. zu 4½ Stüber empfangen und ausgegeben, nach Abfluß der bezeichneten Frist aber verrufen werden.

805. Cleve den 28. Mai 1718.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 26. April d. J. erlassenen Edictes, wodurch, zur Beförderung des Absatzes der inländischen Tuchmanufakturen, den königl. Beamten, Vasallen und Unterthanen bei Bruchtenstrafe untersagt wird, weder rothe und blaue ausländische Lächer zu ihren Kleidungen anzuwenden, noch auch ihre Bedienten in andre als inländisch fabricirte Lächer, Zeuge, Hüte und Strümpfe zu Kleiden. (Conf. Myl. Th. V, Abth. II, Cap. IV, Nro. 58.)

806. Cleve den 30. Mai 1718.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 4. Mai d. J. ergangenen Edictes, wodurch, zur Begünstigung der inländischen Knopf-Fabriken, die Einfuhr fremder massiver, gesponnener und metallener Knöpfe jeder Art, bei Confiscationsstrafe verboten wird. (Conf. Myl. Th. V, Abth. II, Cap. III, Nro. 49.)

Erneuert am 19. März 1722.

807. Cleve den 3. Juni 1718.

Königl. Regierung.

Die im §. 4 der evangelisch lutherischen Kirchen-Ordnung enthaltene Vorschrift, daß keine Studiosen und Candidaten der Theologie zu Kanzelvorträgen und Probe-Predigten zugelassen werden sollen, wenn sie nicht von dem Inspektor (ihrer Klasse) über ihr Herkommen, Leben und Wandel, so wie über ihre Studien und Fähigkeiten ein glaubwürdiges Zeugniß besitzen, soll strenger wie bisher beachtet, und dergleichen nicht qualificirte Subjekte noch vielweniger bei Prediger-Wahlen admittirt werden.

808. Cleve den 13. Juni 1718.

Königl. Regierung.

Da der Anzeige gemäß mehrere Hütten ohne desfallsige Concession erbauet worden, und zum Theile zum Aufenthalte

von Landstreichern und Dieben dienen, so sollen die Beamten eine Nachweise sämtlicher Hütten und zugleich Nachricht über deren Bewohner, ihre Bau-Concession, ihren Familienstand, ihr Gewerbe, ihren Viehstand und dessen Ernährung, ihren Ackerbesitz und ob sie zu den öffentlichen Leistungen beitragen, nach vorheriger genauer Erforschung, einsenden.

809. Cleve den 25. Juni 1718.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. Edictes d. d. Berlin den 28. April 1718, wonach die böshafte Beschädigung und Zerstörung der Maulbeer- u. a. Obst-Bäume, mit Staupenschlag und Festungsbau-Arbeit exemplarisch bestraft werden soll. (Conf. Myl. Th. II, Abth. III, Nro. 38.)

810. Cleve den 6. August 1718.

Königl. Regierung.

Ueber den seit 10 Jahren vorhanden gewesenem Bestand, über den gegenwärtigen Vorrath, über die Nachweise des Restes und über die Verwahrung der gerichtlichen Depositen-Gelder, ausschließlich der Succumbenz-Gelder, wird von den Justizbehörden Auskunft gefordert.

811. Cleve den 9. August 1718.

Königl. Regierung.

Die zu Prozeßten Veranlassung gebende, in Cleve und Markt eingeschlichene, üble Gewohnheit, in den Kauf-Verträgen den Preis des verkauften Gegenstandes nicht auszubringen, darf ferner nicht mehr stattfinden.

812. Cleve den 17. August 1718.

Königl. Commissariats-Rath.

Publication einer königl. zu Berlin am 4. d. M. erlassenen Verordnung, wonach alle im Lande bettelnd betroffenen

werdende noch arbeitsfähige Invaliden und abgedankte Soldaten verhaftet, und zur nächsten Garnison abgeliefert werden sollen. (Conf. Wpl. Th. V, Abth. V, Cap. I, Nro. 47.)

Bemerk. Das in obiger Beziehung wiederholt erlassene Edikt vom 28. Februar 1719, (s. L. c. Nro. 48) ist zu Cleve am 1. April ej. a. publicirt worden.

813. Cleve den 18. August 1718.

Königl. Regierung.

Publication einer königl. zu Berlin am 18. August d. J. erlassenen Deklaration des allgemeinen Ediktes vom 10. Februar 1715 (Nro. 718 d. S.) wegen Bettel- und Armenverpflegung, wodurch dessen, im §. 14 enthaltene, Bestimmung dahin geändert wird, daß es den Wein-, Bier- und andern Wirthen gestattet werden soll, an Sonntagen nach geendigtem Gottesdienste ihre Wirtschaft zu öffnen, Spielleute zu halten und ihren Gästen Regel u. a. dergleichen nicht verbottene Spiele zu erlauben, wobei jedoch aller Ruchtheil, Leichtfertigkeit und Ueppigkeit, bei Vermeidung der ediktmäßigen Strafen, verboten bleibt. (Conf. Wpl. Th. I, Abth. II, Nro. 97 und 117.)

814. Cleve den 20. August 1718.

Königl. Regierung.

Ueber die Namen, Religionsbekenntnisse und Fähigkeiten der Bürgermeister, Scheyen, und Rathsverwandten und anderer Mitglieder des Rathhauses, so wie über die Frage: „ob das Rathhaus nicht mit weniger Bedienten zurecht kommen könne und warum der Personen so viel seyn muß,“ wird unverzügliche Auskunft erfordert.

815. Cleve den 6. September 1718.

Königl. Commissariats-Rath.

Publication eines königl. zu Berlin am 18. März e. a. erlassenen Ediktes (s. Wpl. Th. IV, Abth. III, Cap. II, Nro. 56.), wodurch die Art und Weise bestimmt wird, wie den in

und vor den Städten wohnenden Amts-, Hauptleuten, Beamten und Förstbedienten, die bewilligte Freiheit von der Consumptions-Abgabe, zu Theil werden soll. (Die von den Vorgenannten entrichteten Accise- und Gefälle sollen denselben monatlich erstattet werden.)

816. Cleve den 30. September 1718.

Königl. Regierung.

Publication einer königl. zu Berlin am 30. September e. a. erlassenen allgemeinen Verordnung, wodurch ausführliche Vorschriften, rücksichtlich der Studien, Disciplin und Prüfung der auf Schulen, Gymnasien und Universitäten den Wissenschaften, und ins besondere dem Studium der Theologie, sich widmenden Jugend, (in 24 §. §.) ertheilt werden. (Conf. Wpl. Th. I, Abth. II, Nro. 118.)

Bemerk. Die königl. Regierung hat unterm 24. December 1736 die genauere Befolgung der obigen Vorschriften wiederholt anempfohlen.

817. Cleve den 25. November 1718.

Königl. Regierung.

Bei der in der Grafschaft Mark stattfindenden nachlässigen Verwaltung des örlichen Armen-Vermögens werden die Beamten angewiesen, die desfalligen Rechnungen einzufordern, und dieselben genau zu prüfen und zu ordnen, so dann auch über dessen Resultat zu berichten.

818. Cleve den 25. November 1718.

Königl. Regierung.

Das feuergefährliche Schießen innerhalb der Ringmauern der clevischen Städte wird sowohl bei Prozessionen, Scheibenschießen, als sonst strenge verboten.

819. Cleve den 28. November 1718.

Königl. Regierung.

Publication einer Personalbeschreibung (Steckbrief) von 24 noch nicht ergriffenen Mördern, Räubern und Dieben, welche von ihren zu Dinslaken hingerichteten Mitschuldigen entdeckt worden sind.

820. Cleve den 2. Dezember 1718.

Königl. Regierung.

Die, mit der Zahlung des schuldigen Lehns-Kanons mehrentheils rückstehenden, cleve-märkischen Lehen-Leute werden zur ungekündeten Entrichtung desselben unter Androhung militärischer Exekution aufgefordert.

821. Berlin den 10. Dezember 1718.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Um dem zerfallenen Leinwand-Handel der Grafschaft Mark wieder aufzuhelfen, und vorzüglich den Debit ins Ausland zu befördern, wird vorerst für die Stadt Hamm, und bis die Umstände ein gleiches zu Gunsten der Städte Hanna, Gamen und Lübben gestatten, eine Legge und Linnen-Bleich-Ordnung (in 26 §. §.) festgesetzt.

Bemerk. Da, bei der am 31. Dezember 1751 eingetretenen Erneuerung des vorangeordneten Reglements, alle wesentliche Vorschriften desselben wieder aufgenommen worden sind, so wird hier auf den, in d. S. aufgeführten, ausführlichen Inhalt der renovirten Legge und Linnen-Bleich-Ordnung verwiesen.

822. Cleve den 22. Dezember 1718.

Königl. Commissariats-Rath.

Publication eines zu Berlin am 10. d. M. erlassenen königl. Patentens folgenden Inhaltes:

Friedrich Wilhelm, König ic.

Nachdem Wir vernommen, daß einige Richter in den Städten Unseres Herzogthums Cleve und Grafschaft Mark,

ungeachtet das neulich regulirte Rathhäusliche Oeconomie-Accise-Credit- und Policy-Wesen unter der Direction dasseten Commissariats und Inspection der von Uns allergnädigst angeordneten Steuer-Räthe gesetzet worden, die zu obgedachtem Departement gehörigen Sachen vor sich zu ziehen, und gar auf die publicquen zum Rathhäuslichen Compotenz-Etat gewidmeten und zum Theil aus Unseren Accise-Cassen zu zahlenden Gelder Arreste zu legen sich angemasset haben; Solches aber nach der nunmehr gemachten neuen Einrichtung, wodurch die Sachen kundbarlich in einen andern Zustand gerathen seynd, fernerweit nicht zu gestatten ist, zumahlen darauß in dem Stadt-Wesen und den von Uns jedweber Stadt zugeeigneten neuen Reglements allerhand Irrungen zu befabren seynd: Als declariren Wir hiermit und in kraft dieses Patents allergnädigst, daß vorgedachte Richter unsers Herzogthums Cleve und Grafschaft Mark hinführo keinesweges in Accise-Defraudationes und Poenalen noch in Rathhäusliches-Renthey-Credit- und Policy-Wesen, Elle, Maß und Gewicht, Bier, Brod und Fleisch-Taxe betreffend, sich einiger Cognition anmassen, weniger in solchen Fällen Arresta und Executions auf die Rathhäuslichen Compotenz-Gelder und Renthey-Gefälle veranlassen sollen, weil deren Cognition nach der jetzigen Verfassung Magistratui jedweber Stadt unter Inspection des angelegten Commissarii loci und der Direction Unseres Commissariats auch angeordneten Credit-Commission ohne Participation der Richter gebühret. Wornach sich sämtliche Collegia Unseres Herzogthums Cleve und Grafschaft Mark zu achten haben; Und damit die Richter die Unwissenheit nicht vorschlügen mögen, soll dieses Patent durch gewöhnliche Publication zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und bey unaussbleiblicher Beachtung in keinem Stück dawieder gehandelt werden.

823. Cleve den 24. Februar 1719.

Königl. Regierung.

Den Schutz-Juden soll, wegen neugebauter Häuser in den Städten, kein Zuschuß zu den Baukosten aus der königl. Accise-Casse gezahlt, überdies aber auch strenge darauf gehalten werden, daß sie keine Häuser in den Städten kaufen, sondern daß sie überall zur Miethe wohnen.

824. Cleve den 25. Februar 1719.

Königl. Regierung.

Die Unterthanen werden gewarnt, sich binnen der nächsten 6 Wochen aller unterhältigen und verrufenen Scheidemünzen zu entäußern, indem, bei der nächsten vorzunehmenden Visitation, alle vorgefunden werdenden verrufenen Scheidemünzen confiscirt, und die Besitzer derselben ediktmäßig bestraft werden sollen.

825. Cleve den 27. Februar 1719.

Königl. Regierung.

Behufs der Anfertigung eines allgemeinen und richtigen Verzeichnisses aller Kram-, Jahr- und Vieh-Märkte, durch die königl. Societät der Wissenschaften zu Berlin, werden die cleve-märkischen Beamten zur Einsendung einer desfallsigen genauen Nachweise angewiesen.

826. Cleve den 13. März 1719.

Königl. Regierung.

Bestimmung, daß die Magistrate in den cleve-märkischen Städten, während des laufenden Jahres, noch in statu quo belassen, jedoch die entstehenden Defiziten, vorläufig und bis zur künftigen Regulirung, nicht wieder befest werden sollen.

Bemerk. Der königl. Commissariats-Rath hat am 22. Januar 1720 den einstweiligen Fortbestand des frühern Zustandes pro 1720 verfügt.

827. Cleve den 16. März 1719.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 16. März c. a. erlassenen Patentes, wonach alle in königl. Gehege überjagende fremde Hunde todtgeschossen werden sollen. (Conf. Nyl. Th. IV, Abth. I, Cap. II, Nro. 99.)

828. Cleve den 22. April 1719.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. am 29. Dezember v. J. erlassenen Reglements (s. Nyl. Th. V, Abth. I, Cap. II, Nro. 30.) über die für die Stadt Berlin errichtete Brandschaden-Assicuranz-Gesellschaft, welches den cleve-märkischen Städten, bei der ihnen empfohlenen Bildung gleichartiger Vereine, zum Muster dienen soll. (Die sämtlichen Häuser werden tarirt, in ein desfallsiges Cataster eingetragen, und die zu vergütenden Brandschaden auf die erhaltenen Gebäude, nach ihrem katastrirten Werthverhältnisse, repartirt.)

829. Cleve den 17. Mai 1719.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 17. Mai c. a. erlassenen Ediktes, wegen der gerichtlichen Depositionen, wie dieselben zu verwahren, rentbar unterzubringen sind und davon der königl. Straf-Kasse ein Gewisses zu entrichten ist. (Conf. Nyl. Th. II, Abth. II, Nro. 33.)

830. Cleve den 18. Mai 1719.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 18. Mai d. J. erlassenen Ediktes, wodurch zur Schätzung der Minderjährigen gegen seitherige wucherliche Bevortheilungen, und unter Erneuerung der, wegen der Wechsel und andern Schulden derselben, erlassenen Verordnungen, bestimmt wird, daß alle Wechsel, Contrakte und Vergleiche, welche die Minderjährigen selbst mit einem Eide vollzogen haben, sie mögen Curatoren gehabt haben oder nicht, und in so ferne sie nicht von iam aetatis erlangt hatten, für null und nichtig, auch die geleisteten Eide als nicht geschehen, oder die Minderjährigen als durch den Landesherrn speciell davon entbunden, erachtet werden sollen; außerdem sollen diejenigen, welche solche eidlich bestätigte Contrakte oder Wechsel von Minderjährigen angenommen haben, mit einer Geldstrafe belegt werden, welche sich bis zum vierten Theil des Betrages der

beschwornen Wechsel oder Verträge belaufen soll. (Cons. Nyl. Th. II, Abth. II, Nro. 34.)

831. Cleve den 3. Juni 1719.

Königl. Regierung.

Das nachstehende zu Berlin am 24. Mai c. a. erlassene Königl. Edikt wird den cleve-märkischen Justiz-Behörden zur genauesten Beachtung communicirt, und denselben zugleich Exemplarien der in demselben allegirten kaiserl. Privilegien, — nämlich vom 20. Juli 1559 und 3. Januar 1576 in puncto appellacionis von den Mannstammern, Hofesgedingen und Rathen-Bänken, und vom 1. Juni 1580 de non arrestando nec evocando, — mitgetheilt.

Friedrich Wilhelm, König etc.

Thun kunds und fügen hiemit allen und jeden, Unseren Landt-Drosten, Drostern, Amtleuten, Richtern, Hoch-Gräfsen, Schultheißen, sodan Stadt-Magistraten auch allen und jeden Unseres Herzogthums Cleve und Graffschaft Mark Unterthanen und Eingeseßenen in Gnaden zu vernehmen: Nachdem Wir befunden, daß die in Unseren vortigen Provinzien anfänglich in Absicht auf die Beförderung der Justiz, eingeführte Unter-Appellation Gerichte, so genannte Mittel- und Haupt-Fahrten, von denen Streitsüchtigen Partheien, auch die das Ende ungerechter Sachen scheuen, werthlich gemißbrant, auch öfters ihre Gegner durch verschiedene Instantien getrieben, oder auch durch die gewinnsüchtige Advocaten oder gewissenlose Procuratoren die Partheien angereizet worden, durch alle solche Instantien den Process zu führen, und dennoch sich dabei nicht zu beruhigen, sondern so dan ferner bey Unserm Hoffgericht zu Cleve und den folgenden fernern Höhern Unserm Collegis und Tribunal, oder wan die Sachen ihrer Eigenschaft nach, dahin zu bringen möglich, bey den höchsten Reichs Gerichten dieselben fortzusetzen; Bey denen Mittel- und Haupt-Farthern der Provinzien bey den Process aber zu vor so mitgenommen, und durch die Köste so herunter gebracht worden, daß sie die verlegte Gerechtigkeit ihrer Sache bey den Höhern Gerichten wieder herzustellen und zu befördern unvermögend gewesen, oder wen sie auch ihren unrühigen Gegner folgen können, doch um das ihrige gebracht, der endlich erstreittene Vortheil schlecht, oder gegen den er-

schöpften Gegentheil actio inanis worden, Wir aber solchen Unwesen nicht länger nachsehen können, sondern Uns gemüthiget finden, nach Unserer gerechtesten Landes-Väterlichen Vorsorge und Intention männiglich gute Justiz ohne Verschleppung der Sachen, und große Kosten unverletzt angedeyhen zu lassen: Dem übel zu steuern und Unsere Cleve- und Märkische Unterthanen wie in Unsern anderen Provinzien, die ohne die Vielfältigkeit der Instantzien und Rechts-Farth bey den Ihrigen in Recht und Gerechtigkeit ruhig erhalten werden, gleiche Gnade und schleunige justiz-administration angedeyhen zu lassen.

1. Daß Wir demnach wohlbedachtig alle und jede Haupt- und Mittel-Farthern, auch Unter-Appellation-Gerichte und Consultations-Instantzien Unseres Herzogthums Cleve und der Graffschaft Mark hiemit aufgehoben, vernichtet und gänglich abgeschaffet, dergestalt und also, daß keiner Parthey hinführo von einer ertheilten Sententz davon sonst an Unsere Gerichte, oder Scheffen-Gerichte, oder wie sie Nahmen haben mögen, in Unsern gedachten Provinzien hithero appelliret, provociret, oder unter was Nahmen es nur sey, die Sache als zur Zwayten oder Dritten Instantz gebracht werden können; Anders wohin appelliren oder provociren möge, als allein unmittelbar an Unser Cleve- und Märkisches Hoffgericht zu Cleve, woselbst nach der bisherigen Hoffgerichts-Ordnung, oder wie Wir die hiernegst ändern lassen mögten, den Rechten und Landes-Gesetzen gemäß, männiglich gute Justiz schleunigst administrirt werden soll, und hat kein Richter andergestalt die Appellation oder anders Remedium anzunehmen, noch acta seiner Instantz anders wohin als nach Cleve abfolgen zu lassen.

2. Auf daß auch unter den Vorwand, daß noch alte hängende Processen bey solchen Mittel-Instantien fortgesetzt werden, dieser Unserer gerechten und zum Vortheil der Unterthanen abzielenden Intention zuwider keine Neue Appellations-Prozesse angenommen, und daselbst betrieben werden mögen; So sollen innerhalb Vier Wochen alle daselbst noch hängende Appellations-processen acten, die Sache sey angefangen, oder versiro in submissis, oder daß auch, wen schon in der Haupt-Sache geurtheilt, nur noch wegen erlanter Unkosten dieselbe fortgesetzt worden, nach Cleve zu Unserm Hoff-Gericht eingekandt werden; welches dieselbe in den Stande wie sie sich befinden, anzunehmen,

und wen zusehends daselb nach Anweisung Unseres Edicts wieder Güte zu tractiren, die Güte versucht, dieselbe Ordnungsmäßig fortsetzen zu lassen und auszumachen hat.

3. Es bleibt aber den Partheyen, wen sie bey dem Hoffgericht graviret werden sollten, nach Beschaffenheit der Summe und Sachen die fernere Appellation an die Reichs-Gerichte oder Unser Tribunal, in Sachen aber, so an sich nicht appellabiles das beneficium Revisionis bey Unser Clevischen Regierung zu suchen unbenommen. Doch müssen bey den Appellationen an die höhere Reichs-Judicia die Privilegia de non appellando wie sie von zeit zu zeit ertheilet, und damit sich Niemand hinführo mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, diesem Edicto beygefüget seyn, genau observiret werden, oder die sich anmassen, selbigen zu contravoniren, gewärtigen, daß sie zu wohl verdienter Straffe gezogen werden, wie den Unsere Fiscalische Bediente, bey Verlust Ihres Dienstes und schärffterer Ahndung deshalb zu vigiliren, und Unser Collegia selbst deshalb genaue Obacht zu halten haben, was aber die Appellationen an Unser Ober-Appellations-Gerichte betrifft, da muß dessen Ordnung, wie sie jezo ist, oder hiernächst eingerichtet seyn wird, jedesmahl nachgegangen werden.

4. Die besorglichen Mißbräuche der Appellationen in den geringen Sachen zu verhüten, ordnen Wir hiemit, daß hinführo in keiner Sache, die nicht Hundert Reichsthaler an Capital beträgt, zum Hoff-Gericht appelliret werden möge, außer solchen Fällen aber, auch wen die Sache Jura oder sonst etwas betrifft, so nicht zu Gelde gerechnet werden kan, bleibt die Appellation dahin appellable.

5. Damit jedoch auch derjenige, so unter oder bis an die Summe der Hundert Reichsthaler im Process haben, nicht durch eine übereilte oder sonst gravirliche Sententz des Richters Erster Instanz unverschuldet leiden und umb das Ihrige gebracht werden mögen, soll denenselben frey stehen, (im fall nicht der Magistrat des Orts zur Revision seiner eigenen Urtheile ex Privilegio berechtigt, wobey Wir es bewenden lassen) bey dem Hoff- als nunmehr nachsten Ober-Gerichte, Revisionem zu suchen, welches alsden die acta und Protocolla vom vorigen Richter, in Termino per Rescriptum einfordern, dieser aber wen Er vorher die Güte nochmals möglichst versucht, und wie weit es damit kommen, auch an wem es gelegen, daß die gesuchte Güte nicht statt finden wollen, ad Protocolum verzeichnen las-

sen, dieselben in Originali einsenden, bey dem Hoff-Gericht aber ex eisdem actis ohne fernere Handlung die Partheyen Bescheid ertheilet, und was den acten und Rechten gemäß erkannt, auch falls bey der Regierung weiter Revision gesucht würde, es gleichfalls dergestalt gehalten werden soll.

6. Und wie hiehero zu Abhaltung der mutwilligen Appellanten, gebräuchlich gewesen, daß man dieselbe von der Haupt-Parth der Graffschaft Mart, Hamm und Lüdenscheid nach Cleve provociret, sie nach dem Edicto vom 16. Octobr. 1697 (Nro. 476 d. S.) den fünf und zwanzigsten Theil litis, doch daß derselbe nicht sich über fünf und zwanzig Reichsthaler erstreckt, an Appellations-Geldern erlegen müssen, desgleichen auch im Clevischen an einigen Orten Appellations-Gelder, so zum Theil zu Unserer Cammer berechnet, erlegt werden müssen, solches aber mit den aufgehobenen Haupt-Fahrten und Mittel-Instantien aufhöret, die determinirung des 25. Theils, auch ihre Schwürigkeit hat, so wollen Wir, daß hinführo von jeden Appellanten, der an Unser Hoff-Gericht appelliret, wo ein höheres nicht albereit vor Seine Königl. Majestät erpoben und berechnet worden, ohne Unterschied, 25. Rthl. erlegt, und wen eine Confirmator-Sententz erfolgt, zu Unserer Cammer von den Richter erster Instanz zur Berechnung geliefert, und sowohl von dem Hoff-Gericht alle Sechs Monath eine Designation der Sachen, worinnen Confirmator Sentenzen publiciret, als von den Richtern erster Instanz alle Sechs Monath ein Verzeichnis was an Appellations-Geldern einkommen, an die Cammer auch desgleichen an das Hoff-Gericht umb es mit den actis conferiren zu können, und Jährlich an Uns eine Specification gehorsamt zu schicken, eingesendet werden soll, bey den Revisionen aber sollen Vier Rthl. in Casum succumbentias erlegt, und wie bey appellacionibus verordnet, berechnet, und sowohl als die Specificationen eingesendet werden.

7. Anlangend aber Unsere Stadt Soest, und dazu gehörige Vorde, lassen Wir es bis zu weiterer Verordnung auch dabey bleiben, daß daselbst von Unserm Richter an den Magistrat, und von diesem an's Clevische Hoffgericht die Sachen vermittelst der Appellation wie es hergebracht, gelangen mögen.

8. Und weil nach dieser Unserer Veranlassung die Partheyen nicht nur durchgehends drey Instanzen zu Ausübung ihrer Rechts-Sachen zu genießen haben, Wir auch

nach Beschaffenheit der Sachen und Unsers Tribunals Ermäßigung denselben die Supplication, wenn die Sache an Unser Tribunal gebieten allergnädigst zulassen, nicht weniger wegen der Nullitäten, im fall insanabiles anzugeben und zu bescheinigen seyn, gewisse Verordnung gemachet folglich mit fug Niemand sich über nicht genugsam nachgelassene Rechts-Pflege beschweren kan; Also wollen Wir auch hierüber mit Ernst und Nachdruck gehalten wissen, und diese Unsere Verordnung von den Sanglen ablesen lassen, auch soll dieselbe in allen Gerichten und Gerichts-Stellen des Herzogthums Cleve und Graffschaft Mark angeschlagen, und dergestalt zu Jedermans Wissenschaft gebracht werden.

Unsere Fiscalische Bediente des Herzogthums Cleve, und Anwalt der Graffschaft Mark aber haben ein wachen-des Auge auf die Richter sowohl als bisher gewesene Mittel-Instanzion und Haupt-Fahrten zu haben; Ob jene den Partheyen an diese zu appelliren gestatten, oder diese Ap-pellationes annehmen, und Processus erkennen, da Wir den auf vorhergangene gnugsahme der Sachen Erkundigung und Unserer dortigen Regierung Bericht wieder die Contra-ventionen als Verächter Unserer Befehle, mit Ernstester Straffe zu verfahren und andern ein Exempel zu geben nicht unterlassen werden. Uhyrumblich ic.

832. Cleve den 23. Juni 1719.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Berlin am 1. Mai c. v. erlassenen Ediktes, wodurch, zur Begünstigung der inländi-schen Fabriken und Manufacturen, die Anwendung zu Klei-dungen und sonstigen Bedürfnissen sowohl, als der Verkauf und die Verarbeitung von ausländisch fabricirten Lächern, wollenen Zeugen und Strümpfen, Hüten, Rudsphen, Manns-Handschuhen, Schuhen und Pantoffeln bei 5, 10 und 25 Rthlr. Geldstrafen wiederholt verboten werden; sodann auch den in- und ausländischen Kaufleuten, welche dergleichen Fabriken im Lande anzulegen oder den Debit solcher wol-lenen Fabrikate zu übernehmen beabsichtigen, desfallsige beson-dere Privilegien verheissen werden. (Conf. Ryl. Th. V, Abth. II, Cap. IV, Nro. 63.)

833. Cleve den 26. Juni 1719.

Königl. Regierung.

Publication einer Königl. zu Berlin am 4. Mai c. v. erlassenen erneuerten Feuer-Ordnung für die Städte, wo-durch die von den Einwohnern und Lokalbehörden zu be-achtenden Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Brand-unglücken, so wie die während eines Brandes und nach dem-selben zu treffenden Maßregeln ausführlich bestimmt wer-den. (Conf. Ryl. Th. V, Abth. I, Cap. II, Nro. 34.)

834. Cleve den 1. Juli 1719.

Königl. Regierung.

Die Juden dürfen künftig, bei den auf dem Wucher hastenden Strafen, mehr nicht als 8 pCt. Zinsen von großen oder kleinen Darleihen nehmen.

835. Cleve den 12. Juli 1719.

Königl. Regierung.

Zur Verwirklichung der, höhern Ortes befohlenen, Bil-dung eines Brandschaden-Affesuranz-Vereines zwischen den cleve-märkisch-minden- und ravensberg'schen Städten, wer-den die Behörden zur Förderung der Vorarbeiten angewiesen, und an einen zur Regulirung dieser Angelegenheit ernann-ten Regierungs-Commissar verwiesen.

836. Cleve den 14. Juli 1719.

Königl. Regierung.

Publication des nachstehenden zu Berlin am 10. v. M. für Cleve und Mark erlassenen Bruchten-Reglements:

Friedrich Wilhelm, König ic.

Entbieten allen Unseren Praelaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Land-Drosten, Drosten, Bür-ger-Meistern und Rathmannen, in den Städten und Flecken, Richtern und Schultheissen und sonst insgemein allen Un-fern Unterthanen des Herzogthums Cleve und Graffschaft

Ward Unsere Königl. Gnade und Graß und fügen Ihnen hiedurch zu wissen: Nachdem Wir wegen bisheriger vielfältig angemerckten Unordnungen in dem Brüchten-Wesen nöthig gefunden, darunter eine Änderung und absonderliches Reglement zu machen, wie in Brüchten-Sachen, sowohl mit Untersuchung als Schlichtung derselben zu verfahren: Als setzen ordnen und wollen Wir daß demselben in allen Stücken nachgelebet, und zwar

I. Damit diejenigen, welche einen ungöttlichen Wandel und Leben führen, und wieder Unsere Edicta und gemeine Gesetze auch sonst die Ehrbarkeit im gemeinen Leben handeln, zur gebührender Straffe gezogen und nach Befinden mit Brüchten belegt werden können. So wollen Wir daß alle Einwohner, in Städten, Freyheiten, Dorffschaften und Kirchspielen insbesondere die bey den Gerichten bestellte Procuratores, auch die Gerichts-Bothen und Frohnen, wann sie einige Mißhandlungen und Verbrechen sehen, oder daß sie geschehen, erfahren, solches mit vorgefallenen Umständen und in weßen beysein es geschehen, dem Richter oder Gerichte unverzüglich anzeigen sollen.

II. Aufß solche geschehene Anzeige soll der Richter die als Brüchtenfällig angegebene Personen, sambt denen so wegen ihrer von der Sache habenden Wissenschaft im fall der Beschuldigte läugnete, als Zeugen zu vernehmen, auf nachstfolgenden Gerichts-Tag unausbleiblich zu erscheinen, vorladen lassen; Wann aber die angeschuldigten frembde unter dem Gerichts-Zwang nicht gefessene Personen, dieselbe so lange mit arrest belegen, bis sie zulängliche Caution bestellet.

III. In den ordentlichen Gerichts-Tagen, sollen die Brüchten-Sachen vor allen andern vorgenommen, und in völig besetzten Gerichte, keinesweges aber von den Richter, wie sonst geschehen, allein gehöret, wie weit die beschuldigte des angebrachten Verbrechens geständig oder nicht, deutlich befraget, und die Antwort von den Gerichts-Schreiber zu Protocoll genommen werden.

IV. Wären sie der That geständig, so soll, wie unten, wegen der Brüchtedeterminirung verordnet, weiter verfahren werden, und wann der Brücht-fällige unter dem Gericht mit eignen Gütern angesetzt, der Zahlung halber nicht angehalten, im Fall Er aber nicht possessionirt, wann Er gleich unter dem Gericht sich aufhielte, der zu erlegenden

Brüchte halber zureichende Bürgschaft zu stellen angewiesen, und ehe solches geschehen, nicht erlassen werden.

V. Gestünde aber ein beschuldigter das Verbrechen nicht, hat der Richter die Zeugen, so deshalb vorgeladen, sofort in des beschuldigten Gegenwart mit dem Zeugen-Eyde, daß sie, was Ihnen von der Sache wissend getreulich, und wieder die Wahrheit, dem angegebenen zu Liebe oder Leid nichts sagen wollen, belegen, und einen Zeugen nach dem andern, wie sonst gewöhnlich, doch nur summariter über Ihre Wissenschaft vernehmen, und durch den Gerichts-Schreiber fleißig in Protocoll registriren lassen, was sie ausgesaget.

VI. Gestünde der angeschuldigte zwar die That zu, aber nicht in den angegebenen Umständen, welche doch die Sache mehr straffbahr machten, ist Er deshalb mit dem juramento purgatorio oder Reinigungs-Eydt zu belegen und nach dessen Abschwörung darauf bey Dictirung der Brüchte, soweit sein zugestandenes Factum democh straffbahr, zu erkennen. Aufß solches jurament ist auch, wann die Zeugen den angeschuldigten nur graviren, und der That in Ihrer Aussage nicht überführen, gleichfalls zu reflectiren, in allen Fällen vor Leistung derselben die Verwarnung für den Meyn-Eydt, nicht nur wohl in acht zu nehmen, sondern auch dem beschuldigten von dem Richter vorzustellen, was Ihm für eine Brüchten-Straffe höchstens dictiret werden könne, umd vielleicht denselben zu bewegen, daß Er lieber das Geld zu erlegen sich erklähre als den Eyd ablege. Und muß alles was hiebey vorkommen auch überall, wann sich die Brücht-fälligen von selbst zu einer gewissen Geld-Busse erbieten, wohl protocollirt werden.

VII. Der Actuarius soll sowohl bey jedem Gerichtstage ein Protocoll zu Anfang verzeichnen, wer von den Schessen oder Bepfignern nebst dem Richter zugegen gewesen, als von allen gegenwärtigen Gerichts-Personen das Protocoll der Brüchten-Sachen jeden Gerichtstag unterschreiben lassen.

VIII. Wie nun auf diese weise der Process in Brüchten-Sachen ganz summarisch eingerichtet; Also wollen Wir das bisherige Verfahren, da, wenn der angegebene die That geläugnet, der sogenannte Procurator Fisci, die Sache wieder Ihn aufgenommen und von Terminen zu Terminen gleich in andern Civil-Sachen gehandelt und

ordentlich verfahren, auch die Leute auf Kosten sowohl dem Procuratori als Gericht zu zahlen getrieben gänzlich aufgehoben haben, und sollen die Richter bey Vermeidung ernstler Bestrafung solches nicht gestatten.

IX. Man nun auf solche weise die Brächten-Sachen ausständig gemacht, soll der Richter das darüber gehaltene protocollum nebst Beyfügung der Meinung des Gerichts wie die Brächtfälligen nach Anweisung der Edicten und Landes-Gesetze gebrüchtet werden können, Bierzeihen Tage vor Ostern und Bierzeihen Tage vor Michaelis jedes Jahres den Drostzen zuschicken, welcher alsdan, im Fall Er wegen des Zustandes der Brächtenfälligen etwas zu erinnern, so bey Dictirung der Brächten in Consideration zu ziehen, solches kürzlich dem protocollo auf einem Bogen beyzulegen, und längstens in Drey Tagen selbiges dem Richter zurück zu senden; Dieser aber in anderweitten Drey Tagen der Eлевischen Regierung unfehlbar einzuschicken hat, und solches bey Vermeidung Fünfzeihen Goldgulden Straffe nicht unterlassen soll.

X. Und weil theils Städte im Herzogthum Eлев und Graffschafft Marck den Dritten Theil, auch mehr oder weniger, von denen daselbst fallenden Brächten zu genießen, auch daher der Magistrat daselbst die Brächtenfälligen zu vernehmen, und die Brächten-Sachen auszufändigen hat, so bleibt es noch ferner dabey; Es muß aber der Richter jedesmahl vor Einsendung der Brächten-Sachen auch die protocolla von dem Magistrat so zeitig abfordern, daß Selbige mit dem andern zugleich der Regierung zugesandt werden können.

XI. Sobald die Brächten-Protocolla also bey der Regierung einkommen, hat dieselbe der Cammer solche zu communiciren auch ungesäumt mit selbiger zu conferiren und nach Befinden, es bey dem Vorschlag des Gerichts und Gutachten der Drostzen in determinirung der Brächten zu lassen, oder solche höher oder geringer zu setzen, und so dan alles dem Richter mit Befehl die dictirte Brächte beyzutreiben zurück zu senden.

XII. Der Richter muß gleich den ersten nach dem Empfang solchen Befehls, folgenden Tag, durch den Trostzen oder Gerichts-Notzen jeden brächtfälligen die Ihm von der Regierung dictirte Brächte ankündigen, und wie Er solches Verrichtet, referiren lassen, da den zwar, wie vor-

hin im Brächten-Edict de Anno 1681. geordnet den gebrüchteten der Recura zur Regierung frey bleibet, im fall aber die Regierung mit Zuziehung der Cammer keine zulängliche Ursach die angelegte Brächten zu mindern oder nachzulassen fünde, und die Brächtfälligen innerhalb Drey im Eлевischen, und Sechs Wochen in der Graffschafft Marck keine nähere Verordnung an den Richter beybrächten, hat dieser nach Verlauff solcher Zeit mit der wirklichen Excoaction wieder die Gebrüchteten zu verfahren und die Brächte nebst seiner Rechnung nach Eлев an den Cammer-Rath Woran unverzüglich einzuschicken.

XIII. Wie nun auf diese Weise es keines Brächten-Gebinges, wie selbiges bisher gebräuchlich gewesen, mehr bedarff und solches hiemit gänzlich aufgehoben wird; Also hören auch die dieserhalb aufgegangene und in Rechnung gebrachte Dinoten gänzlich auf.

XIV. Da auch die Richter bey Einsendung der Brächten-Rechnung den Unterhalt der Gefangenen absetzbär bishero gar unterschiedlich auch theils Dyrten sehr hoch angeführet und von den einkommenden Geldern abgezogen, so soll hinfünftig aufs höchste nicht mehr als Zwey Groschen oder Fünf Stüber täglich für einen Gefangenen in Rechnung zugelassen werden.

XV. Weilen aber bishero wegen der Bemühung bey den Brächten-Gebingen und Ausfändigung der Brächten-Sachen dem Drostzen jedes Orts der Zehende Theil der Brächte, dem Richter aber theils Dyrten der 10te. an anderen der 7te. Theil gegeben worden, soll sowohl dem Drostzen als Richter deshalb künftig ein proportionirtes jährliches quantum aus den unter jeden Gericht einkommenden Brächten-Gefällen gereicht werden, der Zehende aber gleichfalls cessiren. Und haben die Richter sich damit zu vergnügen, und dagegen die Brächten-Sachen ohne das geringste von den angeschuldigten und brächtfälligen an Gerichts-Gebühren zu fordern, ausständig zu machen, wie es den auch wegen der vormals von denen der Brächten halber angehaltenen Verfohnen geforderten arrest Goldgulden bey dem Edicto vom 13ten Dec. 1690. wodurch derselbe abgeschafft ein vor allemahl verbleibet.

XVI. So sollen auch die Schessen und Styrker nebst dem Gerichts-Schreiber in betracht se bey ihren Ampt in

Civil-Sachen die Gerichts-Gebühren von den Partheien gentessen in brüchten Sachen nichts fordern, dem Gerichts-bothen aber soll wegen der Citation des beschuldigten und der Zeugen, von den brüchtfälligen für jedes so viel gegeben werden, als in andern Civil-Sachen gesetzt; Auch wenn der brüchtfällige im arrest behalten würde, Ihm so viel von selbigen gezahlet werden, als in andern Civilen Persönlichen Arrest-Sachen üblich.

XVII. Damit endlich die General-Brüchten-Rechnung desto gewisser Termino Trinitatis alljährlich geschlossen werden könne; So haben auch die Collegia in obengedachten Terminis Ostern und Michaelis eine Designation der dictirten extraordinairten Brüchten der Cammer zuzusenden und die dictirte Brüche gehörig beytreiben und zur Cassen einliefern zu lassen; Gebieten und befehlen demnach Eingangs erwähnten Unseren Unterthanen, insonderheit allen Befehlshabern und Beamten gnädigst und ernstlich, gute Achtung zu geben, daß diesem Unserm Reglement und Verordnung nachgelebet und dawieder nicht gehandelt auch die Uebertreter und Verbrecher zu gebührender Straffe gezogen werden.

837. Berlin den 4. August 1719.

Friedrich Wilhelm, König u.

Die clevische Regierung wird angewiesen, alle Privat-Injurien und Streitigkeiten der Accise-Beamten, welche nicht aus ihren Dienstverhältnissen entspringen, an die gewöhnlichen Justizbehörden zu verweisen, deren Urtheile jedoch vor der Execution den Local-Commissarien mitgetheilt werden müssen, damit den Accisekassen und desfalls gestellten Cautiönen kein Nachtheil erwachse. (Publicirt zu Cleve am 31. August ej. a.)

838. Cleve den 7. September 1719.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. an das Ober-Appellations-Gericht zu Berlin am 3. August a. c. erlassenen Rescriptes,

wodurch die Fristen zur Beibringung der Justifikationschriften, in den bei demselben anhängig gemachten Prozessen aus den verschiedenen Provinzen, beschränkt werden. (Conf. Ryl. Th. II, Abth. IV, Nro. 47.)

839. Cleve den 7. October 1719.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 15. September a. c. erlassenen erneuerten Edictes wegen Betreibung der königlichen Raß-Hölzer. (Conf. Ryl. Th. IV, Abth. I, Cap. II, Nro. 100.)

840. Cleve den 21. October 1719.

Königl. Commissariats-Rath.

Das öffentliche und heimliche Debauchiren ins Ausland der inländischen Fabrikanten, Künstler und Handwerks-Meister oder Gesellen wird verboten, und sollen die Magistrate alle Personen, welche in dieser Beziehung mit Grund verdächtig sind, verhaften und zur Anzeige bringen.

841. Berlin den 8. November 1719.

Friedrich Wilhelm, König u.

Extra-Post- und Fuhr-Reglement für das Herzogthum Cleve, wodurch die Verbindlichkeiten der angeordneten Posthalter rüchichtlich der Fortschaffung der Reisenden, ihre desfalls zu beziehenden Postgeld-Sätze, die zur Schätzung derselben gegen Beeinträchtigungen durch Fuhrleute und Mietpflücker anzuwendenden Maßregeln u. bestimmt werden; sodann auch unter andern festgesetzt wird, in welchen Fällen die angeordneten Posthalter zur Requirirung von Hülfsperden befugt sind. (Conf. Ryl. Th. IV, Abth. I, Cap. III, Nro. 129.)

842. Cleve den 29. Dezember 1719.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 13. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und des allgemeinen Gesundheitszustandes, (bei der in den Nachbarstaaten geschehenden Expulsion der Betteljuden und bei der fortbauernben Seuche in Rußland, Ungarn und Siebenbürgen) verordnet wird, daß den fremden Betteljuden die Einwanderung ins Land nicht gestattet werden darf, daß die im Lande vorhandenen Betteljuden sofort aus demselben verwiesen werden müssen, und daß die in ausländischem Schutze stehenden Juden nur durch den Besitz vollständig legitimirender Pässe, die Erlaubniß zu Reisen und Aufenthalt im Lande erwerben können. Wegen der Versorgung der einländischen armen und gebrechlichen Juden, werden die den Judengemeinen obliegenden Verpflichtungen bestimmt, und die Beamten zu desfalliger Beaufsichtigung angewiesen. (Conf. Rpl. Th. V, Abth. V, Cap. III, Nro. 40.)

843. Cleve den 2. Januar 1720.

Königl. Regierung.

Alle königl. Beamte, welche nicht um ihres Amtes willen nothwendig auf dem Lande wohnen müssen, sollen sich, zufolge höherer Vorschrift vom 19. v. M., bei Strafe der Cassation, in den Städten häufiglich niederlassen.

844. Cleve den 30. Januar 1720.

Königl. Regierung.

Ausschreibung der von den cleve-märkischen Ständen für das laufende Jahr 1720 gewilligten Steuern. — Zugleich werden den Beamten die frühern und namentlich am 29. August 1687 und 24. Januar 1690 (Nro. 399 und 420 d. S.) publicirten Bestimmungen, rücksichtlich der Umlage, Erhebung und zwangsweisen Beitreibung der Steuern, der Erwählung, Bestätigung, Cautions- und Rechnungspflichtigkeit der Steuerempfänger und der ihnen obliegenden Verbindlichkeit zur speciellen Quittirung über erhobene Steuerquoten und Executionsgebühren, in Erinnerung gebracht; sodann auch die Receptoren angewiesen, die festgesetzten Einzah-

lungstermine der Steuern, nämlich 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. October, pünktlich einzuhalten, und an die Obersteuerkasse keine fremde Scheidemünzen und falsche und verurtheilte Geldsorten, bei Confiscationsstrafe, einzusenden.

Bemerk. Die spätern, regelmäßig nach jedem Landtagschluß erlassenen Steuer-Ausschreiben sind in dieser Sammlung nicht angebeutet.

845. Cleve den 1. Februar 1720.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 1. Februar c. a. erlassenen Ediktes gegen den seither, zum Nachtheil des königl. Post-Regals, stattgefundenen Mißbrauch der Extra-Posten und Miethfuhrn. (Conf. Rpl. Th. IV, Abth. I, Cap. III, Nro. 130.)

846. Cleve den 19. Februar 1720.

Königl. Regierung.

Die vor Publication des Ediktes vom 1. Mai v. J. (Nro. 832 d. S.) eingeführten, versteuerten und mit dem gewöhnlichen Accise-Stempel bezeichneten ausländischen Lächer und Wollen-Waaren, sollen weiterhin noch uneingeschränkt verbraucht und verkauft, dagegen die, nach dem obigem Termin eingeführten, mit dem, das Wort „Ausländisch“ enthaltenden, Accise-Stempel bedruckten fremden Waaren, nur an Fremde und nicht an Unterthanen zum eigenen Gebrauche verkauft werden dürfen.

847. Cleve den 1. März 1720.

Königl. Commissariat.

Publication eines königl. zu Berlin am 7. v. M. erlassenen Patentes, wodurch es, besonders dem königl. Militair, wiederholt verboten wird, ohne königl. Vorspann-Dag von dem Lande Vorspann zu fordern oder zu erzwingen. (Conf. Rpl. Th. IV, Abth. I, Cap. IV, Nro. 11.)

848. Cleve den 6. März 1720.

Königl. Regierung.

Publication einer königl. zu Berlin am 16. Februar d. J. erlassenen Verordnung, wodurch das Wechsel-Recht dahin declarirt wird, daß die in Obligationen aufgenommene Clausel „nach Wechsel-Recht“ nicht hinreichen soll, um gleich nach Wechsel-Recht mit Personal-Arrest gegen den Schuldner zu verfahren. (Conf. Rpl. Th. II, Abth. II, Nro. 36.)

849. Cleve den 11. März 1720.

Königl. Regierung.

Rücksichtlich des Beitritts der cleve-märkischen Städte zur Brandschaden-Asseturanz-Gesellschaft und der desfallsigen Taxation der in die Brand-Cataster einzutragenden Häuser, wird verordnet, daß letztere durch geschworne Wertheurmeister taxirt werden müssen; daß die Kirchen-Armen u. a. öffentliche Gebäude zwar mit taxirt, die Kirchen aber nur, in so fern es die Thürme und das daran befindliche Holzwerk betrifft, mit einbegriffen werden sollen; daß alle königl. Renthe- und Amtshäuser von der Gesellschaft ausgeschlossen bleiben, und die römisch-katholischen Geistlichen wider ihren Willen zum Beitritt nicht gezwungen werden sollen.

850. Cleve den 16. April 1720.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 16. April c. a. erlassenen Ediktes, wodurch die früheren Bestimmungen, daß die Schorfrichter, rücksichtlich ihrer Vergehen und Verbrechen, zur Jurisdiction der Local-Gerichte gehören, erneuert, und zugleich ihre Gebühren für Anbestung der Rappen der Deserteure an den Galgen, bestimmt werden. (Conf. Rpl. Th. V, Abth. V, Cap. II, Nro. 22.)

851. Cleve den 18. April 1720.

Königl. Regierung.

Die Richter werden angewiesen, die ihnen obliegende Anzeigung der verhängten Brächten mit Abschriften der

über die Vergehen aufgenommenen Protokolle zu begleiten; sodann auch die übliche Erlegung von einem Stüber, für jeden Goldgulden verurtheilter Strafgeelder, zu Gunsten der Ortsarmen von den Brächtfälligen zu fordern und an die Diakonien abzugeben.

Erneuert am 31. Okt. 1738, 5. Aug. 1755, 25. Juni 1770 und am 23. März 1772.

852. Cleve den 23. April 1720.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 28. März c. a. erlassenen Ediktes, wodurch, zu mehrerer Verhinderung der Acise-Defraudationen, den Thorschreibern auch die fleißige Bistirung der einkommenden Kassen, Wagen und Schiffe, so wie der Mühlen, zur besondern Pflicht gemacht wird, und die auf den Defraudationen haftenden Strafen, — Confiscation der Gegenstände und Transportmittel nebst Geldbußen — festgesetzt werden. (Conf. Rpl. Th. IV, Abth. III, Cap. II, Nro. 64.)

853. Cleve den 1. Mai 1720.

Königl. Regierung.

Die bei Publication des Ediktes vom 1. Mai 1719 (Nro. 832 d. S.) gleichzeitig erlassene Weisung zur Vereidigung sämtlicher Schneider, rücksichtlich der ihnen aufgelegten Verpflichtung, fremde Fabrikate nicht zu verarbeiten, soll ohne weitem Verzug vermerkt, und müssen die desfallsigen Protokolle von den Beamten eingesendet werden.

Bemerk. Wegen der nicht überall erfolgt sein sollenden Vereidigung der Schneider, ist die Befolgung des vorstehenden Befehles am 3. März 1721 den Beamten wiederholt aufgegeben worden.

854. Cleve den 6. Mai 1720.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 6. Mai c. a. erlassenen Patentes, wodurch, unter Erneuerung der frü-

bern gegen die Einfuhr und Circulation der fremden kleinen Scheidemünzen gerichteten Edicts, die Zoll-, Accise- und Licent-Beamten ins Besondere angewiesen werden, genau darauf zu wachen, daß weder durch Schiffe, noch durch Fracht-, Land- u. a. Wagen die Einfuhr der fremden Scheidemünzen bewirkt werde, und bei obwaltendem Verdachte genaue Visitationen zu veranstalten. (Conf. Rpl. Th. IV, Abth. I, Cap. V, Nro. 104.)

855. Cleve den 7. Mai 1720.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 29. Februar a. a. erlassenen Patentes, wegen der Privilegien und Freiheiten, welche sowohl die in den königl. Landen bereits etablirten, als die künftig einwandernden französischen Refugees, wie auch andere Refugeirte evangel. reform. Religion, welche mit ihnen ein Corps zu formiren verlangen, genießen sollen. (Conf. Rpl. Th. VI, Abth. II, Nro. 126.)

856. Cleve den 22. Mai 1720.

Königl. Regierung.

Die Accise-Defraudationen in den cleve-märkischen Städten sollen, gleichmäßig wie in der Churmark, künftig vergestalt bestraft werden, daß der Defraudant für jeden Gutengroschen, oder 24 Stüber, so er der Accise-Casse an Gefällen entzogen, einen Reichsthaler Strafe erlegen muß.

857. Cleve den 29. Mai 1720.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 7. März a. a. erlassenen Edictes, wegen des von den Musikanten und Spielleuten, mittelst Lösung von Lagezetteln bei den Accise-Beamten in den Städten, oder mittelst Entrichtung einer jährlichen Recognition für die Ausübung ihres Gewerbes auf dem Lande, zu erlegenden Nahrungsgeldes. (Conf. Rpl. Th. IV, Abth. III, Cap. II, Nro. 63.)

858. Cleve den 29. Mai 1720.

Königl. Regierung.

Unter Erneuerung des frühern Verbotes, wodurch den Pils Corporibus die Erwerbung unbeweglicher Güter ohne besondern landsherrlichen Consens, bei schwerer Strafe untersagt ist, werden die Beamten angewiesen, die seitherigen Contraventionen desselben zu ermitteln und anzuzeigen.

859. Cleve den 14. Juni 1720.

Königl. Regierung.

Die, zur Aufnahme der Städte und ihrer Bewohner, durch königl. Patente bewilligte Baufreiheit oder Prozent-Gelder sollen den königl. Cassen kein Realrecht auf solche, unter Annahme der Baufreiheit, neuerbaute Häuser erwecken. Die Neuanbauenden, sobald sie Häuser aufgebauet und mit Ziegeln, Pfannen oder Schiefeln bedeckt haben, sollen nach der Taxe der angewandten Kosten acht pCt., und die Reparanten vier pCt. aus der königl. Accise-Casse baar erhalten; für den Wiederaufbau abgebrannter Häuser soll aber nach Verhältniß des Preises der Baumaterialien, auf jedesmaligen Regierungs-Bericht, eine gewisse Vergütung stattfinden. Stroh- oder Rohr-Dächer dürfen in den Städten nicht angewendet werden.

860. Cleve den 14. Juni 1720.

Königl. Regierung.

Für Verpflegung der Gefangenen im Herzogthum Cleve sollen künftig, inclusive des Schließgeldes, täglich für jede Person 10 Stüber vergütet werden, und haben die Beamten dafür zu sorgen, daß die Verhafteten hierfür durch die Boten oder Frohnen, welche die Schließung verrichten, zureichend verpflegt werden.

861. Berlin den 25. Juni 1720.

Friedrich Wilhelm, König etc.

In allen, zum Departement des cleve-märkischen Commissariats-Collegiums gehörigen, streitigen Angelegenheiten,

darf keine Parthei unmittelbar im königl. Hoflager um Ernennung eines Commissars anrufen, sondern muß ein solches Gesuch bei dem vorbezeichneten Collegium angebracht werden.

862. Cleve den 1. August 1720.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 1. August c. a. erlassenen Edictes, wodurch, zur Abstellung des auf dem Lande, bei Zusammenkünften und Besuchen ganzer adelicher und anderer Familien, stattfindenden kostspieligen Mißbrauchs der Gastfreiheit, u. a. bestimmt wird, daß die Dienerschaft und Pferde der Besuchenden nach den Krügen verwiesen werden sollen.

Bemerk. Durch eine am 11. März 1721 gleichmäßig publicirte königl. Deklaration des vorstehenden Edictes, ist dasselbe dahin modificirt, daß sein Inhalt nur, als auf ungebetene Gäste anwendbar, verstanden werden soll. (Conf. Ryl. Th. V, Abth. V, Cap. V, Nro. 8 und Nro. 9.)

863. Cleve den 30. August 1720.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 30. August c. a. erlassenen Edictes, wodurch, zur Verhütung des Kindermordes, Strafbestimmungen gegen Verheimlichungen unehelicher Schwangerschaften, und Vorschriften zur Entdeckung derselben gegeben werden, sohan auch auf den Kindermord selbst, die Strafe des Sacks (Ersäufung in demselben) gesetzt wird. (Conf. Ryl. Th. II. Abth. III. Nro. 42 und die in Cleve und Marl ebenfalls publicirte Erneuerung des vorbezeichneten Edictes vom 22. November 1723 s. l. c. Nro. 48.)

864. Cleve den 1. September 1720.

Königl. Regierung.

Thun kund und fügen hiemit Unserm Land, Drosken, Amtmännern, Richtern, Hochgerichten, Schultheißen, Stadts,

Magistraten, fort allen Unseren Unterthanen und Eingefessenen Unseres Vergogthums Cleve und Graffschaft Marl, in Gnaden zu vernehmen;

Nachdem ein zeithero in puncto successionis vel familiae excludendae Erster und Zweyter Ehe Kinder unter denen Partheyen, viel vergebliche Contestationes vorgangen, und weitwändige kostbare Processen gepflogen worden, indem besonders in Unserer Graffschaft Marl nach denen Statuten der Stadt Lübeck verschiedene davor gehalten, daß stante communione omnium bonorum inter Conjuges, superstes Coniux, wen selbige ad secunda vota gehen wollen, und totam massam der, in Communione mit dem Verstorbenen Ehegatten besessenen Güter pro semisso von des Verstorbenen Erbschaft denen Kindern gelassen, die andere Halbscheidt dergestalt ad secunda vota bringen könne, daß denen Kindern Erster Ehe darauff hernechst kein Recht, sondern solches alles, sambt deme, so in Zweiter Ehe acquiriret wird, nach Absterben des gemeinen Vaters oder Mutter, bey denen Kindern Zweiter Ehe privativ verbleiben müsse;

Und Wir dann nicht allein bey Unseren hiesigen Collegiis stets anders geurtheilet, sondern auch dergleichen Jus consuetudinarium, wieder die Rechten und Billigkeit strebend, erachtet;

Allermassen die Erster Ehe Kinder durch Anweisung der Halbscheidt nur wegen des abgestorbenen Vaters oder Mutter (welcher solcher semissis allein zugestanden, und auf ihre Kinder ererbet) befriediget, und wann sie wegen dessen, so ad secunda vota schreitet, und all sein Guth, so in der ahlingen Erbschaft bestehet, gar ausgeschlossen werden solten, von dem überlebenden Vatern, oder Mutter so gar keine Legitimam zu genießen hätten, und also nicht als Kinder geachtet werden dürfften;

Deswegen Wir in Unserm Hoflager sub dato 26. July laufenden Jahrs solches Jus consuetudinarium, da es etwa bisher observiret seyn mögte, als irrig und irrational, gänzlich in hiesigen Unseren Provinzen aufgehoben, und declariret, daß jederzeit Kinder Erster Ehe, mit denen Zweiter Ehe, in haereditate communis parentis concurriren, von den Eltern, so ad secunda vota schreiten, ihren Theil der Erbschaft et acquisiteorum mit genießen,

auch darüber Niemand bey Decision solcher Rechts-Sachen beschweret werden solle;

Euch obgemelt samdt und sonders allergnädigst befeh-
lend, hinführo sowohl in Entscheidung hangender unerörter-
ten als künftigen Sachen dieses pro lege et norma, wor-
nach zu urtheilen, zu halten, und damit es Niemand igno-
rire, zu Ränntglichen Wissenschaft beührend zu bringen.

865. Cleve den 18. September 1720.

Königl. Regierung.

Den cleve- und märkischen Städten wird es bei 100
Ducaten Strafe verboten, ohne schriftliche Erlaubniß des
königl. Commissariats, Deputationen auf Kosten der Käm-
mereien, der Innungen oder der gesammten Bürgerschaft, nach
Hofe abzuordnen, und sollen sie ihre etwa vorzubringenden
Angelegenheiten einem gewöhnlichen Prokurator zu Berlin
zur Besorgung auftragen. Die ohne vorbezeichnete Erlaub-
niß im Hofsager sich meldenden Stadt-Deputirte sollen mit
Haus-Bogetei-Arrest bestraft werden, „gestalt Wir derglei-
chen zu einverwirrung der Städte gereichende kostbare Depu-
tationes keineswegs weiter gestatten wollen.“

866. Cleve den 21. September 1720.

Königl. Regierung.

Die Succumbenzgelder, welche früher bei Appellationen
an die jetzt abgeschafften (gerichtlichen) Mittel-Instanzen
zu Cleve, Calcar, Wesel, Hamm und Lädenheid erlegt
werden mußten, sollen auf die dortigen, nun Erste-Instan-
zen verlegt werden.

867. Cleve den 28. September 1720.

Königl. Commissariats-Rath.

Publication einer am 16. d. M. erlassenen königl. Be-
stimmung, wodurch die seitherigen Widersegligkeiten des
Wilstrais gegen die Thorschreiber, in Bezug auf die den

Regtern obliegenden Visitationen wegen accisbarer Gegen-
stände, aufs strengste untersagt werden, und gleichzeitig,
neben wiederholter Feststellung des Grundsatzes, daß alle
zur Stadt gebracht werdende accisepflichtige Gegenstände,
ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des Einbringers, versteuert
werden müssen, bestimmt wird: daß fernere Widerseglig-
keiten der Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere unverzüg-
lich zur Anzeige gebracht und resp. durch Gassenlaufen,
durch einmonatliches Schildwachtstehen und durch Verlust
eines einmonatlichen Traktamentes, zu Gunsten der Inva-
liden-Casse, bestraft werden sollen. (Conf. Ryl. Th. III,
Abth. 1, Nro. 166.)

868. Cleve den 14. November 1720.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 16. v. M. er-
lassenen Edictes, wodurch bestimmt wird, wie die überführten
Diebes-Hehler, ohne prozeßualische Weislaufszeit und For-
malität, bestraft werden sollen. (Conf. Ryl. II, Abth. III,
Nro. 43.)

869. Cleve den 14. November 1720.

Königl. Regierung.

Zusammenkünfte der in den cleve-märkischen Städten
bestehenden Gilden und Zünfte dürfen fernerhin nur in so
fern gestattet werden, als ein Mitglied des Magistrates
mit hinzugezogen wird, „um ein nachsames Auge zu halten,
„daß keine Unordnungen noch schädliche Schlüsse und Deli-
berationen dabei vorgenommen werden.“

870. Cleve den 3. Dezember 1720.

Königl. Regierung.

Unter Mißbilligung der fortwährend unterlassenen An-
wendung des vorschriftsmäßigen Formulars zu dem, nach
der Predigt gehalten werdenden, allgemeinen Kirchen-Gebete,
wird dessen Beachtung in allen evangelisch-reformirten und

lutherischen Kirchen wiederholt, bei einer fiskalischen Strafe von 100. Rthlr. für jede Unterlassung befohlen, und sollen die Beamten, Fiskale und Magistrate jede fernere Contravention zur Anzeige bringen.

871. Cleve den 9. Dezember 1720.

Königl. Amts-Kammer-Rath.

Den Forstbeamten, wenn sie in königl. Amtsverrichtungen innerhalb der ihnen anvertrauten Bezirken reisen, sollen keine Diäten gezahlt, oder in Rechnung passirt werden.

872. Cleve den 12. Dezember 1720.

Königl. Regierung.

Unter Erneuerung des Edictes vom 13. November 1719 (Nro. 842 d. S.), wegen Abhaltung und Landesverweisung der Betteljuden, wird verordnet, daß, zufolge des königl. General-Gelächts-Patentes, den fremden nicht vergelieteten Juden das Hausiren im Lande nicht gestattet, und die Waaren der Contravenienten dem Besinden nach confiscirt werden sollen.

873. Cleve den 27. Dezember 1720.

Königl. Regierung.

Die in dem Juden-Gelächts-Patente vom 27. Decemb. 1713 (Nro. 681 d. S.) festgesetzte, seither nicht verwirklichte Recognition, Zahlung von einem Goldgulden, so oft ein Schutz-Jude oder einer seiner Hausgenossen heirathet, soll künftig pünktlich erhoben und verrechnet, auch alle andere nicht abgeänderte Bestimmungen des Gelächts-Patentes streng gehandhabt werden.

874. Cleve den 30. Dezember 1720.

Königl. Regierung.

Zur Verhütung fernerer Unordnungen und Nachtheile, welche seither aus den willkürlichen Abwesenheiten und Rei-

sen der Bürgermeister und Magistratsmitglieder in den cleve-märkischen Städten entstanden sind, wird verordnet:

1. Daß eine Magistrats-Persohn von dem Ort ihrer Bedienung ohne rechtmäßige Ursache nicht verreisen, auch jedesmahl, wie lange sie abwesend seyn werde, dem Collegio anzeigen solle, damit indessen jemanden aus dem Magistrat seine Verrichtungen aufgetragen werden können, als worauf der dirigirende Bürgermeister zu sehen hat.

2. Daferne jemand aus dem Mittel eines Magistrats zu Conventen, Landtagen, oder sonst dem Publico zum Besten, abgeschickt werden muß, solches derjenige welchen der Worthaltende Bürgermeister, oder das ganze Collegium dazu benennet, übernehmen, und

3. Wan in privat Angelegenheiten der dirigirende Bürgermeister außer der Stadt nöthig zu verreisen hat, und mehr als eine Nacht außbleiben will, Er solches vorher dem Stett-Rath und Commissario Loci anzeigen soll, damit in der Zeit seines Abwesens, gehörige Anstalt gemacht werden könne.

4. Daß Niemand vom Collegio über 14 Tage abwesend seyn möge, und wan Er besonderer umstände halber, länger von Hause seyn müste, Er deshalb erlaubniß zu suchen schuldig seyn, auch

5. Nicht Zwey Magistrats-Persohnen in privat Angelegenheiten zugleich verreisen sollen, mit angehengtem Befehl, daß die Contravenienten von dem dirigirenden Bürgermeister oder dem Magistrats-Collegio, Unserm hiesigen Commissariat anzugeben, und von demselben desfalls nach befinden zu bestrafen.

875. Cleve den 4. Januar 1721.

Königl. Regierung.

Fernere Widersehllichkeiten gegen diejenigen, welchen durch die königl. Regierung Theile der Asperden'schen Heide übertragen worden sind, sollen mit schwerer Brächten- und wirklicher Leibes-Strafe geahndet werden.

876. Cleve den 6. Januar 1721.

Königl. Regierung.

Den Stadt- und Land-Predigern wird es aufs Strengste untersagt, sich um so weniger irgend einen Eingriff in das, über die Garnisonen und Regimenter sich erstreckende, Pfarr-Amt der Feld- und Regiments-Prediger zu erlauben, als den Letztern eine gleichmäßige Beachtung ihrer Amtsgränzen befohlen worden ist, und sollen die Beamten auf die genaue Handhabung dieser Vorschrift wachen. (Conf. Wyl. Th. I, Abth. I, Nro. 108 u. 109.)

877. Cleve den 13. Januar 1721.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Berlin am 13. Jan. d. J. erlassenen Ediktes, wodurch es den evangelisch-reformirten und lutherischen Synodal- und Classikal-Versammlungen untersagt wird, fernerhin weltliche und politische Angelegenheiten zu verhandeln. Die Präsidenten der Synoden und die Inspektoren der Klassen werden desfalls angewiesen, sich selbst und andern Gliedern der Versammlungen nur die Behandlung solcher Gegenstände, welche die Geistlichen, die Kirchen-Ordnung, die Disciplin und Gottes Wort betreffen, zu gestatten; die dagegen Handelnden zur nachdrücklichen Bestrafung, eventualiter durch Cassation, anzuzeigen, und die gegenwärtige Verordnung künftig bei jeder Synodal- und Classikal-Versammlung gleich nach gehaltenem Gebete vorzulesen.

Außerdem wird bestimmt, daß die Inspektoren der evangelisch-lutherischen Klassen fernerhin nicht mehr auf Lebenszeit, sondern, wie es auch bei den evangelisch-reformirten Synodal-Präsidenten stattfindet, nur auf eine dreijährige Dauer ihres Amtes erwählt werden sollen.

878. Cleve den 31. Januar 1721.

Königl. Regierung.

Die im Erzstift Eöln und im Herzogthum Westphalen wegen der Seuche getroffene Maßregel, daß kein Ausländer die Grenzen ohne Gesundheitspaß überschreiten darf, wird zur

öffentlichen Kunde gebracht, und den Beamten die unentgeltliche Ausfertigung der Gesundheitspässe, zugleich aber auch die Beachtung derselben Maßregel gegen Ausländer, befohlen.

879. Cleve den 6. März 1721.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Berlin am 8. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch alle Volk- Arbeiter und Fabrikanten von der Militair-Werbung befreiet werden. (Conf. Wyl. Th. III, Abth. I, Nro. 170.)

880. Cleve den 10. März 1721.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Berlin am 14. Februar c. a. erlassenen Patentes, wonach die austrangirten Soldaten nicht außer Landes gehen, sondern den Königl. Commissariaten, Kammern und Landrätthen überwiesen werden sollen, um, nach Maßgabe ihrer Profession oder ihres Gewerbes, für ihr Etablissement in den Städten oder auf dem Lande zu sorgen. (Conf. Wyl. Th. III, Abth. I, Nro. 172.)

881. Cleve den 11. März 1721.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Berlin am 10. Dezember 1720 erlassenen Ediktes, wodurch die frühern, wegen Abhaltung, Vertreibung und Verhaftung der starken Bettler, Bagabunden, Diebe und Zigeuner erlassenen Vorschriften erneuert und geschärft werden, und zugleich auch das Collectiren zu milden Zwecken, so wie das Betteln auf den Straßen, eingeschränkt und resp. streng verboten wird. (Conf. Wyl. Th. V, Abth. V, Cap. I, Nro. 1.)

882. Cleve den 24. März 1721.

Königl. Regierung.

Die Verordnung vom 30. Dezember v. J. (Nro. 874 d. S.) wird in Folge der von den Deputirten der Hauptstädte

auf dem jüngsten Landtage gemachten Vorstellungen dahin deklariert:

ad 3) daß ein dirigirender Bürgermeister zu einer mehr als 14tägigen Abwesenheit aus seinem Orte, von dem königl. Commissariats-Collegio den Reiseurlaub nachsuchen muß;

ad 5) daß zwar zwei und mehrere Rathsglieder in dringenden Fällen zugleich verreisen können, jedoch so viel Mitglieder anwesend bleiben müssen, daß sie die eigenen und der Abwesenden Arbeiten mit verrichten können.

Weder beide Bürgermeister aus einer Stadt, noch auch der Bürgermeister (wo er allein ist) und der älteste Schefsen aus einer Stadt, dürfen zugleich verreisen, sondern es muß jedesmal einer von den Direktoren, welche das rathshändliche Wesen am besten kennen, anwesend sein. — Erneuert durch ein Hofes-Rescript d. d. Berlin den 11. December 1731.

883. Cleve den 31. März 1721.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 12. Febr. c. a. verkündeten General-Pardons für alle binnen 2 Monaten zu ihren Fahnen zurückkehrende Deserteurs, denselben wird außerdem neues Handgeld verheißen. (Conf. Mgl. Th. III, Abth. I, Nro. 171 und die in Cleve und Markt ebenfalls publicirte Deklaration des obigen Patentes vom 22. März, so wie die Frist-Verlängerung zur Erlangung des Pardons vom 15. Juli ej. a. s. l. v. Nro. 175 u. 176.)

884. Cleve den 3. April 1721.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. an die sämtlichen Regiments-Chefs am 1. Februar c. a. ergangenen Ordre, wonach den königl. Truppen künftig, nur auf Allerhöchst eigenhändig unterzeichnete Pässe, freier Vorspann vom Lande gestellt werden darf. (Conf. Mgl. Th. III, Abth. I, Nro. 169.)

885. Cleve den 9. April 1721.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 26. Febr. c. a. erlassenen, — jedoch in der Grafschaft Mark erst nach vollständiger Bewirkung der ihr obliegenden Stellung von 200 Rekruten in Kraft tretenden, — Ediktes, wonach in den sämtlichen königl. Landen die (zwangsweisen) Militair-Verbindungen von nun an aufhören sollen. (Conf. Mgl. Th. III, Abth. I, Nro. 173.)

886. Cleve den 18. April 1721.

Königl. Amts-Kammer-Rath.

Da bei den Verpachtungen der königl. Domänen unter andern bedungen worden ist, die Schatzungs-Anteile der Domainenpächter direkt zur General-Steuer-Kasse entrichten zu lassen, so werden die Beamten angewiesen, bei der bevorstehenden Repartition, so wie bei allen künftigen Steuer-Umlagen, die Steuer-Quoten der königl. Domainenpächter in besondere Verzeichnisse zu bringen, und diese den betreffenden Domainen-Rechnmeistern oder Abmobiatores zuzustellen.

887. Berlin den 21. April 1721.

Friedrich Wilhelm, König x.

In Cleve und Markt sollen, vom 1. f. M. an, von allen in Sachsen fabricirten und in einem beigefügten Tarif bezeichneten Waaren die beigefügten Accise-Sätze erhoben werden.

888. Cleve den 23. April 1721.

Königl. Regierung.

Beaufs des Neubaus der (evangel. luther.) Stadtkirche zu Potsdam sollen die sämtlichen Kirchen, und zwar diejenigen, welche nur ein geringes Einkommen haben, wenigstens 1 Rthlr., diejenigen aber, welche 100 Rthlr. und mehr Einkünfte besitzen, 2 Procent beitragen, und sollen diese Beiträge von jedem (evangel. luther.) Inspektor in seiner Diözese gesammelt und eingesandt werden.

889. Cleve den 26. April 1721.

Königl. Commissariats - Rath.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen ic. Unser allergnädigster Herr bey der Neuen Verfassung Dero Domainen Wesens unter anderen allergnädigst gutgefunden und resolviret: Daß im Herzogthumb Cleve und Grafschaft Mark die Pächtere oder Admodiatores Dero Rentheyn und Schlüttereyn, gleichwie im Königreich Preussen und Herzogthumb Pommern die Beampte und Ampts-Schreiber, die Einnahme von der Schätzung oder Contribution welche von denen Domainen Gütern entrichtet wird, haben, die Schlüttere und Rentmeister oder Admodiatores auch diejenige Douceur- oder pro Cent Gelber, so die Unter-Receptores und Emonitores bisher vor ihre Mühe gehabt, gleichfalls genießen, dagegen aber vor die Contribution von denen Domainen Gütern in Ihrer Rentheyn oder Schlüttereyn, stehen, und darüber zwischen Dero Clevischen Ampts-Cammer und Commissariats-Collegiis das nöthige zu Verbehaltung guter Richtigkeit concurren und Dero allergnädigsten Intention gemäß reguliret werden solle; Man auch darauß, sich sofort zusammen gethan, und zufolge allerhöchst-gemelter Sr. Königl. Majestät special allergnädigster Verordnungen vom 17. und 22. April a. c. nachfolgende Puncta welche hierunter pro norma zu halten, und allerseits zu observiren, verabrebet und festgesetzt:

1. Nimbt diese Einrichtung, daß nemlich die Schlüttere und Rentmeister oder Admodiatores in denen angepachteten Rentheyn oder Schlüttereyn den Empfang der Steuern oder Schätzungen, so von denen Domainen Gütern laut der Hebzettuln bezahlt werden müssen, mit führen, vom 1. Januarii 1721 ihren Anfang.

2. Ist der Caution halber es dahin genohmen und verglichen, daß von seiten der Königl. Ampts-Cammer das für hinlänglich zu sorgen, damit denen Amttern und Gerichten welchen die Domainen Güter incorporiret sind, hierauf kein Schade entstehen möge; Zu dessen Ersehung sonsten auff unverhofften Fall, gemelte Cammer sich anheischig gemacht und dafür zu stehen übernehmen.

3. Die Abgebung oder Zahlung der Gelber welche von besagten Domainen Gütern in der Contribution und Nebenlasten der Amtter oder Kirspels dem herkommen gemäß laut der Jährlich bey denen Ausschlägen zu verfertigten

Hebz-Zettuln, tragen müssen, leisten gemelte Admodiatores an die Königl. Ober-Cassir-Casse immediate oder nach ihrer Convenience an die Unter-Receptores, welchenfalls sie die transport-Köste ad Cassam ihnen zu vergüten haben, und zwar in denen gesetzten 4 Terminen als den 1. Jan. 1. April 1. Julii und 1. Octobr. prompt, und empfangen darüber Quittung auff des Ampts oder Gerichts Steur-Contingent, so sie demnechst an die Ampts-Receptores welche die völlige Receptur Rechnung von dem ganzen Ausschlag jeden Orts ferner führen müssen, statt Geldes gegen Schein sofort extradiren; Wobey aber zu wissen, daß daferne die Admodiatores die Terminen nicht halten oder in Zeiten baare Zahlung verfügen, und entweder Geld oder Cassa quittungen dem Unter-Receptor einliefern und die Ober-Casse dadurch veranlaßt werden solte, entweder Executanten darauff abzusenden, oder an die Troupen den Rückstand zu assigniren und diese bey denen Receptoren sich umb die Zahlung melden würden, alsdan gemelte Receptores die Executanten, Regimenter oder Assignatarien auff die Admodiatores pro quota ihres Rückstands verweisen mögen, jedoch sich in solchen Fällen wohl vorzusehen haben, daß sie im geringsten nichts mehr als ein Admodiator verschuldet, aberweisen, wann sie nicht mit arbitrairer Straffe nebst Erstattung der Köste belegt seyn wollen; hin-gegen mögen

4. Die Unter-Pächtere sothaner Domainen Güter wofür die Admodiatores solchergestalt gegen den Genuß der pro Cent Gelber überhaupt bezahlen, von denen Amts oder Kirspels Receptoren der Contribution halber ferner nicht besprochen, weniger mit Execution belegt werden, und haben übriges so wohl allerhöchstgemelter Sr. Königl. Majestät Beampte und Gerichts-Obriheiten, als die Admodiatores und Receptores sich überall darunter zu vernehmen, und vor Abwendung aller Unordnung oder Unrichtigkeit beßens zu sorgen;

Als wird mehr allerhöchstgemelter Sr. Königl. Majestät Beampten, wie auch Gerichts-Einhabern, ingleichen denen Schlütern, Rentmeistern oder Admodiatoren und sämtlichen Unter-Receptoren im Herzogthumb Cleve und Grafschaft Mark solches zu Ihrer allerseits Nachricht und Achtung hiemit beband gemacht.

Bemerk. Die vorstehende Verordnung ist von der Königl. Regierung zu Cleve am 21. Mai o. j. a. den sämt-

lichen Beamten zur genauesten Beachtung mitgetheilt worden.

890. Berlin den 29. April 1721.

Königl. Gen.-Rgs. u. Finanz-Commis.

Der clevische Commissariats-Rath, so wie die ihm untergebenen Beamten und alle übrige Behörden, müssen, wenn ihnen auch die Handhabung einer ergangenen Verord- nung nicht ausdrücklich befohlen ist, dennoch, die ihnen be- kannt werdenden Contraventionen derselben zur Anzeige brin- gen, worauf von der betreffenden Behörde die Untersuchung und Bestrafung des Vergehens zu verfügen ist. Unterlas- sungen solcher Denunziationen sollen mit Gehaltsentziehungen und noch härter bestraft werden. (Conf. Mpl. Th. VI, Abth. I, Nro. 205.)

Bemerk. Die königl. Regierung hat unterm 1. Mai ej. a. die strengere Beachtung der ergangenen Verord- nungen wiederholt befohlen.

891. Cleve den 23. Mai 1721.

Königl. Regierung.

Den Schneidern verschiedener Orte, welche die Eides- leistung, wegen Nichtverarbeitung fremder Lächer, aus dem Grunde geweigert haben, daß sie die ihnen abgerissen zuge- bracht werdenden Zeuge nicht, als in- oder ausländisch fa- bricirt, zu unterscheiden vermöchten, soll von den Beamten bedeutet werden, daß sie sich bei den Kaufleuten durch An- sicht der gestempelten ganzen Stücke davon überzeugen kön- nen; daß sie sich nur verbindlich zu machen haben, wissenlich keine fremde wollene Zeuge für Unterthanen zu verarbeiten, und daß Letzteres für Fremde und Reisende zu verwirklichen ihnen unbenommen ist.

892. Cleve den 9. Juni 1721.

Königl. Regierung.

Publication einer königl. zu Berlin am 12. v. M. er- lassenen Declaration des Duell-Randates vom 28. Juni

1713, (Nro. 667 d. S.) wodurch den Civilpersonen, in ihren bei Civilgerichten befangenen Duell-Prozessen, das Recht der Vertheidigung, nach Anweisung der Criminal-Ordnung, gestattet wird. (Conf. Mpl. Th. II, Abth. III, Nro. 44.)

893. Cleve den 30. Juni 1721.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 30. Juni ej. a. erlassenen Edictes, wodurch die frühern gesetzlichen Vorschrif- ten wegen erforderlicher Anmeldung des Sterbe-Viehes, — Behufs dessen Ablederung und Verscharrung resp. dessen An- wendung in den angelegten Wolfs-Gärten —, bei den für jeden Bezirk angeordneten Abdeckern, erneuert und geschärft werden. (Conf. Mpl. Th. V, Abth. IV, Cap. III, Nro. 22.)

894. Berlin den 3. Juli 1721.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Publication einer neuen, für das Herzogthum Cleve und die Grafschaft Mark, mit Berücksichtigung der Verfassung dieser Provinzen, eingerichteten Criminal-Ordnung.

Bemerk. Diese in 13. Capitel abgefaßte Provinzial- Criminal-Ordnung weicht von der, für die Chur- und Neu-Mark, am 8. Juli 1717 publicirten Criminal-Ordnung vom 1. März ej. a. (Conf. Mpl. Th. II, Abth. III, Nro. 32.) nur in den nachstehend aufgeführten Punkten ab, ist an den betreffenden Orten überall auf Cleve und Mark angewendet, und, diesem gemäß, die clevische Regierung an die Stelle der chur- und neu- märkischen Justiz-Collegien gesetzt.

Cap. I.

Von denen Personen, womit ein peinlich Gericht besetzt sein soll.

§. 1. Zuerst ordnen, setzen und wollen Wir, daß die peinliche Gerichte, in Unserem Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark, in Städten und auf dem Lande, so gut, als es nach eines jeden Orts Beschaffenheit immer mög- lich ist, nach Anleitung der peinlichen Hals-Gerichts-Ord-

nung Art. 1. vor allen, mit frommen, erfahren und geschickten Leuten, und woan dergestalt bestellet sein sollen, damit die darinnen vorkommende gerichtliche Handlungen und Protocolla, sonderlich des Gefangenen Litis Contestation, und woan zum Beweis geschritten werden muß, die Aussage der Zeugen u. s. f. nicht auf den Glauben, so man zu einer einzelnen Person hat, als wozu mannigmal, wie die Erfahrung bezeuget hat, ungeschickte Notarii genommen worden, beruhe, sondern es soll forthin damit nach folgender Gestalt gehalten werden.

§. 2. In denen Städten unsers Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark, respective Wesel, Soest und Hamm, lassen wir es bei den Privilegiis und hergebrachter Observanz bewenden, wollen aber daß daselbst, in so weit es noch nicht geschehen sein möchte, jedesmal in denen vorkommenden Criminal-Sachen entweder zwei geschickte Gerichts-Schöppen oder Assessores aus dem Rath hierzu bestellet werden sollen.

§. 3. Wie es denn auf gleiche Weise auf dem Lande, bei denen von Adel und andern, so mit denen Criminal-Jurisdictionen von Uns beliehen sind, gehalten werden soll, da die vorkommende peinliche Sachen, durch dergleichen Personen, wie in den nachstehenden §. 5 gemeldet werden, untersucht werden sollen.

§. 4. Wie dann nicht weniger, gleich in denen Städten, also auch in Unseren Aemtern, ob zwar die Beamte unter der Direction Unserer Regierung, die Inquisitionen-Prozesse wie bisher also ferner vor sich instruiren lassen. So sollen dennoch überall, gleich auch in denen Jurisdictionen und auf dem Lande, durchgehends, außer dem Justitiario oder Gerichts-Halter, gewisse Assessores, und wo es die Gelegenheit nicht anders leiden will, jeden Dorfs ordentliche Gerichts-Schöppen bei vorkommenden Inquisitionen mit zugezogen werden.

§. 5. Und obwohl aller Orten der zeitliche Gerichtsschreiber, so bei Antretung seiner Bedienung zugleich mit auf die Criminal- und Fiscalische-Sachen beediget wird, zu Führung des Protocoll adhibiret werden muß, So lassen Wir dennoch geschehen, daß solches wenn der Ordinarius, erheblicher Ursachen halber, daran behindert seyn möchte, entweder durch einen der übrigen Schöppen, wenn er hierzu tüchtig, oder sonst einen andern Actuarius, welcher

sobann vorhero folgenden Eid ausschweren müssen, verrichtet werden möge, es sollen aber jedesmal die abgehaltene Protocolla nebst den Richtern und Gerichts-Schöppen, wenn letztere Schreibens erfahren, auch von Gerichts-Schreibern oder Actuario eigenhändig unterschrieben werden

(Das vorbezeichnete Eides-Formular ist wörtlich gleichlautend mit dem in Wylsius beim §. 8 aufgeführten Schema.)

§. 6. ist gleichlautend mit §. 9., §. 7. mit §. 10., §. 8. mit §. 11. und §. 9. mit §. 12. in Wylsius, die dort §. 3, §. 7 und §. 8 aufgeführten Bestimmungen sind weggelassen.

Cap. III.

Von der General-Inquisition, wann, wie und von wem dieselbe anzustellen seye.

§. 1. ist gleichlautend, hat jedoch den Zusatz am Schluß, daß in den Delictis levioribus und gemeinen Brüchten-Sachen, nach dem deshalb publicirten Brüchten-Reglement, in den andern Delictis aber, nach dieser Crim. Ordn. verfahren werden soll.

§. 2. ist gleichlautend, mit dem Zusatz, daß die Beamten über solche Inquisitionsfälle berichten sollen.

Cap. IV.

Von der Special-Inquisition.

§. 15. ist gleichlautend, mit dem Zusatz, daß die Beamten die Acten zur Clevischen Regierung einsenden und höhere Verordnung (wegen Anwendung der Schärfe gegen hartnäckig schweigende Inquisiten) gewärtigen müssen.

Cap. V.

Von dem Beweis einer Missethat, Publikation der Attestatorum und Confrontation.

§. 19. ist gleichlautend mit §. 20., §. 20. mit §. 21., §. 21. mit §. 23., §. 22. mit §. 19. und §. 23. mit §. 22. in Wylsius.

Cap. VI.

Von der Inquisiten Defension, Bürgschaft und Erlassung gegen Caution.

§. 11. bestimmt abweichend, daß die Defension unermöglicher Inquisiten den recipirten Advocatis und Procura-

ratoribus, vom Ältesten bis zum Jüngsten aufgetragen, und von diesen ex Officio und unentgeltlich sub poena remotionis ab Officio treulich verrichtet werden sollen.

§. 15. weicht nur im Schlusssatz folgendermaßen ab:
„Wiewohl in dergleichen Fällen, wie auch wegen Erlassung
„gegen juratorische Caution, die Cognition nach als vor
„bei Unserer Glevischen Regierung und hergebrachter Obser-
„vanz, daß die Richter vorkommenden begründeten Umstän-
„den nach, zwar zu arrestiren nicht aber propria Auctori-
„tate in wichtigen Fällen zu relaxiren befugt sein sollen,
„beständig verbleibet.“

Cap. VII.

Wie der Prozeß gegen flüchtige und abwe-
sende Missethäter zu führen.

§. 15. enthält am Schlusse die zusätzliche Alternative:
„oder doch dafern er (der Geleit suchende Flüchtling) un-
„vermögend und nicht zu caviren vermöchte, sich zum Ju-
„ramento paupertatis dabey offeriren.“

§. 17. Sollte in den letzten Termino der Inquisit, aus
einem Mißtrauen zur Sache, sich nicht stellen, soll in de-
nen Fällen, da Wir oder Unsere Regierung, in Unsern ho-
hen Rahmen das sichere Geleit erteilet, die bei der Regie-
rung oder andern Gerichten, so in Unsern hohen Rahmen
exercirt werden, gestellte Caution dadurch an Uns und Un-
sere Fiscum, in denen Jurisdictionen aber, halb an Unsern
Fiscum und halb an die Gerichte des Orts, als Fructus
Jurisdictionis verfallen, diese aber so wohl als Unsere Be-
amte, bei Gelegenheit des Delinquenten sich zu versichern,
und den Inquisitions-Prozeß fortzusetzen, hiermit ernstlich
angewiesen seyn.

Cap. VIII.

Von Conscription, Inrotulation und
Transmission der Acten.

§. 11. Die Inrotulation oder Einpackung der Acten
soll geschehen in Gegenwart des Inquisiti, oder dessen Man-
datarii, und steht jenem zwar frey, wann nemlich die Acta
aus denen Städten Wesel, Soest und Hamm, oder einer
Jurisdiction verhandt werden sollen, oder auch wann von
denen übrigen Gerichten, dem Herkommen gemäß, wobei es
bleibet, daß dieselbe allemahl zu Unserer Regierung als von

Uns selbst bestellten Judicio Criminali, Acta einsenden sol-
len, eingeschickt sind, und von gedachter Unserer Regierung,
Acta ad Collegium Juridicum zu versenden resolvirt
werden würde, wider einen oder andern Ort oder Juristen-
Collegium zu excipiren; Wosern er aber wider mehr der-
selben excipiren wollte, soll ihm solches, ohne Anzeigung er-
heblicher Ursachen, zu thun nicht erlaubt seyn. Diesem nach
soll ein Protocollum inrotationis Actorum in fine an-
geheftet, und selbiges von dem Inquisito selbst, oder dessen
Defensore mit unterschrieben werden.

§. 14. Ist gleichlautend mit der zusätzlichen Hinweisung
am Schlusse, auf die in ihrer gesetzlichen Kraft erhaltenen
Straf-Edikte gegen Zigeuner.

Cap. IX.

Von Publikation eines Bey- Urtheils, von
der peinlichen Frage und Reinigungs-
Eide.

§. 8. enthält die abweichende Bestimmung am Schlusse,
daß die Acten nebst dem frühern Urtheil immediate an
Erz. Maj. den König zur Revision eingesandt werden müssen.

Cap. X.

Von der Publikation eines End- Urtheils
und denen Remediis, so wider dasselbe
zu verstaten.

§. 9. Wegen Confirmation der in peinlichen Sachen
einkommenden Urtheil, wollen Wir, daß von Unserer Regie-
rung, denen Jurisdictionen, Gerichten, und vorhin bereits
erwähnten, privilegiirten Städten die Confirmationes bei
Uns notwendig gesucht werden müssen, in denen Fällen die
hin und wieder in dieser Ordnung bemerkt, auch zum Theil
besonders hierbey gefüget seynd, als: (hier folgt die über-
einstimmende Aufzählung der von Pro 1 bis incl. 6. aufge-
führten Fälle, sodann abweichend:) „7. und im übrigen
„müssen in allen Criminal-Sachen, so in Unserm Herzog-
„thum Cleve und Grafschaft Mark vorkommen, und darinnen
„es auf Ehre, Leib und Leben ankommt, die Urtheile jedes-
„mahl zu Unserer Confirmation eingesendet, auch jederzeit
„von allen denen, so um Unsere Confirmation geziemend
„ansuchen, die Acta mit beigegeschlossen werden.“

Cap. XI.

Von Nachlaß der Strafe, vom Begnadigungs-, Recht, und Abolition der Criminal-Processen, von Unkosten, Denunciation und Reconvention.

§. 2. ist gleichlautend hat jedoch am Schluß folgende zusätzliche Bestimmung: „Und gleichwie Wir denen Obrigkeitern, wenn die Geldstrafe anfänglich erkannt oder determinirt worden, als Fructus Jurisdictionis, so weit selbige nach bisheriger Observanz zugesallen, zu dem Ende, damit sie die Inquisitionskosten in andern Fällen abtragen können, gar gern gönnen; Also behalten wir uns auch die Erlassung, Änderung und Verwandelung der Leibes-, in Geld-, Strafe, ingleichen dasjenige, so aus Unsrem allernachlässigsten Befehl in einem oder andern Fall, vor die ertheilte Absolutionen zu erlegen sein möchte, in alle Wege bevor.“

895. Cleve den 12. Juli 1721.

Königl. Amts-Kammer-Rath.

Die Gerichtsboten, oder Führer und Frohnen müssen auf Befinnen der königl. Schläger, Rentmeister und Admonstratoren, Behufs der Verrichtung von Publicationen, Affixionen, Executionen und sonstiger Erfordernisse, denselben unweigerlich, bei Strafe der Suspension vom Amte, an die Hand gehen.

896. Cleve den 14. Juli 1721.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 14. Juli d. J. erlassenen Declarationen-Ediktes, wonach die in den Edikten vom 26. Juli 1715 und 10. December 1720 (Nro. 710 und 881 d. S.) enthaltenen Proceß- und Strafbestimmungen gegen Bettler, Vagabunden, Gaubiehe, Gauner und Zigeuner, nur auf diese Art Verbrecher von den Lokalsgerichten angewendet werden sollen. Gegen die, nicht zu dieser Kategorie gehörenden, Diebe muß zufolge der Criminal-Ordnung Cap. 10. §. 9. verfahren werden, und soll die

in dem Edikte vom 16. October 1720 (Nro. 868 d. S.) gegen Diebeshehler vorgeschriebene summarische Proceßur, nur in solchen Fällen eintreten, wenn Militärpersonen wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen, und dabei Civilpersonen als Diebeshehler angegeben werden. In letztem Fall wird diese Proceßur durch ein gemischtes Civil- und Militär-Gericht geführt, wonach von jedem Regiment und von jeder Civilobrigkeit über den ihrer Jurisdiction untergebenen Delinquenten entweder selbst erkannt, oder das Urtheil und dessen königl. Confirmation erwirkt werden muß. (Conf. Nyl. Th. V, Abth. V, Cap. I, Nro. 51.)

897. Cleve den 23. Juli 1721.

Königl. Commissariats-Rath.

Zufolge höherer Bestimmung müssen die von den Städten eingesandten, und wegen ihrer Ungleichheit remittirten, Taxations-Tabellen der Häuser genau revidirt, und diese, zur Basis der einzuführenden städtischen Brandschaden-Assuranz dienenden, Tabellen baldigst wieder eingereicht werden. Zugleich wird gestattet, daß die Städte des Herzogthums Cleve, unter sich allein, ohne Concurrenz anderer Provinzen, die Feuer-Societät errichten, mithin die Städte der Grafschaft Mark, ebenfalls getrennt, für sich eine Gesellschaft bilden.

Bemerk. Die Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve, hat unterm 15. November 1724 die Einzahlung der ausgeschriebenen, rückständigen Brandschaden-Vergütungs-Gelder für die Abgebrannten zu Westhoven, Schwelm, Lüdenscheid und Hagen, dringend befohlen.

898. Cleve den 30. Juli 1721.

Königl. Regierung.

Wegen der in Frankreich herrschenden Seuche sollen die aus Frankreich und von Reg und Genf kommenden Personen, Güter und Geschirre, von allem Handelsverkehr mit den königl. Landen ausgeschlossen bleiben und nicht über die Grenze gelassen werden.

Bemerk. Unterm 19. December 1721 ist ein, zu Berlin am 22. November ej. a. in obiger Beziehung er-

lassenes, geschärftes Edict publicirt worden, wodurch den aus Frankreich, Savoyen, Piemont und Genf kommenden Waaren und Personen nur nach ausgehaltener Quarantaine der Eintritt ins Land gestattet, und u. a. befohlen wird, daß die auf Schleichwegen eingeführt werdenden Waaren mit den Transportmitteln verbrannt, daß das Zugvieh und die Führer zurückgewiesen, die sich einschleichenden Personen aber auf der Stelle niedergeschossen werden sollen und überdies überhaupt keinem Ausländer die Ueberschreitung der Gränze und der Aufenthalt im Lande gestattet werden soll, der sich nicht durch Gesundheitspässe legitimiren kann, daß er von einem Seuchefreien Orte komme und seit 4 Wochen keinen inficirten Ort berührt habe u. (Conf. Mpl. Lp. V, Abth. IV, Cap. II, Nro. 51.)

899. Cleve den 2. August 1721.

Königl. Regierung.

Die Advokaten und Procuratoren, wenn sie ein Rath's, oder anderes Prädikat erhalten und dabei ihre Praxis fortreiben, sollen dadurch keinesweges vom Tragen des Mantels und des vorschristsmäßigen Amtskleides befreiet seyn und soll dieses nur, auf den Grund besonderer landesherrlicher Dispensation, gestattet werden. Die königl. Fiskale sind zur Tragung des Amtskleides nicht verpflichtet.

Bemerk. Die obige Behörde hat unterm 19. April 1751 die von den Advokaten unterlassene Tragung des Amtskleides (schwarzes Kleid und Mantel) ernstlich gerügt und verordnet, daß die Fiskale, — welche übrigens, wenn sie in Privatsachen auftreten, sich gleichmäßig wie die Advokaten zu verhalten haben, — auf fernere, Geldstrafen und Verlust der Advokatur nach sich ziehende, Contraventionen wachen sollen:

900. Cleve den 23. August 1721.

Königl. Regierung.

Das Verbot des Verbrauches der ausländisch fabricirten Tücher und wollenen Zeuge vom 1. Mai 1719, (Nro. 832 d. S.) soll den zwischen den cleve-märkisch und jülich-

bergischen Unterthanen, durch den Erbvergleich gesicherten, gegenseitigen freien Handelsverkehr nicht benachtheiligen, und sollen daher die jülich- und bergischen Fabricate den münsterischen gleich geachtet werden.

Bemerk. Der königl. Commissariats-Rath zu Cleve hat unterm 3. Dezember 1722 die Einschmückung und den Verkauf der ausländischen Wollen-Waaren wiederholt verboten.

901. Cleve den 29. August 1721.

Königl. Regierung.

Die frühern Beschränkungen der Vorspannleistungen sollen auf die in königl. Dienstangelegenheiten reisenden Civil-Beamten nicht angewendet werden, sondern es soll denselben, auf Vorzeigung eines von der königl. Regierung ausgestellten Passes, jedesmal der erforderliche Vorspann geleistet werden.

902. Cleve den 30. August 1721.

Königl. Commission zur Untersuchung des städtischen Credit- und Polizei-Wesens.

Die Capital-Gläubiger der clevischen Städte, welche ihre Qualifikationen bei den städtischen Credit-Commissionen beigebracht haben und deren Zinsen-Guthaben aus den königl. Accisecassen prompt gezahlt werden sollen, müssen diese Zinsen vierteljährig gegen Interimssquittungen, die am Jahreschluß gegen Jahresquittungen ausgewechselt werden, Quartalliter pünktlich erheben, im entgegengesetzten Fall bleiben die Zinsen-Beträge auf eigene Gefahr der Gläubiger in Cassa.

903. Cleve den 13. November 1721.

Königl. Regierung.

Um die Ueberzeugung zu erlangen, daß das früher eingeführte Berliner Maß und Gewicht auch überall ohne Ausnahme vorschristsmäßig in Anwendung sey, werden den sämt-

lichen Beamten desfalls genaue Lokal-Untersuchungen aufgetragen.

904. Cleve den 24. November 1721.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 14. d. M. erlassenen Ediktes, wonach die in den cleve-märkischen Städten vorkommenden Bauvertheilungen und alles was davon abhängig ist, ferner nicht mehr vor die untern und höhern Justizbehörden gezogen werden dürfen, sondern künftig zur ausschließlichen Cognition der Magistrate und Lokal-Commissarien, — nöthigenfalls unter Zugiehung zweier unparteiischer Werkverständigen und eines speciell vereideten Baumeisters, — und, bei fernerer Beschwerde, zur Erkenntniß des königl. Commissariates gehören sollen.

905. Cleve den 8. Dezember 1721.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 7. v. M. erlassenen Ediktes wodurch, zur ferneren Verhütung vielfältiger Weineide, verordnet wird:

„Daß ausf künftige dergleichen Eyde dandorum et respondendorum, wie in anderen Unseren, also auch in denen Clev- und Märkischen Landen und Judiciis, insonderheit auch in vorkommenden Matrimonial- und Deflorations-Sachen gänzlich cessiren sollen, dahingegen klagendem Theile die Dilation des Juramenti veritatis über ein und andern Punkt unbenommen, der Gegentheil aber sodann sub poena confessi solchen deforirten Eydt persönlich abzusweren, oder selbigen zu referiren, auch auf solchen Fall der Deforens in persona zu schweren schuldig und gehalten seyn, und solcher Gestalt den Sachen ihre abhelfliche Masse gegeben werden soll; Wobei der Deforens sich nicht entbrechen kann, wann derjenige dem der Eydt aufgetragen wird es verlangt, de Calumnia zuorberst gleichfalls persönlich zu schweren.“ ic.

906. Cleve den 8. Dezember 1721.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 17. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch, zur Bewirkung der wiederholt befohlenen Zusammentragung der cleve-märkischen örtlichen Statuten, die Lokalbehörden und Magistrate angewiesen werden, die jeden Ortes noch in Anwendung sich erhaltenen Statutar-Rechte um so gewisser binnen 6 Wochen an die königl. Regierung zu Cleve, zur Einholung der königl. Approbation, einzusenden, als nach Ablauf dieser Frist keine derselben mehr angenommen, und bei schwebenden oder künftigen Rechtsstreiten auf die nicht approbirten Statuten durchaus keine Rücksicht genommen werden soll.

907. Cleve den 10. Januar 1722.

Königl. Amts-Kammer-Rath.

Die abgegangenen Schlüter und Rentmeister sollen den Neuangeordneten, gegen einen specificirten Empfangschein, alle die königl. Schlütereyen oder Renteyen betreffende Briefschaften, Lagerbücher, Heberegister und sonstige Nachrichten ohne fernere Zögerung überweisen, und werden die Richter gleichzeitig gewarnt, die Unterthanen mit exorbitanten Exekutionen zu beschweren.

908. Cleve den 20. Januar 1722.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 1. Januar a. z. erlassenen Ediktes, wodurch die früherhin schon streng verbotenen Wein- und Bier-Verfälschungen und der Gebrauch unrichtiger Bouteillen, mit erhöhten Geldstrafen, so wie mit Confiskation der Wein- und Bier-Lager, und mit Landesverweisung der Betrüger belegt werden. (Conf. Ryl. Th. V, Abth. V, Cap. V, Nro. 10 und die zu Cleve am 4. Mai ebenfalls publicirte Deklaration des obigen Ediktes vom 6. März ej. a. f. l. c. Nro. 11.)

909. Cleve den 16. März 1722.

Königl. Regierung.

Publication einer Königl. zu Berlin am 23. Februar o. a. erlassenen Verordnung, wodurch die am 20. März 1713, 21. August 1716 und zuletzt am 28. März 1720 (Nro. 852 b. C.) ergangenen Bestimmungen, wegen Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung der Accise-Defraudationen erneuert, und zur strengsten Befolgung wiederholt verkündet werden. (Conf. Regl. Th. IV, Abth. III, Cap. II, Nro. 66.)

910. Cleve den 23. März 1722.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Berlin am 27. Febr. c. a. erlassenen Patents, wodurch, zur Beförderung der Bebauung der wüsten Baustellen und der Ansetzung der fehlenden Handwerker in den cleve- und märkischen Städten, Folgendes verordnet wird:

1. Daß nachdem die Wüste Haus- Stellen, denen vielfältig ergangenen Edicten und Verordnungen ungeachtet, von denen Eigenthümern oder denen so einige Hypothecae darauf haben, hithero noch nicht bebaut worden, solche allesamt nebst den dazu gehörigen Portionentzion, auch denen Haus- Stellen so zu Gärten gemacht worden, dem Publico verfallen, und die Besigern oder Creditores hypothecarii derselben alles daran habenden Rechts nunmehr verlustig seyn sollen.

2. Daß denenjenigen, welche nach Publication dieses Unseres Patents eine von solchen Wüsten Bürgerstellen zu bebauen annehmen wollen, und welche sich dieweil bey den Bürgermeistern, oder dem Accise-Einnehmer, oder auch dem Commissario loci, mündlich oder schriftlich melden werden, die verlangte Wüste Stelle, nebst den dazu gehörigen Portionentzion ohne auf des ihigen Inhabers Contradiction oder Offorts einige reflexion zu machen (es wäre dann, daß er in continenti mit Bebauung derselben einen Anfang machen, und solchen innerhalb Jahresfrist bey Verlust der Bau-Materialien unter Dach bringen wolte und könnte) sogleich unentgeltlich angewiesen werden soll, widrigenfalls sich die Neu-Anbauenden bey Unserm Commissariat

also bald zu melden, welches instruiert, die Neu-Anbauenden aus schleunigste zu befördern.

3. Wann das Haus nach einen vom Commissariat approbirten Riß, weil die Häuser nicht sumptuos sondern nur zu des Neuanbauenden Nothdurft, Nahrung und Bequemlichkeit anzulegen sind, vor Ablauf Decembr. folgenden 1723. Jahres völlig ausgebauet wird, den Neuanbauenden nach der Taxe Funfzehn pro Cent baar, wenn aber solches erst in Ao. 1723. unter Dach gebracht und in Ao. 1724. ausgebauet wird, Zwölff pro Cent baar, und wenn es in folgenden Jahren gebauet wird, nur Acht pro Cent aus der Accise-Casse des Orts baar bezahlt werden: über diesem soll denen Neuanbauenden, weil das Holz in Unserm Cleve- und Märkischen Landen kostbar und rar ist, an statt des freyen Bau-Holzes amnoch über die 15. pro Cent, nach den vom Commissariat approbirten Riß und Anschlag Fehen pro Cent zur Anschaffung des benötigten Bauholzes, gegen Caution, daß sie den Bau ausführen können und wollen, baar aus Unserer General-Casse gezahlet werden.

4. Sollen diejenige Neuanbauenden, welchen 15. pro Cent an Bau-Freiheits-Geldern bezahlt worden, daneben Fehen Frey-Jahre, die so 12. pro Cent bekommen, Acht Frey-Jahre und die übrigen Sechs Frey-Jahre von aller Einquartierung, Servis und andern bürgerlichen Lasten, so Unsere Cassen nicht afficiren, unweigerlich zu genießen haben. Wann auch ein oder ander, so keine bürgerliche Nahrung treibet, sondern von seinem Interesse lebet, so aus fremden Landen sich in Unsere Cleve- und Märkische Städte zu wohnen begeben, und nach Ablauf der geordneten Frey-Jahre wieder ausser Landes ziehen wolte, soll ihm dieses nicht nur ungehindert ohne Abschoß verstatet, sondern auch die Bezahlung der von ihm genossenen Frey-Jahre nicht verlangt werden, sondern das deshalbs ehemals publicirte Edict hiedurch declariret seyn.

5. Diese Sechs Frey-Jahre sollen auch denen nach angehängter Specification jedes Orts fehlenden Hand-Workern, denen in Woll arbeitenden Manufacturiers aber, welche aus fremden Landen sich in Unsere nach specificirte Städte ansetzen wollen, Fehen Frey-Jahre gegeben, und wann letztere eine Familie haben, vor jede Meile zum Besuße des Transports Zwölff gute Groschen bei ihrem Anzuge mit der Familie aus der Accise-Casse des Orts baar ge-

zahlen, und ihnen, wann sie eine Wüste Stelle aufbauen, auch alle übrige obgedachte Beneficia gereicht.

6. Falls auch jemand von ihnen das Meister-Recht bereits vorhin gewonnen gehabt und davon ein glaubhaftes Zeugnis vorweisen könnte, soll ihm freyes Bürger- und Meister-Recht dasselbst, den Gesellen aber, sie seyen Einheimische oder Fremde, freyes Bürger-Recht, und wann sie ein modernes Meisterstück machen, auch sodann das Meister-Recht ohne fernere Unkosten gegeben werden.

7. Wäre aber Jemand von nach specificirten Handwerdern bereits in Unsern Landen wohnhaft, der sich an den Ort seiner igtigen Wohnung nach des Commissarii Attest nicht ausreichend nehmen könnte, und in einer von nach benannten Städten sich niederlassen wolte, der soll aus dem Orte seiner igtigen Wohnung ohne Bezahlung einiges Abzugs oder Abkops-Geldes frey mit seinem Vermögen herauspassiret, und

8. Ihm in der Stadt, wo er sich hinbegeben will, wann er bereits vorhin Meister gewesen, freyes Bürger-Recht und gegen Erlegung 1. Mßlr. zur Silbe-Rabbe auch freyes Meister-Recht, aber kein Transport-Geld noch Frey-Jahre gegeben, ihm auch sonst aller beförderlicher Mühe und Hülfe geleistet werden. Diefenige von nach specificirten Handwerdern nun, welche sich in die benannte Städte setzen wollen, haben sich dieserhalb entweder bey Unserm Commissariat, oder dem Commissario loci, oder bey dem Magistrat, allenfalls auch bey dem Acciso-Eintnehmer des Orts anzugeben, und von ihnen fernern Bescheid zu gewärtigen. Sollten die Fremden durch irrige Aussprengungen und böse Insinuationes derjenigen, so diesem heilsamen Werck zuwider, etwa auf die Gedanken kommen, ob würden sie über kurz oder lang, wegen der Werbung, so dennoch auf das allerschärfste verboten, molestiret werden: So wollen Wir denenjenigen so es verlangen, eine hoch-eigenhändige Versicherung mit Unserm Hoben Unterschrift hierüber geben, das ihnen alles, was in diesem Edict versprochen, nicht allein sol gehalten, sondern sie auch bey allen Gelegenheiten Unserm Schutzes sich zu erfreuen haben. Ubrtundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken, auch, damit es zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, zum Druck besodern und überall publiciren lassen.

Specification

Der Wästen Stellen in denen Cley- und Märdischen Städten, auch daselbst fehlenden Professionen und Handwerker.

Cleye. 14 wüste Stellen. Von den Handwerkern fehlen: Seiden-Zeug auch Kasch, oder Zeigemacher, item ein Calaminck-Macher, ein Posemontierer, ein Bürstenbinder und ein Kammacher.

Calcar. 12 w. St. Ein Luch-, Kasch- und Zeugmacher, ein Kammacher, ein Bürstenbinder, ein Radler.

Kanten. 7 w. St. Ein Luch-, Zeug- und Kaschmacher, Seiden-Zeugmacher, Radler, Kammacher und ein Posemontierer.

Goch. 157 w. St. Ein Strämpf- ein Zeugmacher von Kaschen oder Zeugen, Calamincken, Flanollen und Boyen, ein Radler, Bürstenbinder.

Inß besondere feine. Keine Weber, nebst Bleicher, weil gute Bleichen vorhanden und selbige ehedevor in gutem Flor gewesen.

Büderich. 5 w. St. Ein Strämpf- und ein Huthmacher.

Grieth. 1 w. St. Ein Luch-, Zeug- und Kasch-, inß besondere ein Rademacher.

Grauenburg. 1 w. St. Ein Huthmacher, ein Fein-Schmidt, ein Radler und Klempner.

Udem. 1 w. St. Ein Huth- item Zeugmacher.

Kervenheim. 2 w. St. Ein Klumpenmacher (wegen des an diesem Orte hierzu bequemen Holzes), ein Kasch- und Zeugmacher item Luchmacher, ein Riemer.

Songbed. 44 w. St. Ein Zeug- und Kasch-, item Huthmacher, auch Strämpfmacher und ein Toback-Pfeiffenmacher, weil einige Ofen dazu verhanden sind.

Gennep. 25 w. St. Ein Riemer, Luch-, Calaminck-, Kasch- und Zeugmacher.

Griethausen. 6 w. St. Ein Luch-, Zeug- und Kaschmacher, ein Schlächter item Strämpfmacher.

Hüßen. — Ein Strämpf-, Kasch-, Calaminck- und Zeugmacher so wohl Wollen als Seiden, auch ein Huthmacher.

Drso v. 84 w. St. Mße fehlen Wollene Zeugmacher von Kaschen oder Zayen Calaminck item Seiden-Weber, Zinggießer, Bürstenbinder und ein Kammacher.

Wesell. — Luch- und allerhand Zeug-Weber, so viel derer nur gefunden werden können, ein tüchtiger Schbn-

Färber, so unter andern vornemlich gut Blau und Roth färben kann.

Duisburg. 2 w. St. Außer diesen finden sich jedoch noch unterschiedene Plätze, worauf ehemals Häuser gestanden haben sollen, welche aber schon vor langer Zeit zu Garten apitiret worden.

So viel Zeug-, Sorgen- und Raschmacher, als sich angeben wollen, können alhier employ finden, so wie ein Kind-Weber und etliche Wollen Strümpfmacher, Embriß. 1 w. St. Wollene Zeug- und Tuch-Weber so viel nur zu finden, gestalt an diesem wohl situirten Orte noch gar keine derselben vorhanden, ein guter Schön-Färber.

Rees. — Es finden sich doch noch 12. Plätze so vorhin bebauet gewesen, nunmehr aber zu Gartens apitiret; an Handwerkern fehlen:

Tuch- Strümpf- und Zeugmacher, ein Apotheker, ein Nabler, ein Drechsler, ein Koch oder Gastwirth, bey welchem ein Stück gutes Essen zu bekommen.

Holte. 4 w. St. Zwey Tuch-, zwey Zeug- und ein Huthmacher, ein Barbier.

Isselburg. 2 w. St. Zwey Tuch- und zwey Zeugmacher.

Dinslaken. — Zwey Tuch- und Zeugmacher.

Sevenar. — Zwey Tuch- und Zeugmacher.

Ruhrorth. —

Schermbach. 2 w. St. Zwey Strümpf-stricher, zwey Tuch- und zwey Zeugmacher, von was Wollene Waaren es seyn mag, ein Feinen-Weber, ein Huthmacher, ein Seiler.

Ham. — Etosfen-machere, Strümpf-Webere, Uhrmachere, Büchsen- und Rlingen-Schmiede, Seiden- und Wollen-Färbere, Pappiermacher, Mahlere.

Gamen. 100 w. St. Kupfer- und Blechschlägere.

Lühnen. 4 w. St. Gold- und Kupfer-Schmiede, Rannen-Gießere, Blechschlägere, Buchbinder, Mahler, Peruquonmacher, Weißgerber, Mauermeister, Lepbeder, Sattler, Gelbgießer.

Hatneggen. 4 w. St. Zinggießer, Buchbinder, Mauer- und Zimmermeister, Lepbeder, Kürschner, Schwerdfeger, Sprüngenmacher, Peruquiora.

Bochumb. 4 w. St. Zinggießer, Huthmacher.

Hoerde. — Hammermacher oder Sattler, Rademacher, Fassbinder.

Castrop. — Linnenweber, Kindmacher, Maurer.

Wattenscheid. — Ein Huthmacher.

Blankenstein. —

Schwellm. — Wollen, Tuch- und Zeugmachere, Schloßfer und Hufschmidt.

Hagen. — Knopf- und Huthmacher, Linnenweber, Schreiner.

Herbide. — Ein Schuhmacher und Linnenweber.

Unna. 42 w. St. Ein Peruquier, Tuch- und Zeugmacher, Drechsler, Schloßfer, Knopf- und Rademacher, Glaser, Blechschläger und Lepbeder.

Schwerte. 33 w. St. Ein Doctor Medicinæ, Apotheker, Peruquier, Goldschmidt und Blechschläger.

Iserlohn. 19 w. St. Ein Goldschmidt, Blechschläger, Pelzer, Etosfen- und Zeugmacher, Strümpf- und Bandweber, Linnen- und Drillweber, Schwerdfeger, und Messermacher, Caton-Drücker und Uhrmacher.

Altena. 3 w. St. Ein Huthmacher, Strümpf-weber, Blech- und Kupferschläger.

Breckerfelde. 34 w. St. Ein Huthmacher, Peruquier, Goldschmidt, Kupferschläger, Geel- und Zimengießer, Pelzer, Strümpf- und Linnenweber, Truden-Scherer und Gerber, so die ranhe Felle bereiten kann.

Lüdenscheid. 7 w. St. Ein Böttger, Blau-Färber, Huthmacher, Strümpf-, Linnen- und Drill-Weber, Zimengießer und Blechschläger.

Plettenberg. 3 w. St. Ein Etosfen- und Sorgenmacher, ein Huthmacher, Pelzer, Strümpf-Weber, Sattler, Kupferschmidt, Geelgießer, Blechschläger, Knopf-, Glaser- und Rademacher, Maurer und Lepbeder.

Neuenrade. 3 w. St. Ein Huthmacher, Strümpfweber, Tobackspinner und Zeugmacher.

Westhofen. 2 w. St. Ein Tuchscherer und Huthmacher.

Bau auch von Woll-Arbeistern, Zage-, Rasch-, Sorgen-Calaminck, Tuch-, Strümpf- und Huthmachern, Linnen- und Drill-Webern, Kürschnern und Gerbern sich mehrere, als vorstehend, specificiret worden, aus denen benachbarten fremden Landen in die vorbenante oder andere Seiner königl. Majestät in Preussen, zustehende Städte niederlassen wollen, sollen sie gleiche Beneficia und Freyheiten genießten, auch nach ihren Verlangen möglichst accomodiret und untergebracht, auch, wenn sie nach denen genossenen Frey-Jahren wieder wegziehen wollen, ihnen darunter keine Schwierigkeiten gemacht, weniger die Bezahlung der genossenen Freyheiten von ihnen verlangt werden.

911. Cleve den 28. März 1722.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 12. v. M. erlassenen Edictes, wonach den In- und Ausländern das Collectiren zu milden Zwecken nur in dem Falle zu gestatten ist, wenn ihre vorzunehmenden Collecten durch besondere königl. Concessionen erlaubt, und, an jedem Orte des Sammelns, die Concessionsbriefe von der Lokal-Behörde als dast bescheinigt worden sind. Die mit falschen Concessions-Briefen betroffen werdenden Collectanten sollen verhaftet und bestraft werden. Die Ertheilung von Scheinen und Attesten Behufs des Bettelns oder Collectirens wird, sowohl den königl. Regierungen u. a. Behörden, als auch den Pfarrern, ohne Ausnahme verboten, und muß zu diesem Zwecke über die sich ereignenden Unglücksfälle u. a. Beweggründe gehörigen Ortes Bericht erstattet werden. (Conf. Ryl. Th. V, Abth. V, Cap. I, Nro. 53.)

912. Cleve den 27. April 1722.

Königl. Regierung.

Um die Liebe und Einigkeit zwischen den beiden evangelisch-reformirten und lutherischen Kirchen mehr und mehr zu befestigen und jede Veranlassung zu Mißhelligkeiten und fernerer Trennung zu beseitigen, wird es den Predigern beider evangelischen Confessionen, bei nachdrücklicher Abmahnung und in Gemäßheit der frühern beschlossenen Verordnungen, untersagt, die, wegen der Gnadenwahl und anderer Gegenstände, obwaltenden Meinungsstreitigkeiten in ihren Kanzelvorträgen zu behandeln, oder auch bei ihren Predigten sich nachtheiliger und anzüglicher Ausdrücke zu bedienen; vielmehr sollen sie sich in brüderlicher Liebe und Eintracht gegen einander betragen.

913. Berlin den 1. Mai 1722.

Friedrich Wilhelm, König u.

Nachdem Wir die in Unsern Residenzien ohnlängst aufgerichtete Feuer-Societät von solcher Nutzbarkeit besunden, daß nicht allein die durch unglückliche Feuers-Brünste,

und alle das übrige gekommene Bürger und Einwohner, welche sonst wie bishero zum öftern geschehen, ihre Wohnstellen verlassen, und in äußerster Armuth das Elend bauen müssen, sofort wieder in einiges Aufnehmen gebracht, sondern auch die Städte dadurch in beständigen Anbau, und nahehaften Zustande, insonderheit aber die Eigenthümer der Häuser, in ihren Credit erhalten, und aufgeholffen werden können, dergestalt, daß ausstet sonsten ein jeder Bedenken getragen, auf Häuser in denen Städten ein und andere Anleihe zu thun, aus Besorge, daß durch eine Feuers-Brunst, Er vielleicht um die Hypothec, und folglich auch um sein Capital kommen dürfte, solches anjehö bey einer eingerichteten Feuer-Societät, auff so viel als die Häuser asscuriret sind, ferner nicht zu besorgen.

Solchemnach haben Wir aus Landes-Väterlicher Sorgfalt, zu Beförderung eines allgemeinen Aufnehmens, und Erhaltung Unserer Städte, allergnädigst resolviret, dergleichen Feuer-Societät, wie in allen Unsern Provinzien geschehen, also auch in dem Herzogthumb Cleve, und Grafschaft Mark, einführen, und dieses nützliche Werk in folgende ordentliche Verfassung bringen zu lassen; Sehen, und ordnen dehnach hiermit und krafft dieses;

1. Daß nachdem alle Häuser in denen Cleve- und Märkischen Städten, vorhin in eine gewisse Taxo gebracht worden, darüber jeden Orths ein richtiges Catastrum verfertigt, und sowohl in denen Rathshäusern, als auch in Unserer Commissariats-Canzley, verwahrlich beygelegt, einem jeden Eigenthümer, und auff sein Verlangen ein nachrichtlicher Zettel unter des Magistrats Siegel gegeben werden soll, auff wie hoch sein Haus asscuriret, und wie viel Er von seinem Hause bey entstehenden Brande, zu 100. bis 1000. Rthlr. nach der gemachten Ausrechnung zu geben, und folglich, wann der Schade sich noch höher belieffe, beyzutragen haben würde.

Zu welchem Ende,

2. Unser Commissariat einen richtigen Etat, oder Anschlag aus denen eingefommenen Taxations-Protocollen formiren muß, wie viel eine jede Stadt in 100. bis 1000. Rthlr. zu contribuiren hat, welches denen Magistraten jeden Orths bekannt zu machen, damit nebst dem Steuern-Rath jeden Orths, dieselbe bey vorfallender Gelegenheit sich darnach richten, und die Subrepartition auff die Häuser, darnach ausfertigen können.

3. Sollten annoch einige Wüste Stellen aufgebauet, oder an stath der jetzigen alten, neue Zimmer aufgeführt, mithin considerable Reparationes gemacht werden, und deshalb, oder sonst die summarische Taxe des assecurations Catastri, folglich auch des anjeko ausgerechneten Beytrags, sich ändern, wie dann auff solchen Fall, ein jeder frey stehen soll, sich höher ansetzen zu lassen; So kommt dasjenige, so bis zur neuen Revision dieser oder jener Stadt zuwachset, der Stadt billig in ihrem Quanto zum besten, wie dann auch in Fällen, wann Plätze mit neuen Häusern bebauet werden, denen Eigenthümern sowohl, als anderen, die Vergütung des Schadens geschehen muß, obshon sie vor der Revision nur der Stadt, und nicht dem Toto beytragen. Solche Revisiones aber sollen alle Fünff Jahr geschehen, und von dem Zuwachs eine Neue Ausrechnung gemacht, auch wann das geänderte Quantum sich hoch belieffe, denen sämtlichen Einwohnern, Neue Zettul's wegen des Beytrages gegeben werden.

4. Soll Unser Clev. und Märkisches Commissariat hierüber allein die Direction führen, und das Werk anjeko in gute und gehörige Ordnung bringen, und darin allemahl erhalten, Demselben auch frey stehen, aus seinem Mittel einige Directores dazu zu benennen.

5. Unter denen zu ersiehenden Feuer-Schaden, werden begriffen.

1. — Die Häuser und Gebäude, so entweder ganz, oder zum theil abgebrant.
2. — Der Schaden, so denen benachbarten Häusern bey der Lösung verursacht worden.
3. — Auch der an denen Feuer-Sprängen, und Eymern, Hacken, und dergleichen geschehener Schaden:

welches alles durch Werck-verständige, in Beysein des Commissarii Loci, und Zweyer Deputirter aus dem Magistrat, und der Bürger-schaft, in Augenschein genommen, von geschwornen Zimmer- und Mauer-Leuthen taxirt, und in gehörige Ausrechnung gebracht, und nachher an Unser Clevisches Commissariat eingesandt werden muß.

6. Was nun solchergestalt der Schaden, theils nach dem Assecurantz Catastro, theils man Häuser nur zur Hälfte, oder auch mehr und weniger, abgebrant, oder bey

der Lösung beschädiget, nach der Aestimation und Taxe betragen wird, muß alsdann und nicht eher, auff die übrigen Einwohner nach proportion, wie sie in dem Catastro verassecurirt stehen, ausgeschrieben sofort unweigerlich bezahlet, man aber der Brand-Schade sich höher belaufen sollte, als auff vorhergangene Schätzung, oder derer Eigenthümer willkürliches Belieben eingeschrieben worden, soll denselben nur so viel das Haus im Societäts-Catastro ange-setzet stehet, erstattet, und ein mehreres deswegen nicht ausgeschrieben werden, zumahl Wir verordnet, daß das quantum eines jeden Hauses zwar nicht übermäßig, dennoch wenigstens mit solcher Summe in dem Catastro eingeschrieben werden solle, wofür, man dasselbe abbrechen möchte, wo nicht ein so kostbares, als das vorige, dennoch ein gutes tüchtiges Haus erbauet, und unsere allergnädigste Intention in Bebauung der wüsten und abgebrantten Plätze in denen Städten völlig erreicht werde.

7. Wie dann solcher Beytrag von der Bürgerschaft und allen andern Einwohnern, oder Eignern der Häuser, durch die hierzu verordnete aus dem Magistrat, abgefordert, und zur Disposition des Commissariats behalten, auch damit dergestalt fortgefahren werden soll, daß längstens in 3. à 4. Wochen nach dem geschehenen Anschreiben, die Summa völlig beyssammen seye.

8. Sollte aber der Schaden sich sehr hoch betragen, daß solcher ohne besondere Incommodität der Associirten in der Feuer-Societät, nicht in einer Collecte, und in einem Jahre, zusammengebracht werden könnte, wird die Summa in 2. 3. und mehr Jahren getheilet, und jährlich nur ein gewisses in einer oder zwey Collecten aufgebracht, zumahl wann sich finden sollte, daß ohnmöglich alle abgebrantte zugleich und in einem Jahre wieder aufbauen könnten, wie es aber in allen Fällen am süglichsten zu seyn, damit es denen gering vermögenden nicht zu schwer falle, das müssen der Commissarius Loci und die Magistrate wohl überlegen, und an Unser Commissariat darüber berichten.

9. Sollte auch jemand in dem Beytrag klümic seyn, oder sich dessen gar weigern wollen, ist derselbe durch die bereiteste Executions-Mittel darzu anzuhalten, welches, theils Unser Commissariat, theils der Magistrat sofort zu besorgen hat, und wird der commandirende Officier jeden Orths nach der von Uns demselben darzu hiemit ertheilten perpetuirlichen Ordre, auff geschähenes Ansuchen bedürfte

Soldaten darzu geben, die Executions-Kosten aber müssen die klumige tragen.

10. Was nun vergestalt zu Ersetzung des Feuer-Schadens aufgebracht wird, soll denen Leuthen, so denselben erlitten, nicht anders abgefolget werden, als man Sie genugsahme Caution bestellen, daß sie diese Gelder sofort zur Wiederauffbauung anwenden wollen. Andernfals wird der Commissarius Loci mit Zuziehung des Magistrats, die Vernehmung thun, daß sobald immer möglich die nothwendige Baumaterialien angeschaffet, und wann es die Jahres-Zeit leidet, sofort wieder gebauet werde, von ihnen aber sowohl für die Materialien, als denen Bau-Leuthen, die Bezahlung geschehe.

11. Und weilens dieses Werck vornehmlich dahin abziehet, daß die Städte und Häuser allemahl in guten baulichen Stande erhalten werden sollen; So soll ohne Unterscheid, es seye der geschehene Brandt-Schade durch Nachlässigkeit und Verruhrsung des Einwohnere, oder ohne dessen Verschulden entstanden, der Beytrag aufgebracht, und vor erwehntermassen zum wieder Ausbau angewandt, nichts desto weniger aber mit genauer Untersuchung nach dem Ursprung des Feuers, und im Fall jemand daran schuldig befunden würde, mit exemplarischer Bestrafung wieder denselben verfahren werden.

Solte Er auch seines Grundes, und was vom Feuer übrig geblieben, darüber verlustig gehen müssen; So soll das Haus nebst dem, was Er aus dem Beytrag zu hoffen, der Feuer-Societät zum besten, an einen andern verlauffet, und solchergestalt das Gebäude wieder im Stande gebracht werden.

12. Damit nun alles fürgeschriebenermassen wohl in acht genommen, und veranstaltet werde, soll in jeder Stadt der Commissarius Loci mit Zuziehung des Magistrats, und einiger aus der Bürgerschaft, den Beytrag, welcher ihnen von Unserm Commissariat bekannt gemacht werden soll, repartiren, und wie solches geschehen, dem Commissariat berichten, damit von demselben für die Bezahlung der Materialien und Bau-Kosten bey entstandenen Feuer-Schaden, das nöthige verfügt werden könne.

13. Solche zu Einrichtung dieses Wercks, gesetzte Personen müssen die Bemühung ohne alle Besoldung ohnentsgeltlich übernehmen, was aber an nöthigen Schreib-Gebühren, oder sonstem anderen unvermeidlichen Auslagen, erforder-

bert wird, soll jedesmahl von Unserm Commissariat arbitriret, und aus der Kammerey der Stadt, wo der Brand geschehen, oder aus den collectierten Geldern, bezahlet werden, und die Haupt-Rechnung von denen collectierten Feuer-Societäts-Geldern, vom Commissario Loci, gehörig in loco abgenommen, und mit denen darzu gehörigen Belägen bey dem Commissariat justificiret werden.

14. Rechtlich müssen Commissarii Loci, und Magistrate jeden Orths ins besondere, mit allem Fleiß und Sorgfalt dahin sehen, daß in allen Städten die von Uns verordnete, und zu Dämpfung des Feuers höchstnötige Instrumenta, an tauglichen Sprüngen, Leitern, Eymern, und was dessen mehr ist, in zureichender Anzahl und qualität, fertiget, und zur Hand gebracht, auch allemahl in fertigem Stande erhalten werden, um dadurch dem entstehenden Unheil zu begegnen, und den Beytrag möglichst zu mindern, und haben sie sich benötigtenfalls bey Unserm Commissariat deshalb zu melden.

15. Gleichwie Wir auch dafür halten, daß dieses nützliche Werck dadurch mercklich facilitiret werde, wann alle unsere Elen- und Märtsche Städte in einem Corpore solcher Societät zusammen treten, weil der Beytrag dadurch viel leichter wird gemacht werden, hiebey aber, da Uns vorgestellet worden, wie die Märtsche Städte amoch mit vielen Stroß-Dächern angefüllet, auch die nöthige Feuer-Instrumenta nicht angeschaffet, noch sonst gleich denen Elenbischen Städten sich dieselbe in gehörige Securitāt gesetzet haben, so sind Wir allergnädigst zufrieden, daß vorerst eine jede Provinz ihre besondere Societät aufrichte, und verordnen Wir also hiermit, daß Unser Commissariat aus denen eingesandten Taxon aller Städte, ein allgemeines Catastrum bey jeder Provinz, innerhalb 4. Wochen formiren, selbiges revidiren und einer jeden Stadt, was nöthig, daraus communiciren solle.

Wann nun ein Brand entsteht, und davon berichtet wird, muß solch Catastrum nachgesehen werden, wie hoch die abgebrandte Häuser darin in Taxa stehen, welches Quantum des Schadens alsdann auff alle associirte Städte repartiret, von dem Commissario Loci aber auff die Häuser subrepartiret, die Rata eines jeden Hauses vorgeschriebenermassen, durch ein paar der jüngsten Rathes-Herrn, gratis colligiret, bey dem Magistratu Loci in Verwahrung gebracht, und von Unserm Commissariat denen Abgebrand-

ten assigniret wird, welche solches Geld, wie oft erwehnet, anders zu keinem Behueß, als zum Wiederanbau verwenden lassen müssen, und dieses ist nur zu verstehen, in Fällen, wann einiger massen importants Feuer-Schaden sich ereignen möchten, und zu deren Ersetzung grosse Summen ausgeschrieben werden müssen, bey Kleinigkeiten aber von etwa 50. bis 100. Rthlr. lassen Wir allergnädigst geschehen, daß solche aus dem etwaigen Vorrath bey der jedes Orths befindlichen Sammerey, vorschussweise genommen, und bey erfolgrender Ausschreibung größerer Summen, derselben mit einverleibet, und sodann eins mit dem andern wieder ersetzt werden möge. Und wie Wir hierüber beständig und mit allen Nachdruck gehalten wissen wollen; So befehlen Wir nicht alleine hiermit allen in denen Städten commandirenden Officirern, jetzigen und künftigen, wann Sie in Fällen, davon im 9. §. gedacht worden, ersucht werden, die Execution jedesmahl, ohne andere weitere Ordre, vorrichten zu lassen, sondern Wir wollen auch, das alle Unsere Hohe und Niedrige Richter, sambt denen Magisträten jeden Orths, Ihnen beständig angelegen seyn lassen sollen, das Werck mit allen Ernst zu befördern, und dahin zu sehen, daß demselben überall nachgelebet werde, wie Wir dann auch dieses Reglement, damit es zu Jedermans vollkommenen Nachricht und Wissenschaft gebracht werde, durch den Druck publiciren lassen. Wornach sich also ein jeder zu achten.

Demerk. Publicirt durch den königl. Commissariats-Rath zu Cleve am 10. Juni 1722.

914. Cleve den 5. Mai 1722.

Königl. Commissariats-Rath.

Publication eines königl. zu Berlin am 5. Mai c. a. erlassenen Reglements wie es (Behuß der allerhöchst verordneten allgemeinen Einführung des Berliner Scheffel-Masses) mit den Probe, auch andern in den königl. Landen gebräuchlichen Scheffeln, und mit Eichung derselben, auch wann Streitigkeit wegen des Scheffel-Masses vorkommt, gehalten werden soll. (Conf. Regl. Th. V, Abth. II, Cap. VIII, Nro. 7.)

915. Berlin den 18. Mai 1722.

Friedrich Wilhelm, König u.

Sportul-Ordnung und Taxe für die Untergerichte und Magistrats so wie für die Advokaten bei den Ober- und Untergerichten im Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark.

916. Berlin den 27. Mai 1722.

Friedrich Wilhelm, König u.

Der seit dem Jahre 1607 bis zum Jahre 1683 oft wiederholte, an die Hochgräfen und Richter des Amtes Altena ergangene, Befehl, sich bei Kassations-Strafe keine Cognition über die daselbst gelegenen königl. Frei-Güter anzumassen, wird mit dem Zusage erneuert, daß alle von den vorbezeichneten Gerichten Ediktwidrig und zum Nachtheil des Domänen-Interesses vorgenommene Versiegelungen, Veräußerungen und Verpfändungen gedachter Frei-Güter, nicht nur tathlich sein, sondern, daß auch, auf Kosten der desfalls verfügbaren Beamten, die Güter in den vorigen Stand wieder hergestellt werden sollen. Zugleich werden sämtliche Gerichtsbehörden wiederholt angewiesen, sich künftig aller Disposition, judicial- und extrajudicial-Erkenntnisse, Annahme oder Befristung der gepflogenen Verhandlungen rücksichtlich der königl. Frei-Güter zu enthalten und die sich desfalls bei ihnen meldenden Partheien, Contrahenten und Besitzer der Lehnen an den zu solchem Behuf im Amte Altena angeordneten königl. Frei-Gräven zu verweisen. Der königl. Amts-Kammer zu Cleve wird die Anzeige fernerer Conventionen, und die Publikation der gegenwärtigen Verordnung im Amte Altena und in den darunter gehörigen Hochgerichten aufgetragen.

917. Berlin den 10. Juli 1722.

Friedrich Wilhelm, König u.

Zur Wiederlegung des in Cleve und Mark so wie in den Nachbarlanden ausgestreuten falschen Gerüchtes: „als sey es den ausländischen Kaufleuten nicht mehr gestattet, in den genannten Provinzen die ordentlichen Jahrmärkte zu be-“

hen", wird es zur öffentlichen Kunde gebracht, daß es allen fremden Kaufleuten, Fabrikanten und Handwerkern nach wie vor unvertehrt bleiben soll, auf den cleve-märktischen Jahrmärkten, gegen Erlegung der auch vorhin üblichen ordinairen Lösungs-Recise, ohne alle Einschränkung im Großen und im Kleinen zu handeln, zu verkaufen und einzukaufen. (Publicirt durch den königl. Commissariats-Rath zu Cleve am 5. August ej. a.)

918. Cleve den 22. Juli 1722.

Königl. Regierung.

Zur Erläuterung einer am 8. April c. a. erlassenen Verordnung, wonach die General- und Unter-Domänenpächter von der königl. Amtskammer dependiren, und die (Justiz-) Beamten keine Exekutionen gegen sie verhängen sollen, wird näher bestimmt: daß Letzteres in Civil- und Fiscal-Sachen nicht ohne vorheriges Benehmen mit den Admobiatores geschehen soll, und daß, im Falle desfalliger Weigerung, an die königl. Regierung oder an die Amtskammer berichtet werden müsse; daß aber die Domänenpächter in Civil-, Fiscal- und Criminal-Fällen, in so fern die Domänen darunter nicht leiden, der persönlichen Cognition der Beamten unterworfen bleiben. Außerdem wird festgesetzt, daß, wenn die Domänenpächter sich weigern, gleich andern Unterthanen, nach alter Gewohnheit ihre Dienste und Amtslasten zu leisten und die Admobiatores nicht willfährig sein möchten sie dazu anzuweisen, auf desfalligen an die Regierung oder Amtskammer zu erstattenden Bericht, gegen die Reintanten verfügt werden soll.

Bemerk. Der königl. Amtskammer-Rath hat an die General-Domänen-Pächter (Admobiatores) am 1. August ej. a. gleichmäßig verfügt.

919. Berlin den 7. August 1722.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Die zu Berlin unterm 18. v. M. erlassene allgemeine Verordnung, wonach die Juden, welche sich im In- oder Auslande verheirathen wollen, bei Verlust ihres Privilegi-

ums, sich erst mit der Rekruten-Kasse abfinden müssen, und zufolge welcher kein Rabbiner dieselben ohne Vorzeigung eines desfalligen Scheines, bei 1000 Rthlr. Strafe, copuliren darf, wird den Beamten zur genauen Beachtung mitgetheilt. (Conf. Wpl. Th. IV, Abth. V, Cap. 11, Nro. 29.)

Bemerk. Die königl. Regierung zu Cleve hat am 2. März 1737 den Lokalbeamten die strengere Handhabung der obigen Bestimmung befohlen, und sollen die durch ausländische Verheirathung bereits stattgefundenen Conventionsfälle ermittelt und, so wie die künftig sich ereignenden, zur Bestrafung angezeigt werden.

920. Cleve den 13. August 1722.

Königl. Commissariats-Rath.

Nachdem Wir in Unserm Hofflager eine Zeither verschiebentlich, und mit sonderbarem Mißfallen, angemerket, daß in denen an Uns kommenden Berichten, bevorab in Sachen, so Unsere Länder und der Städte Angelegenheiten betreffen, oftmahlen ungegründete, wenigstens nicht mit der dazu in fleißiger und reiffer Examining der dabey vorgefallenen wahren umstände erfordernden Sorgfalt, mit einlauffende Dinge angeführt werden, die nachher, und bey näherer Einsehung und Untersuchung, entweder sich gar nicht, oder doch nicht dergestalt als davon referiret worden, beschaffen gefunden, Wir aber dergleichen ungebührliches, und wieder die Obliegenheit und Pflicht Unserer Bedienten laufendes beginnen, vors künftige auff alle weisse abgestellt wissen, und keine Berichte gewertigen wollen, als die auff richtigem und wahrhaftem Fundament, auch reiffer und vorher angestellten Untersuchung aller und jeder dabey sich eräugenden Circumstantien, beruhen, folglich so, wie die Referanten es vor Gott, Uns und Ihrem eigenen Gewissen zu verantworten sich getrauen, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und ernstlichen scharffen Ressentiments wieder diejenige, so solchem ausdrücklichen Befehl nicht gehöbriq nachkommen, sondern noch ferner continuiren mögten, Ihre Berichte nur obenhin abzuschlachten, in der Meinung, ob thäten sie Ihrem Amte ein völliges gnügen, wan sie nur etwas anzugeben haben, es mag solches gegründet seyn oder nicht; Welches jedoch dahin nicht zu deuten, als wan die Befehls-

habere oder Bediente dadurch abgeschreckt werden sollten, den wahren Zustand der Sachen Uns zu verschweigen, und solchen vielmehr gleichsam zu untertruden, sondern Unsere allergnädigste Intention ist, wie bisher, so auch ferner, dahin gerichtet, daß Uns von allem was auff dem Lande und in denen Städten bey den Steuern und Accisen, oder auch im Commercio, vorgehet, und wie sich in der That damit verhält, von zeit zu zeit völlige Information gegeben, imgleichen so offt in Werbungs- und Einquartierungs-Sachen, wirklich verübt, und nicht etwa auff hören sagen, sondern auff Reelle und erweisliche Umstände sich gründende Excesso vorfallen, und worin von denen commandirenden Officieren, bey welchen die Klagen, vorhin verordneter massen, zu erst angebracht werden müssen, keine Remedirung erfolgen mochte, alsdan von allen solchen, und auch anderen dergleichen dahin gehörenden Sachen, ausführliche Relationes abgestattet und eingesandt werden sollen; Als haben Wir Euch solche Unsere wohl bedächtige allergnädigste Willens-Meinung und Ordre hierdurch befehlen wollen, mit allergnädigstem Befehl, Euch Eueres Theils hinfünftig darnach zu achten, und vor Schaden oder ohnsehbahrer Straffe zu hüten.

Bemerk. Die wahrheitsgemäße Abfassung der Berichte hat die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer unterm 4. Juni 1770 den Beamten wiederholt strenge befohlen.

921. Cleve den 20. August 1722.

Königl. Commissariats-Rath.

Die von Ablichen seither ausgeübte Befugniß in ihren Jurisdictionen bei vorkommenden Trauerfällen die Musik, auf die ganze Frist binnen welcher ihnen erlaubt ist schwarze Kleider zu tragen, zu verbieten, wird dahin beschränkt, „daß, wan einem, Er mag seyn wes Standes Er will, jemand, von seinen Angehörigen abstirbt, die Musik in denen Ihme untergebenen Orten, wo dergleichen Herkommens, länger, nicht als 14 Tage verbotthen, nach deren Ablauf, aber, sofort wieder frei gegeben werden solle.“

922. Cleve den 20. August 1722.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 20. August c. a. erlassenen Reglements für die königl. Fiskale, wonach dieselben sich bei Prozessen und fiskalischen Verrichtungen zu richten haben. (Conf. Nyl. Th. II, Abth. III, Nro. 46.)

923. Cleve den 22. August 1722.

Königl. Commissariats-Rath.

In den cleve-märkischen Städten sollen, zufolge hohern Befehls, nunmehr ohne fernere Nachsicht, alle noch vorhandene Stroh-, Rohr- und Schindel-Dächer abgeschafft und in Ziegel-Dächer umgeändert werden, und müssen die Beamten die mit Stroh, Rohr oder Schindeln bedeckten, und zur Tragung eines Ziegeldaches tüchtigen oder fähigen Gebäude derjenigen Einwohner, welche die eigenen Mittel dazu besitzen, „ohne einiges raisonniren ungeschäumt abdecken lassen,“ auch eine Nachweise der vorhandenen vorbezeichneten Dächer einsenden.

Bemerk. Die obige Behörde hat unterm 14. Septembris ej. a. zusätzlich verfügt, daß in den Städten künftig Schornsteine und Brandmauern massig von Steinen aufgeführt werden müssen, und verordnet, daß die Zimmer- und Mauer-Leute dahin vereidigt werden sollen, daß sie in den Städten hölzerne Schornsteine in Häusern weder verbinden noch bauen, auch kein Dach anders als zum Ziegeldach anlegen wollen.

924. Cleve den 5. September 1722.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 31. Juli c. a. erlassenen Edictes, wodurch verordnet wird, wie die königl. Regierungen und Justiz-Collegien die Pönal-Mandate erkennen und die Beitreibung der Strafen in Prozeß-Sachen bewirken sollen. (Conf. Nyl. Th. II, Abth. I, Nro. 210.)

925. Berlin den 3. October 1722.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Die den cleve-märkischen Jurisdiction-Inhabern, auf den Grund eines fünfzigjährigen Besizes, gestattete fernere Ausübung der Braugerechtigkeit, oder der Erhebung der davon herrührenden Accise-Gefälle, darf von diesen auf keine andre Art königlicher in den Städten bestehender Accise oder anderer Imposten ausgedehnt werden. Publicirt zu Cleve am 16. October 1722.

926. Cleve den 22. October 1722.

Königl. Regierung

Convocation der Landstände aus Ritterschaft und Städten des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark zum Landtage nach Cleve auf den 16. künftigen Monats.

Bemerk. Die beiden nachstehenden, der obigen Convocation vorhergegangenen, Hofes-Rescripte, haben die gegenwärtige Ausnahme von der bei Nro. 591 d. S. festgesetzten Regel veranlaßt.

Friedrich Wilhelm, König rc.

„Eure unterthänigste Relation, betrifft die Ausschreibung der Stände zu einem neuen Landtag vor das anstehende 1722te Jahr, ist richtig eingelaufen, Wir haben aber allergnädigst erwogen, wie dergleichen jährliche Landtage nicht anders als mit Aufwendung merklicher Kosten gehalten werden können, die allemahl den Unterthanen zur Last fallen, undt denn bei so viell andern oneribus besser gerathen wäre, wenn solche Zehrungen undt übrige Kosten des Landtag menagiret werden könnten; weil Wir uns nun nicht erinnern, daß vor diesemahl bei dem Landtag etwas anders als der gewöhnliche Steuer-Etat zu reguliren vorgefallen könnte, der aber gegen den vorjährigen sich in wenigem ändern dürfte, undt dabei die kostbare Versammlung so vieler Stände im geringsten nicht nöthig sein würde; als haben Wir allergnädigst resolviret, die Ausschreibung zu dem Landtag vor diesemahl gar nicht vor sich gehen zu lassen, sondern befehlen euch hieburch allergnädigst, mit Unserm dortigen Commissariat euch zusammen zu thun, den neuen Steuer-Etat gegen den vorjährigen durchzugehen,

„die Veränderungen dabei anzumerken, auch was etwa dieses Jahr über von Neuem anzusehen geordnet ist, dem project, so ihr von einem neuen Etat vor das 1722te Jahr zu verfertigen habt, beizufügen, auch dasselbe zur Revision undt Unserer weiteren allergnädigsten Verordnung einzusenden. Berlin den 3. October 1721.

Ihr die clevische Regierung

und

Commissariat.

„Seine königl. Majestät in Preußen unser allergnädigster Herr, haben Ihro vortragen lassen, was die deputirten Landständen aus Dero Herzogthumb Cleve und Grafschaft Mark, unterm 19ten Febr. a. c. wegen der gewöhnliche Landtages so vor dieses Jahr auf Ihro königl. Majestät Ordre unterblieben allerunterthänigst vorgestellet, undt gebethen, worauf dan Ihro königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß umb denen Ständen von Dero beständigen Hulde undt Gnade eine Versicherung undt Probe zu geben, ins künftigen November dieses laufenden Jahrs wieder ein Landtag ausgeschriben undt denen Ständen verstatet sein solle, sich zu demselben nach Cleve zu versambeln;

„Wobei Seine königl. Majestät das allergnädigste Vertrauen haben, sie werden sich zu Dero Vergnügen überall woll aufführen, und Dero Ordres besser pariren als bisher, bei eine und anderer Gelegenheit geschehen; auff solchen künftigen Landtage, können sie den vor dieses Jahr bereits geschlossenen undt ausgeschlagenen Steuer-Etat nachsehen undt zugleich den Steuer-Etat vor das künftige Jahr willigen undt reguliren helfen;

„Wornach dieselbe sich also allerunterthänigst zu achten haben. Sigt. Berlin den 5. April 1722.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Resolutio pro die
Cleve- und Märkischen
Stände.

927. Cleve den 9. November 1722.

Königl. Commissariats-Rath.

Behufs Erlangung vollständiger statistischer Nachrichten, ins Besondere über die zu jedem Dorfe oder Kirchspiele ge-

hörige Zahl der Unterthanen, mit Angabe ihres Gewerbes, Geschlechtes, Alters und Standes, desgleichen über die Morgenzahl der Güter und Ländereien, nebst Angabe, der darauf haftenden öffentlichen Abgaben, Ausgängen, Zinsen und Gülten u. werden die Beamten zur halbjährigen Einreichung desfallsiger Nachweisen, nach einem beigelegten Muster, angewiesen.

Bemerk. Unterm 8. April 1724 hat die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer verordnet, daß die vorbezeichnete statistische Tabelle nur am Schlusse jedes Jahres eingesandt, und unterm 12. März 1725 befohlen, daß damit nur alle drei Jahre fortgeföhren werden soll; am 9. Februar 1735 sind die Beamten an die Einsendung der historischen Tabelle für die Jahre 1732 — 1734 erinnert, sodann unterm 6. Dezember 1748 angewiesen worden, die Tabellen am Schlusse jedes Jahres wieder einzusenden. — Am 25. Nov. 1749 ist ein neues, für alle Provinzen des Staates vorgeschriebenes, Formular zu den obigen Tabellen den Beamten mitgetheilt und die Einsendung der Letztern am Schlusse jedes Trienniums verfügt, dagegen unterm 13. April 1751, unter Erläuterung des Verfahrens bei Anfertigung der Tabellen, deren Einsendung am Schlusse jedes Jahres wieder verlangt worden.

928. Cleve den 14. November 1722.

Königl. Amts-Kammer-Rath.

Bei der allerhöchst befohlenen Einführung des Vieh-licents östlich und westlich des Rheines, soll derselbe, vom 1. f. M. an, von dem ein- und ausgeführt werdenden Vieh erhoben, und Defraudationen dieser Abgabe mit Confiskation des Viehes und, dem Befinden nach, mit härterer Strafe belegt werden.

929. Cleve den 23. November 1722.

Königl. Commissariats-Rath.

Publication eines königl. zu Berlin am 9. November c. a. erlassenen Patentes, wodurch, unter Erneuerung der wegen des Spielfarten-Stempels am 9. April 1714 Nro.

689 d. S.) ergangenen Bestimmungen, verordnet wird, daß vom 1. Jan. f. J. an in Cleve und Markt nur mit Karten, die bei der königl. Karten-Kammer zu Berlin gestempelt sind, gespielt werden darf; daß zwar der Großhandel ins Ausland mit fremden Karten, gegen Erlegung der Handlung-Accise, von 3 Deut im Clevischen und von 6 Pfennig im Märkischen vom Rthlr., ferner erlaubt, jedoch der Debit derselben im Inlande verboten sein soll; daß Contraventionen dieser Vorschriften mit 20 Rthlr. Geldstrafe oder mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden sollen, und daß das cleve-märkische Commissariat die Direction, die Accise-Cassen in den Städten und die Richter die Inspection und Cognition, in den wegen des Gebrauchs fremder Karten vorkommenden strafbaren Sachen, haben sollen. Außerdem wird denjenigen Kaufleuten in den Städten, welche Behufs des Debits, Vorräthe von gestempelten Karten vom Verleger derselben beziehen, ein Benefice von 1 Groschen per Rthlr. verheißen.

Bemerk. Daß sub dato Berlin den 10. April 1733, wegen des obigen Gegenstandes erlassene allgemeine Edikt (f. Myl. Th. IV, Abth. V, Cap. III, Nro. 25.) ist zu Cleve ebenfalls promulgirt worden, und hat die königl. Krgs. u. Dom. Kammer zu Cleve am 21. Nov. 1768 wiederholte Vorschriften und Strafbestimmungen zur Beseitigung fernerer Contraventionen erlassen.

930. Cleve den 25. November 1722.

Königl. Commissariats-Rath.

Die in den Städten vorhandenen hölzernen mit Fehm bekleideten Schornsteine, wenn sie nicht zu enge und an der Feuerstelle massiv aufgemauert, desgleichen auch über das Dach hinaus gemauert sind, sollen zwar fernerhin noch geduldet, künftig aber, bei Ausführung neuer Kamine, nur massives Mauerwerk gestattet werden.

931. Cleve den 15. Dezember 1722.

Königl. Commissariats-Rath.

Publication einer königl. zu Berlin am 20. Nov. c. a. erlassenen Deklaration, zufolge welcher den zu Exekutionen

kommandirten Unteroffizieren, sowohl von der Cavallerie als Infanterie, eine gleichmäßige Tagesgebühr von 3 Egr. entrichtet werden soll. (Conf. Nyl. Th. III, Abth. I, Nro. 185.)

932. Cleve den 15. Januar 1723.

Königl. Regierung.

Publication einer königl. zu Berlin am 30. December 1720 erlassenen Verordnung, wodurch den Justiz-Behörden Anweisung ertheilt wird, wie sie rücksichtlich der, zur Einholung eines Rechts-Gutachtens von Universitäten oder Schöppenstühlen, mit den fahrenden Posten zu versendenden Prozeßakten künftig zu verfahren haben. (Conf. Nyl. Th. II, Abth. I, Nro. 202.)

933. Cleve den 15. Januar 1723.

Königl. Regierung.

Publication einer königl. zu Berlin am 15. Oct. 1722 erlassenen Verordnung, wodurch die eigenmächtige Erpressung des Vorspanns, die Mißhandlung der Vorspanner, die Ueberanstrengung der Pferde, das Vorausbestellen und Aufhalten so wie das Mitnehmen des Vorspanns über die bestimmten Ablösungsorte u. a. Mißbräuche aufs strengste verboten werden. Bei gutem Wetter und guten Wegen sind die Vorspanner verpflichtet, eine Meile längstens in 1½ Stunden, im entgegengesetzten Falle aber, längstens in 2 Stunden abzumachen. (Conf. Nyl. Th. IV, Abth. I, Cap. IV, Nro. 12.)

934. Cleve den 24. Januar 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 24. Januar 1723 erlassenen Edictes, wodurch ohne Ausnahme verboten wird, ferner irgend einem Civil- oder Militair-Beamten Vorspann, entweder ganz frei oder gegen ordnungsmäßige Vergütung, zu bewilligen oder zu stellen, wenn er nicht mit einem von Sr. Maj. unterschriebenen Paß versehen ist. Die Präsidenten der Provinzialbehörden, welche eigenmäch-

tig Vorspannpässe ertheilen, sollen mit 100 Dukaten, die übrigen Beamten aber, welche von den ordnungswidrig gestellten Dienstföhren keine Anzeige machen, mit Kassations-Strafe, und die den Vorspann nehmenden Contravenienten für jedes Pferd mit 10 Rthlr. Strafe belegt werden, wovon die Hälfte den vorspannenden Unterthanen zugesprochen werden soll. (Conf. Nyl. Th. IV, Abth. I, Cap. IV, Nro. 13., und das zu Cleve am 23. Jan. 1725 publicirte, die obigen Vorschriften erneuernde, Edikt d. d. Berlin den 30. Dez. 1724 s. l. c. Nro. 14.)

935. Cleve den 8. Februar 1723.

Königl. Regierung.

Publication einer königl. zu Berlin am 8. Februar c. a. erlassenen Verordnung, wodurch eine promptere und unparteiische Justizpflege, besonders in Wechselfachen, anempfohlen wird, und zugleich, bei dem beabsichtigten Erlaß einer verbesserten Wechsel-Ordnung, die königl. Regierungen, Justiz-Collegien, Juristen-Fakultäten und Schöppenstühle aufgefordert werden, die ihnen zu diesem Zweck noch nöthig erscheinenden fernern gesetzlichen Bestimmungen anzuzeigen. (Conf. Nyl. Th. II, Abth. II, Nro. 41.)

936. Cleve den 10. Februar 1723.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Köln a. d. Spree am 21. April 1713 erlassenen Rang-Reglements nebst Befehl, daselbe genau zu beachten. (Conf. Nyl. Th. VI, Abth. II, Nro. 76.)

937. Cleve den 12. Februar 1723.

Königl. Commissariats-Rath.

Allen fein Tuch fabricirenden Manufakturisten in den cleve-märkischen Städten soll es, bei 10 Rthlr. Strafe, nur dann erlaubt seyn, ihre Lächer in den königl. Landen Ellenweise auszuschneiden, wenn die Kaufleute ihnen dieselbe, gegen billigen Preis, Stückweise nicht sollten ab-

nehmen wollen. Im letzteren Falle haben sich die Fabrikanten die Erlaubniß zum Detailhandel von den Ortsbehörden zu erwirken. Die vorstehende Beschränkung ist auf den Handel auf Jahrmärkten nicht anwendbar.

938. Cleve den 4. März 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Einforderung einer genauen Nachweise der von den Drossen außer ihrem festgesetzten Geldgehalt jährlich bezogen und benutzt werdenden Accidenzien, als sogenannte Gehalts-Grüde, Holz, Korn, Heu, Wiesen, Hühner, Dienstgelder ic.

939. Cleve den 4. März 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Es wird Euch aus dem publicirten Patent vom 24. Januarii a. c. (Conf. Mhl. Th. VI, Abth. II, Nro. 153.) bereits befand seyn, welcher gestalt und aus was Ursachen Wir in Unserm Hoflager allergnädigst gutgefunden, nicht alleine Unsere Collegia des General-Kriegs-Commissariats und General-Finantz-Directorii aufzuheben, hingegen aber ein General-Ober-Finantz-Kriegs- und Domainen-Directorium aufzurichten, sondern auch in Unsern Provinzien die Commissariats- und Ampts-Kammer Collegia zu combiniren, und an statt deren eine Kriegs- und Domainen-Kammer anzuordnen, welche alle zu denen vorigen Commissariats- und Kammer Departements gehörig gewesene Sachen rescribiren solle;

Nachdem Wir nun solche Kriegs- und Domainen-Kammer über Unser Herrgottshumb Cleve und Graffschaft Mark, hieselbst würdlich etabliret haben, und dieselbe so wohl wegen der Commissariats- als Kammer oder Domainen-Sachen mit allergnädigster Instruction versehen;

Als haben Wir Euch solches hierdurch notificiren, und zugleich in Gnaden anbefehlen wollen, von nun an und künftighin alles was in dergleichen Sachen bey Euch vorfällt, und so ofte etwas berichtet werden muß, allemahl abgemelte Kriegs- und Domainen-Kammer solche Berichte zu adressiren und die Relationes an Uns zu inscribiren,

auff dem Rande aber zu setzen: Zur Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer. Wornach ihr Euch zu achten habt.

940. Berlin den 5. März 1723.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Als Declaration der frühern Consolidations-Edichte und zur Sicherung ihres Zweckes, „daß nämlich die Onera desto leichter abgeführt, die schätzbaren Güter nicht verunkelt, und die Güter so viel besser und bequemer gebauet und im Stand gehalten werden mögen, so wie zur Vorbauung unnötiger und weitläufiger Prozesse,“ wird zur künftigen genauesten Beachtung in Cleve und Mark Folgendes verordnet:

1. Die Pertinenzien der steuerbaren Güter dürfen nur in dem Falle veräußert werden, wenn die Weitläufigkeit eines Gutes, die Entlegenheit des zu alienirenden Stückes, oder sonst eine erhebliche Abspießungs-Ursache vorhanden diese von der Lokalobrigkeit anerkannt, und die Veräußerung von der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer genehmigt worden ist. Die Lasten so auf dem Gute lasten müssen nach Verhältnis des Abspießes auf denselben übertragen und dieses in der Matriful notirt werden; bis zur Erfüllung dieser Bedingung soll die Absonderung als ungültig betrachtet werden und dem Fiskus sowohl als dem Verkäufer frei stehen, auf Wiedervereinigung oder Wiedereinrichtung des abgesonderten Stückes zu klagen. — 2. Kein Bauern-Gut darf, bei Erbtheilungen (oder sonst), dergestalt versplittert und mit mehreren Wohnungen resp. Haushaltungen besetzt werden als es, neben Entrichtung der darauf lastenden Lasten, zu ernähren im Stande ist, weshalb denn dergleichen Anbauten nur in diesem Falle und auf den Bericht der Lokal-Obrigkeit gestattet werden dürfen. — 3. Hütten dürfen ohne Consens der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer weder auf gemeine noch auf Privat-Gründe oder Straßen erbauet werden und sollen die, nach diesem Verbot wirklich errichteten, niedergedrissen werden. — 4. Rücksichtlich der Stadt- und Gemeinde-Güter bleibt es bei den Vorschriften vom 1. Dezember 1711 (Nro. 637. d. S.) und 30. Mai 1713 (Nro. 664. d. S.) und wird jede

Veräußerung ohne landesherrlichen Consens und die gesetzlichen Erfordernisse, verboten. — 5. Bei den, zu den Katastern der Städte gehörigen Privat-Bürger-Gütern und Rändereien soll nur darauf gesehen werden, daß sie den kaiserlichen Katastern und den darauf haftenden Lasten nicht entzogen werden, und sind die Besitzer derselben gehalten die altherkömmlichen Steuern davon zu entrichten; übrigens bleibt deren Veräußerung nach Inhalt der Verordnungen vom 4. Januar 1717 (Nro. 756. d. S.) und 8. März 1718 (Nro. 796. d. S.) erlaubt, in so fern als ein Einwohner der Stadt solches Grundstück allenfalls Pachtweise „unterm Fuße“, behält. — 6. Die von steuerbaren Bauren-Gütern abgetheilten und steuerfrei verkauft, verfest oder sonst getrennten Grundstücke, sollen mit ihren Söhnen ohne Weiteilung wieder vereinigt werden und sind solche Consolidationen von den Local-Gerichten, mittelst summarischer, mündlicher und protokolларischer Instruktion der Sache, zur Entscheidung der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu bringen; gegen solches Urtheil kann nur das, in Steuer- und Exemptions-Sachen bisher gebräuchliche, Remedium revisionis angewendet werden. — 7. Wenn der Consolidirende beweiset daß der vindicirte Abspiß früher zu seiner Sohle gehört hat, und es sich finden sollte, daß das Stück per Contractum ad transfereendum Dominium habilem übergegangen und in gleichem Zustand wie zur Zeit der Veräußerung geblieben ist, so muß der Consolidirende den ursprünglichen Veräußerungspreis sofort erlegen, und ist der Relucent, außer den zu erweisenden und allenfalls durch Abschätzung zu bestimmenden Meliorationskosten, zu einer weitem Erstattung nicht verpflichtet. Wenn der vormalige Verkaufspreis gar nicht zu ermitteln, oder das Gut nicht mehr im vorigen Zustand, sondern deteriorirt ist, muß der Consolidirende den jetzigen, im Fall der Nichtvereinigung der Partheien, durch Abschätzung festzusetzenden Werth unweigerlich auszahlen; Die Abschätzung soll zu Gunsten des Consolidirenden zu 5 pSt. (bei Ermittlung des Capitalwerthes nach der Ertragsfähigkeit) angelegt werden. In Beziehung auf die antichretisch oder sonstigen verpfändeten Stücke, bleibt es bei den Bestimmungen des Edictes. v. 31. October 1704 (Nro. 542. d. S.) — 8. Jedem Besitzer eines Abspisses steht es frei, den Eigenthümer der Sohle, wenn dieser das Vermögen dazu hat, zur Consolidation anzuhalten; wobei jedoch nur der jetzige Werth des Abspisses entrichtet werden soll. — 9. Der Consolidations-Anspruch soll ferner nur auf solche Abspisse

von Gütern gerichtet werden, die nach dem Jahre 1660 schatzungsfrei veräußert worden sind, diejenigen Grundstücke, welche aber früher mit Uebernahme der verhältnismäßigen Lasten alienirt worden sind, können den jetzigen Besitzern gelassen werden.

941. Cleve den 24. März 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nebst dem Befehl zur wiederholten Verkündung der Feuer- und Brand-Ordnung vom 20. September 1717 (Nro. 785 d. S.) wird das feuergefährliche Tabakrauchen und das Tragen des Feuers über die Straßen in offenen Geschirren, bei 10 Goldgulden Strafe, wiederholt verboten.

942. Cleve den 31. März 1723.

Königl. Regierung.

Bei der Fortdauer der Ursachen, welche im Jahr 1717 die Einforderung des gewöhnlichen Lehen-Kanon's auf fünf Jahre von den cleve-märkischen Lehen-Leuten begründet haben, werden Letztere angewiesen, mit der vierteljährigen Einzahlung ihrer tarmäßigen Antheile an die Provinzial-Casse, bei Vermeidung militairischer Execution, fortzufahren.

943. Cleve den 17. April 1723.

Königl. Regierung.

Publication einer königl. zu Berlin am 17. Februar c. a. erlassenen allgemeinen Verordnung, wodurch die, von den streitenden Partheien zur Verzögerung der Rechtspflege seither gemißbrauchte, herkömmliche Einholung unpartheiischer Rechtsprüche auswärtiger Juristen-Fakultäten und Schöppenstühle dahin beschränkt wird, daß alle Rechtsstreite, von den gewöhnlichen Justizbehörden sowohl in der ersten, als in der Appellations-Instanz entschieden werden sollen; daß aber, wenn nach der Letztern eine weitere Instanz und die Einholung eines auswärtigen Rechtspruches zulässig ist, die zu diesem Letztern Zwecke erforderliche Verleumdung der

Prozeßakten, auf Kosten der dieselbe nachsuchenden Parthei, nicht verweigert werden soll. (Conf. Mpl. Th. II, Abth. 1, Nro. 216.)

944. Cleve den 28. April 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication einer königl. zu Berlin am 28. April c. a. erlassenen Verordnung, wodurch das feuergefährliche Tabackrauchen in Scheunen und Ställen, so wie in der Nähe von Niederlagen feuerfangender Gegenstände, desgleichen auch auf den Straßen in Dörfern und solchen Städten, in welchen Scheunen und Strohdächer vorhanden sind, wiederholt strenge verboten wird. (Conf. Mpl. Th. V, Abth. I, Cap. II, Nro. 37.)

Bemerk. Infolge näherer Verordnung der königl. Krgs. u. Dom. Kammer zu Cleve vom 12. Mai 1727 und 29. Dezember 1735, soll vorbezeichnete Verordnung jährlich viermal von den Kanzeln verkündigt werden, und ist unterm 20. Juli 1728 den Maurern und Zimmerleuten das Tabackrauchen auf den Straßen, so wie in ihren Werkstätten u. verboten, dieses Verbot auch am 30. August 1732 erneuert worden; durch ein zu Cleve am 9. Januar 1743 publicirtes Declarations-Edikt, vom 20. October 1742, ist das Tabackrauchen beim Einsammeln und Einfahren des Getreides und des Heues, bei 4 wöchentlicher Festungsarbeit bei Wasser und Brod, verboten worden. (s. l. c. Cont. II, pag. 81.)

945. Cleve den 20. Mai 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beförderung des Absatzes der inländisch fabricirten Wollen-Waaren, sollen in den Städten Wesel und Hamm jährlich zwei, acht Tage dauernde Luch-Märkte künftig, und zwar zu Wesel am 1. Tage nach Fastnacht und am 1. August, zu Hamm aber am 1. Mai und 25. October, gehalten werden. Außer den inländischen soll es auch den fremden Kaufleuten gestattet sein, — Legtern mit ihren ausländischen Fabricaten, — diese Märkte zu beziehen; zugleich soll aber ferner darauf gewacht werden, daß die königl. Unterthanen

keine andre, als inländisch fabricirte, wollene Waaren kaufen und gebrauchen.

946. Cleve den 24. Mai 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 8. März c. a. erlassenen erneuerten Ediktes, wodurch den Fuhr-, Schiff- u. a. Leuten verboten wird, zum Nachtheil des königl. Post-Regals, verschlossene Briefe oder auch kleine Paquete, welche weniger als 20 Pfund wiegen, anzunehmen oder zu bestellen. (Conf. Mpl. Th. IV, Abth. I, Cap. III, Nro. 143.)

Wiederholt publicirt sub dato Cleve den 18. Februar 1734.

947. Cleve den 3. Juni 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Beamten wird rücksichtlich der Form ihrer Amtsberichte befohlen, zu denselben ein vorgeschriebenes Papierformat zu gebrauchen, in jedem derselben nicht mehr als einen Hauptgegenstand zu behandeln, und dieselben nach einem beigefügten Muster zu datiren, zu rubriciren und zu adressiren.

Bemerk. Unterm 16. August ej. a. und 3. Januar 1724 ist verordnet worden, daß die Berichte, jedesmal acht Tage nachdem sie gefordert worden, von den Beamten erstattet werden müssen, und am 14. Januar 1724, 3. Januar 1727 und 22. August 1765 ist der oben bezeichnete Befehl erneuert worden.

948. Cleve den 8. Juni 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Einforderung einer specificirten Nachweise der in jedem Amts- und Gerichts-Bezirk vorhandenen Hand- und Spanndienst-Pflichtigen und Freien.

949. Cleve den 14. Juni 1723.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 14. Juni 1723 erlassenen Edictes, wodurch, zur Verminderung des Müßigganges, verordnet wird, daß alle Hofsleute und die auf Straßen und Märkten, in Buden und sonst feilhaltenden Frauenzimmer angehalten werden sollen, entweder für die königl. Lagerhäuser oder für andre Manufacturisten, Wolle oder Flachs zu spinnen, zu knüthen oder zu nähen. (Conf. Mgl. Th. V, Abth. II, Cap. IV, Nro. 91.)

950. Cleve den 25. Juni 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Lokal-Commissarien, Magistrate und andere Beamten sollen künftig wöchentlich Zeitungs-Berichte über alle, im benachbarten Auslande so wie in ihren Bezirken, vorkommende bemerkenswerthe Angelegenheiten erstatten, und ins Besondere über den Handel, die Manufacturen, die Dienstführung der Beamten, den Stand der Saat oder Erndte, den Preis der Früchte, die vorgefallenen Unglücksfälle, die Neubauten in Städten und auf dem Lande ic. ic. berichten.

Bemerkt. Unter'm 28. September und 8. Oktober 1726 ist den Beamten unter Androhung willkührlicher Geldstrafe befohlen worden, in ihren wöchentlichen Zeitungs-Berichten an die Kriegs- und Steuer-Räthe die vorgefallenen merkwürdigen Begebenheiten gewissenhafter wie seither anzuzeigen, sodann am 31. Januar 1731 verordnet worden, daß die seitherigen wöchentlichen Vacat-Anzeigen unterlassen, und daß nur die in jeder Woche wirklich vorgefallenen neuen Ereignisse angezeigt werden sollen.

951. Cleve den 5. Juli 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die häufig eingebracht und verbraucht werdenden fremden, zur Hälfte aus Seide und Wolle verfertigten Zeuge dürfen künftig, gleich den ausländischen ganz wollenen Waa-

ren, von den königl. Unterthanen nicht mehr gekauft, verarbeitet oder verbraucht werden.

952. Cleve den 19. Juli 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Um die verordnete Auffuchung und Verhaftung der starken Bettler u. a. Vagabunden durch Militär-Commandos bewirken zu können, sollen die Beamten den ausgemittelten Aufenthalt solchen Gesindels unverzüglich anzeigen, um dasselbe verhaften und zur Festung abführen zu lassen.

953. Cleve den 28. Juli 1723.

Königl. Regierung.

Die, gegen den Inhalt der Medizinal-Edikte, von Apothekern, Wundärzten u. a. unersahenen Leuten unternommen werdenden innerlichen Curen, desgleichen die von Labornanten und Hausirern geschehende Debitirung nichtswürdiger Medicamenten, müssen von den Beamten bestmöglichst verhindert und die Contravenienten mit Brüchten-Strafe belegt werden.

954. Cleve den 25. August 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da, unter Abänderung der seitherigen Verfassung, den königl. Drostern und Amtleuten, anstatt der bisher von ihnen aus den Schlütereien und Rentereien bezogenen Emolumenten an Geld und sonst, ein jährliches Fixum aus der Landrenten-Casse gezahlt wird, dagegen aber diese Einkünfte bei den Rentereien eingezogen und verrechnet werden sollen, so müssen auch die, seither den Drostern und Amtleuten zugesprochenen, 10 pCt. von den Brüchten künftig an die Rentereien überwiesen werden; sodann soll auch die denselben, als Emolument, zugestandene Ausübung der kleinen Jagd aufhören, und diese Befugniß jedes Ortes verpachtet werden.

955. Cleve den 16. Septembr. 1723.

Königl. Regierung.

Publication einer königl. zu Berlin am 16. September c. a. erlassenen allgemeinen Verordnung, wonach alle diejenigen, welche künftighin als Justizbeamte oder Advokaten angestellt sein wollen, auf inländischen Universitäten studiren, und sich wegen ihrer Fähigkeit legitimiren müssen. (Conf. Nyl. Th. II, Abth. I, Nro. 218.)

956. Berlin den 21. September 1723.

Friedrich Wilhelm, König u.

Die gegen Wild-Dieberei in Cleve und Marck erlassenen frühern Edikte sollen, in so fern sie gegenwärtig nicht abgeändert sind, strenge gehandhabt werden. Diejenigen, welche in den königl. Wildbahnen unbefugter Weise Orob-Wild schießen oder fangen, sollen als Wild-Diebe mit harter Leibesstrafe, Festungs-Arrest oder Staupenschlag, oder nach Befinden, mit der Todesstrafe am Galgen belegt werden; gleichmäßig sollen diejenigen bestraft werden, welche den Wild-Dieben wesentlich Vorschub leisten, Herberge gewähren und deren Anzeige unterlassen, oder den Wild-Dieben das entwendete Wild abkaufen. Wenn sich ergibt, daß ein verhafteter Wilddieb Mitschuldige hat, und derselbe diese nicht anzeigen will, soll mit der peinlichen Frage gegen ihn verfahren werden. Auf einen in flagranti ertappten Wild-Dieb soll, wenn er auf dreimaliges Anrufen nicht steht, sondern entfliehet, von den königl. Forstbeamten Feuer gegeben werden dürfen, ohne daß diesen eine Verantwortlichkeit aus der Verwundung oder Tödtung des Wild-Diebes erwachsen kann. Gegen die demungeachtet entkommenden Wild-Diebe oder deren Mitschuldige soll dennoch der Prozeß formiret, dieselbe edictaliter citirt und, im Richter-scheinungsfalle, die Zeugen in contumaciam wider sie abgehört, ein Urtheil gefällt und dasselbe an den Grenzen in offligio wider sie vollzogen werden. Die Unterthanen sind verpflichtet, einen dergleichen entdeckten Wild-Dieb mit gesammter Hand zur gefänglichen Haft zu bringen, wofür ihnen jedesmahl eine Belohnung von 10 Rthlr. gezahlt werden soll; eine gleiche Prämie soll derjenige erhalten, welcher einen Wild-Dieb anzeigt und zur gefänglichen Haft befordert.

Die in der kleinen Jagd vorkommenden Frevel sollen, nach der clevischen Waldordnung, streng bestraft, und die verurtheilten Geldbußen ohne Nachsicht beigetrieben werden. (Publirt durch die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve am 22. October 1723.)

957. Cleve den 4. October 1723.

Königl. Regierung.

Nachdem ein Evangelisch-Lutherisches Ministerium des Herzogthums Cleve unter dem 4. dieses allerunterthänigst zu erkennen gegeben, welchergestalt bey dem jüngsten diesjährigen lauffenden 1723 Jahre gehaltenem Synodo desio bessern Ordnung und so viel mehrerer Erbauung halber resolviret, und beschlaffen seye, daß das in einigen Gemeinden noch im übeln Gebrauch gebliebenes unordentliches Beichten, so hauffenweis vor und nach geschähe, auch wohl einige Gemeindeglieder sich, wo zwei Prediger stünden, zu dem ein oder andern Predigern gewöhnlich zur Beichte hinverfügten, hinführo abgestellt, und Statt dessen, gleich bei andern Gemeinen hiesigen Landes üblich des Tages vorher eine Vorbereitungs-predigt, so dann darauf eine generale Beichte, wo zwei Prediger seyn per turnum gehalten werden möchte, bemehr weil auch solche Troupes sich des Vormittages besonders an hohen Fest-Tagen, Kurz vor der predigt unter Währenden Gesang zur Beichte einfunden, zu welcher Zeit der Prediger bald auf die Kanzel gehen, und sich also mit der beichthaltung sehr praecipitiren und defatigiren müste, Welches doch mit aller guten Ordnung und Erbauung streitig war; überdem auch daraus wegen der beichtoffennige Mißthelligkeiten zwischen Predigern manigmal, wo zwei an einem Orte, und factiones zwischen Gemeindegliedern wie vorgebacht entstünden, indem theils dem einen, theils dem andern predigern die meiste Beichtoffennige zuzufügen befließen wären, dahero dan und weiln Unser Intention dahin gieng, auch schon längstens bekannt gemacht wäre, daß von der Zeit an zwischen zweyen Predigern, so hernach zu einer Gemeinde beruffen, eine durchgehende paritaet in accidentalibus mittels Zusammenschlagung und gleicher Durchtheilung derselben gehalten, und dabey kein unterschied gemacht, auch die predigten jeberzeit so wohl in regard der hohen Fest als Son- und gemeinen fest-tagen alternative beobachtet werden sollten, wie zu

Schermbeck und anders wo mehr schon länger als vor jahresfrist eingeführt wäre, so hätten sie sich auch in Synodo nach solcher heilsamen Verordnung allerunterthänigst gerichtet, und ungern vernommen, wen bei einer oder andern Gemeinde sich straffbare oppositiones verführen lassen; Damit aber alle Widersehung und unordnung gesteuert, hingegen was heilsam und erbaulich überall befördert werde, uns allerunterthänigst imploriret. Wir mögten Allergnädigst geruhen hierauf die zureichliche Verfügung ergehen zu lassen, damit keine von denen Evangelisch-Lutherischen Predigern und Gemeinden hiesigen Clevischen Landes unternehmen dürften, denen sub Nro. 1 und 2 beiliegenden Synodal-schlüssen sich einigergestalt zu widersetzen, sondern alle angehalten werden solchen schlüssen sich ihres Orts allerdings zu conformiren. (Letztere fehlen.)

Als haben Wir diesem petito in höchsten Gnaden deferiret und befohlen allen Unsern im Herzogthum Cleve sich befindenden Evangelisch-Lutherischen Predigern und Gemeinden sich darnach allergehorsamst zu achten, und zu jedersmans Wissenschaft diese Unsere Allergnädigste Confirmation von denen Cangeln abzukündigen.

958. Cleve den 4. October 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation, eines königl. zu Berlin am 6. v. M. erlassenen Patentes, wodurch bestimmt wird, daß die bei den Handwerfern bisher üblich gewesenenen kostbaren Meisterstücke nicht mehr, sondern nur solche verfertigt werden dürfen, welche Kaufmannsgut sind und wozu sich Abnehmer finden. (Conf. Mpl. Th. V, Abth. II, Cap. X, Nro. 67.)

959. Cleve den 3. November 1723.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 14. October c. a. erlassenen allgemeinen Patentes, wodurch denjenigen, welche Nothbremmer und Brandstifter entdecken und die Veranlassung zu ihrer Verhaftung geben, eine Prämie von 100 Reichsthalern nebst Verschweigung ihres Namens zugesichert wird. (Conf. Mpl. Th. V, Abth. V, Cap. I, Nro. 54.)

960. Cleve den 25. November 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Daß Frucht-Dreschen bei Licht und das Tabackrauchen während desselben wird, Ersteres bei 10 Goldgulden Strafe, Letzteres bei Strafe gefänglicher Haft verboten.

961. Cleve den 1. Dezember 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Als Vorbaumungsmittel gegen die herrschende weiße und rothe Ruhrkrankheit, werden den Unterthanen Verhaltensregeln gegeben, und gleichzeitig der tägliche Genuß einer Kummel-Saamen-Abkochung und einer mäßigen Dosis gepulverter Cortex Chacarillae empfohlen.

962. Cleve den 14. Dezember 1723.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 14. Dezember c. a. erlassenen Edictes, wodurch die unterm 12. April 1712 (N. 652 d. S.) ergangenen Strafbestimmungen wegen der Einführung, der Verbreitung und des Gebrauches fremder, von der königl. Societät der Wissenschaften nicht gestempelter, Kalender wörtlich erneuert werden. (Conf. Mpl. Th. VI, Abth. II, Nro. 161.)

963. Berlin den 7. Januar 1724.

Friedrich Wilhelm, König etc.

Daß in den cleves-märkischen Städten seither stattgefundene Borgen der Accise-Gefälle darf nicht ferner geschehen, sondern müssen die tarifmäßigen Geld-Sätze von den Steuerpflichtigen baar entrichtet, und die in den Thoren über Accisbare Stücke empfangenen Zettel, sammt der Accise, längstens vor Ablauf dreier Tage, bei Strafe doppelter Erlegung und executiver Beitreibung, bei den Accise-Comploirs abgeliefert werden.

Bemerk. Die baare Erhebung der Accise-Gefälle ist durch die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve am 21. Juli 1734 wiederholt befohlen worden.

964. Cleve den 10. Januar 1724.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 10. Januar o. a. erlassenen Edictes, wonach die in der Monarchie sich befindenden unvergleiteten Juden sofort auf einmal aus dem Lande verwiesen werden sollen, und wodurch genau zu beachtende Maßregeln, gegen deren künftiges Wiedereinschleichen, vorgeschrieben werden. (Conf. Mpl. Th. V, Abth. V, Cap. III, Nro. 44.)

965. Cleve den 3. Februar 1724.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Wenn, zufolge des §. 15. des Steuer-Reglements de 1687 (Nro. 399 d. S.), steuerbare Güter ferner für die Schätzung dem Amte zur Benutzung übergeben werden, so müssen nicht nur die Bau- und Weide-Ländereien, sondern auch das Holzgewächs samt allen zu solchen Gütern gehörenden Pertinenzien überwiesen, und von den Lokal-Empfängern unter Aufsicht des Beamten verwaltet, davon richtige Rechnung geführt, das Steuer-Contingent berichtet und der etwaige Ueberschuß dem Eigenthümer ausgezahlt werden. Letzterem steht es übrigens frei, das Gut gegen Erstattung aller angewendeten Meliorations- u. a. Kosten, wieder an sich zu nehmen.

966. Cleve den 17. Februar 1724.

Königl. Regierung.

Die mit dem Bildniß, dem Wappen und der Namens-Umschrift des jetzt regierenden Königs von Frankreich und mit der Jahrzahl 1718 versehenen ganzen und halben Franz-Thaler, welche gegen die alten Franz-Thaler um $\frac{3}{4}$ Loth zu leicht sind, dürfen bei den königl. Cassen nicht empfangen werden.

967. Berlin den 22. Februar 1724.

Friedrich Wilhelm, König u.

Wir haben Euch hiedurch Unsere Willens-Meinung bekannt machen wollen, wie es hinführo in Unseren Clev- und Markischen Landen mit publicirung Unserer emanirenden Edicte, Patente, und übriger zu jedermans Wissenschaft zu bringenden Verordnungen zu halten, damit die, bey dergleichen Publicationen bisher angemerkte, und sonderlich zu Aufhalt und Verzögerung des ordentlichen Gottes-Dienstes in den Kirchen gereichenden Inconvenienzien, gehörig vermieden, und abgestellt werden können; Es sollen demnach

1. Keine andere Edicte, Patente und Verordnungen von den Cangeln abgelesen, und publiciret werden, als diejenige, auff deren Contravention eine Lebens-Straffe gesetzt ist, ingleichen die, so Kirchen-Sachen, und was dem anhängig, concerniren;

2. Die Publicirung Unserer geschärfsten Desertions-Edicts, ingleichen des letzteren Edicts, so Wir wegen Bestrafung des Kinder-Mordis ergehen lassen, wie auch der übrigen, so von gleichem Inhalt und Materie sind, oder Lebens-Straffe gegen die, so dawieder handeln mögten, mit sich führen, muß von den Cangeln, so oft und vielfältig, als es gleich anfänglich bey derselben Publication verordnet worden, oder fürs künftige befohlen werden mögte, wiederholt, und dabey den Zuhörern Mann und Weib, Jung und Alt, wohl und nachdrücklich eingeschärft werden, was sie, dem Edict gemäß, thun oder lassen sollen, auch was der, so dawieder handelt, vor Bestrafung zu gewarten habe, damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, oder aus Unwissenheit in Schaden oder Unglück gerathen möge;

3. Die Justiz- und Policy-Edicte, ingleichen alle übrige, welche nicht von obbeschriebener Gattung sind, sollen nicht von den Cangeln, sondern auff andere Weise publiciret werden, und überlassen Wir Euch schlechterdings, den Modum wie, und durch was vor Mittel, an jedem Orte, die Publicationes von dergleichen Edicten und Verordnungen am süglichsten ins Werk zu setzen, wann nur dabey auff eine solche Art verfahren wird, daß die zu publicirende Verordnungen, zu jedermans Wissenschaft ohnfehlbar gelangen können, zu welchem Ende dan dieselbe, in specie auff dem platten Lande, und in den Dörffern, nicht nur

an den Kirch-Thüren, auch in den Schulzen Gerichten und Krügen, öffentlich affigiret, sondern auch das erstemahl, oder so oft es erfordert und befohlen wird, durch die Küster und Schulmeister, und zwar bey Sommer-Lagen, und gutem Wetter, auff den Kirchhöfen, des Winters und bey regnimtem Wetter aber in der Kirche, von Wort zu Wort verlesen werden müssen;

4. Wann gleich künftig in einem Edict, oder Verordnung, derselben Publication von den Sängeln anbefohlen würde, das Edict oder Verordnung wäre aber nicht von der Satzung derselben, deren publicirung von den Sängeln in obstehenden 1. und 2. Articul ausdrücklich befohlen ist: So muß mit derselben Publication von den Sängeln dennoch nicht verfahren, sondern es damit also eingerichtet werden, wie es mit anderen dergleichen Edicten und Verordnungen gehalten zu werden pfeget, und bißhero gehalten worden;

5. In den Fällen, da ein Edict oder Verordnung von den Sängeln publiciret werden muß, hat der Prediger jeden Orts, wann nicht Gefahr auff den Verzug haffet, oder Unser Höchstes Interesse eine größere Beschleunigung erfordert, am neyßten Sonn- oder Fest-Tage vor der würcklichen Publication der Gemeinde anzukündigen, daß an dem folgenden Sonntage ein Königlich Edict, diese oder jene Sache betreffend, von der Sangel verlesen, und publiciret werden sollte, zu welchem Ende die Gemeinde sich gehörig einzufinden hätte, damit sie es geziemend anhören, und folgendts sich allerunterthänigst darnach achten könnte;

6. Wann aber die Publication nicht von den Sängeln geschieht, sondern durch zusammen Berufung der Bürgerschaft auff denen Rathhäusern, Affigirung an den Stadt-Thoren, Kirchthüren und Rathhäusern, oder auff dem Lande, an den Schencken und Bier-Krügen;

So muß bey jeglicher Gemeinde sowohl in den Städten, als auff dem platten Lande, der Prediger, ehe Er von der Sangel gehet, verkündigen, daß ein Edict, diese oder jene Materie concernirend, von Uns emaniret, und zu publiciren befohlen wäre, welches die Gemeinde an den Orten, woselbst es affigiret worden, und die der Prediger der Gemeine benennen muß, zu finden, sich daraus zu informiren, und allerunterthänigst darnach zu achten hätte:

Wosern auch befohlen wird, daß ein Edict in den Dörfern, durch den Küster jeden Orts, der Gemeinde vorgelesen werden soll: So muß solches derselben vorher durch den Prediger von der Sangel ebenmäßig bekandt gemacht werden, damit die Leute beysammen bleiben, der Publication beywohnen, und genau darauff acht haben können:

Nach welchen allen Ihr dann die Publicationes der Edicte, Patente und Verordnungen fürs künftige werdet einzurichten haben. (Conf. Myl. Th. I, Abth. I, Nro. 113.)

968. Cleve den 23. Februar 1724.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 23. Februar c. a. erlassenen Edictes, wodurch die Auskaufung des Goldes und Silbers im Inlande und dessen Ausführung jedem aufs Strengste wiederholt verboten wird. Jeder wird verpflichtet, sein zu veräußerndes Gold und Silber an die königl. Münzen zu verkaufen, und nur den Gold- und Silberschmieden ist es gestattet, ihren Bedarf an Gold und Silber im Inlande anzukaufen. Der Handel mit dem erweislich im Auslande angekauften Gold und Silber bleibt frei und unbeschränkt. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. V, Nro. 106.)

969. Cleve den 28. Februar 1724.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 28. Februar c. a. erlassenen erneuerten Edictes, wodurch die Bloquirung der mit der Vieh-Seuche behafteten Dörfer befohlen, sodann auch den Landrathen Anweisung ertheilt wird, wie sie sich in solchen Fällen zu verhalten haben. (Conf. Myl. Th. V, Abth. IV, Cap. III, Nro. 25.)

970. Cleve den 2. März 1724.

Königl. Regierung.

Da es den evangelischen Unterthanen anderer, der katholischen Religion zugethaner, Reichs-Stände, nicht ge-

stattet wird, das bevorstehende Osterfest anders, als am 16. April mit den römisch-katholischen Unterthanen zu feiern. so soll gedachtes Fest in den hiesigen Landen nach der genauen und bessern Zeitrechnung von allen christlichen Corporationen am 9. April gleichzeitig gefeiert werden.

971. Cleve den 17. März 1724.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei dem herrschenden Fruchtmangel soll den bedürftigen Bewohnern von Cleve und Mark aus dem Magazin zu Wesel ein Vorschuss von 600 Malter Roggen, bis nach der diesjährigen Erndte und gegen Wiedererstattung in Natura, mit 1 Scheffel Aufmaß für 6 Malter, geleistet werden, und werden die Lokalbehörden zur Nachweise des örtlichen Bedarfs aufgefordert.

972. Cleve den 25. März 1724.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da an mehreren Orten Hunde und Katzen durch den Genuß verdorbenen, gesalzenen und geräucherten Fleisches, vornehmlich von Speck und Schinken, rasend geworden sind und Menschen und Vieh angefallen haben, so sollen die Beamten durch eine Hausvisitation das vorhandene verdorbene Fleisch ermitteln und dessen tiefe Verscharrung verfügen, zugleich aber auch verbieten, daß dasselbe den Hausthieren zur Nahrung gegeben, oder in fließende oder andere Wässer geworfen werde.

973. Cleve den 31. Mai 1724.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Ermittlung der in den landesherrlichen Schlössern und Renteien noch vorhandenen, verdunkelten Posten wird bestimmt, daß derjenige Inhaber eines verdunkelten Domainen-Stückes, welcher solches binnen 6 Wochen selbst anzeigt, einen vollen Nachlaß der seither verschwiegenen Zinsen etc. erhalten soll, daß aber die mit dieser Anzeige

nachhaftenden Debitoren, bei späterer Ausfindigung dergleichen verdunkelter Posten, den ganzen Rückstand, halb zu Gunsten des Entdeckers und halb zum Vortheil der Land-Rentei, entrichten sollen.

974. Cleve den 5. Juni 1724.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Amts-Hauptleute oder Drostern, welche „weder mit der Oekonomie noch mit der Justiz in den Aemtern etwas zu thun haben, sondern nur allein ihren geordneten Gehalt der 500 Rthlr. ziehen sollen“, sollen und können künftig, wenn ihre anderwärtige Verrichtungen es zulassen, die Kirchen-, Schul-, Kloster-, Hospital- u. a. dergleichen Rechnungen von milden Stiftungen, nach wie vor noch ferner mit abnehmen.

Be mer k. Unterm 9. Febr. 1731 hat die obige Behörde, zufolge einer königl. speciellen Erklärung verordnet, daß die cleve-märkischen Drostern und Drostenamts-Verwalter sich in nichts, es habe Namen wie es wolle, es seien Amts-Sachen oder andere das Amt concernende Verrichtungen, einmischen, sondern sich lediglich mit der ihnen vermachten Besoldung, und mit den Wohnungen in den Amtshäusern, wo sie ihnen beigelegt sind, begnügen sollen.

975. Cleve den 14. September 1724.

Königl. Regierung.

Zufolge höherer Bestimmung, soll bei dem Absterben eines vergleiteten Juden dessen Schutzpatent für keinen andern Juden ausgefertigt, sondern supprimirt werden; indem die in den königl. Landen befindlichen Juden nach und nach daraus weggeschafft werden sollen.

976. Cleve den 2. October 1724.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 14. v. M. erlassenen Patentes, wodurch in Cleve und Mark, so wie in

den angrenzenden Provinzen, folgende Scheidemünzen gänzlich verrufen werden:

1. die Bagen, 2. die einfachen und dreifachen Petermännchen, 3. die münsterschen und andere fremde baibe gute Groschen oder Sechspfennig-Stücke, 4. die Weispfennige, 5. die oberländischen Albus und 6. alle zwei und ein gute Groschen-Stücke, welche nicht in den westphälischen, ober- und niedersächsischen Kreisen, oder in den hurfürstlichen Münzen geschlagen worden sind.

977. Berlin den 5. October 1724.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Die fremden und einländischen Schiffer, welche die cleve- und märkischen Ströme befahren, dürfen künftig keine Waaren irgend einer Gattung anderswo, als an Städten und Orten, wo die Accise eingeführt ist, aussetzen und verlosen. Solche Waaren dürfen auch nicht eher von den Ufern der Ströme weg und in die accisbaren Städte und Orte gebracht werden, bis daß ein Accise-Aufscher oder Cassen-Beamter hinzugerufen worden ist, welcher von den angelegten Gegenständen Notiz genommen und diese dem Accise-Comptoir, Behufs der Einforderung der gesetzlichen Accise, mitgetheilt hat. Auf der Contravention dieser Vorschrift haftet die Confiskation der Waaren und Schiffe. (Publicirt durch die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve am 13. ej. m.)

978. Cleve den 19. October 1724.

Königl. Regierung.

Infolge einer königl. Verordnung, darf künftig kein Candidat zur Stelle eines Land- oder Stadt-Physikus in Vorschlag gebracht oder angeordnet, desgleichen auch keinem Arzte, Operateur, Wundarzt und Apotheker die Praxis in den königl. Landen gestattet werden, der nicht ein Attest des in der königl. Residenz bestellten Medizinal-Collegiums besitzt, daß er geprüft worden, und auf dem königl. anatomischen Theater einen anatomischen Cursus durchgegangen sey. (Conf. Mpl. Th. V, Abth. IV, Cap. I, Nro. 28.)

979. Cleve den 3. November 1724.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beförderung des Viehhandels sollen im Herzogthum Cleve östlich und westlich des Rheines künftighin die nachstehend aufgeführten, erhöhten Licent-Gefälle von dem ein- durch- und ausgeführt werden den Vieh erhoben werden, nämlich:

1. vom einkommenden, durch- und ausgehenden Vieh, und zwar:

von Koppelpferden	40	Stbr. clevisch.
von Fäbts, Füllen u. einzelnen Pferden	20	— —
von Füllen, die noch kein Jahr alt sind	10	— —
von mageren Ochsen und Kühen	7½	— —
von Schafen, Hammeln, stehenden Kälbern, Ziegen oder Schweinen, so wohl von fetten als mageren	2	— —
von Poggern und Lämmern	4	Deut.

2. Vom einkommenden fetten fremden, im Clevischen nicht fett geweiden oder gemästeten Vieh, so im Clevischen consumirt werden soll, es seyen Ochsen oder Kühe 10 Rthlr.

3. Vom ausgehenden im Clevischen fett geweiden oder gemästeten Vieh, wenn es an Fremde im Clevischen nicht Wohnende verlobt oder bereits verkauft ist, der hundertste Pfennig des Werthes.

4. Vom durchgehenden fetten Ochsen und Kühen, so im Auslande geweiden sind, der fünfzigste Pfennig des Werthes.

Bemerkt. Erneuert sub dato Cleve den 25. Sept. 1725.

980. Cleve den 5. Dezember 1724.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 19. October a. a. erlassenen Edictes, wonach kein Wildpret, ohne glaubwürdiges Jagd-Zeugniß eines Jagdberechtigten oder Forstbeamten, in eine Stadt eingeführt werden darf. (Conf. Mpl. Th. IV, Abth. I, Cap. II, Nro. 119.)

981. Giese den 18. Dezember 1724.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 24. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch die in jenem vom 3. April v. J. (s. Nyl. Th. II, Abth. III, Nro. 47.) enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen, wegen Aufspürung, Verfolgung und Verhaftung der Zigeuner- und Diebes-Rotten, wegen Tödtung der sich widersetzenden Räuber, und wegen Ertheilung einer Prämie von 10 Rthlr. an den Entdecker solchen Gesindels, erneuert werden, und deren genaueste Beachtung um so mehr empfohlen wird, als die öffentliche Sicherheit, durch Mordbrenner und Brandstifter, in hohem Grade wiederholt gefährdet worden ist. (Conf. Nyl. Th. V, Abth. V, Cap. I, Nro. 55.)

982. Siehe den 28. Dezember 1724.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 25. September d. J. erlassenen, in allen königl. Provinzen, mit Ausschluß des Königreichs Preußen, zu beachtenden allgemeinen Wechselordnung, welche auf alle, zwei Monate nach der Publikation und künftig ausgestellte, Wechselbriefe angewendet, und strenge gehandhabt werden soll. (Conf. Rpl. Th. II, Abth. II, Nro. 43.)

983, Giese den 12. Januar 1725.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nachdem wir gut gefunden von der Scheffel-Maasz, wie auch Ehle, Ranne und Gewicht wie solche nach Berlinischen Fuß mit der alten vorhin in hiesigem Lande üblich gewesen, auch in benachbarten Landen annoch gebräuchlichen Maasz, Ehle und Gewicht gegen einander halten, eine Reductions-Tabelle ausrechnen lassen, damit einem jeden solche zur Nachricht dienen, und diejenigen, welche nach der alten einländisch oder auch ausländischen Maasz entweder gewisse jährliche Gefälle zu liefern schuldig sind, oder sonst mit Auswärtigen in Handlung stehen, so nach ihrer gewöhnlichen Maasz sich reguliren wollen, sich darnach richten können, und der hiesige Buchdrucker Jacob de Bries selbige auf seine Ko-

sten gedruckt und verlegt hat, bei welchem ein Exemplar davon für 10 Stbr. zu bekommen ist;

Als haben wir Euch solches hierdurch notificiren wol-
len, mit allergnädigstem Befehl, davon jedermannniglich Nach-
richt zu geben, auf daß ein jeder der sothane Tabelle ver-
langt, sich ein oder mehrere Exemplarien verschreiben könne.

An
Beamte, Magistrate und
Jurisdiktions-Richter.

Reduction

der Korn-Maaf im Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark, wie auch angränzenden Provinzien, in die neue berlinische Korn-Maaf: Imgleichen vollständige Nachricht von der nassen Maaf, Ellen und Gewicht.

A. Nachricht von der Korn-Maß:

1 Malter hält 4 Scheffel, 1 Scheffel hält 4 Spint, 1 Spint hält
11 3/4 Kannen, 1 Kanne hält 16 Maßger.

Allgem. Bemerkungen. Da es hier nur darauf ankommen kann, das Verhältniß der örtlichen Korn-Maasse zu dem Berliner Fruchtmaaß nachzuweisen, so folgt hier die Angabe desselben mit Weglassung der Raum raubenden Tabellen.

Bei der nachstehenden Nachweise der Fruchtmaaß-Verhältnisse ist zu beachten, daß die durchschossen gedruckten Namen der Städte und Orte diejenigen sind, welche in den 1725 promulgirten Reductions-Tabellen abgedruckt sind, daß aber die übrigen Angaben von Orten, und die überall als Bemerkungen beigefügten Maaß-Verhältnisse aus den, in den Acten der kön. Kriegs- und Domainen-Kammer vorgefundenen, Berichten der Lokal-Beamten aus den Jahren 1714, 1716, 1717, 1723 und 1724, extrahirt und nachgetragen worden sind.

1. Das alte Maasß der Stadt Cleve, der Stadt und des Amtes Crantenburg, der Städte und Orte Griethausen, Camen, Rühnen, Buddenberg, Hatt, Duffelwarth, Recken, Bimmen, Duffelt, Huisberden und des Amtes Cleve und Cleverhamm, welche in Beziehung auf ihre Größe unter sich völlig gleich stehen, und wovon 17½ Malter auf eine Last gehen, verhält sich zum Berliner Maasß wie 69 zu 56.

2. Das alte Maas der Stadt und des Amtes Wessel, der Städte und Orte Solu, Buderich, Rees, Emmerich, Schermbeck, Lanten, Sonsbeck, Isselburg, Grieth, Gradenburg, Halderu, Grotrop, Brünen, Hamminkeln, Millingen, Hurl, Groin, Westerbruch, Boerde, Kervenheim, des Amtes Buderich, und der Städte und Orte Wallach, Sonsfeld, Boeslar, Bisslich, Haffen, Mehr, Hünre, Niedermörmter, Borth, Ringelberg, Mümenthal und Wehl, welche unter sich ganz gleich stehen, und wovon 20 Malter eine Last ausmachen, verhält sich zum Berliner Maas wie 10 zu 7.

Bem. 1 Malter zu Rheinberg ist gleich $4\frac{1}{2}$ Scheffel zu Wessel

1	„	Borken	„	3	„
1	„	Dorsten	„	6	„
1	„	Rees	„	1 Mtr. 1 Sp. zu Calcar.	
5	Scheffel	Rees	„	1 Mtr. Castris.	
1	„	Wessel	„	28 Kannen Wesselsch	
1	„	Lanten	„	28	„

3. Das alte Maas der Stadt und des Amtes Uedem, der Städte und Orte Kervenheim, Gennep und Heyen, welche unter sich gleich stehen, und wovon $21\frac{1}{2}$ Malter auf eine Last gehen, verhält sich zum Berliner Maas wie 85 zu 56.

Bemerk. Zu Gennep theilt sich das Malter in 4 Scheffel, ein Scheffel in 2 Faß oder 4 Spint und 1 Spint in 7 Quart.

Ein Malter zu Cleve ist gleich mit 1 Malter $3\frac{1}{2}$ Spint Gennep'schen Maases, ein Uffelsch Malter ist $16\frac{1}{2}$ Quart kleiner als ein Malter zu Gennep; Uffelt hat Graeffsche Maas, wovon $1\frac{1}{2}$ Scheffel und 2 Berliner Kannen gleich sind mit 1 Berl. Scheffel.

4. Das alte Maas der Städte und Orte, Calcar, Serpenar, Kervendonck, Kervenheim, Appelborn und Uedem, die unter sich gleich stehen, und wovon $21\frac{1}{2}$ Malter eine Last ausmachen, verhält sich zum Berl. Maas wie 43 zu 28.

Bem. Ein Scheffel zu Calcar hält 27 dortige Kannen.

Ein Malter	„	Bissel	„	1 Mtr. 1 Spint zu Calcar.
Ein	„	Cleve	„	1 „ 1 Scheffel zu

5. Das alte Maas der Städte und Orte Duisburg, Ruhrort, Beed und Meiderich, wovon $16\frac{1}{2}$ Malter

auf eine Last gehen, verhält sich zum Berliner Maas wie 33 zu 28.

6. Das alte Maas der Stadt Goch und der Jurisdictionen Kessel und Beeze, wovon 194 Malter eine Last ausmachen, verhält sich zum Berl. Maas wie 37 zu 28.

Bemerk. Das ältere Maas zu Goch ist dem Calcarschen gleich, das Neuere dagegen $1\frac{1}{2}$ Spint größer als letzteres.

7. Das alte Maas der Städte und Orte, Orsoy, Dincklaack und Sterkrade, wovon $16\frac{1}{2}$ Malter auf eine Last gehen, verhält sich zum Berliner Maas wie 65 zu 56.

Bemerk. Das Malter zu Orsoy theilt sich in 4 Scheffel, jeder Scheffel in 4 Spint und jedes Spint in 9 Quart.

$3 M. z. Orsoy = 4 Mtr. zu Calcar.$
 $1 „ „ = 1 „ 1 Schf. 1 Sp. 24 Qt. zu Calcar.$
 $5 „ „ = 6 „ Hof- und Futter-Maas.$

8. Das alte Maas der Städte Huisen und Arnheim, wovon 22 Malter eine Last ausmachen, verhält sich zum Berliner Maas wie 11 zu 7.

9. Das alte Maas der Stadt Holten — 17 Malter auf eine Last gehend — verhält sich zum Berliner Maas wie 17 zu 14.

Bemerk. 1 Mtr. 2 Kannen Burgmaas = 3 Berl. Scheffel.

10. Das alte Maas der Stadt Hamm, wovon $12\frac{1}{2}$ Malter eine Last ausmachen, verhält sich zum Berl. Maas wie 25 zu 28.

Bemerk. Das Malter zu Hamm theilt sich in 4 Scheffel, der Scheffel in 2 Viertel und das Viertel in 14 Becher; 4 Malter zu Hamm = 5 Malter zu Unna.

11. Das alte Maas der Stadt Unna, wovon 15 Malter eine Last ausmachen, verhält sich zum Berl. Maas wie 15 zu 14.

Bemerk. 4 Malter zu Unna sind gleich mit 5 köln. Malter oder Hofmaas und mit 3 Malter zu Altena, letztere Stadt hat Hauf- und Druck-Maas, (1 Scheffel) Haufmaas = 53 Kannen 4 Maßh. Berl. Maas.

Im Amte Altena hat fast jedes Kirchspiel ein von der Stadt Altena verschiedenes Scheffelmaas. Zu Al-

tena und Neuenrade theilt sich das Malter in 4 Scheffel, der Scheffel in 4 Viertel, das Viertel in 2 Faß und jedes Faß in 3 Becher.

Das Maas zu Wiblingwerth und Kelleramt ist jenem der Stadt Altena gleich.

1 Schffl. in d. Stadt Hoerbe hält 33 Kan. 14 $\frac{1}{2}$ Msch. Berl.
1 „ „ „ Schwerte „ 37 „ Berl.

Das Ober-Amt Schwerte richtet sich in der Maas nach der Stadt Schwerte, das Nieder-Amt Schwerte hingegen nach Westhoven, dessen Scheffel 38 Kannen Berl. hält.

Das Kornmaas zu Hoerbe und zu Dortmund ist 14 $\frac{1}{2}$ Viertel kleiner als jenes zu Unna; der Dortmund'sche Scheffel hält 20 Becher, der Berl. aber 28 Becher.

Zu Mengede und in der Freiheit Gastrop ist Dortmund's Maas und enthält der Scheffel 33 Berl. Kannen.

12. Das alte Maas der Städte und Orte Hattingen, Bochum, Stiepel, Eickel, Bollmarstein, Bruch, Mankenstein, Horst, Langendreer, Strümpede und Herbede, wovon 16 Malter eine Last ausmachen, verhält sich zum Berliner Maas wie 8 zu 7.

Bem. 7 Mltr. Bochum'sches M. = 8 Mltr. Dortmund'sch.

3 $\frac{1}{2}$ Scheff.

1 Mltr. Hatting'sches „ = 17 Viertel Neustädtisch M.;

in letzterem Orte theilt sich das Malter in 4 Scheffel, der Scheffel in 4 Viertel und das Viertel in 6 Quart.

13. Das alte Maas der Stadt Soest, wovon 48 Mädden (= 4 Malter) auf eine Last gehen, verhält sich zum Berliner Maas wie 2 zu 7.

Bemerk. Das Malter zu Soest theilt sich in 12 Mädden, die Mädde in 2 Scheffel, der Scheffel in 2 Viertel, das Viertel in 8 Becher, deren jeder mit 1 Quart Eblmisch gleich steht.

Ein Malter zu Lippstadt theilt sich in 24 Scheffel und ist gleich mit 4 Malter Berl. Maas.

14. Das Korn-Maas der Stadt Rimwegen, welches zu Moos und Lobitz üblich ist, und wovon 18 Malter

eine Last ausmachen, verhält sich zum Berliner Maas wie 9 zu 7.

15. Das Korn-Maas der Stadt Geldern, wovon 21 Malter auf eine Last gehen, verhält sich zum Berliner Maas wie 3 zu 2.

Bemerk. Das Malter zu Geldern theilt sich in 4 Faß und jedes Faß in 4 Spint, Streichmaas.

16. Das Korn-Maas der Stadt Benlo, welches auch in der Stadt Strahlen und an einigen Orten im Amte Kessel üblich, und der Rurmond'schen Waigen-Maas fast gleich ist, und wovon 18 $\frac{1}{2}$ Malter eine Last ausmachen, verhält sich zum Berl. Maas wie 4 zu 3.

Bemerk. Zu Benlo ist Haus-Maas gebräuchlich, und theilt sich das Malter in 3 Sümmer, jedes Sümmer in 2 Faß und jedes Faß in 4 Spint.

17. Das alte Maas in der Herrlichkeit Benray (Wetter), wovon 19 $\frac{1}{2}$ Malter auf eine Last gehen, verhält sich zum Berliner Maas wie 11 zu 8.

Bemerk. Das Malter zu Benray theilt sich in 6 Faß und jedes Faß in 4 Spint.

18. a) Das Waigen-Maas der Stadt Nuremond, wovon 181 $\frac{1}{2}$ Malter eine Last ausmachen, verhält sich zum Berliner Maas wie 451 zu 336.

b) Das Roggen-Maas der Stadt Nuremond, wovon 19 $\frac{1}{2}$ Malter auf eine Last gehen, verhält sich zum Berliner Maas wie 59 zu 42.

c) Das Rauch-Maas der Stadt Nuremond, womit Gerste, Hafer, Speltz und Buchwaizen gemessen wird, und wovon 18 $\frac{1}{2}$ Malter auf eine Last gehen, verhält sich zum Berl. Maas wie 147 zu 112.

Bemerk. Das Malter zu Nuremond theilt sich in 6 Faß, jedes Faß in 4 Koppen oder Spint und jede Koppe in 4 Kannen.

19. Das alte Haus-Maas zu Lobberich im Amte Kriekenbeck, wovon 15 $\frac{1}{2}$ Malter eine Last ausmachen, verhält sich zum Berliner Maas wie 123 zu 112.

Bemerk. Das Malter Haus-Maas zu Lobberich theilt sich in 6 Faß und jedes Faß in 4 Spint.

Alphabetisches Register der vorbenannten
Orte mit Hinweisung auf die Nummern der
betreffenden Paragraphen.

Altens	11	Griethausen	1	Rimmwegen	14
Appelborn	4	Groin	2	Drsoy	7
Arnheim	8	Haffen	2	Rees	2
Beed	5	Haibern	2	Rheinberg	2
Bimmen	1	Halt	1	Ringelberg	2
Bistlich	2	Hamm	10	Ruhrort	5
Blankenfecht	12	Hamminkeln	2	Ruremond	18
Bochum	12	Hattingen	12	Schermbach	2
Boeglar	2	Herbede	12	Schwerte	11
Borken	2	Heyen	3	Sevenar	4
Borth	2	Hoerbe	11	Soest	13
Bruch	12	Holten	9	Sonsbeck	2
Braunen	2	Horst	12	Sonsfeld	2
Buddenberg	1	Huenre	2	Stertrade	7
Büderich	2	Huisberden	1	Stiepel	12
Calcar	4	Huisen	8	Strahlen	16
Camen	1	Hurl	2	Strinkebe	12
Castrop	11	Iffelburg	2	Uedem	3 u. 4
Cleve	1 u. 4	Keecken	1	Uffelt	3
Cleverhamm	1	Kelleramt	11	Unna	11
Cöln	2	Kervendonk	4	Venlo	16
Cranenburg	1	Kervenheim	2 3 4	Wenray	17
Crudenburg	2	Kesel	6 u. 16	Woerbe	2
Dinslaken	7	Kriedenbeck	19	Wollmarstein	12
Dortmund	11 u. 12	Kangendreer	12	Wallach	2
Dorsten	2	Lippstadt	13	Werze	6
Düffel	1	Lobberich	19	Wohl	2
Düffelwarth	1	Lobith	14	Wertherbruch	2
Duisburg	5	Löhnen	1	Wesel	2
Eickel	12	Mehr	2	Westhoven	11
Emmerich	2	Mengebe	11	Wetter	17
Enatrop	2	Meyderich	5	Wibblingwerth	11
Gelbern	15	Millingen	2	Wünnenthal	2
Gennep	3	Moos	14	Wissel	4
Goch	6	Niederbornmter	2	Xanten	2
Grieth	2	Neustadt	12		

B. Nachricht von der Elle, dem nassen Maaß
und dem Gewicht.

1. Im Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark, so
wie in den angrenzenden Provinzen, war die Brabant-

sche und Cölnische Elle durchgehends üblich, das Ver-
hältniß derselben zur Berlinischen Elle ist folgendes.

33 Berl. Ellen = 32 Brab. Ellen.

22 „ „ = 25 Cöln. „

2. a) Im Clevischen wurde die Ohm alter Maaß durchge-
hend in 112 alte Kannen getheilt, nach der jetzigen
Berl. Maaß hält eine Ohm 125½ Berl. Kannen; die
Berl. Kanne hält also $1\frac{1}{2}$ Maßchen, deren 16 eine
Kanne ausmachen, weniger als die vorhin gebräuch-
liche Kanne.

b) In der Grafschaft Mark und den angrenzenden Pro-
vinzen ist durchgehends die Cölnische Kanne im Ge-
brauch gewesen, deren 108 eine Ohm ausmachen, da
nun 125½ Berl. Kannen auf eine Ohm gehen, so ist
die Cölnische Kanne um $2\frac{1}{4}$ Maßchen größer als die
Berl. Kanne.

Bemerk. Infolge eines Acten-Auszuges ist die Gelbern'sche
Kanne um $\frac{1}{2}$ Berl. Kanne größer als die Berl. Kanne.

3. Im Cleve-Märkischen (Gelbern'schen), Cölnischen und
Nachbarlanden ist das alte Gewicht mit dem Ber-
linischen gewöhnlichen Krämergewicht vollkommen gleich;
das Berl. Fleischgewicht ist aber um 10 pEt. und das
Berl. Fischgewicht um 25 pEt. schwerer als das Berl.
Krämergewicht.

984. Cleve den 1. März 1725.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Steuer-Rechnungen müssen genau nach dem im
Jahre 1720 publicirten Muster angefertigt werden, und darf
ins besondere der Name des Rechnungsführers in der Ru-
bric, und dessen Unterschrift am Schluß der Rechnung,
nicht fehlen. Zugleich werden die Beamten angewiesen, die
Empfänger zur Ablage ihrer rückständigen Rechnungen an-
zuhalten.

985. Cleve den 2. März 1725.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber den wirklichen Mangel an Hauswirthen und Knechten, als Ursache der vielfach wüsth und uncultivirt liegenden Höfe, Kothen und Ländereien, werden die Beamten angewiesen, unter Anziehung der Deputirten von Beerbten und Scheffen und der Schlüter und Rentmeister, nach genauer örtlicher Untersuchung zu berichten.

Erneuert sub dato Cleve den 20. September ej. a.

986. Cleve den 2. März 1725.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Befreiungen von dem Wegegelde, welches die Städte, als ein Patrimonial-Gefälle, zur Unterhaltung der Brücken und Wege erheben, dürfen künftig nur denjenigen, welche specielle Privilegien deshalb besitzen, oder welche nach der Observanz von solchem Wegegeld befreiet sind, und den Eingefessenen in den Aemtern, die zur Reparierung der Brücken, Straßen und Wege mit Hand- und Spanndiensten verpflichtet sind, gestattet werden.

987. Cleve den 11. April 1725.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 11. April c. a. erlassenen Verordnung, daß in puncto Sodomiae, ohne einigen Unterschied, ob immissio semenis geschehen oder nicht, die Strafe des Feuers zuerkannt werden soll. (Conf. Mpl. Th. II, Abth. III, Nro 53.)

988. Cleve den 12. April 1725.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 17. März c. a. erlassenen Ediktes, wodurch bestimmt wird, wie es, zur Schützung des Wildprets, besonders während der Setz- und Brütezeit, mit Festlegung und Knüppelung der Hunde gehalten

werden soll. (Conf. Mpl. Th. IV, Abth. I, Cap. II, Nro. 122.)

989. Cleve den 12. April 1725.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 17. v. M. erlassenen geschärften Ordre, wegen Bestrafung der von Offizieren und Soldaten verübten Jagd-Frevel. (Conf. Mpl. Th. III, Abth. I, Nro. 201.)

Bemerk. Die in obiger Beziehung erneuerte königl. Ordre vom 17. October 1726 (s. l. c. Th. IV, Abth. I, Cap. II, Nro. 128) ist zu Cleve am 31. ej. m. publicirt worden.

990. Cleve den 16. Mai 1725.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der, bei der Feuer-Affekuranz-Gesellschaft, zur Summe von 10469 Rthlr. eingetragene Versicherungs-Werth der in der Stadt Plettenberg durch eine Feuers-Brunst eingedoherten Gebäude, wird auf die märkischen Städte repartirt, und soll der Beitrag jeder Stadt, mittelst 24 Umlagen, nach Maßgabe der am 11. Dezember 1722 festgestellten Cataster, auf die nicht abgebrannten Einwohner vertheilt und prompt erhoben werden.

991. Cleve den 21. Juni 1725.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 21. Juni 1725 erlassenen Ediktes, wodurch die Art der Verpflegung und Versorgung der wirklichen Armen, der wegen der Religion vertriebenen Einwanderer und der reisenden Handwerksburschen vorgeschrieben, die Strafe der muthwilligen Bettler und die Weise, wie sie zur Arbeit anzuhalten sind, bestimmt, und endlich befohlen wird, daß überhaupt keine Bettler geduldet werden dürfen. Die frühern Vorschriften wegen der Zigeuner, Gaubiebe, Benteischneider und Vagabunden, desgleichen wegen der anzuordnenden Bettelvoigte, wegen

der unstatthaften Collecten und Bettelscheine, so wie wegen der Verpflegung elternloser Kinder, werden gleichzeitig erneuert. (Conf. Npl. Th. I, Abth. II, Nro. 121.)

Erneuert durch ein am 8. Dezember 1750 publicirtes Edikt, vom 28. April 1748, s. l. c. Cont. IV, pag. 42.

992. Erleve den 30. Juli 1725.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication des nachstehenden, zur Regulirung des Leich-Schau-Besens im Elevischen, d. d. Berlin den 12. Juli c. a. erlassenen königl. Ediktes.

1. Wollen Wir, daß, wann bey einer Schau an Leichen, Dämmen, Wasser-Leitungen, Schleussen, oder auch Kribs- und Wasser-Werken etwas an Gelde erfordert wird, der Leich-Gref und Heim-Räthe sofort darüber an Unsere dortige Kriegs- und Domainen-Kammer berichten, ein richtiges Bestek dessen was dazu an Materialion und Arbeits-Lohn erfordert wird, einsehen, und anfragen sollen, ob sie die Geerbtten und Interessenten versamen, und die Mittel die Gelder aufzubringen mit ihnen überlegen sollen, ohne solche Anfrage aber sollen sie die Versamlungen nicht vor sich gehen lassen, vielweniger ohne Unsern expressen Consens, einige Gelder negotiiren.

2. Gedachtem Collegio soll frey stehen, erheischender Nothdurft nach, jemand aus ihrem Mittel zu deputiren, oder sonst einem Beamten zu committiren, der die Versamlung dirigiren, damit also alles desto genauer überlegt, und allen unnöthigen Ausgaben vorgebeugt werde.

3. Die Versamlungen sollen den Geerbtten wenigstens Acht Tage vorher durch einen Kirchen-Ruf bekannt gemacht werden.

4. Nachdem nun die Geerbtten und Interessenten versamlet, und der Vortrag vom Commissario, oder wann dieser nicht gegenwärtig, durch Leich-Grefen, Heim-Räthen oder Deputirten geschehen, soll über alles ein deutlich Protocoll von dem Leich-Schreiber geführt werden.

5. Darin soll Vorerst das Quantum des erforderlichen Bestek, Zweitens die Interesse von den aufgenommenen Capitalion selbst, wann einige abzulegen wären, Drittens,

die Diaeten und Zehrungen, Viertens, extraordinaires oblievermeidliche Aufgabe, so alle, so viel thunlich zu specificiren seyn, und dann fünftens die Gehälter oder Receptur-Gelder der Leich-Grefen oder anderer Bedienten, jedoch alles, nachdem per majora dazu resolviret worden, verzeichnet, und die Summen auf halb gebrochen Papier aufgeworfen werden, damit dagegen apostolliret werden könne, gleich solches bey den Steuer-Ausschlägen zu geschehen pfleget.

6. Solch Protocoll soll sofort, nachdem es von allen praesenten unterschrieben, dem Kriegs- und Domainen-Kammer-Collegio zur Ratification eingesandt, und was nicht ratificiret wird, sub poena quadrupli, nicht aufgezahlet werden.

7. Was nun also ratificiret, muß gewöhnlicher massen auf die Morgen-Zahl repartiret werden, und hat der Receptor Macht, dieselbe von den Eigeneren executivè bezuhreiben, oder nöthigen Falls sich an den Grund zu erholen.

8. Es soll keiner ein Votum haben, der nicht wenigstens mit 4 Morgen geerbt ist, wer mehr hat, kann so wenig als die Magistrat- und Geistliche Corpora, mehr als ein Votum praestandiren.

9. Solches soll sowohl bey den Wahlen der Leich-Grefen, Leich-Schreibern, Heim-Räthen und Deputirten, welche denen Geerbtten in so weit es dem Herkommen gemäß verbleiben, statt haben.

10. Der Einnehmer soll wenigstens vor eines Jahrs Empfang hinlängliche Caution, womit Geerbte friedig seyn können, stellen.

11. Die Berechnung der Gelder soll nach Inhalt des darüber ratificirten Protocolls eingerichtet, und allemahl ad ratificandum zur Kriegs- und Domainen-Kammer in duplo eingesandt werden, und zwar praecise 6 Monate nach dem Verfall-Tag der ausgeschlagenen Gelder.

12. In den Rechnungen sollen alle Posten specificet aufgeführt, und unter gewisse Rubriquen gebracht, auch die Belege darnach eingerichtet werden, als beym Articul der Besteder, ist erslich das Ward-Holz, hernach die Pfähle, dann das Wippen-Band, und was weiter erfordert wird, und endlich das Arbeits-Lohn zu berechnen, und dahin zu setzen, daß in einem Belege nicht Posten enthalten, so unter

verschiedenen Rubriken gehören; und auf die Weise ist es mit den übrigen Articulen von Zinsen, Diäten, Extraordinariis und Gehältern, zu halten, und gedachte Articuli beym Schluß mittelst Aufwerfung der Haupt-Summen, in einer summarischen Recapitulation zu wiederholen.

Schließlich hat es bey der Leich-Ordnung Herzogs WILHELM von 1575, (Nro. 80 d. S.) und sonstigen jedes Orts hergebrachten Leich-Ordnungen, und Land-Festen sein verwenden, in so weit solche durch diese Unsere Verordnung nicht aufgehoben.

993. Cleve den 7. August 1725.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Für das zu Cleve neuerrichtete Provinzial-Medical-Collegium, soll von den Beamten eine Nachweise der jedes Ortes vorhandenen Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Bader und Hebammen, mit Bemerkung, wo jeder Arzt studiret, und jeder Apotheker und Wundarzt seine Kunst erlernt hat, desgleichen, ob die Bader und Hebammen erfahrene Leute sind, und wie lange sie schon in praxi gestanden haben, an die Kriegs- und Domainen-Kammer eingesendet werden.

994. Cleve den 27. August 1725.

Königl. Regierung.

Den Beamten wird eine Personal-Beschreibung (Steckbrief) von vierzehn der öffentlichen Sicherheit sehr gefährlichen Räuber und Diebe, welche von ihren zu Lippstadt verhafteten Complicen entdeckt worden sind, mitgetheilt, um auf dieselbe, bei Verhaftungen verdächtiger Individuen, zu rücksichtigen.

995. Cleve den 1. September 1725.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 21. August 1724 erlassenen allgemeinen Edictes, wodurch, wegen Abführung der Inquisitions-Prozesse und wegen Abstellung verschiedener

Mißbräuche, den Justizbehörden ausführliche Vorschriften ertheilt werden. (Conf. Wyl. Th. II, Abth. III, Nro. 49.)

996. Cleve den 15. September 1725.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zu Schwerte soll jährlich am 17. October und zu Iserlohn jährlich am 26. October und, wenn diese an Sonntagen eintreten, an den darauf folgenden Tagen ein Kram- und Vieh-Markt gehalten werden.

997. Cleve den 28. September 1725.

Königl. Regierung.

Die Diensthoten der vergleiteten Juden, wozu auch die Privatschullehrer und diejenigen Kinder vergleiteter Juden gehören, welche Knechte und Mägde-Dienste leisten, müssen von Michaelis d. J. an, den vierten Theil ihres Lohnes als Schutzzeld jährlich erlegen. Da, wo der Lieblohn in Naturalien bestimmt ist, werden diese zu Geld angeschlagen, und muß jeder jüdische Diensthote mit einem, diese Eigenschaft und seinen Lohn angeben, Atteste seines jedesmaligen Brodherrn versehen werden. Für jede Verschweigung eines Diensthoten sollen 50 Rthlr., und für jeden zu wenig angegebenen Reichthaler Lohn, 6 Rthlr. Strafe erlegt, die verheimlichten Diensthoten aber, als unvergleitete Juden, des Landes verwiesen werden.

998. Cleve den 8. November 1725.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 5. Oct. c. a. erlassenen Edictes, wonach die im Lande ferner betroffen werdenden über 18 Jahre alten Zigeuner, ohne Gnade zum Tode durch den Strang verurtheilt, ihre Kinder aber in die nächsten Mäusen, Zucht- oder Spinnhäuser gebracht werden sollen. (Conf. Wyl. Th. II, Abth. III, Nro. 54.)

999. Cleve den 30. November 1725.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Warenführer dürfen künftig nicht mehr geduldet, sondern müssen im Betretungsfalle sofort über die Gränze gewiesen werden.

1000. Cleve den 15. December 1725.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nachdem Seine königl. Majestät sub dato Berlin den 23. Augusti a. c. die revidirte neue Wehr-Zoll-Liste vor dem Herzogthum Cleve, nebst einer annoctirten Instruction für die Collocatores, höchst eigenhändig vollzogen, durch den Druck befördern, und denen Collocatoribus zustellen, mithin ihnen allergnädigst befehlen lassen, am nechst kommenden 1sten Januarii des 1726sten Jahres, den Wehr-Zoll darnach einzuheden, und dem Inhalt der Instruction überall zu geleben, insonderheit aber nach denen in erwöhrter Instruction enthaltenen Paragraphis 14. et 15to unter andern allergnädigst verordnet: Daß denen von Adel und andern, so denen Reichs-Constitutionibus gemäß, oder sonst einig Zoll-Freyheiten haben, die ihnen eigenthümlich zustehende, und an Unfreye nicht verlobte oder verhandelte Güther, gegen Producirung eines von ihnen eigenhändig unterschriebenen und besiegelten Scheines; Denen Cleve- und Märdischen Bürgern auch Angefessenen in Städten und Flecken aber, nur allein diejenige Waaren und Güther, welche in dem Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark gewonnen und erworben, mithin in- und außerhalb Landes gefahren, oder gebracht und verkauft, imgleichen alle die Kaufmannschaften, so außerhalb Landes gekauft, und ins Cleve oder Märdische gebracht, auch darinn wirklich consumiret und debitiret werden, wann solche nicht in loco an andere und fremde Leuthe, welche dergleichen Freyheiten eigentlich nicht genießen, bereits verkauft oder verlaget, mithin wegen des Procti, sich schon verglichen haben, und auf solchem Fall die Waaren in die andere Hand gekommen, folglich res Commerciil geworden, auf ein von dem Magistratu loci erteiltes beglaubtes Attest, allemahl Zollfrey passiren sollen; Hingegen aber müssen gedachte Bürger für alle Güther, so sie außerhalb Landes einkauffen, und nur durch das Land von Cleve oder

Mark fahren, und wiederum außerhalb Landes verkaufen, oder welche sie aus der Fremde ins Cleve und Märdische zwar Anfangs bringen, hernach aber hieraus wieder in ein fremd Land fahren lassen, den gehörigen Wehr-Zoll in Zukunft unweigerlich entrichten; Gestalt dann auch in diesen Fällen die Einwohner im Märdischen und Gelbischen, oder in einer andern Provinz, so zu dem Cleve und Märdischen District eigentlich nicht gehöret, denen Ausländern fernerhin gleich tractiret werden sollen; Als befehlen Wir Unsern sämtlichen Cleve- und Märdischen Land-Drösten, Drösten, Amts-Leuthe, Richtern und Magisträten hierdurch allergnädigst und ernstlich, darauf jedesmahl stricts zu halten, auch dieses sofort gehöriger Maassen publiciren und affigiren zu lassen; Jedoch müssen gedachte Magisträten die verlangende Atteste nicht eher erteilen, bis die Eingefessene in Städten und Flecken auf ihren bereits abgelegten Bürger-Eyd, und nach vorheriger Verwarnung des Meyneydes, die desiderirte Puncta und Clausula stipulata manu an Eydes statt prasentiret haben, widrigenfalls die Confiscation der Waaren unausbleiblich erfolgen, und der Uebertreter, dem Befinden nach, überdiß zur gebührenden Straffe gezogen werden solle; Wie dann hiernächst denen Magisträten frey gelassen wird, für jedes dergleichen Attest sechs Stüber Altbüsch, für die Ausfertigung zu erheben, ein mehrers aber, bey Vermeidung arbiträrer Straffe, weder directo noch indirecto nicht exigiren, auch übrigens die Leuthe sofort depechiren, und ohne erhebliche Ursachen, nicht aufhalten müssen.

1001. Cleve den 24. December 1725.

Königl. Regierung.

Publication eines zu Berlin am 24. Dez. 1725 erlassenen königl. Ediktes, wodurch 1. bestimmt wird, daß derjenige Jude, welcher wissenschaftlich gestohlene Sachen kauft, dieselben sofort restituiren soll, auch überdiß ausgepeitscht und gebrandmarkt, und daß derjenige, der die ihm zugebrachten Sachen nicht anzeigt, des Landes verwiesen werden soll; sodann auch 2. der Judenthüm geboten wird, bei Verlust des Capitals, nicht mehr als 12 pCt. Jahreszinsen zu nehmen. (Conf. Regl. Th. II, Cap. III, Nro. 55.)

1002. Cleve den 18. Januar 1726.

Königl. Regierung.

Die seit dem Jahr 1681 ergangenen Vorschriften, wegen pünktlicher Einsendung der Brächten-Protokolle auf Ostern und Michaelis, wegen jährlicher Abgabe der Brächten-Rechnungen, und wegen Beitreibung und Einzahlung der ordinairten und extraordinairten Strafgeelder, so wie der davon dem Aorario ecclesiastico gewidmeten 10 pCt., werden erneuert, und sollen von den Behörden bei Vermeidung von Geldstrafen pünktlicher, wie bisher, befolgt werden.

Bemerk. Die Einsendung der rückständigen jährlichen Brächten-Rechnungen ist von der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer unterm 15. September 1734, 27. März und 28. December 1737 wiederholt, sodann auch unterm 1. December 1738 befohlen worden, daß die Duplikate der, an die Regierung zu richtenden, Brächten-Protokolle an die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer gleichzeitig eingereicht werden müssen.

1003. Berlin den 24. Januar 1726.

Friedrich Wilhelm, König.

Da die am 2. Juli 1715 für Cleve und Marl, wegen der Vertilgung der schädlichen Vögel, erlassene Verordnung am 13. Januar 1716 deshalb wieder aufgehoben worden ist, weil die Unterthanen durch erstere zu feuergefährlichem und zu jagdnachtheiligem Mißbrauch des Schießgewehrs verleitet worden sind, so sollen künftig, Behufs der dringend nöthigen Verminderung jener Vögel, die Elstern und Krähen nur von den königl. und andern Forst- und Jagd-Bedienten geschossen, dagegen von den Unterthanen bestmöglichst eingefangen und getödtet, auch ihre Eier aufgesucht werden. Die Amts-Receptoren sollen, gegen ein gehöriges Attest und gegen Quittung, für jedes ihnen abgeliefert werdende Stück dieser Vögel, und für jedes Ei derselben, eine Prämie von resp. 2 und 1 Stüber zahlen, deren Hauptbeträge, bei der nächsten Steuer-Umlage, auf das ganze Amt mit repartirt werden sollen.

Zur Verminderung der Sperlinge müssen die Bewohner des platten Landes jährlich, nämlich ein ganzer Bauer 12, ein halber Bauer 8 und ein Kötter 6 Sperlingsköpfe, oder doppelt so

viel Sperlingsgeier, an den Richter des Ortes abliefern, für jeden fehlenden Kopf $\frac{1}{2}$ Stüber Strafe in die Amts-Casse, Behufs des Prämienfonds, zahlen und dieselben im nächsten Jahre nachliefern. Die Lieferung der Sperlinge findet jedoch nicht Statt, wenn durch Zeugniß der Beamten und Pfarrer bescheinigt ist, daß deren keine mehr vorhanden sind.

Die Nester der Sperlinge, Elstern und Krähen müssen in den Städten und auf dem platten Lande überall zerstört werden, und soll jährlich im Mai und Juni fleißig von den Beamten nachgesehen, und die Säumigen in eine Brächte von $\frac{1}{4}$ Goldgulden verurtheilt werden.

Bemerk. Publicirt zu Cleve am 5. März 1726.

1004. Cleve den 1. Februar 1726.

Königl. Regierung.

Die mantuanischen Reichsthaler, auf der Avers-Seite mit dem Brustbild und der Ueberschrift: Carolus D. G. Dux Mantuanus, Mont. etc. und auf der Revers-Seite mit zwei übereinander liegenden Kanonen und der Ueberschrift: Conventio cuius, welche, ohngeachtet ihres um 84 Stüber geringeren Gehaltes gegen den französischen Spieß-Reichsthaler, diesem gleich zu 1 Rthl. 20 Stbr. Clevisch, (den Reichsthaler zu 80 Albus oder 60 Stüber Clevisch gerechnet) coursiren, dürfen fernerhin nicht höher, als zu 1 Rth. 12 St. Clevisch empfangen und ausgegeben werden.

1005. Cleve den 5. Februar 1726.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zufolge königl. Verordnung ist es dem Adel und den Städten nicht erlaubt, das aus ihren Forsten gewonnene Holz unter der billigen Holz-Taxe, wohl aber gestattet, dasselbe zu höhern Preisen zu verkaufen. (Conf. Ryl. Th. IV, Abth. 1, Cap. II, Nro. 126.)

1006. Cleve den 16. Februar 1726.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 16. Febr. c. a. erlassenen Edictes, wodurch, — vorzüglich um die Jugend

evangelischer Confession gegen die Einflüsse untheologischer Verlegerungen, Verläumdungen und Kästungen zu schützen, und um die daraus sich entwickelnden Hindernisse zur Beförderung der Liebe und Eintracht zwischen den evangelischen Glaubensverwandten zu beseitigen, — die zuletzt im Jahre 1662 (Nro. 275 b. S.) erlassene Bestimmung erneuert wird: daß diejenigen, so auf der Universität Wittenberg studirt haben, weder zu Geistlichen und Schul, noch zu andern Aemtern in den königl. Landen gelangen sollen.

1007. Erlebe den 19. Februar 1726.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 5. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch die Bestimmung erneuert wird, daß die Jagdberechtigten ihre Befugniß nicht durch Hirten, Bauern u., sondern durch erfahrene Schützen ausüben lassen sollen. (Conf. Wyl. Lg. IV, Abth. I, Cap. II, Nro. 125.)

1008. Erlebe den 2. März 1726.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Beamten werden angewiesen, nach Massgabe der Verordnung vom 9. Dezember 1716 (Nro. 752 b. S.), die Reparatur der schadhafte Wege unverzüglich bewirken zu lassen; die bei einer desfalls zu veranlassenden Besichtigung entdeckt werdenden Vernachlässigungen sollen auf Kosten der Säumnigen, durch Verdingung bewerkstelliget, und die Beamten in die angebrochete Brüche von 100 Goldg. fällig erklärt werden.

1009. Erlebe den 22. März 1726.

Königl. Regierung.

Den Beamten wird eine Personalbeschreibung (Stechbrief) von 30 gefährlichen Räubern und Dieben mitgetheilt, welche von ihnen zu Schermeck verhafteten Complicen entdeckt worden sind.

1010. Erlebe den 25. März 1726.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die vielfältigen und kostbaren Schmausereien bei Gelegenheiten der in den Aemtern und Herrlichkeiten stattfindenden Erwählungen von Schessen, wodurch die Erndtstätten oft beinahe ruinirt werden, müssen künftig ganz unterbleiben.

1011. Erlebe den 3. März 1726.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die königl. Kassen-Beamten werden angewiesen, in ihren Kassen und bei ihren Geldsendungen an die Provinzial-Kasse die, auch in Berlin gangbaren, guten, von den, nur in der Provinz gültigen, Münzsorten und Scheidemünzen zu trennen; mit letztern alle Gehalts-, Militär- u. a. Zahlungen zu bestreiten, und ihre Geldsendungen mit abgesonderten Sorten zetteln zu begleiten.

1012. Erlebe den 3. April 1726.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication des nachstehenden zu Berlin am 31. Januar c. a. erlassenen königl. Ediktes:

Thun kund und fügen hiemit allen und jeden Unseren Land Drosken, Drosken, Amt- Ruten, Hoch- Grafen, Schultheissen, Richtern, Forst- Jagd- Zoll- Licent- und Accis- Bedienten, Policey- Aus- Reutern, denen von Adel auf dem Lande, und Magisträten in Städten, fort sämlichen Unseren getreuen Unterthanen und Eingewesenen des Herzogthums Erlebe und der Grafschaft Mark, in Gnaden zu wissen: Wasgestalt Wir eine Zeithero mißfällig wahrgenommen, daß sowohl dem platten Lande, als auch Unseren getreuen Städten in vorbesagten beyden Provinzen, und derselben Einwohner, durch den Mißbrauch der auf dem platten Lande vorgehenden Auf- und Vorkauffereyen, und insonderheit durch das überhand genommene Hausiren der Fremden, von Christen und Juden, außer denen Jahr- Märkten in Städten und Dörfern, an ihrem Handel, Wandel, Debit und der ihnen zustehenden Bürgerlichen Nahrung, ungemein grosser Schaden, zugleich auch Unseren

Cassen nicht wenig Nachtheil dadurch zugefüget worden; Und wie Wir Uns daher höchst gemüthiget finden, zu Erhaltung guter Policey und des Landes Wohlstand, diesem übel, nach dem löblichen Exempel anderer Länder und Republiken, insonderheit aber Unserer Churmärkischen und anderen Provinzien, in welchen bereits durch verschiedene geschärfte Verordnungen, und noch jüngstens unterm 25. April 1718. dergleichen schädliche Mißbräuche gänglich abgestellt, mit allem Nachdruck ernstlich zu steuern; Zu welchem Ende Wir in nachstehendem Edict, dem Auf- und Vorlauffen auf dem Lande einige Schranken, so viel der Zustand Unserer Glev- und Märkischen Lande zulasset, setzen, das Hausiren in Städten der Einheimischen auf gewisse Maaße, der Fremdben aber außer den Jahr-Märkten gänglich abgeschaffet wissen wollen: Als verordnen, setzen und wollen Wir hiermit allergnädigst und ernstlich:

1. Daß zwar in Betrachtung der Situation, natürlichen Beschaffenheit und Einrichtung Unserer Glev- und Märkischen Provinzien, denen Eingeseffenen des platten Landes, von Adel, Beamten, Eigern oder Pächtern der Güter, Geistlichen Capitulis u. nach wie vor verstattet bleiben solle, ihr Korn, Holz, Vieh, und andere Früchte, so lange aus göttlichem Segen ein hinlänglicher überfluß derselben vorhanden, nach ihrer besten Commodität, Nutzen und Vortheil zu verkaufen und loszuschlagen; Es müssen aber obgedachte Einwohner des platten Landes sich dabey billig aller dem Commercio in Städten, auch sonst dem Publico nachtheiligen Auf- und Vorläufereyen enthalten, und denen Städten auf den gewöhnlichen Markt-Tagen die Feld- und Land-Früchte in zureichender Quantität, sowohl zur Consumtion, als sonst zum Dohit, zuführen.

2. Damit auch ins besondere die im Lande befindliche Weyden nicht deproletirt, oder die Inhaber, auch Pächter derselben, in Genießung solcher, als dem vornehmsten und essentialsten Stücke ihres Gewinns, nicht beeinträchtigt werden mögen: So bleibt es denen Pächtern sowohl, als andern Besitzern der Weyde-Ländereyen ohne Unterscheid fernhin frey, so viel mager Vieh, als sie wollen, in und außer Landes aufzulaufen, auf ihren Weyden fett zu machen, und hernächst auf dem Lande, und in den Städten, auch außerhalb Landes, ohne den geringsten Zwang, hinwieder loszuschlagen;

3. Denen Eigern der Güter soll zwar ins künftige gleichfalls vergönnet bleiben, mit ihren Pächtern, so gut sie können, entweder vor die halbe und dritte Garbe, oder eine Quantität Geträyde in natura, oder auch vor eine gewisse Summe Geldes zu contrahiren, und sind die Pächtere sodann allerdings verpflichtet, das versprochene zu praestiren; Wie dem nicht weniger, wenn die Pacht in Gelde bedungen worden, die Eigentümer von ihren Pächtern, in gleichen Obriheiten von Unterthanen, wenn selbige in Armuth verfallen, in Abschlag der Schulden, Korn, Vieh u. um ein justum pretium annehmen können; Es müssen aber keine von beyden sich unterstehen, denen Pächtern oder Unterthanen aufzubürden, die Geld-Schulden wieder ihren Willen mit Korn und Vieh, zu bezahlen.

4. Alldieweil auch Unsere Glev- und Märkische Lande fast durchgehends ganz nahe mit fremden Provinzien grängen, und Wir, so viel möglich, mit denselben das commercium, vigore der errichteten Concordaten zu unterhalten entschlossen seynd: Als soll denen Einheimischen zwar einiges Korn, Victualien und rohe Materialien zu ihrem Unterhalt und Gewerbe, wenn sie sonst daran einigen Mangel leiden solten, die benötigte Zufuhr nach den Städten auch dadurch nicht verhindert und gehemmet wird, auf dem Lande zu erhandeln erlaubt, und denen Fremden zugelassen seyn, solche Denrées, so lange das platte Land dieselbe in überfluß ausliefern kan, und Unsere Städte nothdürftig providiret, auch in soweit die Fremdben Unseren Unterthanen gestatten, dergleichen in ihren Landen aufzukaufen, zu lösen, und an sich zu handeln; Es bleibet aber schlechterdings verboten, mit den aufgetauften Waaren, Handel und Wandel zu treiben, und selbige wieder an andere auf dem platten Lande entweder gegen baare Bezahlung oder andere Waaren zu überlassen, als wodurch es endlich dahin gerathen könte, daß nichts mehr in die Städte gebracht, mithin diesen die Nahrung und Handel gänglich entzogen werden würde, sondern es müssen die aufgetauften Waaren nur allein von solchen Fremden außer Landes gebracht, und dieselbe im geringsten nicht gegen ihre Kram- und andere Waaren, sie mögen Rahmen haben, wie sie wollen, bey Straffe der Confiscation eingetauscht, sondern nur allein vor baares Geld eingetauscht werden; Wie dem Unsere in diesen Provinzien bestellte Policy-Aus-Reuter aufs genaueste hierüber zu vigiliren haben; Was aber die

Auffassung und Ausführe der rohen Häute, Wolle und Felle betrifft, deshalb bleibet es bey Unsern publicirten Edictis vom 27. August 1704 und 30. Octobr. 1724 (Nro: 536. d. S.) daß selbige auf dem Lande von Christen und Juden noch ferner aufgekauft, aber nicht aus dem Lande geführt, sondern an einländische Gärber, Schuster, Woll-Arbeiter und Kürpner verkauft werden; wie dan auch die Landleute ihre Felle, groffe und kleine, nirgend anders als in Unseren Städten lösen und zubereiten lassen sollen; Wenn aber die Schlächter oder aufkauffende Juden erweislich darrhun würden, daß die vorräthige Häute, Wolle und Felle vor den Woll-Arbeitern, Schustern und Loh-Gärbern nicht erhandelt, oder verarbeitet werden könnten oder wolten; So soll solchensals die Ausführe derselben, jedoch nicht anders, als nach ausdrücklich deshalb bey Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, oder denen Steuer-Räthen und Commissariis locorum geschehenen Ansuchen und erhaltenen Frey-Passes, vergönnet seyn.

5. Denen Schlächtern, sowohl Christen als Juden, soll auch, nach wie vor erlaubt bleiben, aufs Land nach Schlacht-Bieh auszureisen und solches aufzusuchen, damit sie die Städte jederzeit mit gutem Fleische versehen mögen, jedoch müssen dieselbe, nach Raasgebung des längst publicirten Vieh-Licent-Reglements, kein anderes als innerhalb Landes fett geweidetes oder fett gemachtes grosses Horn-Bieh, zur Consumption aufkaufen und schlachten; Nur wird besagtes Vieh-Licent-Reglement dahin declariret, daß das in Unserm benachbarten Meursischen und Geldrischen fett gemachtes Bieh, wenn solches nach dem Elovischen zum Schlachten gebracht wird, gleiches Recht mit dem Elovischen Bieh genießen solle.

6. Anlangend die Fischereyen in denen Roriren und Strömen, insonderheit den Salm- oder Rache-Fang; So lassen Wir es noch zur Zeit dabey bewenden, daß denen Haupt- und anderen Pächtern frey stehe, die von ihnen gefangene Rache und Fische, nach ihrer besten Conventientz, frisch oder trocken zu debitiren, jedoch müssen selbige sich der Aufkauferey solcher Fische von anderen, und derselben Verlosung auf dem platten Lande, gänzlich enthalten, weil solchergestalt Unsere Einwohner in Städten damit nicht nothdürftig versehen werden würden, desgleichen müssen die Aufkaufferinnen und Hodeler-Weiber in den Städten, bey Straffe der Abnahme in den Thoren, und unausbleiblicher Con-

fiscation, sich nicht unterstehen, die Fische, ingleichen andere von denen Land-Leuten zu Markt bringende Victualien vor denen Thoren oder im Hintragen nach dem Markte, aufzulaufen oder zu besprechen, als wodurch die Waaren nur zum Nachtheil der Einwohner in Städten gesteigert, auch unbillige profito erzwungen werden, daher alle und jede Victualien auf die Markte, und auf andere zum Verkauf bestimmte Orter gebracht, und jedermanniglich feil gebothen werden müssen; Jedoch daß die Aufkaufere vor 11. Uhr Mittags, bey Straffe des Diefels, nichts aufkaufen mögen, wiewohl dabeneben denen Leuten, welche bis hiehin ihre Nahrung damit gepflogen haben, unbenommen bleibet, auf dem platten Lande, und auf den Grängen, Eyer, Hener, und ander Feder-Vieh, auch Stückchen Butter und Käse, aufzukaufen, und nach denen Städten zum feilen Kauf zu bringen; über welches Pollooy-Stück die Magistrats in Städten, nicht weniger die Acciso-Bedienten und Pollooy-Aus-Reuter ein wachsames Auge zu richten haben.

7. Das Korn, welches in dem Herzogthum Cleve auf zulässige Art, und sonder Aufassung, erhandelt, und Parthey-weise aus dem Lande geschickt wird, soll nach denen gewöhnlichen Schiff-Stellen, wie es bishero gebräuchlich gewesen, geführt, daselbst eingeladen, und die Licents und Zölle davon, bey Confiscation des Kornes, ehe es abgeschiffet wird, gegeben werden; In der Graffschafft Mark aber bleibet es dabey, daß denen Sauerländischen und Benachbarten Bergischen, Sölnischen und Raasauschen Unterthanen, und anderen, das Korn von denen, welche in der Ebene wohnen, und guten Acker-Bau haben, auf denen angeordneten Wochen-Märkten zu Hordecks und Witten zum Verkauf zugebracht werde.

8. Ob Wir nun wohl Unsere getreue Unterthanen des platten Landes in ihrem Verkehre mit denen aus des Landes Zuwachs und Vieh-Zucht durch Gottes Segen gewonnenen Früchten, woraus sie ihre Pächte, Contribution und andere Praestationes, auch hinlängliche subsistence erzwingen müssen, bey jetziger der Sachen Beschaffenheit, ferner einzuschränken nicht gemeinet sind; So ist gleichwohl auf der andern Seite auch höchstbillig, und erfordert die Nothwendigkeit des mutualen Commoreii zwischen dem platten Lande und Städten, daß letzteren der Handel und Wandel mit allen übrigen einländischen oder von aussen einkommenden Fett- und Krahm-Waaren, auch überhaupt die ihnen

zukommende Bürgerliche Nahrung conserviret, und die Sache dahin gerichtet werde, daß, wie ein Corpus ohne das andere nicht bestehen kan, und die Einwohner der Städte größtentheils die zu ihrer Subsistences benötigte Consumptions-Stücke dem Landmanne abnehmen, also auch dieser dasjenige, was er selbst nicht hat, in Städten wieder erhandeln müsse; Solcher Verfassung aber das bishero ungemein stark getriebene Hausiren am meisten entgegen steht: Als gehet Unser allergnädigst und ernstlicher Wille dahin, daß solches Land-verderbliche Hausiren, wodurch das baare Geldt aus dem Lande geschleppt, auch zugleich liebreichem Gesindel, zu Ausführung allerley Betrugs, Diebereyen und anderen verbotenen Stücken, auch wohl gar fremden ansteckenden Krankheiten, Thür und Thor gedöfnet wird, mittelst Publication dieses Edicts, aufs schärfste zu verbieten, und zwar:

1. Daß Niemand berer von Holland, Eöln, Rügk und anderen fremden Orten, den Rhein-Ripp- und Maas-Strohm herauf, und herab-kommenden Schiffer, wie Wir solches in einem besondern Edict unterm 5ten Octobr. 1724 (Nro. 977 d. S.) allergnädigst verbotnen haben, an den Ufern des platten Landes anlegen, und allerhand Victualien, an Wein, Butter, Hering, Käse, Toback, Stockfisch, Salz, Seife, Trahn, Eßig, Eisen, Kalk, Stein, Kohlen, Erden, Zeug und anderen geladenen Waaren, denen allda zusammen kommenden Land-Leuten, bey Strafe der Con- fiscation, verkaufen, sondern solches bey Städten ausgeladen, erhandelt und abgeholt werden solle; In denen an Strömen gelegenen Accis-baren Orten aber ist den Schiff- fern oder deren Knechten untermehret, dergleichen Victua- lien und Waaren abzusetzen, und den Einwohnern in Städten zu verkaufen, wenn sie nur bey der Accis-Cam- mer sich gemeldet, und solche richtig versteuret haben;

Imgleichen bleibet es, zufolge der unterm 9. Martii 1725. über vorangezogenes Edict erteilten Declaration, denen Untthanen aufm platten Lande zwar frey, das Salz und andere Waaaren aus der ersten Hand kommen zu lassen; Es müssen aber selbige keinesweges Handlung oder Händ- rey damit treiben, weiln solches der Städte Nahrung schäd- lich ist, und Unseren Accis-Cassen zum grossen Nach- theil gereichen würde.

2. Alles Hausiren, welches bishero Christen und Juden ausserhalb den Jahr-Märkten, in Städten, sowohl selbst,

als durch ihre Knechte, auch auf dem Lande, mit allerhand Krahm-Waaren, als mit Englischen, Französichen und Brandenburgischen Galanterien, Cattonen, Zietzen, Seyden- Stoffen u. getrieben, welche sie entweder mit Wagen von einem Orte, oder Adelichen Hauße zum andern herum ge- führt, oder am Halße mit Körben, Bündeln oder Paden, auch Kisten, herum getragen haben, gänzlich abgestellt und abgeschafft, auch keine Windeln in den Dörfern, oder sonst aufm platten Lande, mit Tuch, Zeug, und Seyden- Waaren, wieder den Inhalt Unserer Verordnung vom 23. Februarii 1722. (Nro. 909 d. S.) noch weniger mit Thee, Caffee, Zucker, Rauch- und Schnupf-Toback, Ollitäten, und anderen Apotheker-Material- und kurzen Waaren ge- duldet werden sollen; Es wäre dan, daß dergleichen Waa- ren erweislich aus Accis-baren Städten weren geholet, und daselbst bey der Accis nach dem Tariff richtig ver- steuret, auch, daß solches geschehen, ein Attestatum aus der Accis-Casse beygebracht worden; Denen Bielseldschen, Ravensberg- und Ringenschen Hobsters aber, die sich mit hinlänglichen Scheinen von der Minibischen Krieges- und Domainen-Cammer qualificiren müssen, daß selbige aus bortigen Accis-baren Städten, Flecken und Dörfern sind, wird das Hausiren mit Bielseldscher Leinwand, Zwirnen, Strümpfen, Bett-Ziechen, Zwillisch, auch mit einländisch- fabricirten und an dem Orte der Fabrique besiegelten keinesweges aber, Fremden Wollenen-Waaren, Dedern und Teppichen in Städten, auch ausser den ordentlichen Jahr- Märkten daselbst, vor wie nach, jedoch nur in Städten, frey gegeben, welches denen Jülich- und Bergischen Ein- wohnern hiemit zwar auch gestattet wird; Auf dem Lande aber, müssen jene diese, wie alle andere, des Hausirens sich enthalten: Wie Wir dann auch, aus bewegenden Ursa- chen, denen in Accis-baren Städten wohnenden Bäcker allergnädigst vergönnen, ihr versteuertes Weis, oder fein Brodt, durch gewisse mit Accis-Passir-Zettel versehene Leute, auf dem Lande herum tragen und verkaufen zu lassen; Das Grob-Brod-Paden aber, wird in dem Vergichten so genannten Säber- oder Sauer-Lande, der Armuth zum Besten, die öftters nicht des Vermögens ist, eigen Brodt backen zu können, wegen der Entlegenheit von Städten, zum feilen Kauff, verstatet; Dagegen wird das Hausiren der so genannten Wasser-Brenner, die mit gebrannten Was- fern und kurzen Waaren das Land durchstreichen, imgleichen dergleichen Schlächter, Bäcker, und Brand-Wein oder Fu-

fel Brenner, so sich ohne Erlaubniß unbefugter Weise auf dem Lande aufhalten, und Weiß-Brodt, Fleisch, und Brandt-Wein überall aufm Lande herum tragen, hiemit ernstlich verbotzen; Doch soll denen aufm Lande von Alters her zugelassenen Nahrungstreibenden (worunter aber die offene Windele nicht zu verstehen) und welche bey Unsern Accis-Cassen fixiret sind, unbenommen seyn, ihre Nahrung mit Bier, Kent und Brandt-Wein, Rannen-Weise, keinesweges aber solches in Gefäßen, zu übersezen, zu verzapfen, (dabey auch dieses Unser Gebot und Verbot auf die Frey-Läpfe in der Graffschafft Ward, doch, daß dieselbe sich des Fasel-Brennens und Weiß-Brod-Bachens zum Nachtheil Unserer Amts-Accisen nicht unternehmen müssen, zu extendiren ist) fortzusetzen, auch die Sieb-Hächel- und Mause-Fall-Krähmer diese Waaren, und mehr nicht, nach wie vor, auf dem Lande herum zu tragen, Freyheit haben, wenn sie jedoch selbige in der nächsten Accis-baren Stadt versteuert, und deshalb einen passir-Zettel von der Accis-Cassa erhalten.

3. Denen Böhmischen und Sächsischen Glase, wie auch Silber- u. Land-Garten-Krähmern, soll zwar, nach wie vor, frey stehen, den Glas-Bilder-Land-Garten und Buch-Handel noch zur Zeit im Lande zu treiben, doch daß sie ihre Niederlagen in Accis-baren Städten halten, und daselbst die Glas-Waaren, Silber, Land-Garten und Bücher, gegen den gesetzten Import verkaufen, keinesweges aber solche aufm platten Lande herum tragen, und damit Hausiren gehen sollen; Dahero ihre Paquets, Kasten und Körbe, jedesmahl bey ihrem Ausgan-ge aus den Eley- und Märktischen Städten, so lange sie im Lande bleiben, mit dem Accis-Siegel des Orts, wo sie am lezten sich aufgehalten, zu versiegeln, auch nicht ehender, als bis selbige wieder in eine Accis-bare Stadt gekommen, und sich bey der dortigen Accis-Cassa gebührend gemeldet, wieder entsiegelt und eröffnet werden müssen, damit selbige nicht Gelegenheit nehmen, auff dem platten Lande solche zu verlosen, wie denn dergleichen Waaren, wenn sie unversiegelt auf dem platten Lande von den Policy-Aus-Reutern angetroffen werden, alsoforth zu confisciren, und an die nächst gelegene Accis-Cassa abzuliefern sind;

Gleichergestalt bleibt denen wieder das Edict vom 30. Augusti 1666. (Nro. 292. d. S.) eingeschlichenen Eisen-Sensen- und Kessel-Krähmern und Hladern, das Hausiren auff dem Lande und in Städten gänzlich verbotzen, gestalt dergleichen Land-Käufer die Einwohner nur mit falschem Ge-

wichte und Waaren verwortheilen, auch zum theil mit allerhand losen Gesindel gemeinschaft zu halten, und das Geld aus dem Lande, wie auch andere rohe Materialien, durch Schlupf- und Neben-Wege auszuführen gewöhnet;

Nicht weniger soll der angemastete Salz-Handel auff dem platten Lande der Graffschafft Ward, denen Bauren gänzlich hiemit untersaget seyn; jedoch stehet, nach anweise dieses 8ten Articul, oben sub No. 1 in fine, einem jeden Einwohner des platten Landes frey, das Salz und andere Waaren, zu seiner eigenen Consumption und Gebrauch, aus der ersten Hand, oder aus einer Accis-baren Stadt kommen zu lassen.

4. Alle Privilegia, Concessionen und Pässe, welche Christen und Juden auf das Hausiren, obgedachte verbotzene Waaren zum Verkauf aufm Lande herum zu tragen oder zu fahren, ertheilet seyn möchten, sollen hiemit aufgehoben, cassiret und annulliret seyn, auch diejenige, so etwa künfftig auf ungleiche Vorstellung noch erhalten werden möchten, vor erschlischen angesehen, und weder ein noch das andere von denen Steuer-Zoll-Bedienten und Policy-Aus-Reutern respectiret werden.

5. Weil auch angemercket worden, daß die Rärner, so Wein geladen, die von Adel und andere auf dem platten Lande mit dem Wein sehr betriegen und verfälschen, Franken- und andere Weine vor Rhein-Wein verkaufen, und Niederlagen daselbst machen; So soll sothaner Handel auf dem platten Lande, denen Rärnern und Juden, samt denen Niederlagen, so Christen angeleget haben, von nun an, bey Confiscation Pferde, Rarre und Weine, nicht mehr gestattet werden, sondern die von Adel, und andere auf dem platten Lande, sollen ihre Weine, die sie nicht aus der ersten Hand selbst kommen lassen, aus denen Städten holen, wo hingegen denen Wein-Schenden die Accis von solchen auf dem Land gehenden Weinen, Wenn es nicht unter einem halben Ander ist, abgeschrieben werden solle; Doch ist Niemanden in Städten und aufm platten Lande verbotzen, seine Provision aus der ersten Hand kommen zu lassen.

Wir haben demnach, vermöge dieses Unseres Edicts, nicht allein alle und jede Unterthanen, wie auch Fremde und andere hierin benandte, nachdrücklich verwarnen wollen, von aller hierin verbotzenen Handthierung und Hausiren abzustehen, sondern Wir verbieten es auch hiemit alles Ern-

stes, mit der ausdrücklichen Befugung, daß nicht nur die auf dem Lande herumgetragene Waaren, auch die, welche alda aufgekauft, und an andere auf dem Lande wieder verkauft und feil gebdthen worden, confisciret werden, sondern auch diejenige, so dergleichen Waaren von Auf- und Verkaufern des platten Landes gekauft haben, und bey der anzustellenden Untersuchung überführt worden, daß sie es gewußt, daß die feil gebothene Waaren aufm Lande aufgekauft worden, sie seyn von Adel, Bediente, Haupt, Pächter oder andere, wie auch Bauern, vor jeden Rthlr. erhandelter Waaren in 10 Rthlr. Strafe verfallen seyn sollen;

Wie Wir dann nicht nur allen Unseren Richtern, Bedienten, absonderlich bey denen Accisen und Zöllen, auch Policey-Aus-Keutern und Zoll-Knechten, Wagen, auch Gerichts-Bothen, sondern auch einer jeden Gerichts-Obrigkeit, Vorstehern der Gemeinheiten, hiermit nachdrücklich anbefehlen, hierauf genaue Acht zu haben, die Uebertreter mit Pferden, Karren, Wagen, Waaren und Schiffs-Gefäßen überall anzuhalten, das wieder dieses Edict eingekaufte Korn, Wolle, Garn, und andere angetroffene Waaren hinwegzunehmen, in die Gerichte, wo sie angetroffen werden, zu bringen, und von der Sachen Beschaffenheit gehörigen Orts an Uns pflichtmäßig zu berichten, da Wir dann wegen Confiscirung der angehaltenen Waaren Verordnung machen, und solche Uebertreter und Frevler, es seyn Käufer, oder Verkäufer, nach befinden, über das, mit einer ansehnlichen Geld-Busse bestrafen auch wohl gar zur gefänglichen Haft und in die Karre bringen, und denen Angebern den dritten Theil des confiscirten und der Geld-Straffe zuwenden lassen wollen.

Wir wollen auch, daß dieses Edict jährlich zweymahl, als im Majo und Novembri, gehöriger Weise in denen Kirchen abgelesen werden soll, damit keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; Und befehlen Unserer Kevischen Regierung sowohl, als der Kriegs- und Domainen-Kammer, und dortigem Hoff-Gericht, hiermit in Gnaden, sich nach dieser Unserer allernachlässigsten Willens-Meinung allerunterthänigst zu achten, und darüber nachdrücklich zu halten.

Bemerk. Conf. die am 2. Dezember 1749 publicirten zwei königl. Edikte vom 5. November ej. a.

1013. Cleve den 4. April 1726.

Königl. Cleve, Märkisches Medizinal-Collegium.

Publication eines königl. zu Berlin am 1. Febr. c. a. erlassenen allgemeinen Edictes, wodurch die sub dato Berlin den 27. September 1725 emanirte allgemeine Medizinal-Ordnung (s. Rpl. Th. V, Abth. IV, Cap. I, Nro. 32) zur Anwendung gebracht, und besonders dem Ober-Medizinal-Collegium, so wie den Provinzial-Medizinal-Collegien, befohlen wird, die darin gegen medicinische und chirurgische Pfrücker enthaltenen Bestimmungen aufs strengste zu handhaben. (Conf. l. c. Nro. 34.)

Zugleich wird den sämtlichen Medizinal-Personen befohlen, ein Exemplar der vorgedachten Medizinal-Ordnung zu erwerben und binnen einer bestimmten Frist ihre Approbation von dem Ober-Collegio Medico bei dem Provinzial-Medizinal-Collegium vorschriftsmäßig nachzusuchen.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 3. August ej. a. den, mit der Nachsuchung ihrer Approbation noch rückstehenden, Medizinalpersonen eine Frist zur Verwirklichung dieser Obliegenheit, unter dem Nachtheile bestimmt, daß den weiter im Rückstande Bleibenden die Praxis untersagt sein soll; sodann auch festgesetzt, welche Beweismittel über Studiren und Fähigkeit den Approbationsgesuchen beigelegt werden müssen.

1014. Cleve den 25. April 1726.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die Zahl und die Stärke der in Cleve und Marl vorhandenen Familien, wird von den Beamten eine Nachweise, nach einem beigelegten Muster, erfordert.

1015. Berlin den 2. Mai 1726.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Behufs der Erbauung eines Armen-Arbeits-Hauses zu Cleve, wird die Negotirung eines Capitals von 5000 Rthl. nach Art einer Lontine genehmigt, und soll diese Summe in 100 Obligationen getheilt, und mit 5 pCt. jährlich bis zum Tode jedes Besizers verzinst werden; die Zinsbeträge

der Sterbenden Theilnehmer sollen unter die Ueberlebenden vertheilt, und dem Lebtlebenden der ganze Zinsbetrag von 250 Rthlr. lebenslänglich ausbezahlt werden, nach dessen Tode aber soll das Eigenthum des Capitals dem Armen- u. Arbeits-Hause zufallen. Die Partial-Obligationen können von alten und jungen Leuten erworben, und auch an dritte, jedoch nur mit dem Zinsgenuß für die Lebensdauer des Lebenden, übertragen werden.

Bemerk. Zur Vollenbung des vorbezeichneten Baues hat die königl. Regierung unterm 4. Mai 1729 eine allgemeine cleve-märkische Kirchen-Collecte, und eine in den Städten außerdem zu veranstaltende Haus-Collecte ausgeschrieben.

1016. Cleve den 14. Mai 1726.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 6. April c. a. erlassenen Patent, wegen Verhütung der Schulden, sowohl bei den Capitain's und Subaltern-Offiziers, als bei Unter-offizieren und Soldaten. (Conf. Wyl. Th. III, Abth. I, Nro. 203.)

1017. Cleve den 22. Mai 1726.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 8. April c. a. erlassenen Ediktes, wodurch, zur Abstellung des Betruges durch Juden in Wechselfachen, bestimmt wird, daß, wenn ein Jude nicht baar Geld, sondern andre Sachen auf Wechsel angibt, oder sonst betrüget, derselbe seiner Forderung verlustig sein, und mit Staupenschlägen aus dem Lande gejagt werden soll. (Conf. Wyl. Th. II, Abth. II, Nro. 46.)

Bemerk. Zufolge einer Regier. Verordnung d. d. Cleve den 5. Aug. 1745 ist, durch eine zu Berlin am 7. Jan. c. a. erlassene Deklaration, die vorstehende Bestimmung auf diejenigen Fälle beschränkt worden, in welchen die Schuldner dürftig, einseitig oder minderjährig, oder überhaupt einen Betrug augenblicklich nachzuweisen, im Stande sind. Im Uebrigen soll den Juden gleich den

Christen das Wechselrecht zu Statten kommen. (Conf. Wyl. Cont. III, pag. 1.)

1018. Cleve den 22. Mai 1726.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 27. April c. a. erlassenen Patent, wonach niemand, ohne alle Ausnahme, mit seinen Klagen die geordneten ersten Instanzen vorbeigehen darf. (Conf. Wyl. Th. II, Abth. I, Nro. 236.)

1019. Cleve den 18. Juni 1726.

Königl. Regierung.

Die den Justizbehörden, bei der Instruirung von Criminal-Prozessen, obliegenden Verpflichtungen, wegen des durch Zeugenverhöre festzustellenden Thatbestandes, wegen der Vermeidung zweckloser Anfragen bei der königl. Regierung vor beendigter Inquisition, wegen der Bestellung der Defensoren für die Inquisiten, und endlich, wegen des geschäftlichen Gebrauchs von Stempelpapier, werden denselben zur genauesten Beachtung ausführlich aufgezählt.

1020. Cleve den 28. Juni 1726.

Königl. Regierung.

Bei dem gegen die Eigener stattfindenden summarischen gerichtlichen Verfahren, muß jedoch die Anweisung der Criminal-Ordnung Cap. 3. §. 4. beobachtet, und auch jedesmal bei Einsendung der Acten ausdrücklich protokolliert werden, ob das jüngste geschärfte Edikt vom 5. Oct. 1725 (Nro. 998. d. S.) in Loco apprehensionis oder an den Grenzen gehörig publicirt worden ist.

1021. Cleve den 3. August 1726.

Königl. Regierung.

Publication einer königl. zu Berlin am 4. Febr. 1722 erlassenen, und unterm 14. Juni d. J. deklarirten Hypothe-

ten, und Concurs-Ordnung, welche, zwei Monate nach der gegenwärtigen Publication, überall zur Anwendung kommen, und von allen Justiz-Behörden genau beobachtet und gehandhabt werden soll. (Conf. Rpl. Th. II, Abth. II, Nro. 39 u. 48.)

Die Beachtung der oben angeedeuteten Hypotheken- und Concurs-Ordnung und ihrer Deklaration ist von der königl. Regierung zu Cleve am 18. Febr. 1727 und 11. Sept. 1732 wiederholt befohlen, sodann auch unterm 30. Dezember 1733 bestimmt worden, daß die von mehreren Behörden erhobenen, in der Hypotheken-Ordnung selbst ihre Erledigung findenden, Zweifel, die Errichtung der Grund- und Lagerbücher fernerhin nicht erhalten dürfe, wozu eine endliche Frist von 3 Monaten festgesetzt wird; unterm 3. März 1738 ist den, in letzterer Beziehung noch im Rückstande sich befindenden, Behörden eine weitere Frist von 6 Wochen mit dem Zusatze gestattet worden, daß nach ihrem fruchtlosen Ablaufe eine kofal. Untersuchungs-Commission auf Kosten der Säuligen verordnet werden soll.

1022. Cleve den 23. August 1726.

Königl. Regierung.

In denjenigen Fällen, wo, bei gerichtlich zu veranlassenden Visitationen und Obductionen, die desfallsigen, Gehühren der Aerzte und Wundärzte von den Inquisiten nicht erhoben werden können, muß der zunächst wohnende Stadt-, Land-, oder Kreis-Physikus die vorkommenden Visitationen und Obductionen ex officio verrichten; dem Wundarzte aber, welcher dabei bemühet werden möchte, soll aus der Bracktenkasse die in der Medizinal-Ordnung festgesetzte Laxe bezahlt werden.

1023. Cleve den 23. September 1726.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 23. September a. a. erlassenen Ediktes, wodurch jenes vom 4. Oktob. 1693, — wonach den Kaufmannsbüchern und Privat-Annotationen nur eine 6 monatliche Gültigkeit beizumessen soll — erneuert

und dahin erläutert wird, daß diese Bestimmung, nur zwischen königl. Untertanen, nicht aber rücksichtlich ihrer Forberungen und Schulden an Auswärtige gelten soll. (Conf. Rpl. Th. II, Abth. I, Nro. 88 u. 238.)

Wiederholt publicirt zu Cleve den 17. Mai 1727.

1024. Cleve den 10. October 1726.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 18. v. M. erlassenen allgemeinen Ediktes, wodurch die Grundsätze festgesetzt werden, wonach die Beerbung derjenigen Personen, welche aus frommen Stiftungen und Armen-Kassen Almosen genossen haben, stattfinden soll. (Conf. Rpl. Th. II, Abth. I, Nro. 123.)

1025. Berlin den 17. October 1726.

Friedrich Wilhelm, König etc.

Nachdem wegen eingeschlichener Mißbräuche auf dem Riers-Strohm, derer in Unserm Herzogthum Cleve und Geldern, vorhandenen Riers-Ordnungen ungehörig, gar vielfältige Klagen bey Uns angebracht, und Wir dannenhero veranlaßt worden, eine special Riers-Commission auf beyden Provinzien allergnädigst anzuordnen, welche mittelst Befahrung des Strohms, bey bequemer Jahres-Zeit, alle Mängel und Gebrechen, aufs genaueste untersuchen, die bey den Mühlen fast in Abgang gerathene Pregel, wodurch Unsere Untertanen viel Tausend Morgen, sowohl Bau- als Weide-Ländereyen, auch Holz-Gewächs nicht gehörig nutzen können, ohne alle Neben-Absicht pflichtmäßig reguliren, auch wie selbige alles befunden, davon allerunterthänigst Bericht abstatuen sollen, gedachte Commissarii, auch numehro solches Unserer allergnädigsten Intention gemäß, bewerkstelliget, und das Protocollum Visitationis, nebst ihrem allerunterthänigsten Bericht eingesandt: Als haben Wir zur Wohlfahrt und Conservation, sämtlicher Riers-Geerthen nöthig erachtet, auf geschehene Revision, aller alten Riers- und Schau-Ordnungen, ins besondere derjenigen da Annis 1487. 1553. und 1596 (Nro. 49 u. 105. v. S.) so in diesen Stücken theils unvollkommen, theils nicht mehr applicabile seynd, ein neues Riers-

Reglement entwerfen, und zur beständigen Richtschnur Unserer Unterthanen beider Provinzien solches abdrucken, und mittelst gewöhnlicher Publication zu jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen.

1. Weil alle Unordnung auf dem Riers-Strohm von dem Eigensinn und Capricio der Müller, hauptsächlich herrühret, als welche ganz unnöthiger Weise aus Reib und Mißgunst das Wasser stauen und aufhalten, und dadurch an den Weide-Ländereyen, oder sogenannten Bondon Unsern Domainen-Pächtern sowohl, als andern Riers-Geerbeten einen ungemeinen großen Schaden verursachen: So wird als ein essential Punct hiedurch festgesetzt, daß die Müller niemahls vom Wasser, Meister bleiben, und zu dem Ende;

2. Nachdem nunmehr von der Riers-Commission bey allen Mühlen von Gennep, bis Wachtenbond, regulirten und angeschlagenen neuen Pegels, die Schütte-Bretter sowohl von den Mühlen, als dabey befindlichen Schleusen, in Gegenwart der Beamten jeglichen Districts, durch geschworne Stadt-Zimmermeister abgeschnitten, und zugleich mittelst eines Brenn-Eisens der Königl. Preussische Adler auf der extremen Seite an Drey Orten, nemlich in der Mitte, und an beyden Enden gedachter Schütt-Bretter marquirert werden sollen.

3. Und ob zwar in den alten Riers-Ordnungen enthalten, daß bey den Mühlen zu einem Gelände oder Gewerf, nicht mehr als 14 Fuß Pegel-Wasser in der Arche, und also ins gesamt nur 2 Fuß Versall gegeben werden solle, so hat doch dieses, da die jetzige Mühlen wegen der schweren Steine, mehr Wasser nöthig haben, und die Mahl-Gäste solchergestalt nicht gehörig accommodirt werden können, seinen Abfall, und bestehet nunmehr das Fundament des regulirten neuen Pegels von Gennep, bis nach Wachtenbond, darin, daß nach dem Versall des abgemessenen Unter-Wassers beym Mühlen-Rade nach dem Ober-Wasser in der Fluß-Arche allezeit 3 Fuß Versall bleiben solle, ohne auf den Grund der gedachten Arche bis an die alte Pegel zu reflectiren, anzuweisen die alten Fluß-Boden oder Archon kein gewiß Principium geben, und selbige zu hoch oder zu niedrig nach dem Versall des Wassers gesetzt seyn können.

4. Der regulirte neue Pegel wird nur im Sommer, und zwar á lmo Aprilis bis ultimo Septembr. observirt,

in den Winter-Monaten aber á lmo Octobris bis ultimo Martii soll das Wasser dergestalt seinen Cours haben, daß selbiges niemahls höher, als 6. Daum oder Zoll über gedachten regulirten neuen Pegel aufgehalten werde, zu welchem Ende auch die Winter-Schütte-Bretter darnach ganz genau eingerichtet werden sollen.

5. Die gezeichnete Schütte-Bretter sowohl von den Mühlen, als Schleusen, alwo letztere befindlich, sollen in jeglichem Jahr, medio Aprilis alle gezogen, und das Wasser abgelassen werden, und zwar so soll zu Gennep, Wiler, Ripperden, Goch, Hóft, und Wissen, der Müller medio Aprilis zu verstehen, ersten Sonntag Abends für den 15ten gedachten Monats Aprilis, die Mühlen- und Schleuse-Bretter ziehen, und damit bis folgenden Dienstag continuiren.

6. Den Dienstag Abend, soll zu Schravelen, Gíng, Willich und Geldern, der Müller alle Bretter ziehen, und bis zum Donnerstag Abend das Wasser laufen lassen.

7. Vom Donnerstag Abend soll zu IngenKays, Maßrath, Gaen und Wachtenbond, der Müller alle Mühlen- und Schleusen-Bretter ziehen, und das Wasser offen halten, bis zum Sonnabend Abend.

8. Wörend der Ziehung dieser Mühlen- und Schleuse-Bretter soll jedwede Stadt, Amt, oder Jurisdiction, in ihrem District, alwo sich Untiefen finden, und des Winters bei hohem Wasser und Anschwellung des Riers-Strohms, Grind- und Sand-Bänke, auch Hoesten oder Inseln angelegt haben, selbige alle sodan wegräumen, und den Strohm wenigstens 2 Fuß nach dem Pegel-Wasser austiefen. Was sich aber unter dem Mühlen-Rade an Grind- und Well-Sand wörend der Zeit angesetzt, und eine Untiefe verursachet, solches soll durch den Müller auf die Distanz, so weit der Mühlen-Rold gehet, oder der Sand unterhalb der Mühlen fortgetrieben seyn möchte, jährlich weggeschafft werden. Jedoch ist dasjenige, was in principio dieses Articals von der Aufräumung gesagt wird, nemlich, daß selbige von jedweder Stadt, Amt, und Jurisdiction, in ihrem District geschehen solle, nur zu verstehen, wie infra Artio. 13. gesetzt ist.

9. Damit nun diese Arbeit desto besser von statten gehen möge: So sollen die Stadt- und Amts-Scheffen jedweden Riers-Districts, 2. Tage für Aufziehung der Bretter, den Strohm visitiren, und beurtheilen, alwo die Ver-

tiefung und Ausräumung geschehen müsse, damit die Arbeiter an dem Ort, wo es nöthig, bey Ablassung des Wassers, sofort an die Arbeit kommen, und auf geschehene Anweisung damit nicht lange aufgehalten werden mögen.

10. Damit auch der Stroh in bey fürkommender Ueberschwemmung und Platz-Regen, seinen völligen Ausfluß habe, soll derselbe auf den Untiefen bis 24. und auf den Liefen bis 16. Fuß breit, geschnitten, und die Bretter nach dem Pegel abgenommen werden.

11. Im Fall auch dieses zur Entlastung des überflüssigen Wassers bey unvermutheter Ueberschwemmung nicht zu länglich zu seyn befunden würde, so sollen die bey denen meisten Mühlen befindliche so genannte Dehl- oder Neben-Graben, sowohl als andere Wasser-Stränge und Canale, wie nicht weniger alle Zug- und Key-Graben in conformität der alten Niers- und Schau-Ordnungen, hinwiederum ausgeräumt und beständig offen gehalten, auch gleich dem Niers-Strohm überall in gehöriger Distanz Schaubahr gehalten werden.

12. Wann aber dieses nützliche Werk viele Kosten erfordert: So wollen Wir allergnädigst, daß zu Vermeidung aller contestation, und, um selbiges für das erstemahl in gehörigen Stand zu bringen, nicht allein alle Städte, Aemter und Jurisdictionen, so sich des Gemahls in jedem District bedienen, mit Hand- und Spann-Diensten dazu concurriren, sondern auch die dazu nöthige Geld-Summe auf sämtliche Niers-Beerbten, nach Proportion der Morgen-Zahl deßer an dem Niers gelegenen Bau- und Weide-Ländereyen, auch Holz-Gewächses repartiret, und auf geschehene Anfrage, und erfolgte Unsere allergnädigste Ratification ausgehängen, pro futuro aber jährlich von denen particulier-Beerbten jeglichen Districts, die beyden Ufer, wo die Ländereyen anschließen, und von denen, so außer des Eigenthums der Ländereyen nur die Fischerey inne haben, und nutzen, die Mitte des Strohm rein- und Schaubahr unterhalten, derjenige Weil-Sand und Untiefe aber, so sich in den Mühlen-Kolken niedersendet, auch auf 100 Schritte fortgerieben wird, von den Mültern, wie Artio. B. gemeldet, privative weggeräumt, und von jedem particulier-Beerbten in seinem District, alles auf seine Kosten in gutem Stande erhalten werden.

13. Da auch ferner gedachte alte Niers-Ordnungen mit sich führen, daß der Stroh in seinen Ufern und Gren-

gen, wie breit sich selbige finden, beständig unterhalten werden solle: So hat es nicht allein dabey sein bewenden, sondern wo selbiger auch durch Unachtsamkeit der Beamten, und Schau-Deputirten, Inhalts Protocolli der Niers-Commission, sich ganz oder zum Theil zugelandet findet, in gehöriger Distantz, und wenigstens auf 24. Fuß in die Breite erweitert, und 2. Fuß in die Tiefe ausgegraben, und schaubahr gehalten werden; und damit dieses desto besser observiret werde, sollen benachbahrte Beamte, gehalten seyn, einer des andern Antheil und District zu visitiren, ob er wohl geschauet habe, oder nicht, und davon an die königl. Krieges- und Domainen-Cammer zu berichten, da dann derjenige, so in officio negligent gewesen, mit Brächten-Strafe belegen, und dem Denuncianti tertio davon zugeleret werden soll.

14. Die Schauen, sollen von den Beamten und Magistraten, jedwedem Districts, 2. mahl des Jahres, als 1. Junii und 1. Sept. geschehen, und von ihnen dahin gesehen werden, daß nicht allein das in dem Stroh befindliche Unkraut, auch an beyden Ufern gewachsene Schilf und Rohr, des Jahres zweymahl in gehöriger Zeit, und zwar für Ablauf des Monats May und Augusti, vollkommen auf dem Grunde geschnitten, und gesäubert, das überhangende Stranch-Holz an den Orten, wo der Strom nicht 24 Fuß breit, weggehauen, sondern auch ferner alle andere einfließende Wasser, Neben-Strenge und Canale, auch Key- und Leich-Graben ausgehauet, selbige in gehöriger Distantz erweitert, und überall Schaubahr gehalten werden.

15. Diejenige Niers-Beerbte und andere, so zu Schneidung und Reinigung des Strohm gehalten seyn, und von der Schau betreten werden, daß sie gegen dieses Reglement gehandelt, und nicht in allen Stücken ihre Schuldigkeit beobachtet, sollen in 2. Goldgulden Brächte verfallen seyn, und dabenebst alsofort das verabsäumte auf den Wieder-Pfennung andern extraheis anbestatet, und ohne Nachsehen und consideration der Persohnen, sowohl die verurtheilte Brächten, als Kosten, excoctivo beygetrieben, zur Rechnung gestellet, und zu obigen Unkosten mit verwandt werden.

16. Weilen sich auch unvermuthete Platz-Regen und Ergießung des Strohm erzeugen können, so sollen die Mültern gehalten seyn, ohnverzüglich alle Schleusen, und Mühlen-Bretter zu ziehen, und so lange continuiren, bis selbige Pegel-Wasser erhalten.

Welcher Mäher nun faumhaft hierunter erfunden wird, oder sonst überführt werden kan, daß er das Wasser zum Schaden der Ländereyen über den neuen Pegel gehalten, oder auch wie §. 5. 6. et 7. geordnet, die Schütte-Bretter in dem gesetzten Tag, nicht gezogen, und aufgehoben, jedesmahl 6. Goldgulden Brüche bezahlen, und hievon dem Denuncianten ein dritten Theil zufließen.

17. Damit aber um so viel besser denen Kunst-Griffen der Mäher, vorgebeugt werden könne, so sollen die Beamte und Magistrate, jede in ihrem District, hiedurch beordert seyn, die Visitationes der Mäher fleißig zu verrichten, und dahin pflichtschuldigst zu sehen, daß die regulirte neue Pegel nicht etwa verrückt, sondern stricto beobachtet, und überall diesem neuen Riers-Reglement gebührende Einnahme geleistet werden möge.

Wobey Wir auch denen Land- und Policey-Ausgeheuern, hienit ernstlich anbefehlen, auf dieses alles auch ein wachsames Auge mit zu haben, und wenn sie verspären, daß selbigen nicht in allen Stücken gehörig nachgelebet werde, solches sofort zu gehöriger remedirung bey Unserer Elevischen Krieges- und Domainen-Cammer, oder auch der Geldrischen Commission gebührend und pflichtmäßig anzuzeigen.

18. Was nun gedachte Beamte und Magistrate, bey Visitation des Strohm, und der Mäher, anmercken, sollen sie aufs genaueste ohne alle Neben-Absichten in ein Protocolum verzeichnen, und selbiges zur remedir- und Bestrafung der Krieges- und Domainen-Cammer, sofort abliefern; Sollten diese mit den Mähern und Adhaerenten colludiren, oder durch die Finger sehen, und dessen überwiesen werden können, soll das Officium Fisci, gegen sie excitiret werden.

19. Was sonst wegen des ungehörlichen Fischen, so gleichergestalt den Cours des Wassers hemmet, in der Riers-Ordnung de Anno 1596. §. 9. und 10. geordnet ist, dabey hat es sein Bewenden, und sollen fürhaupt im fließenden Strohm keine sogenannte Wehren mit Pfälen, als welche den Abfluß besonders wehren, oder hindern, in der Riers gehalten werden.

20. Da auch an einigen Orten hergebracht, daß, wenn bey den Mäher eine neue Arche ober Fluß-Boden angelegt wird, die oben und unten gelegenen Riers-Geerthe oder Beamte, mit dazu berufen werden müssen, damit die

Arche Pegelmäßig und nach dem Wasser-Versall eingerichtet werden möge: So soll dieses auch fernerhin also in beyden Provinzien gehalten, und damit continuiret, insonderheit aber dahin gesehen werden, daß der Grund-Balcke tief genug geleyet, auch bey den Mäher die Räder in Pannern Ketten gehängt werden, damit selbige bey großen Wasser in die Höhe gezogen, und bey kleinem Wasser wieder niedergelassen werden können.

21. Und damit alles mit desto besserem Nachdruck observiret, und in gute Ordnung gesetzet, mithin beständig unterhalten werden möge: So verordnen Wir kraft dieses, allergnädigst, daß im Elevischen von der Krieges- und Domainen-Cammer, und im Geldrischen von dortiger Commission jährlich im Monat Sept. wenn es nöthig gefunden werden, und sich etwa ein Casus hervor thun sollte, daß einer oder der andere, in diesem allen seine Schuldigkeit nicht beobachtet, eine general-Visitation des Riers-Strohm, von jeder in ihrem District angeordnet, und was von den Committirten, nicht Reglement-mäßig beobachtet gefunden worden, ihren Committentibus angezeigt werde; Da dann von diesen die Beamte und Magistrate, jedweden Schaudistricts, von dem Officio Fisci, dafür in Anspruch genommen, und die Schauen, so ihre Schuldigkeit nicht beobachtet, jedesmahl in 10. Goldgulden Strafe bruchfällig erkläret, und die Brüche zur Rechnung gestellet werden sollen. Wie Wir dann

22. Schließlich, im Fall eine solche generale Visitation, nöthig befunden werden möchte; von Unserer Elevischen Krieges- und Domainen-Cammer, und Geldrischen Commission, einen umständlichen Bericht samt Protocollo, wie alles befunden worden, allergnädigst gewärtigen, und zugleich haben wollen, daß von diesem gedruckten Riers-Reglement, jedem Richter und Magistrat, des Riers-Districts, ein Exemplar zugestellet, alle darin enthaltene Punkte, von allen und jeden, wes Standes und Condition, sie auch seyn mögen, aufs genaueste beobachtet, und bey Vermeidung nachdrücklicher Beandlung, dagegen keine Contravention gestattet werden soll.

Wornach sich jedermannlich zu achten. Urkundlich ist dieses neue Riers-Reglement, von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm königl. Inseigel bedruckt worden.

1026. Cleve den 13. November 1726.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 7. October c. a. erlassenen Edictes, wodurch die Bestimmungen des Patentes vom 9ten November 1717 (Nro. 788 d. S.) wegen der den Grund-Eigenthümern obliegenden Entwässerungs-Arbeiten, erneuert, und außerdem über die Anlage und die Form der, zur Verschaffung der Vorfluth nöthigen, von den abwärts liegenden Eigenthümern herzustellen alten, oder zu errichtenden neuen Abzugsgräben, Brücken, Deiche und Dämme ausführliche Vorschriften ertheilt werden. In den sumpfigten Dörfern müssen auch gepflasterte oder mit Sand aufgeführte Dämme ohne Knüppelholz angefertigt und gut unterhalten werden. (Conf. Regl. Th. IV, Abth. II, Cap. IV, Nro. 20.)

1027. Cleve den 13. Dezember 1726.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Wegen der in der Levante herrschenden Pest-Geuche, sollen die von dort kommenden Waaren nur dann, wann sie mit Scheinen begleitet sind, daß sie in diesem Jahre nicht von dort bezogen worden sind, ins Land gelassen, und daß falls alle Gegenstände bei der Einfuhr streng vifitirt werden.

1028. Berlin den 2. Januar 1727.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Zur Erleichterung der Frucht-Ankäufe, gegen baare Zahlung der Marktpreise, Behufs der Ergänzung der Magazine in Wefel und Geldern, wird die Ausfuhr des Roggens, bei Strafe der Confiskation, sowohl des Roggens, als der Transportmittel, in Cleve und Marl verboten, und sollen die Besitzer von Vorräthen sich an die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve wenden.

Publicirt zu Cleve am 30. Januar und ist die Ausfuhr des Roggens unterm 12. Juni c. a. wieder freigegeben worden.

1029. Cleve den 26. Februar 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Im Clevischen darf, infolge höherer Vorschrift, kein Holz, woraus Pallisaden verfertigt werden können, verkauft werden.

1030. Cleve den 6. März 1727.

Königl. Regierung.

Die Gesunde-Ordnung vom 29. September 1696 (Nro. 467 d. S.) wird nach ihrem ganzen Inhalte neuerdings publicirt, und deren seither vernachlässigte Beachtung und Handhabung aufs strengste befohlen.

1031. Cleve den 17. März 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Achtshundert zum Wefelschen Festungs-Bau erforderliche Schanz-Arbeiter mit Schuppen werden nach der Martel auf die Aemter repartirt, und sollen die Beamten dieselben von 8 zu 8 Tagen ablösen lassen, auch dafür sorgen, daß sie mit dem erforderlichen Mundvorrath versehen, und mit einem namentlichen Verzeichniß begleitet werden, auf dessen Grund die Zahlung des Tageslohnes bei der an jedem Sonntage erfolgenden Entlassung geschehen wird. Gleichzeitig wird auf die westrheinischen Aemter und Herrlichkeiten die Stellung von 100 Stück Sturz-Karren, jede mit einem tüchtigen Manne und mit einer Schuppe, repartirt, welche gleichmäßig abgelöstet und bezahlt werden sollen.

1032. Cleve den 22. März 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die in jedem Bezirke auf dem platten Lande vorhandenen schatzbaren und dienstpflchtigen Untertanen, desgleichen über die schatz- und dienstfreien Domainen, Forst-, Adlichen- und Lehengüter, sodann über die schatzbaren jedoch dienstfreien Domainen, Forst- und Lehen-Güter werden von den Beamten ausführliche Nachweisen, nach einem beigefügten Muster, erfordert.

Bemerk. Gleichzeitig ist auch ein Verzeichniß der in den Städten und städtischen Feldmarken wohnenden Bürger und Bauern, welche sich mit dem Ackerbau ernähren, eingefordert worden.

1033. Cleve den 1. April 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Publication eines zu Berlin am 24. März c. a. verkündeten General-Pardons für alle, binnen 3 Monaten zu ihren Fahnen zurückkehrende, Deserteure der in Cleve und Mark stationirten königl. Regimenter, und für die aus Furcht vor der Werbung ausgewanderten und wieder zurückkehrenden Unterthanen.

1034. Cleve den 16. April 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Publication einer Anweisung wegen zweckmäßiger Anlegung von Eichen- und Buchen-Kämpfen, desgleichen wie bei der Pflanzung und Aufzucht junger Eichen und anderen nützlichen Holzes zu verfahren sey.

1035. Cleve den 22. April 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Publication einer königl. zu Berlin am 22. April c. a. erlassenen Deklaration der allgemeinen Rebizinal-Ordnung vom 27. September 1725. — (Conf. Ryl. Th. V, Abth. IV, Cap. I, Nro. 36.)

1036. Cleve den 28. April 1727.

Königl. Regierung
Zur Förderung der von Seiner Majestät befohlenen Einrichtung eines, zu Duisburg erscheinenden, Intelligenz-Blattes werden sämtliche Beamten angewiesen, dem königl.

Postamte zu Duisburg wöchentlich ein genaues Verzeichniß der Geburten, Heirathen und Sterbefälle einzusenden, und zu diesen wöchentlichen Nachrichten, alle Anzeigen von gerichtlichen und außergerichtlichen Verkäufen und Verpachtungen, von gestohlenen oder verlorenen Gegenständen, von verarbeiteten Waaren und von sonstigen merkwürdigen Vorfällen zu liefern. Zugleich werden sämtliche Behörden verpflichtet, auf wenigstens 2 bis 3 Exemplare dieser Wochenblätter bei den nächstgelegenen Postämtern zu abonniren, und bei dem königl. Postamte zu Duisburg die ihnen über die Art der Einrichtung noch nöthig erscheinenden Erläuterungen einzuziehen.

Bemerk. Durch eine besondere Verordnung der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer vom 28. Mai ej. a. ist die Einrichtung des Intelligenz- und Adress-Comptoirs zu Duisburg, ebenfalls und zwar als eine Provinzial-Anstalt für Cleve, Mörs und Mark bekannt gemacht, und sind die Behörden und Judenschaften zur Haltung des Intelligenz-Blattes, wie vorstehend, angewiesen, die Privatleute aber gleichzeitig verpflichtet worden, alle Verkaufs- und andere Anzeigen gegen Zahlung der Insertionsgebühren an das Adress-Comptoir zu Duisburg, zur Bekanntmachung durchs Intelligenz-Blatt, einzusenden. — Durch spätere Verfügungen der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer vom 30. Juni und der königl. Regierung vom 22. September ej. a. sind die Behörden zur pünktlicheren Einsendung der Intelligenz-Nachrichten angewiesen, sobald ist es auch besonders ausgedrückt worden, daß die Grafschaft Mark gleichmäßigen Theil an dem Duisburger Intelligenz-Blatt nehmen soll, und daß die dortigen Behörden sich nach obiger Vorschrift ebenfalls achten sollen.

1037. Cleve den 21. Mai 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer
Die am 20. März 1700 (Nro. 495 d. C.) erlassene Vorschrift, wegen der pünktlichen Einsendung von vierteljährigen Nachweisen der erhobenen und eingezahlten, so wie der noch rückständigen Steuerbeträge, wird den Beamten zur genauern Beachtung wiederholt mitgetheilt.

1038. Cleve den 3. Juni 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 11. Mai a. a. erlassenen Edictes, wonach kein Rentant mit königl. Geldern Handel und Verkehr treiben, noch auch Privat-Gelder zur königl. Kasse nehmen, und diese mit jenen vermischen darf. (Conf. Ryl. Th. VI, Abth. II, Nro. 190.)

1039. Cleve den 11. August 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die in dem Edict vom 24. Januar v. J. (Nro. 1003 b. S.) verordnete Prämiengahlung für getödtete schädliche Vögel, soll künftig für jedes abgelieferte Auen-Paar der Elstern und Krähen geschehen; von den Sperlingen müssen nach wie vor die Köpfe abgeliefert werden.

1040. Cleve den 20. August 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Um zu verhüten, daß in den Sommer-Monaten, bei dem gewöhnlichen Stillstande der Wind- und Wasser-Mühlen, in den Städten Mangel an Brod und Getränke eintrete, werden die Beamten angewiesen, den in den Städten vorhandenen Bäckern und Brauern bekannt zu machen, daß sie sich, bei Verlust ihrer Bad- und Brau-Gerechtigkeit, allemal und besonders in den Sommer-Monaten mit einem hinreichenden Vorrath von Gemahl versehen müssen.

1041. Cleve den 1. September 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Behörden werden angewiesen, die vorschriftsmäßige Einsendung von Nachrichten an das Adress-Comptoir zu Duisburg und die verordnete Abgabe von Exemplarien des Intelligenzblattes genauer, wie bisher, zu erfüllen, und ihnen zugleich befohlen, keine (drückliche) Publication von gerichtlichen und außergerichtlichen Verkäufen, Verpach-

gen u. zu gestatten, bevor nicht die Anzeigen von solchen Vorgängen dem Duisburger Adress-Comptoir, zur Bekanntmachung durchs Intelligenzblatt, mit den Einrückungs-Gebühren zu 5 Stüber für jeden Artikel, franco eingesendet worden sind.

1042. Cleve den 8. September 1727.

Königl. Regierung.

Publication des mit Thur-Pfalz geschlossenen Cartels, wegen wechselseitiger Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs.

1043. Cleve den 10. September 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 16. August c. a. erlassenen Edictes, wonach die Offiziere sich die, zur Versorgung der Deserteurs, erforderlichen Pferde selbst beschaffen, hingegen die Bauern zu Pferde und zu Fuß den, durch Kanonen-Schüsse und Blodengeläute signalisirten, Deserteurs vorschriftsmäßig nachsetzen müssen. (Conf. Ryl. Th. III, Abth. 1, Nro. 208.)

Bemerk. Das fernere Edict über den obigen Gegenstand vom 19. Dezember ej. a. s. l. c. Nro. 210 ist zu Cleve ebenfalls publicirt worden.

1044. Cleve den 27. September 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei den in der Grafschaft Mark herrschenden Fieber- und Ruhr-Krankheiten sollen, zur Erleichterung der Armen-Kranken, diejenigen Recepte, welche von den ordentlichen Aerzten den Dürftigen ertheilt und mit den Worten: pro paupere, bezeichnet werden, von den Apothekern unentgeltlich verfertigt und die Arzneien aus den städtischen Armenmitteln bezahlt werden.

1045. Cleve den 1. October 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die bei der Verpachtung der Schiffbrücke zu Wesel zum Grunde gelegten Bedingungen werden zur Kenntniß des Publicums gebracht; die das Interesse des Letztern betreffen, den Artikel sind folgende.

2. Das Fehr-Geld soll nach der Fehr-Liste, welche alda öffentlich angeschlagen werden solle, auch zur Nachricht hiebey hinten annociet ist, gefordert und die passierende sowohl bey Sommer- als Winter-Zeiten, bey Vernehmung arbiträrer Bestrafung damit nicht übernommen; imgleichen mit denen durch die Brücke pass- und repassierenden Schiffen dieses also observiret werden.

3. Dahe sich auch zutrüge, daß die Schiffe und Holz-Flotten, im passiren der Brücken derselben einigen Schaden zufügeten, soll der Eigener solchen Schaden zu ersetzen gehalten seyn, wie dan auch kein Kauf Schiff noch Hausleute bey macht seyn sollen, weder fremde noch ihre eigene Güther innerhalb den Limiten dieses Fehrs nemlich von Offenbergh bis oberhalb der Beed überzubringen den Vermeidung einer Straffe von Fünff Goldgulden, so oft sie darüber betreten werden.

5. Sollen Sr. Königl. Majestät unsers allergnädigsten Herrn, wie auch Churbraunschweigische und Lüneburgische nebst denen Hessen-Casselschen in kleinen oder großen Corps marschierende Troupes jedesmahl ohnentgeltlich passiren, wie nicht weniger alle von allerhöchstgr. Sr. Königl. Majestät Truppen commandirte und auff Ordonantz ab- und zugehende Militair-Bediente und Gemeine, imgleichen Sr. Königl. Majestät Civil-Bediente wann sie in gewissen Königl. Verrichtungen verreisen müssen, item Lands-Wachten, der Unterthanen Krieger-Führen und zur Festungs-Arbeit aufgebothene Mannschafft, oder Dienst-Karren, ohne das Pächter, deßhalb das geringste zu praetendiren oder an seine Pacht umb remission zu bitten befugte seyn solle.

I. LISTE.

Wie viel bey Passirung der Weselschen Schiff-Brücke zu bezahlen.

Rutsche oder Chaisse à 2. Pferden . . .	22 St. 4 Dt.
dito à 4. oder 6. Pferden . . .	30 — —

Lebige Karre mit 1. pferd . . .	6 St. . Dt.
Beladene Karre mit 1. pferd . . .	7 — 4 —
dito mit 2. pferden . . .	12 — —
Fuder Heu . . .	30 — —
Gesattelt Pferd . . .	4 — —
Lebige Pferd . . .	3 — —
Dösche oder Ruch . . .	2 — —
Schwein Kalb oder Schnaaff . . .	1 — —
Sack Korn . . .	1 — —

Wann aber das Wasser hoch, und über dem am Pfahl gezeichneten Pegel ist, jedesmahl doppelt.

1. Persohn . . .	1 — —
Jedoch die Weselsche und Biberichsche Einwohner bey einfachem Fehr . . .	— 4 —
Wenn eine Persohn, oder 2 expressé allein ohne mehrere abzuwarten, überfahren wollen . . .	4 — —

II. LISTE.

Wie viel von denen durch die Schiffbrücke auf und abgehenden Schiffen und Holz-Flotten zu bezahlen.

Großer Beutel Achen zu 5. Pferden . . .	2 Rth. 30 St.
Kleiner Beutel Achen a 3. Pferden . . .	1 — 30 —
Samourcus — a 4. Pferden . . .	2 — —
Eine kleine — a 3 — . . .	1 — 30 —
dergleichen — a 2 — . . .	1 — —
Beyer — a 3 — . . .	1 — 30 —
Einer — a 2 — . . .	1 — —
Schuyt } a 2 — . . .	1 — —
Boht } . . .	1 — —
Reepischer Achen } . . .	1 — —
dergleichen a 1 — . . .	— 30 —
Ein Fldners Achen im abfahren . . .	— 15 —
im auffahren wann er beladen . . .	— 30 —
wann er aber ledig . . .	— 15 —
Samarous und andere mit Holz beladene Schiffe vor 3. Gefäße, so aufgebrochen werden müssen . . .	4 — —
Wenn aber mehrere Gefäße aufgebrochen werden müssen, nach getragte vor jedem Gefäß . . .	2 — —

Audere kleine Achen wofür die Brücke geöffnet werden muß

3 St.

1046. Cleve den 1. October 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Damit bei der herrschenden, durch Fäulniß, Blattern und Pocken-Ausschlag sich äuffernden, (Räude) Krankheit unter den Schafen, kein vergleichenes krankes Vieh consumiret und die Menschen dadurch infectet werden, soll in den Städten kein Schaf geschlachtet werden, welches nicht vorher durch die sogenannten Köhr- (Schau-) Meister für gesund anerkannt worden ist, und muß diese Vorsichtsmaßregel auch auf dem Lande so viel als möglich angewendet werden.

1047. Cleve den 13. October 1727.

Königl. Regierung.

Publication einer Königl. zu Berlin am 13. October d. J. erlassenen Verordnung, daß künftig niemand zum evangelisch-reformirten oder lutherischen Predigt-Amt vociret und bestellt werden soll, der nicht zulezt auf den Königl. Gymnasien und Universitäten zu Halle, Frankfurt a. O., Königsberg, Duisburg, Rügen oder Hantm studiret hat, und ein gutes Zeugniß von den dortigen theologischen Fakultäten über Lehre, Leben und Wandel vorzeigen kann. Den evangelisch-Reformirten wird es gestattet, wenn sie außerhalb Landes studiren wollen, die Universitäten Utrecht und Basel zu besuchen. (Conf. Ryl. Th. I, Abth. II, Nro. 125.)

1048. Cleve den 22. October 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Abwendung eines mehr und mehr zu besorgenden Mangels an Brenn- und Bau-Holz, soll nicht nur auf den Königl. Domainen-Gütern, sondern auch von den übrigen Unterthanen jährlich eine gewisse Zahl Weiden-Stämme gepflanzt und unterhalten werden. Zur Ausführung dieser Vorschrift werden die Beamten, unter Zuziehung der Beerd-

ten, Scheffen und Vorsteher, und die Königl. Schlüter und Rentmeister angewiesen.

1049. Cleve den 27. October 1727.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Berlin am 2. d. M. erlassenen Edictes, wodurch — auf Veranlassung mehrerer, Seitens der Besitzer der Vollmerstein'schen Lehenkammer, durch außer Landes geschehene Haltung des Lehen-Gerichtes und sonst, ausgeübten Verletzungen des Herkommens und der kaiserlichen Landes-Privilegien de non appellando nec evocando — es strenge untersagt wird, Königl. Unterthanen außer Landes vor Lehen- und andere Gerichte, und die Sachen per saltum an die Reichs-Gerichte zu ziehen; die ferner hiergegen vorgenommen werdenden Handlungen sollen nicht nur als nichtig betrachtet und nicht zur Execution gebracht, sondern auch die Contravenienten und die Unterthanen, welche sich außer Landes evociren lassen, mit ernstlicher Strafe belegt werden.

1050. Cleve den 3. November 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

In den mit Militär nicht bequartirten cleve-märkischen Städten müssen, Behufs der Servis- und Quartier-Gelder für die vermehrten Wesselschen Truppen, vom 1. d. M. an zu rechnen, neben den gewöhnlichen Accise-Sätzen noch zusätzliche Abgaben von dem zur Consumtion bestimmten Getraide erhoben werden, wozu den Accise-Behörden ein Tarif nebst Anweisung der Art und Berechnung dieser Hebung mitgetheilt wird.

1051. Cleve den 4. November 1727.

Königl. Regierung.

Zur Verbesserung des auf Kosten der Königl. Kassen eingerichteten Duisburger Intelligenz-Blattes, welches bisher die Kosten der Herausgabe nicht gedeckt hat, wird die

Sammtlichen Verlegern von Zeitungen bei Verlust ihrer Privilegien befohlen, Einrückungen, die sich zum Intelligenzblatte qualificiren, in ihren Blättern nicht aufzunehmen, vielmehr desfallige Anmeldungen an das Adress-Comptoir zu verweisen. Bei Anhäufung der Materialien sollen wöchentlich zwei Intelligenzblätter erscheinen.

1052. Berlin den 10. Dezember 1727.

Friedrich Wilhelm, König u.

Reglement, wodurch die Verpflichtungen der Rentmeister, Schlichter und Haupt-Pächter der königl. Domainen in Cleve und Mark, rücksichtlich der Erhaltung und Unterhaltung der königl. Renten-Häuser, der auf Domainen-Höfen befindlichen Gebäuden, und der Wind- und Wasser-Mühlen festgesetzt, sodann auch diejenigen Reparaturen bestimmt, und diejenigen Baumaterialien bezeichnet werden, welche aus königl. Kassen bestritten oder aus Domänial-Beständen angewiesen werden sollen.

1053. Cleve den 11. Dezember 1727.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 12. November a. a. erlassenen Ediktes, wodurch bestimmt wird, daß bei Concurfen die den Woll-Arbeitern von ihren Verlegern vorgeschossene Wolle, desgleichen auch die den Kaufleuten von den inländischen Fabrikanten creditirten wollenen Waaren, so viel davon in natura noch vorhanden, nicht ad massam Concursus gezogen werden sollen. (Conf. Ryl. Th. II, Abth. II, Nro. 50.)

1054. Cleve den 20. Dezember 1727.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 20. Dezember a. a. erlassenen Ediktes, wodurch jenes vom 21. Juni 1725 (Nro. 991 d. S.), wegen der Armen und Bettler, mit dem Zusatz erneuert wird, daß die nach vier Wochen ferner be-

ereten werdenden Bettler u. a. Gestabel, wenn sie Ausländer sind, mit Staupenschlag, Brandmark und ewiger Landesverweisung bestraft, wenn sie aber Inländer sind, mit lebenslänglicher Zucht- und Spinnhaus-Arbeit belegt werden sollen. (Conf. Ryl. Th. V, Abth. V, Cap. I, Nro. 57.)

1055. Cleve den 2. Januar 1728.

Königl. Regierung.

Da das am 17. Mai 1719 (Nro. 829 d. S.), publicirte Edikt, wegen der von den gerichtlichen Depositen-Geldern an die General-Straf-Casse einzufendenden Abzüge, unterm 29. November v. J. näher declarirt worden ist, so werden die Behörden angewiesen, sich hiernach genau zu achten. (Conf. Ryl. Th. II, Abth. II, Nro. 51.)

Bemerk. Die königl. Regierung hat, unterm 25. März 1729, den zum Empfang der vorbezeichneten Abzüge ernannten Provinzialrentbanten den Behörden bezeichnet, und denselben aufgegeben, die seit dem 1. Januar 1721 vorhandenen Geldbestände an denselben einzufenden; sodann auch unterm 1. November 1732 verordnet, daß alle zur General-Straf-Casse fließenden Straf-Gelder vierteljährig eingesandt, und, am Schlusse jedes Vierteljahres, Specificationen derselben an die königl. Regierung eingereicht werden müssen.

1056. Cleve den 22. Januar 1728.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 17. v. M. erlassenen Patentes, daß die Soldaten kein Handwerk treiben sollen, wenn sie kein eigenes bürgerliches Haus besitzen, jedoch bei Meistern als Gesellen arbeiten mögen. (Conf. Ryl. Th. III, Abth. I, Nro. 209.)

1057. Cleve den 28. Januar 1728.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 9. d. M. erlassenen Ediktes, wodurch als Maßregel gegen die häufigen

Wildbierzeien verordnet wird, daß die königl. Forst- und Jagd-Beamten, sobald sie Wild-Diebe verspüren, in Gemeinschaft mit den Dorfschaften und Bauern, ihre Distrikte visitiren sollen, und daß die hierdurch zu gefänglicher Haft gebrachten Wild-Diebe ohne Gnade mit der Todesstrafe durch den Strang belegt werden sollen. Eine gleiche Strafe sollen auch diejenigen erleiden, welche in den königl. Gehägen mit Büchsen oder Flinten und mit getödtetem Wildpret angetroffen werden, und soll der Vorwand, daß sie das Wild gefunden und mitgenommen hätten, keine Strafmilderung begründen. (Conf. Ryl. Th. II, Abth. III, Nro. 57.)

Bemerk. Ein nachträglich zu Vorstehendem zu Berlin am 2. März ej. a. erlassenes Edikt, wodurch eine Prämie von 10 Rthlr. für die Anzeige eines Wild-Diebes verheißen, sodann auch den Garbern verboten, rohe Wildhäute, ohne Attest über rechtmäßigen Besch, derselben zu bereiten, und ihnen resp. befohlen wird, dergleichen Vorfälle anzuzeigen, ist von der königl. Regierung zu Cleve am 16. April ej. a. ebenfalls publicirt worden. (Conf. I. c. Nro. 58.) Beide Edikte sind am 24. August 1752 von der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve wiederholt verhandelt worden.

1058. Cleve den 22. April 1728.

Königl. Regierung.

Publication einer königl. zu Berlin am 22. April c. a. erlassenen Deklaration, wonach die königl. Fiskale keine Strafgeelder in Empfang nehmen und darüber quittiren dürfen, sondern dieselben von den königl. Rentheien geschöpfen soll. (Conf. Ryl. Th. VI, Abth. II, Nro. 197.)

1059. Cleve den 12. Mai 1728.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Sozial-Belehrden werden angewiesen, jetzt und künftig alljährlich vor Ablauf April eine genaue Nachweise der jedes Ortes vorhandenen vergleiteten und unvergleiteten Juden einzusenden.

Bemerk. Unterm 27. November ej. a. ist den Beamten ein abgeändertes Schema, zur Nachweise der in den Städten, Flecken und Dörfern vorhandenen, vergleiteten und unvergleiteten Juden mitgetheilt worden.

1060. Cleve den 1. Juni 1728.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Prämienzahlung für eingelieferte Klauen und Eier schädlicher Vögel darf künftig nicht mehr auf das alleinige Zeugniß des Gerichtsschreibers stattfinden, sondern, da die gegründete Vermuthung besteht, daß jene Gegenstände außer Amtse oder wohl gar außer Landes aufgebracht und eingeführt werden, wird das zusätzliche Zeugniß von zweien Schefsen jedes Ortes, wo die Vögel eingefangen oder deren Eier ausgenommen worden, erfordert.

1061. Cleve den 21. Juni 1728.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Beamten wird die bessere Unterhaltung der, mit großen Kosten und vieler Mühe in guten Stand gesetzten, Landstraßen und Wege dringend befohlen; die vorhandenen tiefen Löcher, Gräbe und Spuren müssen binnen 8 Tagen mit hartem Grundlande einen halben Fuß höher, als der feste Grund des Weges angefüllt werden. Die bei einer nächstens vorzunehmenden Besichtigung entdeckten Mängel sollen auf Kosten der Säumigen verbessert, und die betreffenden Beamten mit Geldstrafen belegt werden.

1062. Cleve den 24. September 1728.

Königl. Regierung.

Zur bessern Aufnahme des Duisburg'schen Intelligenzblattes, dessen Gemeinnützigkeit durch die größtmögliche Verbreitung bedingt, dessen jährlicher Preis zu dem geringen Satz von 1 Rthlr. festgesetzt, und dessen Geldvorthell dem Potsdamer'schen großen Waisenhaus gewidmet ist, werden die sämtlichen Beamten, Advokaten, Notarien, Prokuratoren, Innungen und Juden zu besserer Haltung wieder-

holt angewiesen, und wird gleichzeitig bestimmt, daß keine Actus über gerichtliche und privat Distraktionen, Subhastationen, Vermietung und Verpachtungen, von Mo- und Immobilien, welche von den Ranzeln oder mittelst Ausrufs bekannt gemacht werden, desgleichen über Notificationen bei Concurren, Citationen der Creditoren, Auslieferung von Deposten-Gelder ic. gültig sein sollen, wenn sie nicht durch das Duisburger Intelligenzblatt vorchriftsmäßig bekannt gemacht worden sind.

1063. Cleve den 3. October 1728.

Königl. Regierung.

Ueber die seit dem Jahre 1717 unter den vergleiteten Juden eingetretenen Veränderungen, ob an die Stelle der verstorbenen andre eingetreten sind, ob sie mit neuem Geleit versehen worden, oder sonst mit und ohne Geleit Handel und Nahrung treiben, und wie diese sich nennen, sodann auch über die verfügte Verweisung der unvergleiteten Juden, sollen die Lokal-Behörden ausführlichen Bericht erstatten.

Bmerk. Unterm 12. September 1731 hat die Königl. Regierung eine gleichartige Nachweise eingefordert, und am 12. September ej. a. hat die Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer den Lokal-Behörden die Erstattung eines ausführlichen Berichtes über die Verhältnisse der vergleiteten und unvergleiteten Juden aufgegeben.

1064. Berlin den 28. October 1728.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Die Regierung zu Cleve wird, nach eingeholtem Gutachten des Ober-Tribunals zu Berlin, auf ihren wegen des Revisions-Edictes erstatteten Bericht, folgendermaßen beschieden:

„Da nun die im §. 5to. des Edicti oder Reglements von 1719. (Nro. 831 d. S.) verordnete Revision an statt der Appellationen der nunmehr gehobenen Mittel-Instanzen eingeführt worden, und es hierbei vornehmlich auf die Abfertigung derer Processus ankommt; So soll auch auf den Fall, daß

bey dem Dortigen Hoff-Vericht confirmatoria ergangen, keine weitere Instantz verstattet, wenn aber reformatoria erfolgt, annoch eine revision nachgelassen werden, doch was den Modum procedendi betrifft, dergestalt daß ebenfalls, wie dem bei Hoff-Vericht nach erwehntem Edicto geschehen muß, ex iisdem actis, ohne daß etwas weiteres ad acta komme, und angenommen werde, die Sententz abgefasset, im übrigen aber zu dieser Revision zwey Räte aus der Regierung, wie in dem (Ländtags-) Recess de Ao. 1661 (Nro. 265 d. S.) veranlasset, und gleichergestalt zwey aus dem Hoffgerichte, welche jedes Collegium zu benennen, und zu deputiren, auch auf diesem Actum absonderlich zu vereyden, genommen werden, welche die Acta von dem Hoffgerichte abfordern, und facta innotulationis, worzu beyde Theile zu citiren, an eine unverdächtige Juristen-Facultät oder Schöppen-Stuhl, so im Römischen Reich belegen, verschicken, oder wann transmissio actorum von einer oder beyden Partheyn nicht gesucht wird, praevia re-et correlationis nach Maßgebung vorgedachtem Recessus selbst in der Sache erkennen sollen, Ihr habet also über dieses Unser Rescript zu halten, selbiges durch den Druck befehlen zu machen; Eynd ic.“

1065. Cleve den 26. November 1728.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da die Vorsteher der Judenschaften in Cleve, Mers und Wart zur pünktlichen vierteljährigen und monatlichen Abtragung der regulirten Schutz- und Rekruten-Gelder, allenfalls durch Execution, angehalten werden sollen, so müssen sie in Vortreibung der Rückstände durch nachdrückliche Assistentz der Lokalbehörden unterstützt werden; Letztere sollen auch den vorhandenen Schutzjuden aufgeben, sich besondre Quittungsbücher anzuschaffen, ihre Leistungen jedesmal 14 Tage vor dem Zahlungstermine zu entrichten, und diese Quittungsbücher monatlich dem Lokalbeamten zu produciren.

Bmerk. Unterm 2. April 1729 ist die strengere Erfüllung der obigen Vorschrift befohlen worden.

1066. Cleve den 29. November 1728.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines Königl. zu Berlin den 7. October 1728
erlassenen Ediktes, wodurch, zur Abstellung der wieder ein-
gerissenen Vorspanns-Mißbräuche, bestimmt wird, daß die
Vorspannberechtigten ohne Ausnahme, wenn sie die Vorspan-
ner von ihren Pferden weglagen, durch ihre eigne Leute fah-
ren lassen, die Pferde durch Ueberjagung verderben oder gar
tödten, auf desfallsige Anzeige in dem nächsten Stations-Orte
angehalten werden müssen, den angerichteten Schaden nach
der Laxe zu ersetzen, und überdies ihres Vorspannsrechtes
für die ganze übrige Hin- und Rückreise verlustig sein sol-
len. Bei stattfindender Vorausbestellung des Vorspanns sind
die Vorspanner nur zu einer Wartezeit von 24 Stunden ver-
pflichtet, nach deren Ablauf sie mit einem darüber auszustel-
lenden Atteste der Obrigkeit oder des Pfarrers des Ortes
zu entlassen sind; die solchergehalt sich verordnenden Vor-
spannberechtigten haben sich aber auf eigne Kosten die nö-
thigen Transportmittel zu verschaffen. (Conf. Nyl. Th. IV.
Abth. I, Cap. IV, Nro. 15.)

1067. Cleve den 10. Dezember 1728.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Confirmation der nachstehenden von dem Magistrate
erlassenen Straßen-Ordnung für die Stadt Cleve.

Wir Bürger, Meister, Schessen und Rath der Stadt
Cleve, thun jedermannniglich den dieser Stadt Bürgern und
Einwohnern ohne Unterscheid, hiemit kundt und zu wissen:
Demnach fast von Jahr zu Jahr zu verschiedenen malen
die Sauber- und Reinhaltung dieser Stadt-Straßen und
Stegen anbefohlen, und mit dem Horn öffentlich publiciret
worden, deme dennoch aber nicht der Gehör gelehrt, sondern
durchgehendts verschiedene Contraventiones verspirret worden,
und gleichwohl Sr. Königl. Majestät Unfers allergnädigsten
Königs und Herrn Landes-Väterliche heilsahme Intention
dahin gehet, daß überall in denen Städten die Straßen und
Stegen rein und sauber gehalten werden sollen; Daß Wir
derowegen der Nothwendigkeit erachtet, zu Erhaltung guter
Policosy, eine gemeine beständige Straßen-Ordnung, wor-
nach es in dieser Stadt unter Bürgern und Einwohnern
hinsühro gehalten werden soll, abzufassen, und mit dem Druck

gemein zu machen, massen dan dieselbe in ihren Puncten
hernacher specificirt folget:

1. Sollen alle Bürger und Einwohner, ohne Unter-
scheid von Standt und Personnen, sie seyn Geists oder Welt-
liche, gehalten seyn, wenigstens zweymahl in der Woche, als
nemlich des Mittwochs und Samstag des Morgens frühe
zeitig vor ihren Erben, es seyn Häuser, Scheuren, Gärten
oder sonst, so weit sich selbige von vornen, hinten, oder
an der seithen erstrecken, bis zum Mittelweg Besem schön zu
machen, den Dred und Koth zusammen zu schlagen, oder
aus ihren Häusern in Gefäßen bey einander zu tragen, daß
selbiger, durch gewisse angenommene und gebungte auch spe-
cialiter dazu authorisirte und instruirte Fuhrleute, auff
gemelten zweyen Tagen ohne einigen Aufenthalt weggeführ-
ret werden könne, gestalten nachhero, und in der zwischen
Zeit Niemanden gestattet werden solle, einigen Mist, Koth,
Dred, Asche und dergleichen aus denen Häusern vor denen
Thüren aufzuwerfen und aufzutragen, alles bey straffe ei-
nes Reichsohrts, so oft solches unterlassen wird, wofür al-
sofort durch den angeordneten und authorisirten Straßen-
Aufseher, vermittelst dieser Stadt-Pförtner exekutiret
werden sollen.

2. Es soll ein jeder seinen Dred und Koth vor seiner
eigenen Thüre oder Erb zusammen kehren, und aufschlagen,
keinesweges aber vor seiner Nachbarn Thüre oder außer
dem District seines Hauses oder Erbes auff einen gemeinen
Ort legen, kehren oder hinwerfen, und soll ein jeder be-
sorgen, daß wenn die angeordnete Fuhrleute herankommen,
welche zu dem ende mit einer Katel das Zeichen geben sol-
len, sein Dred und Koth aufgeladen und fort weggeschaffet
werde, bey vorgemelter straffe.

3. Vor denen Kirchen, Eldstern, Conventen, Kirchhö-
fen, und andern publicquen Gebäuden, sollen die Corpora
die vorbeplausende Götzen, Straßen und Stege, gleich an-
dern Particuliren, bis auff den Mittelweg, bey vorgedachter
straffe, rein und sauber zu halten, und dazu bequähme Leute
zu bestellen schuldig seyn.

4. Hiesige Judenschaft soll, wann etwa ihre Sabbath-
oder Feiertage eintreffen möchten, entweder des Tages vor-
her, oder durch dazu bestellte Christen-Leute, auff denen ver-
ordneten Tagen, vor ihren Häusern und Erben, es seye vor,
hinter oder an der seite derselben, die Können und Straßen,

gleich ändern reinigen, kehren und säubern lassen, auch keinen Dreck oder Unflat auff die Gassen, Straßen und Stege hinwerffen, bey vorgemelter Straffe;

5. Die Kreuz- oder Scheide-Straßen, sollen die Zwey negste Nachbahren von jeder seite bis auff den Mittelweg zu kehren und rein zu halten schuldig seyn, bey obgedachter Straffe.

6. Ein jeder soll seine Götten und Röhren, so weit sein Erb sich erstrecket, sonderlich bey starkem Regen-Wetter, es seye vor oder hinter seinem Hause oder an der seite desselben, rein und sauber halten und besorgen, daß wan der Dreck ausgeworffen und aufgeschlagen, derselbe durch die Fußleuthe weggebracht werde, und nicht liegen bleibe, bey mehrgemeldeter Straffe.

7. Keiner soll einigen Dreck, Urin, Koth, Mische oder Unflat, vielweniger Schrott von Steinen, Sandt oder Abfall von Zimmerung bey Tag oder Nacht auß denen Häusern oder durch die Fenster in die Götten gießen, kehren oder werffen, bey obgemelter Straffe.

8. Desgleichen sollen auch so wenig Schlächtere als Bürgere und Einwohnere, einiges todtes Laß von Hunden Ragen oder Hähnern, oder sonstigen einigen Unflat von geschlachteten Beesten, als Eingeweide, Bluth, Dreck vom Viehe auff gemeiner Straffe oder vor den Thüren, in den Götten und Röhren, es sey eigenen oder gemeinen, hinwerffen, oder schütten, bey straff eines Goltgulden, und sollen nichts desto-weniger alles auff ihre Koften wegzuschaffen, gehalten seyn.

9. Diejenige, welche wegen Situation ihrer Häuser und Erben sind, oder Mist-Pfützen oder Gruben, auff ihrem Erb zu halten gezwungen seindt, sollen dieselbe nicht überlauffen, vielweniger bey starkem Regenwetter oder sonst, den Unflat, es sey bey Tag oder Nacht, in denen Götten oder Röhren, lauffen oder tragen, sondern dieselbe bey Zeiten reinigen, und den Mist, Koth und Dreck, außer der Stadt wegfahren lassen, wie dan auch diejenige, so keine anugsahme Privates in denen Häusern haben, sich dieselbe fort anschaffen, oder einen bequähmen Ort zu dazu apiren, und von zeit zu zeit reinigen, keines weges aber den Menschen-Koth oder Unflat auff der Gasse, oder in den Götten bey Tag oder Nacht hinwerffen, ausschütten oder lauffen lassen sollen, und zwar bey arbiträrer, und gar, nach Belieben Leibes-Straffe.

10. Welcher einigen Ruhe-Pferde- oder Schweinen-Mist oder Koth, auß seinem Stall, Hause oder Mistplatz auff die Straffe tragen und fahren läset, soll selbigen zum längsten des folgenden Tags, auß seine Koften wegfahren zu lassen gehalten seyn, bey Straff eines Goltgulden; Würde aber derselbe den Zweyten Tag über liegen bleiben, soll dabeneben der ganze Hauff der Stadt verfallen seyn, auch soll niemand auff einmahl so viel an Mist austragen lassen, daß der Weg und Gang dadurch behindert, und Passanten durch und über den Mist herzugehen genöthiget werden, bey straff 15. stüber; Und damit man von obgemelter Zeit gesichert seyn möge, sollen Eignere, wan sie den Mist austragen lassen wollen, solches dem Straßen-Auffseher vorhin bekannt machen, sonst in vorgemelter Straffe verfallen seyn.

11. Diejenige, welche hölzerne Mistbäcken vor ihren Häusern haben, worin der Pferde-Mist auß dem Stalle eingetragen und gesamlet wird, sollen gehalten seyn, dieselbe überall nicht nur mit guten Brettern dicht zu halten, sondern, wo es noch nicht geschehen, in Zeit von 14. Tagen, à die publicationis, bey straff eines Goltgulden, mit starken hölzernen Deckeln zu versehen, damit es keine dorfmits am gesichte geben, auch die Nachbahren und Passanten durch den Gestand nicht incommodirt werden mögen.

12. Es soll aber nach Publication dieser Verordnung Niemanden ferner verstattet werden, einigen Mist, Koth oder Unflat auff der Straffe vor seinem Hause, Thüre oder daherrum zu machen, zu versamlen oder bey einander zu schlagen, bey straff eines Goltgulden und preismachung des erfindtlichen Hauffens.

13. Wie dan auch denen Benachbahrten der beiden Stadts-Märkten und anderer publicquen Orther hiemit verbotten wird, bey vorerwehnter Straffe, einigen Mist, Koth oder Unflat, vor ihren Häusern zu versamlen, oder auff den Märkten oder gemeiner Straffe, gegen die Bäume, Brunnen, Fisch- und Markt-Bänke, hinulegen, und aufzuschlagen; Wegen des Stalmistes aber bleibt es bey dem 10. artical:

14. Alle hinter der Stadt-Mauern, vom Nasauischen Thor rundt herumb bis zum Cavarinischen Thor wohnende Leuthe, sollen in Zeit von 14. Tagen, nach publication dieser Verordnung, alles Stroh, Heu, Mist, Dreck und Abfall, so sie in die gemeine Wege hingelegt, oder vor ihren Häusern versamlet, oder gegen die Stadt-Mauern aufgeschla-

gen, fort wegschaffen, auch unter keinem praetext wieder dahin werffen, legen oder versamlen, bey vorgemelter straffe, und welche nicht bezahlen können, sollen zu Wasser und Brodt hingeseht werden, nur daß wegen des Stallmistes es bey dem 10. articulo sein Verbleiben hat.

15. Die Thorschreibere und Stadts-Pförtner sollen keinen Mist, Dreck und Unflath auff dem Wege und Straffe, so durch die Stadt-Pforte gehet, zwischen beiden Pforten hinlegen, sondern die Pförtner gehalten seyn, gemelten Weg sauber und rein zu halten, und allen Mist, Dreck und Unflath, so von denen passirenden Karren und Wagen, auch sonstn gesamlet worden, außershalb der Pforte an einen bequamen Ort hintragen, legen und ausschütten, bey vorberührter straffe.

16. Dafern Bürger und Einwohner einigen Bau oder Zimmerung an ihren Häusern, Stallungen oder sonstn vornehmen, und den Schrott und Zimmerungs-Abfall, vor ihren Häusern und Thüren austragen lassen, so soll derselbe nicht allein also hingelegt werden, daß die Passage dadurch nicht behindert werde, sondern auch nicht länger liegen bleiben, dan beweislicher massen Vier Tage, (worüber des Straffen-Auffsehers Attestatum bezubringen) nach welcher Zeit die Eigene (wan sie nicht auß erheblichen Ursachen Zustand erhalten) denselben auff ihre Kosten wegbringen zu lassen schuldig seyn sollen, bey straff eines Goldguldens, und soll dergleichen Schrott und Abfall nirgendts anders hingebracht werden, als vor erst auff denen gemeinen Stadts-Wege vor der Bruggpforte nach dem Pfanz-Ofen und Raumontains Garten, und zwischen der Heibergischen und Hagischen Pforte, und welche dorthier ferner angewiesen werden sollen, jedoch daß die Fuhr-Leuthe allemahl eine Schuppe bey sich haben, und den Schrott nicht auff einander liegen lassen, sondern denselben überall aufeinander schlagen, schlichten, und dem Boden gleich machen sollen, bey straff eines halben Reichsthalers, so oft sie darüber betreten werden.

17. Es sollen keine Zimmer-Hölzer, auff gemeinen Straßen oder Stegen, und absunderlich denen Götzen, wodurch der Abfluß des Wassers gesperrt wird, hingelegt, vielweniger gesaget oder verarbeitet werden, und wan das hinlegen des Holzes und andere Materialion, auf eine geringe Zeit auß Nothwendigkeit, verstatet werden sollte, soll nach Umbgang gemelter Zeit, der Eigener selbige zu verjün-

mern oder wegzuschaffen gehalten seyn, bey straff eines Goldgulden.

18. Die Weinhändler und andere, so vor ihren Kellern zu Einschüttung des Weins oder Biers, die so genannte Kotters oder Büßen haben, sollen dieselbe in Zeit von 14. Tagen á die publicationis nach befinden renoviren oder repariren, auch der Straffe gleich machen, und in solchem Stande von zeit zu zeit unterhalten, damit keine Löcher auff den Gassen noch dadurch Unglück entstehen, noch das Regen-Wasser sich darin versamlen möge, bey straffe des Wiederpfennings.

19. Auch sollen so wenig die Fuhr-Leuthe dieser Stadt, als Außwertige Fuhr-Leuthe oder Wauren, so Holz, Torff, Heu, Korn und dergleichen, in die Stadt bringen, ihre Karren und Wagens vor der Bürger und Einwohner Thüren und auff den Rädern oder sonstn auff die gemeine Straßen, Stegen und publicquen Orthern setzen und stellen, daß die passage dadurch versperrt, und Bürger und Einwohner ahn Reinigung der Straßen und Götzen behindert werden mögen, bey straff 15. Schöber, so oft dawieder handelen sollten, auch sollen die Fuhrleute, welche bey später Abends Zeit mit ihren geladenen Sachen in die Stadt kommen, und an der Kauff-Leute und Einwohner-Häuser mit denen Karren bringen, bey Winter-Zeit und Finsternis, allemahl eine kleine Leuchte oder Laterno bey sich haben, daß Karr und Pferde genugsam gesehen, und alle Unglücks verhütet werden mögen, bey vorbesagter Straffe.

20. Wellen auch keine Schweine oder Färden-Schotten, vor denen Häusern auff offenen Straßen, und gegen der Stadts-Wauren oder andern publicquen Orthern hin-führo mehr geduldet werden sollen, massen dadurch nur die Straßen und Stegen verunreiniget, auch Krankheiten verursacht werden, als sollen dieselbe überall von denen Eigener derselben innerhalb 14. Tagen, nach publication dieser Verordnung, bey straff eines Goldgulden, abgebrochen, wegschaffet, auch nicht wieder hingeseht werden, wieder-gensals sie durch die Stadts-Bediente abgebrochen, und nicht desto weniger zu doppelter Bezahlung vorgemelter Straffe angehalten werden sollen.

21. Diejenige auch, welche keinen genugsamen Raum von Stallungen, Gärten oder offenen Plätzen bey oder hinter ihren Häusern haben, wohin sie Schweine halten und le-

gen können, sollen dieselbe nicht halten mögen, vielweniger die Schweine in Kellern unter den Bestuben, oder an solchen Örtern, wodurch die Eigener selbst, oder die Nachbarn durch den Gestank oder derselben Mauren und Gebäuden von dem abfließenden stinkenden Wasser beschädiget werden können, hinlegen und halten, bey vorgemelter Straffe.

22. Endlich sollen Älttere, Schulmeistere, Fabricanten und andere, so Lehr-Jüngens und Kinder halten, dieselbe ernstlich vermahnen, daß sie sich nicht gelassen lassen sollen, auf offenen Straßen und Gassen, gegen die Häutere, Mauren, Kirchhöfe und dergleichen, zu posiren und ihren behuf zu thun, oder mit Rothen, Russen oder dergleichen, zu werfen, oder vor der Kente Thüren, wodurch dieselbe nur verunreiniget werden, zu spielen, gestalt Ihnen nicht allein die Hüfte und was sie sonst haben, abgenommen, sondern auch derselben Älttere und Angehörige allemahl in 15. Stüber Straffe fällig erkläret werden sollen.

23. Damit nun dieser Verordnung striet in allen ihren Punkten und Clausula nachgelebet werden möge; soll nicht allein der Hochöbl. Glev- und Märkischen Kriegs- und Domainen-Kammer Confirmation darüber eingeholet, und demnach sowohl jetzt und als alle Jahr öffentlich an den Thoren und publicen Stadts-Örtern affigiret und publiciret, auch dabeneben allen Collogien, Juristen und Bürger-Capitainen, einige Exemplaria davon zugestellet werden, sondern auch der verordnete Straßen-Aufsseher, und andere, so die Contravarianten anbringen, die Halbscheidt der Brächten genießen, und deren Rahmen auf begehren verschwiegen bleiben. Urkundlich dieser Stadt vorgetructen Insegeß ad causas, und des Secretarii Unterschrift; So geschehen Gleve den 14. Maij 1728.

1068. Gleve den 22. December 1728.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Publication einer königl. zu Berlin am 22. December c. a. erlassenen Declaration, daß rüchßlich der Jagd auf wilde Schwäne und wilde Enten, die Seh- und Brut-Zeit beachtet werden soll, daß aber wilde Gänse, Kraniche, Reiher, wilde Tauben, Wölfe, Füchse, Warden, Otter und Luchse jederzeit gekhossen werden können. (Conf. Rpl. Th. IV, Bth. I, Cap. II, Nro. 131.)

Bemerk. Unterm 21. April 1729 hat die obige Behörde auch die Jagd auf Wald-Schneppen, weil sie Zugvögel sind, den dazu Berechtigten ganz frei gegeben. (Conf. I. c. Nro. 132.)

1069. Gleve den 24. März 1729.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Unterhaltung der Landstraßen und Wege durch Anfüllung der tiefen Gleiße mit Grundland, die Wegdrümung der im Wege stehenden schädlichen Bäume, überhangenden Aeste und Dornenhecken, so wie der Wiederanstrich der Wegeweiser, wird den Beamten dringend befohlen.

1070. Gleve den 30. März 1729.

Königl. Regierung.

Die unterm 13. October 1727 (Nro. 1047 b. S) erlassene allgemeine Bestimmung wird dahin wiederholt, daß niemand zu einer evangelisch-lutherischen Pfarrstelle vociret und bestellet werden soll, der nicht auf der Universität Halle studiret hat, und ein gutes Zeugniß der dortigen theologischen Facultät besitzet. (Conf. Rpl. Th. I, Bth. II, Nro. 126.)

1071. Berlin den 14. April 1729.

Friedrich Wilhelm, König r.

Alle in Gleve, Roers und Mark vorkommende gerichtliche und außergerichtliche Distractionen und Subhastationen von Gütern, Vermiet- und Verpachtungen von Immobilien, desgleichen alle und jede Notifikationen bei Concurßen, Citationen, Verfolgung der entwichenen Personen und Ausleihungen von Depositen-Geldern, müssen von den betreffenden Behörden oder Beamten, so oft diese Acten öffentlich angeheftet werden, den wöchentlichen Nachrichten, mit Einsendung der Einrückungsgebühr von 5 Stüber für jeden Artikel, zur Bekanntmachung eingesandt werden, und sollen bei dessen Unterlassung dergleichen Verhandlungen ungültig sein. (Conf. Rpl. Th. VI, Bth. II, Nro. 201 und 202.)

1072. Cleve den 25. April 1729.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

In allen bequartierten und nicht bequartierten cleve-märkischen Städten, mit Ausnahme von Wesel, Emmerich und Rees, wo ein höherer Wein-Zapost eingeführt worden ist, muß von den Wein-Jäfern und Consumenten neben der bisherigen ordinären Accise von resp. 3 Rthlr. 8 Stbr. und 1 Rthlr. 34 Stbr. eine Abgabe-Erhöhung von resp. 52 und 26 Stbr. per Dhm. vom 1. d. M. an, nachgefordert und künftig mehr erhoben werden, um die den Städten aufliegende Servisgelde-Zahlung an das Dossow'sche Regiment, ad 1200 Rthl. jährlich, aufzubringen.

1073. Berlin den 12. Mai 1729.

Friedrich Wilhelm, König v.

Den sämtlichen Rendanten königl., städtischer und anderer öffentlicher Kassen wird es bei Verlust ihrer Forderungen verboten, den Präsidenten, Direktoren und Rätthen, oder andern Beamten der Kriegs- und Domainen-Kammern, künftig Geld-Darleihen und Vorschüsse zu machen, oder sich überhaupt mit ihren Vorgesetzten in Geldgeschäfte einzulassen; so dann wird es auch den vorbezeichneten Beamten, bei Cassations-Strafe, untersagt, von den ihnen subordinirten Rendanten Gelder aufzunehmen. Dergleichen bereits bestehende, aus Darleihen oder andern Umschlägen herrührende, Forderungen müssen binnen Monatsfrist bei den Kriegs- und Domainen-Kammern von den Creditoren angemeldet, und soll ein desfalls aufzustellendes Verzeichniß sofort nach Hofe eingesandt werden.

1074. Berlin den 4. Juni 1729.

Friedrich Wilhelm, König v.

Auf Veranlassung eines speciellen Falles wird festgesetzt, daß das Privilegium nobilitatis im Cleve- und Märkischen do Anno 1510, wodurch dort auch den adelichen Töchtern die Lebens-Folge gesichert ist, auf den Adel zu Soest und in den Soester-Boerde nicht ausgedehnt werden soll, und daß den Töchtern desselben keine Lebens-Folge an den Mann-Leben zufließet. Die Gründe dieser Ausschließung sind: daß

die Adlichen in der Soester-Boerde weder zum Erscheinen auf den Landtagen für qualificirt erachtet, noch auch je dazu berufen worden sind; daß, obgleich die Stadt und Boerde Soest schon seit 1444 an die Grafschaft Mark gekommen, es doch nicht zu erweisen ist, daß der dortige Adel im Jahr 1510, als der clevischen Ritterschaft das in Rede stehende Privilegium ertheilt wurde, ein solches schon besessen habe; daß zwar durch das sogenannte Pactum durale do 1540 die Privilegien des Soest'schen Adels nicht nur bestätigt, sondern deren Erweiterung auch versprochen worden; daß aber hieraus die Bewilligung jedes desfalligen Ausdehnungs-Gesuches nicht folge, und daß endlich, wenn auch in einzelnen Fällen jemand, der eine adeliche Tochter auf der Soester-Boerde geheirathet, bei Abgang des Mannstammes ex nova gratia mit einem Gute belehnt worden, hieraus die Consequenz nicht zu ziehen ist, daß solches Vermöge des Privilegiums do 1510, mithin aus einer in den Landes-Rechten gegründeten Nothwendigkeit, geschehen sei.

Die königl. Regierung wird angewiesen, sich hiernach zu richten und zu berichten, wie diese Bestimmungen am süglichsten bekannt zu machen seien.

1075. Cleve den 1. August 1729.

Königl. Regierung.

Publication einer königl. zu Berlin am 22. Mai c. a. erlassenen Declaration, wonach die Jagd auf wilde Enten, welche zu den Jagdgeln gehören, jederzeit, ohne Berücksichtigung der Seg- und Brut-Zeit, erlaubt ist. (Conf. Rpl. Ap. IV, Abth. I, Cap. II, Nro. 133.)

1076. Cleve den 24. August 1729.

Königl. Regierung.

Der an einigen Orten, bei Reichenbegängnissen evangelisch-lutherischer Glaubensgenossen, aus früheren Zeiten noch beibehaltene abergläubische Gebrauch des Vortragens eines Crucifixes, soll ferner nicht mehr stattfinden.

1077. Cleve den 1. November 1729.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 1. November c. a. erlassenen allgemeinen Edictes, wodurch die, in allen zwischen Civil- und Militair-Personen vorkommenden Klage-Sachen, zu beobachtenden ordentlichen Instanzen bestimmt werden, wodurch das Verfahren bei *Judiciis mixtis* vorgeschrieben, sodann auch der Mißbrauch der Commissionen verboten wird. (Conf. Rpl. Th. II, Abth. I, Nro. 255.)

1078. Cleve den 18. November 1729.

Königl. Regierung.

Zufolge königl. Bestimmung sollen die Leichen der Selbstmörder, ohne Unterschied, ob Letztere durch freien Willen, oder durch Schwermuth, dazu veranlaßt worden sind, vom Schinder öffentlich abgeholt und verscharrt werden, jedoch soll diese Maßregel, laut weiterer königl. Deklaration, nicht auf diejenigen angewendet werden, welche durch Unglück ums Leben gekommen. (Conf. Rpl. Th. II, Abth. III, Nro. 59.)

1079. Cleve den 17. Dezember 1729.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Deckung des dringenden Geldbedarfes, welches nicht gestattet, die Steuer-Ausschreibung pro 1730 abzuwarten, sollen die Beamten einen vierteljährigen Betrag der pro 1729 ausgeschriebenen Steuern auf Abschlag der künftigen Umlage erheben, und vom 1. Febr. f. J. an zur königl. Kriegs-Kasse zu Cleve einzahlen lassen.

1080. Cleve den 29. Dezember 1729.

Königl. Regierung.

Die mehrfach unterlassene, örtliche Publication und Affigirung des gegen die Zigeuner gerichteten königl. Edictes vom 5. October 1725 (Nro. 998 d. S.) muß nicht nur überall nachgeholt, sondern dieses Edict auch alljährlich am ersten Sonntag nach Neujahr wiederholt von den Kanzeln

verlautet werden. Bei dem prozessualischen Verfahren gegen die Zigeuner, müssen diese ad articulos abgehört, und in ihrer Vertheidigung namentlich darüber vernommen werden: wie sie ins Land gekommen sind, und ob ihnen das vorbezeichnete Edict bekannt war.

1081. Cleve den 29. Dezember 1729.

Königl. Regierung.

Die Scharfrichter, Abbecker oder Schinderknechte dürfen weder Degen, Hirschfänger noch andere Seitengewehre tragen; die Contravenienten sollen verhaftet und zur Festungs-Schanz-Arbeit abgeführt werden.

1082. Cleve den 9. Januar 1730.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die von den Behörden zu erstattenden Berichte müssen jedesmal convertirt, und vorschriftsmäßig datirt, rubricirt und adressirt werden.

Bemerk. Am 23. ej. m. ist verordnet worden, daß die Rescripte und Verordnungen in den darauf erstatteten Berichten nach ihrem Datum und Gegenstand allegirt werden müssen, sodann auch unterm 10. Dezember 1738, 4. April u. 28. Sept. 1739 die vorschriftsmäßige Abfassung der Berichte und am 14. Jan. 1743 deren Convertirung wiederholt befohlen worden.

1083. Cleve den 14. Januar 1730.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Amts- und Erben-Lage und andere Zusammenkünfte der Beerbten sollen künftig nicht mehr in den Kämtern und Herrlichkeiten auf dem platten Lande, sondern in der nächstbelegenen Stadt jedesmal abgehalten werden.